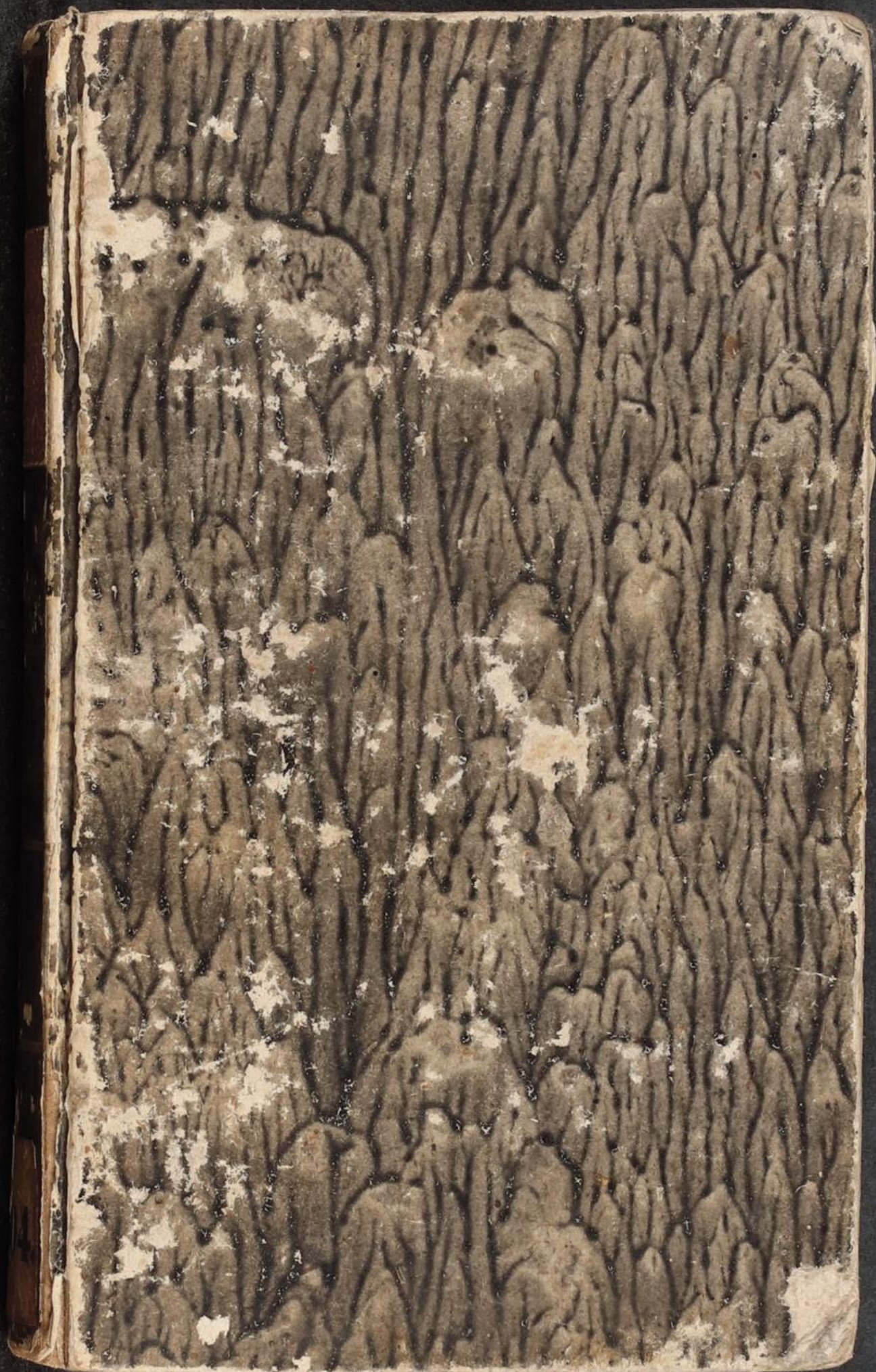




Thaur
1304



H. P. Thaeer und Luedersdorf.

Y. 3.
2.

g.
H. 3.
2.



Angewandte
Staatswirthschaft.

Von
Christian Jacob Kraus,
öffentlichem Lehrer der praktischen Philosophie und der
Staatswirthschaft auf der Universität zu Königsberg.

Nach dessen Tode herausgegeben

von
Hans von Muerswald,
geheimem Staatsrath, Erstem Regierungs-Präsidenten
von Ost-Preußen, Curator der Universität zu
Königsberg, Ritter des rothen Adlerordens.

Königsberg,
bei Friedrich Nicolovius.

1811.

L. II. 10.

Staatswirthschaft

von

Christian Jacob Kraus,

öffentlichem Lehrer der praktischen Philosophie, und
der Cameralwissenschaften auf der Königsbergischen
Universität.

Nach dessen Tode herausgegeben

von

Hans von Muerwald,

geheimem Staatsrath, Erstem Regierungs-Präsidenten
von Ost-Preußen, Curator der Universität zu
Königsberg, Ritter des rothen Adlerordens.

Fünfter Theil

Königsberg,

bei Friedrich Nicolovius.

1811.



Daß in
der Staat
keine Büch
von Büch
keine prakti
eine Behau
werden, kein
Spring
sind wohl g
würdig, ge
zur Seite z
Schwerfäll
achtet, doch
rer neuesten
steller den S
kenntniß, pr
nen, ist ei

V o r r e d e.

Daß in Deutschland die Männer, die mit der Staatswirthschaft praktisch bekannt sind, keine Bücher schreiben, und die Verfasser von Büchern in diesem wichtigen Fache keine praktische Kenntniß davon haben: ist eine Behauptung, die, um gerechtfertigt zu werden, keiner großen Einschränkung bedarf.

Springer, Schlosser, Struensee, sind wohl geachtete, doch keineswegs Namen, würdig, gewissen allbekannten ausländischen zur Seite zu stehn; und Büsch ist, der Schwerfälligkeit in der Darstellung ungeachtet, doch fast einzig. Womit einige unserer neuesten staatswirthschaftlichen Schriftsteller den Mangel an Fruchtbarkeit, Sachkenntniß, praktischem Blick, zu ersetzen meinen, ist eine Gabe, die keinem genügen

kann, der verwöhnt ist durch die lehrreichen Werke der Engländer und Italiener. Die kleinliche Zergliederung von Begriffen, die dürre Scholastik, oder, entgegengesetzt, das glänzende ästhetische Nichts, die vornehme Armuth: kann dieß Männern etwas gelten? Benommen von dieser vermeintlichen entweder Tiefe (Gründlichkeit), oder Höhe (Genialität), haben viele junge Männer in Deutschland, die sich dem Staatsdienste widmen, die Staatswirthschaft schulgerecht gelernt, ohne sie zu verstehn; wenn anderwärts umgekehrt diese Wissenschaft nicht selten verstanden wird, ohne schulgerecht erlernt zu seyn.

Zu den wenigen hiervon ausgenommenen Deutschen gehört der Verfasser dieses Abrisses der angewandten Staatswirthschaft, in Ansehung sowohl der lebendigen, fruchtbaren Kenntniß derselben, als der Wirkung seiner Vorträge über alle, in den Umfang des öffentlichen Haushalts gehörende, Theile. Vieljähriger genauer Umgang mit erfahrenen und denkenden Landwirthen, mit unterrichteten Kaufleuten, mit wissenschaftlich gebildeten Finanzbeamten, setzte den Verstorbenen in den Stand, sich einen Reichthum frem-

der
viele
mit
ler,
Gleit
studi
Wirt
stet
zu pr
ueb
zu
die m
Jura
Betr
einig
neue
er ho
theden
gegr
samm
der
aus
form
Jah
wirk
form
liegen

der Erfahrungen zuzueignen, die Urtheile vieler sachkundigen Männer unter sich, und mit denen, der vorzüglichsten Schriftsteller, zu vergleichen, die er mit unermüdetem Fleiß, und mit der Feder in der Hand, studirte. Bereichert mit vielfachem, in der Wirklichkeit gesammeltem, Stoff; ausgerüstet mit einem Geiste, fähig, diesen Stoff zu prüfen, zu berichtigen, zu ordnen; durch Uebung in der Mathematik und Philosophie zu einer Deutlichkeit im Vortrage gelangt, die dem Studium der Staatswirthschaft Jünglinge und Männer von verschiedenem Berufe gewann: hat der Verfasser durch einige seiner Schüler unverkennbar auf die neuesten Maßregeln der Regierung gewirkt; er hat nachdrücklicher, als irgend ein Rathederlehrer, in das bürgerliche Leben eingegriffen. Zufällig ist gewiß nicht das Zusammentreffen der neuesten wichtigen, von der vaterländischen Provinz des Verfassers ausgegangnen, staatswirthschaftlichen Reformen, mit dem Eifer, womit *Kraus* viele Jahre in öffentlichen Vorlesungen (die wirksamer sind, als Bücher) auf diese Reformen gedrungen hat, und wovon die vorliegenden Hefte nur ein schwacher Nachklang

seyn können. Gewiß ein sehr schwacher, und oft nicht zusammenhängender; denn was hier dem Publikum überreicht wird, ist von dem Verfasser nicht für dasselbe bestimmt gewesen; es sind häufig nur abgebrochene Sätze, Umrisse von Gedanken, mit Vorbehalt der fruchtbaren Ausführung im mündlichen Vortrage: eine zur billigen Beurtheilung des Werks unentbehrliche Erinnerung.

Königsberg, im September 1810.

Hüllmann.

Inhalt des fünften Bandes.

Vorgedanken.

1. Grundlage der Staatswirthschaft. Seite 3.
2. Hindernisse derselben. 4.
3. Würdigung der Beförderungsmittel. 5.
4. Klassifikation der angewandten Staatswirthschaft:
 - a. Drei Haupt-Abschnitte: Produktions-, Fabrikations-, Handelsgewerbe. 7.
 - b. Vier Abtheilungen jedes Haupt-Abschnitts: Befugnisse nebst Beschränkungen, Verlag, Einträglichkeit, erforderliche Kenntnisse. 7.

Erster Hauptabschnitt. Produktionsgewerbe.

Erste Abtheilung. Befugnisse, Beschränkungen bei der Landwirthschaft.

I. In Beziehung auf das Eigenthum der Ländereien.

A. Moralische Personen als Eigenthümer. 8. Vorbemerkungen. 8.

1. Staat. — Domainen. 9.

- a. Ursprung der Domainen. 10.
- b. Vermeyntliche Unveräußerlichkeit. 11.
- c. Arten der Nutzung:
 - aa. Erbpacht. 13.
 - aaa. Einleitung über die Verwandlung der Domainen in Privat-Eigenthum. 13.
 - bbb. Anschlag. 20.
 - ccc. Erbstandsgeld. 21.
 - ddd. Kanon. 22.
 - eee. Laudemien. 33.
 - bb. Emphyteusis. 37.
 - cc. Zeitpacht. 39.
 - dd. Administration. 40.

2. Gemeinden, Stiftungen, Korporationen. 40.

- a. Ganze Wirthschaften. 40.
- b. Einzelne Nutzungsgemeinheiten. 41.
- c. Ackergemeinheiten. 42.
- B. Physische Personen als Eigenthümer. 44.
- II. In Beziehung auf die ländlichen Personen.
 - A. Leibeigene. — Nachtheile der Leibeigenschaft: 45.
 - 1. Für den Staat. 47.
 - 2. Für die Guts herrschaften. 51.
 - 3. Für die Leibeigenen. 53.
 - B. Freie Lohnarbeiter. 60.
- III. In Beziehung auf die ländlichen Geschäfte.
 - A. Besondere Wirthschaftszweige (Brauerei, Brennerei, Jagd, Wein- und Obstbau). 68.
 - B. Nebengewerbe (Spinnen, Weben, Bleichen, Holzarbeiten, Aufkäuferi). 71.
- Zweite Abtheilung. Verlag bei der Landwirtschaft.
 - I. Eigener Verlag.
 - A. Untersuchungen über den Umfang der Güter oder die Vertheilung des Landes in Hinsicht auf rohen und reinen Ertrag. 72.
 - B. Einkauf der Theilungsarten und der Systeme des absoluten und des relativen Landbaues auf Finanzen und Bevölkerung. 80.
 - II. Fremder Verlag, Kredit.
 - A. Theoretische Bemerkungen. 91.
 - B. Positive Anstalten. 93.
 - 1. Dänische Kreditkasse. 93.
 - 2. Preussische Kreditgesellschaften. 94.
 - a. Begriff. 94.
 - b. Folgen der Anstalten für
 - aa. die Gläubiger, 96.
 - bb. die Schuldner, 97.
 - cc. das Publikum. 105.
 - c. Mögliche Schicksale der Kreditsysteme. 111.

aa. In Ansehung der Vermehrung oder Verminderung der Geldschulden. 111.

bb. In Ansehung möglicher Unfälle. 113.

d. Schlußbemerkungen. 120.

Dritte Abtheilung. Einträglichkeit der Landwirtschaft.

I. Einnahmen von derselben.

A. Einnahmen vom Handel mit Lebensmitteln. 127.

1. Betrachtungen über diese Waaren und ihren Preis, besonders des Getreides. 127.

a. Eigenschaften des letztern als einer Handelswaare. 127.

aa. Unentbehrlichkeit. 129.

bb. Grenzen des Bedarfs. 129.

cc. Jährliche Wiedererzeugung. 129.

dd. Verschiedenheit des jährlichen Getreidegewinns bei gleichbleibendem Bedarf. 129.

ee. Allgemeinheit des Getreidebaues. 130.

ff. Specifische Schwere des Getreides, daher theurer Transport. 131.

b. Eigenthümlichkeiten des Getreidepreises. 131.

aa. Steigen und Fallen desselben, nach Maßgabe der Erndten. 131.

bb. Einfluß desselben auf andere Preise. 133.

2. Betrachtungen über den Zustand der Nationen in Ansehung ihres Getreidebedarfs. 134.

a. Klassifikation der Nationen, in sofern deren mittlerer Bodenertrag

aa. den Bedarf übersteigt, 134.

bb. demselben gleich ist, 134.

cc. denselben nicht erreicht. 134.

b. Staatswirtschaftliche Maßregeln, den Vorrath immer dem Bedarf angemessen zu erhalten:

aa. Vermehrung der Produktion. 137.

- bb. Begünstigung der Einfuhr. 140.
- cc. Magazine. 140.
- dd. Nothmittel. 141.
- c. Allgemeine Bemerkungen über den Getreidehandel;
 - aa. Inländischer. — Vortheile des uneingeschränkten innern Getreideverkehrs, namentlich des Aufkaufs
 - aaa. für die Konsumenten, 144.
 - bbb. für die Producenten. 152.
 - bb. Ausländischer.
 - aaa. Einfuhrhandel. 159.
 - bbb. Ausfuhrhandel. 160.
 - ccc. Zwischenhandel. 162.
 - d. Beurtheilung der Regierungsmaximen in Ansehung des Getreideausfuhrhandels:
 - aa. Beständige Sperre. 163.
 - bb. Bedingte Freiheit der Ausfuhr. 167.
 - cc. Kein herrschendes System. 169.
- B. Einnahmen vom Handel mit andern ländlichen Produkten. 172.
 - I. Merkantilischer Unterschied zwischen Getreide und Wolle. 172.
 - 2. Bedenklichkeiten gegen Verbote der Ausfuhr von Materialien zu Gunsten der Fabriken. 173.
- II. Ausgaben bei der Landwirthschaft.
 - A. Oeffentliche. 173.
 - 1. An den Staat. Untersuchungen über die Landsteuer. 173.
 - 2. Zu gesellschaftlichen Zwecken. 178.
 - B. Private. 179.
 - 1. Beiträge zu Versicherungsanstalten. 179.
 - 2. Wirthschaftskosten. 181.
- Vierte Abtheilung. Erforderliche Kenntnisse zur Landwirthschaft.
 - I. Erweiterung und Verbreitung wirthschaftlicher Kenntnisse. 181.
 - II. Ermunterung des Volks zur Arbeitsamkeit. 185.

Zweiter Hauptabschnitt. Fabrika- tionsgewerbe.

Einleitung.

I. Begriff der Fabrikation. 188.

2. Entstehung derselben. 189.

3. Uebersicht der Fabrikationsarten. 191.

Erste Abtheilung. Befugnisse, Beschränkungen bei der Fabrikation.

I. Durch Staatsmonopollen. Prüfung derselben. 193.

II. Durch privilegierte Societätsfabriken. 197.

III. Durch Zünfte. 198.

A. Wesen der Zünfte. 198.

B. Gründe dafür und dagegen. 198.

IV. Durch Schauanstalten. 204.

V. Durch Verbot des unmittelbaren Verkaufs der Fabrikanten an die Konsumenten, mit Uebergang der Kaufleute. 207.

VI. Durch ausschließlichen Betrieb an gewissen Orten. 209.

Zweite Abtheilung. Verlag bei der Fabrikation.

I. Größe der Fabriken. 218.

II. Veranlassung von Fabriken durch Anwachs von Kapitalien. 219.

III. Kredit. 220.

Dritte Abtheilung. Einträglichkeit der Fabrikation, beruhend auf dem Absatze, wobei es ankommt,

I. Auf die Waaren: 221.

A. Ihren Preis, der bestimmt wird durch

1. Leichtigkeit der Erlangung der Materialien. 221.

2. Vermehrung der Ergiebigkeit der Fabriken durch Theilung der Arbeit, durch Geschicklichkeit, Maschinen. 223.

3. Leichtigkeit der Kommunikation. 224.

4. Niedrigen Geldpreis der Lebensmittel. 224.

5. Niedrigen Geldpreis der Arbeit. 226.

6. Gelinde u. richtig angelegte Abgaben. 227.

B. Ihre Güte. 228.

II. Auf die Kunden. 228.

A. Wohlstand und Wohleben, besonders der untern Volksklasse. 228.

B. Spekulirende Kaufleute. 233.

Vierte Abtheilung. Erforderliche Kenntnisse zur Fabrikation. 234.

Anhang. Beförderung der Fabrikation durch den Staat. 234.

I. Unterstützung bei Anlagen. 234.

2. Sicherung und Beförderung des Absatzes durch

a. Selbstbetrieb. 238.

b. Entfernung fremder Fabrikate durch

aa. Verbote, 238.

bb. Auflagen. 241.

c. Zwang. 242.

3. Prämien. 244.

4. Anlegung von Fabriken. 245.

Dritter Hauptabschnitt. Handelsgewerbe.

Erste Abtheilung. Befugnisse, Beschränkungen bei dem Handel. 248.

I. Staatsmonopollen. 248.

II. Scheidung der Handelszweige. 249.

III. Beschränkung des Seehandels auf gewisse Orte. 250.

IV. Stapelrecht. 250.

V. Messen und Jahrmärkte. 251.

VI. Ausschließung derer, die merkantilitische Hülfsgeschäfte treiben. 252.

VII. Handelsrecht. 254.

Zweite Abtheilung. Verlag bei dem Handel. 254.

Dritte Abtheilung. Einträglichkeit des Handels. 256.

I. Günstige Umstände. 256.

II. Ungünstige:

A. Verbote. 257.

B. Söue:

1. Ueberhaupt. 258.

2. Insbesondere vom

a. Produktenhandel, 259.

b. Manufakturhandel, 260.

c. Zwischenhandel, 262.

Vierte Abtheilung. Erforderliche Kenntnisse zum Handel, 264.

Zusatz zum Ganzen. Ueber den Geldumlauf.

I. Begriff des Geldumlaufs, 265.

A. Wiederholte Veräußerung desselben, 265.

B. Arten der Veräußerung:

1. Gegen Geld, 266.

2. Gegen irgend eine andere Valuta, 267.

3. Umsonst, 268.

C. Innere und äußere Circulation, 269.

II. Ursachen der geringern oder größern Lebhaftigkeit des Geldumlaufs, 270.

III. Würdigung des Geldumlaufs aus dem Gesichtspunkte der Ursachen desselben, 277.

IV. Prüfung der Beförderungsmittel, 280.

Beilagen.

Beilage I. Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der königl. Domainen. Vollzogen d. 17. Dec. 1808, publicirt d. 6. Nov. 1809. Seite 289.

Beilage II. Auszug aus der Instruktion für die Regierungen über die Veräußerung und Benützung der Domainen. de dato Berlin, d. 25. October 1810. 297.

Beilage III. Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. de dato Königsberg, d. 27. July 1808. 318.

Beilage IV. Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend. Memel, d. 9. October 1807. 331.

Beilage V. No. 1. Verordnung über den Auf- u. Verkauf f. d. Provinzen Ostpreußen, Litthauen u. Westpreußen. Königsberg, d. 18. Nov. 1808. 339.

- Beilage V. No. 2. Edikt über d. Vor- u. Aufkauf in der ganzen Monarchie. Potsdam, d. 20. Nov. 1810. 343.
- Beilage VI. No. 1. Edikt für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland u. d. Marienwerderschen Landräthl. Kreis, die Mühlengerechtigkeit u. d. durchgängige Aufhebung des Mühlenzwanges betreffend. Königsberg, d. 29. März 1808. 345.
- Beilage VI. No. 2. Edikt wegen Mühlen: Gerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges, des Bier- und Branntweinzwanges in der ganzen Monarchie. Berlin, d. 28. Oktob. 1810. 357.
- Beilage VII. Verordnung wegen Aufhebung des Sumptzwangs und Verkauf-Monopols der Bäcker, Schlächter: u. Höttergewerke in den Städten der Provinzen Ost-, Westpreußen u. Litthauen. D. d. Königsberg, d. 24. Oktob. 1808. 362.
- Beilage VIII. A. Schreiben an den Staatsminister Graf zu Dohna, u. B. an die Ostpreuß. Regierung zu Königsberg, denselben Inhalt betreffend. Berlin, d. 22. Febr. 1810 u. d. 25. Febr. 1810. 367.
- Beilage IX. Edikt über d. Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. Berlin, d. 2. Nov. 1810. 370.
- Beilage X. Edikt, die Niederlassung der Stuhlarbeiter auf dem platten Lande in Ost- und Westpreußen sammt Litthauen, beiden Marken und Pommern betreffend. D. d. Berlin, d. 9. April 1810. 395.
- Beilage XI. A. Schreiben an den Staatsminister Freiherrn v. Schrötter, und B. an die Ostpreußische Kammer, die Aufhebung der Vordingsrhederzunft betreffend. Bayreuth d. 13. Juny 1805. u. Berlin d. 21. Juny 1805. 400.
- Beilage XII. Edikt wegen Aufhebung der Provincial-Binnenzölle, der Tabaks-Impostgelder, und der Goldzahlungen bei den Salzpreisen, imgleichen wegen Erhöhung der Salzverkaufspreise in d. Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern, Ostpreußen u. Litthauen, Neu-Ostpreußen, Westpreußen, Regdistrikt, Südprenßen, Magdeburg, Halberstadt, Saalkreis u. Hohenstein. D. d. Berlin, d. 26. Decbr. 1805. 404.

Sta

Or: u. Auffant
n, d. 20. Nov.

ffen, Litthauen,
andräht. Kreis,
gängige Aufhe:
Königsberg,

Mühlen: Gerech:
zwanges, des
der ganzen No:
310. 357.

Aufhebung des
eils der Bäder,
den Städten der
Litthauen. D. d.
362.

n Staatsminister
f. Regierung zu
end. Berlin, d.
o. 367.

g einer allgemei:
v. 1810. 370.
g der Stublar:
und Weipreußen
d Pommern be.
1810. 395.

Staatsminister
die Opreuß:
ordnungsbeder:
uny 1805. u.

g der Provin:
igelder, und
ßen, imglei:
fspreise in d.
ern. Opreuß:
Weipreußen,
Halberstadt,
erlin, d. 26.

Staatswirtschaft.

Fünfter Theil.

Da
gehn
besser
Stad
der
gleich
pers
wird
die
und
Ein
von
stand
gen
Regie

Vorgedanken.

I.

Grundlage der Staatswirthschaft.

Das Verlangen und Streben jedes einzelnen Menschen, seinen Zustand zu verbessern, ist das Fundament der ganzen Staatswirthschaft, wie es die Grundkraft der Schwere im Weltgebäude ist. Es ist gleich der Lebenskraft des menschlichen Körpers, durch welche dieser groß und stark wird, und auf welche der Arzt, als auf die Basis aller seiner Operationen, rechnet und baut. Nur durch dieß Streben der Einzelnen können Nationen d. i. Aggregate von Einzelnen, sich erhalten, und an Wohlstand zunehmen, trotz mancher widersinnigen Gesetze, und einer verschwenderischen Regierung.

Hindernisse derselben.

Findet man also den jährlichen Wirthschaftsertrag und das Kapitalvermögen einer Nation minder groß und zunehmend, als beides seyn könnte, so ist, wenn man beides befördern will, vor allen Dingen zu untersuchen, woran es liege, daß die Einzelnen ihren Zustand nicht verbessern; und darauf ist nur eine fünf- oder wenigstens vierfache Antwort möglich:

- 1) sie dürfen nicht;
- 2) sie können nicht;
- 3) es lohnt ihnen nicht;
- 4) sie verstehen es nicht;
- 5) sie sind dazu nicht gewöhnt, geübt;
(wiewohl dieser fünfte Umstand sich mit dem vierten zusammenfassen läßt;) oder es fehlt ihnen irgend an Befugnissen, Verlagschaften, Belohnung, (d. i. Gewinn und Genuß,) Kenntnissen, Uebung, Geschicklichkeit.

Erst wenn diese Erfordernisse da sind, mag man den Willen anklagen, d. i. die Moralität, von welcher auch wieder die

Frage ist, aus welchen Ursachen sie sich herschreibe?

Geht man, mit diesem Leitfaden in der Hand, die drei Hauptgewerbsklassen durch, so wird man bald gewahr werden, was es für Hindernisse seyen, die dem Fortschritt des allgemeinen Wohlstandes entgegen stehen.

3.

Würdigung der Beförderungsmittel.

Aus jener Grundlage der Staatswirthschaft ergiebt sich die Methode, die Hülfsmittel zu würdigen, die zur Hebung solcher Hindernisse, oder gar zur Erweckung und Belebung des Gewerbefleißes, dienen, kurz, die negativ oder positiv den Nationalwirthschaftsertrag befördern sollen. Sehr einfach ist diese Methode, obgleich ihre Anwendung nicht leicht ist. So oft nemlich die Rede von einem Gesetz, oder einer Einrichtung ist, wodurch die Menschen dahin gebracht werden sollen, entweder etwas zu thun, was sie bisher unterließen, oder etwas zu unterlassen, das sie bisher thaten: so ist, was den zweiten

Fall anbetrifft, die erste Frage: „Warum unterlassen das die Leute nicht von selbst?“ Da wird man, wenn man sich ganz in ihre Stelle versetzt, finden, welche von den eben angegebenen vier Ursachen bei ihnen vorwalten. Hierauf folgt die zweite Frage: „Was werden die Menschen nicht alles versuchen, um dem Gesetz, das mit ihrem Interesse nicht stimmt, auszuweichen?“ Dann folgt die dritte Frage: „Wiefern wird ihnen das, was sie, um dem Gesetz auszuweichen, unternehmen werden, mehr oder weniger gelingen?“ Auch über diese zweite und dritte Frage wird man manche frappante Ansichten, die uns sonst ganz entgangen seyn würden, gewinnen, sobald man sich ganz in die Stelle der Menschen setzt, und ihre Lage zu der seinigen macht.

Was hier vom Unterlassen gesagt ist, gilt noch mehr, wenn vom Thun die Rede ist; wenn nemlich durch Gesetze und Einrichtungen die Menschen dahin gebracht, (angelockt oder gezwungen) werden sollen, daß sie etwas thun, was sie bisher nicht thun wollten.

4.

Klassifikation der angewandten Staats-
wirthschaft.

Die spezielle oder angewandte Staats-
wirthschaft zerfällt in drei Abschnitte, nemlich in das Gewerbe

der Produktion,

der Fabrikation,

des Handels.

*Consummirende
Produktion des
Arbeits Produkts*

In jedem dieser Abschnitte ist, zufolge
des Obigen (N. 2.), Alles unter vier Aus-
brüken zu ordnen:

Befugnisse nebst Beschränkungen;

Verlag, (d. i. Vermögen und Credit);

Einträglichkeit oder Gewinn vom Ge-
werbe;

Kenntnisse (die sich auf Materien,
Werkzeuge, Operationen, beziehen).

*Erhöhung des Productiven Werthes, durch Zuführung
von Arbeit, und Lohn, gesparten Arbeit oder
Kapitalinteressen.*

Erster Hauptabschnitt.

Produktionsgewerbe.

Erste Abtheilung.

Befugnisse, Beschränkungen bei
der Landwirthschaft.

I.

In Beziehung auf das Eigenthum der Ländereien.

A.

Moralische Personen als Eigenthümer.

Vorbemerkungen.

Was die erste Gattung von Ländereien,
die, der moralischen Personen, betrifft, bie-
ten sich sogleich zwei Grundsätze dar.

Erstens. In der Regel wirthschaftet
niemand besser, als der Eigener. Denn

sein Interesse ist, nicht nur den größten Ertrag mit dem kleinsten Aufwande zu erlangen, sondern auch, die innere Kraft, den substantziellen Werth der Ländereien selbst, zu bewahren, den Reinertrag absolut zu vermehren; welches letztere Interesse ein Wirth, der fremdes Eigenthum bewirthschaftet, so nicht hat.

Zweitens. Die, einer moralischen Person zugehörigen, Ländereien, haben keinen solchen Eigener, der die wirthschaftlichen Funktionen eines Eigners ausüben kann, sondern diese werden von irgend einer Behörde oder Administration ausgeübt, die nicht Eigener ist, auch nicht selbst wirthschaftet, sondern nur anderweitig die Ländereien in Verwaltung giebt, oder in Zeit-Pacht überläßt, oder in Erbpacht austhut. Je näher der Landbesitz des Wirths dem Eigenthum gebracht wird, desto besser wird in der Regel die Wirthschaft seyn.

I.

Staat. — Domainen.

Dieß gilt besonders von Domainen, d. i. von Ländereyen, die dem Staate gehören.

Man unterscheidet von diesen Ländereyen diejenigen, die dem Regenten als solchem zugehören, von denen, die er als Privatmann besitzt. Jene heißen, je nachdem das Einkommen entweder zu Staatsbedürfnissen, oder zur Hofhaltung, bestimmt ist, im ersten Falle Domainen im engeren Sinne, im andern Kammergüter. Diese heißen, je nachdem sie Privateigenthum entweder der Person des Fürsten, oder seiner Familie, sind, im ersten Fall Chatoulz, im zweiten, Patrimonial, oder Stammgüter. Diese Unterscheidungen mögen in kleinen Dynastien sehr gut seyn; auf große Staaten, deren Regenten ihr Interesse mit dem Interesse der Nation für einerley und ungetrennt halten, passen sie gar nicht. Man hatte in Deutschland in den geistlichen Staaten sogar noch Tafel- und Vicedom-Güter, in weltlichen Wittwen- oder Leibgeding-Güter.

a.

Ursprung der Domainen.

Außer dem, was die Fürsten, als mächtige Dynasten, an eigenem Lande besaßen,

erhielten sie zuvörderst Grundstücke durch Verträge, so fern mächtige Landeigner (Dynasten), geistliche und weltliche, viele Landeigenthümer in ihren Schutz, und weiterhin unter ihre Regierung, bekamen, die zur Zeit des Faustrechts sich nicht anders zu schützen wußten. Dazu kamen Regentenrechte, indem die Fürsten eröffnete Lehne einzogen, Lehne, in Fällen, wo der Vasall Felonie begangen hatte, confiscirten, Lehne (Beneficien), die sonst als Gehalte den Kriegs-, Civil- und Hof-Offizianten eingeräumt waren, zurücknahmen, auch, nach der Reformation, geistliche Güter als secularisirt sich zueigneten. Endlich sind durch besondere Erwerbung manche Domainen entstanden: durch Heirath, Erbschaft, Kauf, Okkupation (wie in Litthauen nach der Pest).

b.

Vermeintliche Unveräußerlichkeit *).

Der bekannte Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Domainen schreibt sich von

*) Im Preussischen Staate ist neuerlich die Veräußerung der Domainen beschlossen worden. S. Beilage I. und II.

der Zeit und der Verfassung her, da die Fürsten noch keine Gelddauslagen, anfangs Beden genannt, von ihren Unterthanen erheben durften, sondern von ihren eignen Gütern lebten, die Offizianten mit Landbesitz salarirt, alle Kriegsbedürfnisse durch Naturalprästationen bestritten wurden, und die Bedürfnisse anderer Departements zum Theil noch nicht vorhanden waren, z. E. Artillerie, zum Theil ebenfalls durch Nutzung von Ländereyen bestritten wurden. Aber jeder Regent hat das Recht, (sogar die Pflicht,) seinen Staat so reich und mächtig zu machen, als er kann; sofern also zu diesem Zwecke die allmälige Umwandlung und Aufhebung der Domainen dienen sollte, ist der Regent gewiß dazu berechtigt. In den fürstlichen Deutschen Staaten, wo, der Verfassung wegen, jura tertii bei Domainen obwalten, ist es schlimm genug, daß Domainen bleiben müssen; doch auch da können sie vererbpachtet werden.

Einteil

von
tern
und
brach
Wirt
unter
werks
(B)
als
beite
man
im
wirt
das
erbpa
sagen
ders

c.

Arten der Nutzung.

a a.

Erbpacht.

a a a.

Einleitung über die Verwandlung der Domainen in Privateigenthum.

Je näher das Besitzrecht der Inhaber von Domainen Ländereien, und von Gütern in todter Hand, z. B. Hospitäler und Kirchengütern, dem Eigenthum gebracht werden kann, auf desto größern Wirthschaftsertrag kann man rechnen. Man unterscheide in einem Amtsbezirk das Vorwerks- oder Hofland (A), und das Land (B) derjenigen Bauern, die bestimmt sind, als Werkzeuge das Land frohnweise bearbeiten zu helfen. Was A betrifft, so denke man sich einen braven Beamten, den man im Stillen fragt: würden Sie eben so wirthschaften, als Sie jetzt thun, wenn das Land A Ihnen eigen, oder auch nur erbpachtlich, zugehörte? Nein, würde er sagen, sondern anders und besser. Anders: denn gesetzt, der Ertrag, den er

aus dem Lande A zieht, sey das Maximum, was er als Pächter, bei den bestehenden Verpachtungsprinzipien, daraus ziehen kann, so ist doch dieß Maximum verschieden von dem Maximo, welches er, wenn sein Interesse nicht an jene Prinzipien gebunden wäre, als Eigener herausbringen würde.

Als Pächter oder Nichteigener muß es ihm, wegen der Art des Pachtanschlages, lieb seyn, gewaltige Strecken Weideland, als solches zu haben, die er ganz anders, wäre er Eigener, benutzen würde. Er wird als Pächter Hafer säen, wo er als Eigener Gerste säen würde, wenn nach dem Pachtanschlage bei jenem mehr Profit für ihn ist. Er wird mehr Saat, als nöthig ist, auf den Acker streuen, wenn er dadurch an Wirthschaftskorn gewinnt.

Er wird besser wirthschaften. Unsere Amts- Hof- Wirthschaften sind größtentheils noch erstaunlicher Verbesserungen fähig, die ein Eigener machen würde, aber ein Pächter nicht. Man vergleiche nur das Gütchen, das mancher Beamte, zwar in seinem Amtsbezirk nicht haben sollte, aber doch hat, oder das mancher, nachdem er aus der Pacht getreten ist, erwirbt,

und eine Reihe von Jahren hindurch bewirthschaftet hat, man vergleiche es mit dem Domanial-Lande. Ueberhaupt bringt ein Kapital in der Hand des Eigners Wirkungen hervor, die sich von denen, welche dasselbe Kapital in der Hand des Pächters hervorbringt, sehr zu ihrem Vortheile unterscheiden. (Und wie viele Kapitalisten, die keinen Reiz darin finden können, als Pächter abhängig zu seyn, würden mit Freuden ihre Kapitalien auf den Ankauf von Domanial-Land anlegen.)

Was das Bauerland der eigentlichen Schaarwerks- oder Oekonomie-Bauern betrifft, so frage man sich: was könnte der Ertrag dieses Landes, und der darauf möglichen Wirthschaft, seyn, wenn die Wirthe Eigener wären *), und wie müßte der Ertrag abstechen gegen denjenigen, welcher statt findet, da diese Leute, als Instrumente der Hofwirthschaft, Frohndienste leisten müssen, und ihre Wirthschaft nur beiher treiben können? So waren Anfangs wirklich in Preußen die Schaarwerker bloß

*) Den Domainen-Unterthanen in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen ist das Eigenthum verliehen worden. S. Beilage III.

gleichsam Gefinde außer Hause, für die
 Wächter des Hoflandes; in der Folge be-
 schränkte man die Frohnen auf eine Summe
 von Tagen, dann auf ein Quantum von
 Arbeit, (Planschhaarwerk,) bis der jetzige
 Monarch das Prinzip selbst änderte: nicht
 mehr wollte, daß eine Masse von Ländereien,
 genannt Schaarwerksland, elend
 gebaut werde, bloß damit eine andere
 Masse von Ländereien, genannt Vorwerks-
 land, welche nicht ein Viertel, öfters nicht
 ein Zehnthheil so groß ist, als jene, leidlich
 gebauet werden möchte; nicht mehr wollte,
 daß ein Quantum von Menschen, und
 Thierkräften, das bei freier Anwendung
 den Werth von z. E. 8 hätte, zu einer
 Anwendung gezwungen werden sollte, bei
 welcher dasselbe nur einen Werth von 6
 bewirkte, und also dem Vierten Theile
 nach vernichtet würde. Beides ist wahr:
 das Schaarwerksland zusammen beträgt
 immer viel mehr, als das Vorwerksland;
 und, was durch ein Quantum von Schaar-
 werksarbeit (Spann- und Handdienste)
 erreicht wird, ist nicht $\frac{3}{4}$, ja nicht $\frac{1}{2}$ oder
 $\frac{1}{3}$ von dem Werthe dessen, was dieß
 Quantum denen kostet, die es leisten, und
 was

was
 gewa
 bring
 der J
 angen
 güten
 niger
 eigene
 Frohn
 zwei
 pester
 Spann
 den ist
 Vernin
 macht.
 diese L
 loszufu
 der Fr
 zweiten
 wird,
 hoch le
 rechn
 nicht
 tens:
 einer

*) Si
 V.

was es, nach ihrem eignen Interesse angewandt, auch wirklich an Werth hervorbringen würde *). Wird doch selbst in der Instruktion zur Schaarwerksaufhebung angenommen, die dem Amtmann zu vergütenden Spannfrohnern könnten auf $\frac{1}{4}$ weniger angesetzt werden, so fern er sie mit eigenem Angespann verrichtet: weil der Frohnbauer oft zwei Meilen weit hin, und zwei Meilen zurück, also 4 Meilen à pure perte fahren muß, und natürlich sein Gespann schont, und mit Verdruß arbeitet, den ihm sein Menschenverstand über solche Vernichtung von Kräften und von Zeit macht. Man frage nur: wieviel würden diese Leute geben, um sich von der Frohne loszukaufen? So viel ist die Leistung der Frohn wenigstens werth: man frage zweitens: was durch diese Frohn beschafft wird, wie viel ist das werth, d. i. wie hoch läßt es sich dem Borwerkspächter anrechnen? Und wenn nun diese Summe nicht $\frac{3}{4}$ von jener ist, frage man sich drittens: ob nicht ein Quantum Arbeit von einer Anwendung, wobei dasselbe einen

*also nicht in
Frohn?
Daher nicht für den
Landbesitzer?*

*) Siehe Thaers Annalen über Hofdienste.

Ertrag = 4 brächte, auf eine Anwendung, wobei dasselbe nur einen Ertrag = 3 bringt, hinzwingen, so viel heißt, als $\frac{1}{4}$ des möglichen Ertrags in der Geburt ersticken, oder $\frac{1}{4}$ von Menschen- und Thierkräften der Art vernichten?

Man addire nun in Gedanken alle Schaarwerksländereien in ganz Ost- und Westpreußen, und überschlage das Total des Deficit oder non-valeurs. (Eben so addire man alle Ländereien der Privat-Schaarwerksbauern, wo sich eine ähnliche Vernichtung zeigt.) So ersprießlich ist in Hinsicht auf den Landwirthschaftsertrag, auf das, aus dem Boden entspringende, Nationaleinkommen, die Verwandlung der Domainen in Privateigenthum; nicht zu gedenken der, davon zu erwartenden, größern Menge und höhern Wohlhabenheit der Producentenklasse, die in alle übrige Klassen so mächtig einwirkt; wobei noch zu bedenken ist, wenn eine solche Masse von Land, als sonst unveräußerlich und untheilbar, dem Verkehr entzogen war, käuflich wird, wie viele Kapitalien sich dahin ergießen werden, die jetzt, auf eine für das Ganze der Nation minder vor-

theilhafte, Art angewandt sind. Der Staat ist bei Domainen nur interessirt in Hinsicht auf die reine Rente; die Nation ist es in Hinsicht auf den rohen Ertrag, der wohl dreimal so groß ist, als die reine Rente.

Was aber den Staat und dessen Finanz-Interesse betrifft, so würde derselbe nicht nur nichts verlieren, sondern nur gewinnen,

a) Direct, so wohl positiv, durch die Einkaufsgelder, und selbst durch den Kanon; als negativ, durch Ersparung erstaunlicher Ausgaben, z. B. Metablissements, Meliorations-, Bau- und Reparatur-Kosten, die alle (für einen so reichen Herrn, als der Staat ist, von Personen, die nicht Eigner sind) minder sparsam eingerichtet werden; ferner durch Erlaß bei Unglücksfällen, als Mißwachs, Hagelschlag, Viehsterben, Brand- und Wasserschaden.

b) Indirect, durch die Zunahme des Reichthums und der Menschenzahl der Nation, da das Vorwerks- und Bauern-Land nun, wegen Aufhebung der Froh-

nen, besser bewirthschafter wird, also mehr Menschen anständig nährt.

Der natürlichste Weg zur Verwandlung der Domainengüter, (Bergwerke mögen bleiben?) Forsten, Seen, in Privateigenthum, ist die Vererbpachtung. Der Verkauf ist deshalb nicht so vortheilhaft, weil große Güter wohlfeiler gekauft werden, als kleine, aus Mangel an Konkurrenz starker Kapitalien; daher würde der Staat hier schlechter bezahlt werden, als bei der Erbpacht.

bbb.

Anschlag.

In dem Anschlage, der zum Grunde liegt, wird von allen Theilen der Wirthschaft der reine Geldertrag berechnet. Es fragt sich aber, nach welchen Preisen? Und wie ist es mit den, vom rohen Ertrage abzuziehenden, Kosten, deren einige, z. B. Arbeitslohn, Reparatur der Gebäude, Ergänzung der Geräthe, wechselnd sind, andere stetig, als Kontribution, Decem? Eben so fragt es sich bei der Ausmittelung des reinen Ertrages: soll dabei auf alle

Meliorationen Rücksicht genommen werden, also die möglichst vollkommene Wirthschaft als Grundlage dienen?

Die Wirthschaftskosten nehmen in steigendem Verhältniß zum reinen Ertrage zu, wenn durch fortgesetzte Kultur der rohe Ertrag vergrößert wird. Bei einem Gute also, das sich bereits im höchsten Kulturstande befindet, wird in Ansehung der Bestimmung des Kanons keine Schwierigkeit obwalten. Wie aber, wenn ein Gut fortgesetzter großer Verbesserungen bedarf? Nach dem jetzigen Geldwerthe und den Lohnsätzen können die Kosten nicht bestimmt werden, eben so wenig (dunkel) nach Wirthschaftskorn.

ccc.

Erbschaftsgeld.

Je höher von den drei folgenden Summen des Einkaufsgeldes, des Kanons, und des Laudemialgeldes, die eine angesetzt wird, desto niedriger müssen die beiden andern ausfallen.

Von dem, in Gelde berechneten, reinen Ertrage des zu vererbpachtenden Guts wird

so viel abgerechnet, als die Zinsen der Einkaufssummen betragen, z. B. 200 Thlr., wenn diese Summe 4000 Rthlr. ist; und die so gefundene Summe wird ein für alle Mal als Erbstandsgeld entrichtet. Gut ist es, wenn dieses Einkaufsgeld so hoch ist, daß es bei dem Erbpächter zugleich, wegen möglicher Deteriorationen, als Kaution dient, da alsdann sein Kredit ungelähmt bleibt.

ddd.

K a n o n.

Das übrige Anschlagsquantum wird in Getreide verwandelt, nach eben den Preisen oder eben der Taxe, nach welcher im Anschlag der Körner Ertrag zu Gelde gerechnet worden ist; und die so gefundene Summe der Scheffel Getreide, macht den unveränderlichen Kanon aus, der nicht, wie das Einkaufsgeld, durch Licitation erreicht werden, sondern im voraus fest bestimmt seyn muß.

Der jährliche Geldkanon muß, seinem innern Werthe nach, unverändert erhalten, d. i. vor den Aenderungen des Silber

werths bewahrt, werden. Er darf auch nicht erhöht werden; denn sonst behält sich der Licitant Vergütung der Meliorationen vor, oder er zieht sie stillschweigend ab, wann er bietet. Den Naturalkanon alljährlich in Natur zu leisten, würde kein Licitant übernehmen, weil er in Mißjahren vielleicht nicht einmal selbst so viel erbaut hätte, also zum theuersten Preise das etwaige Deficit ankaufen müßte. Aber auch den Naturalkanon in Natur jährlich anzunehmen, würde der Finanz-Behörde beschwerlich, und in sehr wohlfeilen Jahren verlustvoll, seyn, wegen der Kosten des Aufschüttens, Verkaufens, Berechnens. Also nur ein Theil jenes als Kanon bestimmten Quanti von Getreide mag in Natur geliefert werden (z. B. $\frac{1}{6}$); das Uebrige wird in Gelde bezahlt, nach bestimmten Preisen des Getreides. Eben so wenig wird es Jemand übernehmen, den jedesmaligen Marktpreis für das bestimmte Getreidequantum, welches den Kanon ausmacht, zu bezahlen.

Nun fragt sich: auf wie lange soll die Preisbestimmung, nach welcher zum

ersten Mal der Geldkanon festgesetzt ist, gelten, das heißt, nach welchen Zeiträumen soll eine neue Preisbestimmung periodisch vorgenommen, und nach welchen Regeln soll sie ausgemittelt werden? Nach denselben Regeln, nach welchen die erste, (d. i., die jetzige Kammertaxe) sich aus Preisen vergangener Zeit herausrechnen läßt, müssen alle folgende gleicherweise berechnet werden. Fände sich nemlich, daß der Roggenpreis von 2 fl. preuß. herauskäme, wenn man den Durchschnitt der Preise von 1740 — 1800 berechnete, und davon $\frac{1}{n}$ abschläge (oder wenn man den Durchschnitt = a von allen nicht ganz außerordentlichen Jahren berechnete, und dann die Preise dieser letztern, höchstens wenn sie bis $= 3 a$ sind, sonst aber nicht, mit in die Rechnung zöge): so müßte man künftig eben so verfahren. Auch müßten die Marktplätze, von denen die Preise bei solcher Berechnung zum Grunde gelegt werden, und das, was man den Preis eines Jahres nennt, er mag nun der Durchschnitt von allen Markttagen, oder nur von dem Quartal December bis Fe-

bruar, oder Januar bis März seyn, künftig immer auf einerley Art beibehalten werden.

Es ist nöthig, daß die Regeln bekannt werden, nach denen künftig immer die Kammertaxe, oder, wenn einst alle Domänen-Ämter in Intendanturen verwandelt seyn sollten, die allgemeine Landestaxe, (dergleichen zu gerichtlichen Sachen unentbehrlich ist) festgesetzt worden: was nemlich unter dem Preise eines Jahres zu verstehen sey; ob der Durchschnitt aller Markttage, oder bloß der Monat, Januar und Februar, zum Grunde gelegt sey; ferner, von welchem Marktplatz die Preise genommen werden; endlich, von wieviel Jahren der Durchschnitt genommen werden soll, und in welcher Art, oder welcher Quote Theil davon abgeschlagen werden soll, um die Landestaxe zu erfüllen.

Hauptfrage ist: auf wie lange soll der so bestimmte Normalpreis für die Erbpächter gelten?

Es ist an sich ein unauflösliches Problem, aus Preisen der vergangenen Zeit Preise der künf-

tigen zu bestimmen, da zwischen beiden kein bestimmter Zusammenhang ist *). Bei dem Problem, das Amtsinventarium vor den, durch das Sinken des Silberwerths entstehenden, Verringerungen, zu sichern, findet das Prinzip: den Werth des Inventarii nach periodischen Durchschnitten, Kornpreisen zu bestimmen, richtige Anwendung, weil da immer von vergangenen Perioden die Rede ist.

Doch mindert sich bei dem Kanon die Schwierigkeit, wenn man aus einer langen vergangenen Zeit auf eine kürzere künftige schließt. Am genauesten wäre es, z. B. von 1750 — 1800 auf 1801 zu schließen, und so von 1751 — 1801 auf 1802, man mag annehmen, das Silber werde steigen oder fallen. Vielleicht wäre es gut, von vergangenen Halb-Jahrhunderten, auf künftige Viertel-Jahrhunderte, den Normalpreis zu bestimmen, also von 1750 — 1800 auf 1800 — 1825, von 1775 — 1825 auf 1825 — 1850 u.

*) Man vergleiche hiermit den Aufsatz des Verf. in dessen vermischten Schriften, Th. I. N. 8. S. 267 ff.

Es ist hierbei angenommen, daß der Normalpreis durch die Landestaxe allgemein bestimmt werde, nicht für jede einzelne Vererbpachtung, nicht nach Perioden, die bloß vom Tage derselben gehen, und nicht nach Preisen der nächsten Landstadt bestimmt werden. Denn kleine Landstädte haben zu schwankende Marktpreise, können auch in Verfall gerathen. — Und wenn für jeden Erbpächter besondere Perioden vom Anfangstage seiner Erbpacht angenommen würden, so würden für sie verschiedene Normalpreise herauskommen, z. B. wenn in der, dem Erbpächter K. im Jahr 1801 erteilten, Erbverschreibung festgesetzt wird, daß er nach 30 Jahren, also 1831, sich eine neue Regulirung des Kanons, nach einem 60jährigen Durchschnittspreis gefallen lassen müßte; auf ähnliche Bedingungen aber 1806 dem Erbpächter Z. eine Erbverschreibung erteilt wird: so könnte der Durchschnittspreis aus den Jahren von 1771 — 1831 für K., von dem Durchschnittspreis aus den Jahren von 1776 — 1836 für Z., sehr abweichen, so fern die Marktpreise von 1771 — 1775, die in der Durchschnittsberechnung für Z. nicht

zwischen
Zusam-
Problem,
durch das
stehenden,
ndet das
tarii nach
reisen zu
weil da
ioden die

Kanon die
ner lan-
ürzere
väre es,
801 zu
801 auf
Silber
cht wäre
Jahrhun-
hunderte,
also von
von 1775

des Verf.
I. N. 8.

vorkommen, von den Marktpreisen von 1831 — 1835, die in der Durchschnittsrechnung für K. nicht vorkommen, sehr abweichen.

Dies würde nicht ohne Beschwerden abgehen; und die Finanzbehörde hätte mit der Bestimmung der Normalpreise ewige Arbeit, da alle Jahre einige Erbpachten ablaufen, zumal, wenn es mit dem Vererbpachten der Bauerhöfe immer weiter geht.

Probleme zur Uebung.

1. Soll das ganze Anschlagsquantum, also auch die Einkünfte aus Viehzucht, Fischerei, Flachs, und andere Wirthschafts-Rubriken, oder bloß das, vom Ackerbau, in Getreide fixirt werden?

Antwort: das Ganze; denn die Realpreise des Viehes, Holzes etc. steigen noch höher, als die mittlern Kornpreise.

2. Soll es bloß in Roggen, oder der Hälfte nach in Roggen, $\frac{1}{4}$ aber in Gerste, und $\frac{1}{4}$ in Hafer, oder so in mehreren Getreidearten, und in mancherley Proportionen, bestimmt werden?

Antwort: nicht bloß in Roggen und Weizen, auch in Gerste.

3. Soll der Geldkanon bloß in Silber, oder $\frac{1}{4}$ in Golde, bezahlt werden?

Antwort: bloß in Silber.

4. Was hat der Landmann für Vortheile oder Nachtheile davon, daß er $\frac{1}{6}$ des Kanons in Natural: Roggen nach eben der Kammertaxe, wornach sein Anschlag gemacht ist, an Königliche Magazine liefern muß?

Antwort: Wie in dem Falle, wenn der ganze Canon in Naturalroggen geliefert werden müßte, dieß für den Landwirth bei Mißerndten eine höchst drückende, vielleicht manchmal eine unerschwingliche, und überhaupt wegen Ungleichheit der Erndte höchst ungleiche, dem Werthe nach veränderliche, Abgabe, seyn würde: so bleibt das Alles auch noch, wenn nur ein Theil des Kanons in Naturalkorn geliefert werden muß.

Sicherheit des Grundeigenthums gegen regellose willkührliche Belastung ist Hauptstütze der Staatsverfassung, und das beste Beförderungsmittel der Landeskultur. Es ist daher zur Beruhigung

der Erbpächter, und selbst zur Sicherstellung ihres Credits, nöthig, daß die Grundsätze festgestellt, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, nach denen allein eine Aenderung der Kammer- oder Landestaxe geschehen darf, weil nach dieser Taxe, oder diesem Preise, der Erbpächter seinen in Roggen berechneten Kanon bezahlen soll. Der Natur der Sache nach kann dieser Preis nicht anders gefunden werden, als mittelst des Durchschnitts derjenigen Preise, welche wirklich für den Roggen, auf den Hauptmärkten, während vieler Jahre, bezahlt werden. Wenn nicht dem Erbverpächter, so ist es doch dem Erbpächter äußerst wichtig, daß die Marktpreise nicht sinken. Die Schwierigkeit, daß man aus vergangenen Preisen künftige normiren will, da zwischen beiden kein eigentlicher Zusammenhang ist, bleibt unauflöslich *), und läßt sich nur dadurch umgehen, theils, daß man aus einer viel längern vergangenen Zeitperiode den

*) Verglichen mit dem, in der Note C. 26. angeführten, Aufsatze.

Durchschnittspreis für eine viel kürzere künftige annimmt, theils, daß man den Normalpreis für die künftige Periode niedriger ansehe, als er sich aus dem Durchschnitt der vergangenen Preise ergibt. Also bestimme man

1) die Marktplätze, deren Preise man bei der Berechnung zum Grunde legen will.

2) Die Monate, von denen die Marktpreise angenommen werden (falls man den Durchschnitt von allen Markttagen des Jahres anzunehmen nicht für gut findet) (Januar und Februar?).

3) Statt der, das Triplum der bisherigen Kammertaxe übersteigenden, Preise sehr theurer Jahre, nehme man bloß dieß Triplum bei der Durchschnittsberechnung an. In Ostpreußen wird der Preis jedes Jahres, welcher mehr als doppelt so hoch ist, als der Preis der vorigen 30jährigen Durchschnittsperiode, nur doppelt so hoch bei der Berechnung der künftigen Periode angesetzt.

4) Man setze theils die kürzeren Zeiträume fest, nach deren Verlauf die Kammer- oder Landestaxe von neuem regu-

lirt werden kann, (z. B. 25 oder 30 Jahr) theils die längern (etwa doppelt so langen, also 50 oder 60 Jahre), aus welchen nach N. 1. 2. 3. der Durchschnittspreis berechnet werden soll.

5) Es sey Grundsatz:

a) daß von dem Ueberschuß, um welchen der so gefundene Durchschnittspreis die Kammer- oder Landestaxe übertrifft, immer nur die eine Hälfte zur Erhöhung der Kammer- oder Landestaxe angenommen, die andere aber zur Entschädigung für die, mit dem Körnerwerth zugleich gestiegenen, Wirthschafts- und Lebensbedürfnisse, dienen soll;

b) daß von dem Unterschiede, um welchen der Durchschnittspreis niedriger, als die bisherige Kammertaxe, ausfiele, gleichfalls nur die Hälfte zur Erniedrigung der Kammertaxe angenommen werden soll.

Einwendungen.

1) Wird nicht der Erbpächter, der weit von den, zur Norm der Marktpreise angenommenen, Städten wohnt, gegen den, der sie in der Nähe hat, prägravirt?

Ant

des
des
2
Erbp
period
Kamm
jenige
pacht
die
daß
riodey
gange
a und
Minu
Hälfte
men
Quo
teten
verstat
steigt
Met
V.

Antwort: Es läßt sich beim Anschlage des Grundstücks dieser Nachtheil mittelst des Wirthschaftskorns vergüten.

2) Wird nicht der Erbpächter, der seine Erbpacht später, gegen das Ende der Zeitperiode, antritt, nach deren Verlauf die Kammertaxe neu regulirt wird, gegen denjenigen, der sogleich im Anfange seine Erbpacht angetreten hat, in Nachtheil gesetzt?

Antwort: Dieser Nachtheil wird durch die obigen Grundsätze fast ganz gehoben, daß der Normalpreis für die künftige Periode niedriger, als das Resultat der vergangenen angiebt, gesetzt, und (s. N. 5, a und b.) von dem gefundenen Plus oder Minus (gegen die Kammertaxe) nur die Hälfte zur Norm für die Zukunft genommen werden soll.

eee.

L a n d e m i e n.

Hierunter werden gewisse Procente (also Quoten) vom Verkaufswerth der vererbpachteten Grundstücke bei Besitzveränderungen verstanden. Als Quote des Verkaufswerths steigt und fällt diese Summe mit dem Metall, und behält einen unveränderten

Werth. Diese Procente können verschieden angesetzt werden, nach Maßgabe, wie das Grundstück in gerader Linie, oder an Seitenverwandte, vererbt, oder verkauft, oder verschenkt wird; immer aber steigen und fallen sie mit dem Werthe des Grundstücks und des Metalls.

Die Laudemien (auch Lehnwaare, Lehn-
geld, Handlohn, genannt) sind jetzt, da der Erbpachtskanon in Naturalien so bestimmt wird, daß er einen unveränderlichen Werth hat, und mit dem Sinken des Silberwerths steigt, für den Staat unnöthig, so rathsam sie sonst, als man noch Ländereien gegen einen, bloß in einer unveränderlichen Geldsumme bestimmten, Kanon vererbpachtete, für den Grundherrschaften seyn mochten, um sich durch diese Laudemien auch einen Antheil an dem, durch das Sinken des Silbers steigenden, Werth des Grundstücks zu verschaffen.

Durch Weglassung der Laudemien verliert der Staat nichts; denn das Einkaufsgeld und der Kanon wird desto höher ausfallen.

Aber die Laudemien sind so gar schädlich, weil sie eine unbestimmte Auflage

sind
glück
von
mene
sie v
bei de
so ist
mand
nicht,
kauft
er ei
gung
ten f
ger Un
fernung
mit W
droht.
gen,
schen
Schiffe
solcher
thig
Mora
die La
gesetzt
nanzbel
immer

sind. Denn wenn eine Familie das Unglück hat, daß der Hausvater im Laufe von Verbesserungen, die er mit aufgenommenem Gelde unternahm, stirbt, so muß sie vielleicht das Gut verkaufen, und dabei das volle Laudemium einbüßen. Eben so ist's bei Vererbungen. Auch liebt Niemand ein solches Gut, meliorirt es also nicht, sondern wenn er es im Nothfall kauft, schlägt er es wieder los, so bald er ein, mit solchen beunruhigenden Bedingungen nicht belastetes, Grundstück erhalten kann. Dazu kommt noch ein wichtiger Umstand: Kultur gedeiht nur bei Entfernung alles dessen, was den Genuß der mit Mühe erworbenen Früchte zu stören droht. Endlich werden, bei Veräußerungen, niedrigere Verkaufssummen in falschen Kontrakten simulirt werden, woraus Schikanen entstehen, oder, zur Abwendung solcher Simulationen, kostbare Taxen nöthig werden würden (zum Schaden der Moralität). Man bedenke auch, daß, da die Landsteuern in festen Geldsummen angesetzt sind, (ein großer Fehler!) die Finanzbehörden die indirekten Steuern immer mehr vervielfältigen und erhöhen,

zum Theil, um die, durch jene Unveränderlichkeit der direkten Steuern begünstigten, Individuen auf diese Art zu beschaffen. Diesen Individuen können alle diese indirekten Steuern bei weitem nicht so schwer fallen, als dem Erbpächter, welcher Abgaben entrichtet, die so regulirt sind, daß sie mit dem Steigen des Kaufwerths der Dinge ebenfalls steigen.

Die Idee der Domainen-Vererbpachtung ist selbst im Preussischen Staate nicht neu. Von 1705 — 1710 wurden Vererbpachtungen vorgenommen. Sie mißlangen, weil der Urheber, Luben, die Theorie nicht verstand, und von den Behörden nicht recht unterstützt wurde. Friedrich der Große empfahl sie. Der Graf Herzberg in seinen Bemerkungen über Koppelwirthschaft 1792, wünschte sie allgemein durchgesetzt zu sehen. Es sind große Schritte darin geschehen. In Westpreußen sind einige Domainen-Aemter ganz in Intendanturen verwandelt *). In Böhmen wurde die Herr-

*) Infolge der Anmerkung in des Verfassers vermischten Schriften, Th. II., S. 160., sind in dem Jahrzehend von 1798 bis 1808 in Ost- und

schaft Podiebrad zergliedert, und an die Einsassen vererbpachtet, so daß sie solidarisch haften.

bb.

Emphyteusis.

Emphyteuse ist langzeitige Pacht, verbunden mit Einkaufsgeld. Sie empfiehlt sich durch die Aussicht, daß nach Ablauf der bestimmten Jahre der Werth der Grundstücke gestiegen seyn, und die Staatskasse dann durch neuen Einkauf und verstärktes Pachtgeld einen Zuwachs gewinnen werde. Dagegen hat diese Benutzungsart folgende Mängel. Der Emphyteut erhält entweder das Recht, nach Ablauf seiner Besitzzeit Vergütungen für die gemachten wesentlichen Meliorationen und Baukosten zu fordern, oder er muß darauf Verzicht thun, und das Grundstück wenigstens so gut, als er es empfangen hat, zurückliefern. Im ersten Falle stehen dem Fiskus schwierige Meliorations- und Deteriorations-

West: Preußen und Litthauen 42 Domainenpacht-Ämter in Intendanturen verwandelt worden.

Untersuchungen, wohl gar Prozesse, bevor, und er kann leicht noch mehr an Vergütungen zurückzahlen müssen, als die Vortheile der neuen Verpachtung betragen. Im zweiten Falle:

1) macht der Besitzer keine andere, als solche Meliorationen, die ihm im Laufe seiner Besitzzeit das Kapital erstatten, und so wird der, unserm Vaterlande so nöthige, Spekulationstrieb gehemmt.

2) Mangel an Betrieb beschränkt seinen Wirthschaftsverlag.

3) Die Bauten werden so undauerhaft gemacht, daß bald wieder neue geschehen müssen, die, wenn der Besitzer Sicherheit des Eigenthums für sich und seine Nachkommen gehabt hätte, mit wenig größern Kosten und Arbeit, auf einen vielleicht dreimal so langen Zeitraum dauernd gemacht worden wären. Also, Verschwendung von Staatskräften! Immer wird daher das emphyteutische ausgethane Grundstück entweder gar nicht, oder doch nicht in dem Grade, verbessert, als es hätte geschehen können.

4) Ist gleich der Werth der Grundstücke bisher gestiegen, so ist doch der Fall

möglich
Besitz
stücks
und I
Austh
einen
Mäng
ist ein
denn:

1) w
welch
gewo
Dies
und
spart

2) w
wirkli
wird
Zeit
näch
stimmt

Et
gegebe
ankom

möglich, daß er gerade beim Ablauf der Besitzzeit eines oder des andern Grundstücks gesunken sey; wie im Jahr 1778 und 1779, dann würde die Kasse durch Austhuung auf schlechtere Bedingungen, einen directen Ausfall erleiden. Alle diese Mängel fallen bei Erbpachten weg. Da ist ein größeres Einkommen zu erwarten, denn:

1) die Erbpacht muß alle Vortheile, welche die Emphyteuse vor der Zeitpacht gewährt, in höherm Grade gewähren. Diese Vortheile bestehen in längerem Besitz, und im Veräußerungsrecht. Ueberdieß erspart man Kosten.

2) Die Emphyteuse schadet, weil sie wirkliche Zeitpacht ist. Der Emphyteut wird so wirthschaften, daß beim Ablauf der Zeit das Gut schlechter sei, damit bei dem nächsten Anschläge die Sätze niedriger bestimmt werden.

c c.

Zeitpacht.

Es wird bloß im Allgemeinen hier angegeben, worauf es bei der Zeitpachtung ankomme: auf die Größe der Pachtstücke;

die Dauer der Pacht; die Antrittszeit; die Bestimmung der, vom Pächter übernommenen, Gefahren (Remissionen, Bauten); Pachtsumme, Leistungen in Naturalien; Kaution; Veranschlagungsart; Eigenschaften des Pächters als solchen, und als Intendanten (d. i. Rendanten und Polizey-Offizianten).

dd.

A d m i n i s t r a t i o n .

Sie wird bei solchen Objecten empfohlen, welche bei der Zeitpacht den schwer zu verhütenden Deteriorationen ausgesetzt seyn würden, als bei Forsten, großen Mühlen &c.

2.

Gemeinden, Stiftungen, Korporationen.

a.

Ganze Wirthschaften.

Alles, was bisher von Domainen gesagt ist, gilt auch von solchen Ländereien, welche abhängigen moralischen Personen eigen gehören, wie Kammereien, Stiftun-

gen, Korporationen, Gemeinden. Auch Privatgüter, deren Besizrecht sehr mannigfaltig ist, sollten veräußerlich an Jedermann seyn, und theilbar in die kleinsten Theile, wie in der ehemaligen Pfalz am linken Rheinufer *). Es sollten also keine Majorate, keine Fideikomnisse, Statt finden, oder wenigstens sollte man sie, wie es mit den Lehngütern a parte domini directi geschehen ist, beschränken, und keine neue stiften.

b.

Einzelne Nutzungsgemeinheiten.

Die Gemeinheiten sind theils Ländereien, deren Benutzung, theils Gerechtigkeiten, (Servituten,) deren Ausübung, den Gliedern gewisser Körperschaften (wie einer Bürgerschaft oder Dorfschaft) gemeinschaftlich zusteht. Es gehören dahin: Acker, Palwen, Unland, Wiesen, Brücher, Wälder; ferner Jagd, Fischfang, Hut, (d. i. Weide auf Brach- und Stoppelfeldern); Trift (d. i. Weide auf Wintersaas

*) Diese Forderung ist im Preussischen erfüllt durch das denkwürdige Edikt vom 9 Oct. 1807. S. Beilage IV.

ten) im Frühjahr und Herbst; da denn oft der Gutsherr das Hutrecht auf den Baueräckern, gemeinschaftlich mit den Bauern, hingegen das Triftrecht gewöhnlich allein, besitzt; indem wohl gar Bauern keine Schafe halten dürfen. Oft findet Hut- und Triftrecht sogar auf fremden Feldmarken Statt.

Gemeinheiten sind wie Schanddirnen, deren keiner sich annimmt, der sie benutzt. Sie liefern unglaublich wenig Nahrung für das Vieh, in Vergleichung dessen, was sie liefern könnten; sind demnach fast ein Non-valeur. Aber die Hut- und Triftrechte sind ein fürchterliches Hinderniß aller bessern Landeskultur, die immer mit Verbesserung der Viehzucht anfangen muß, welche aber bei jenen Rechten nicht möglich ist.

c.

Ackergemeinheiten.

Mit den Gemeinheiten hängt zusammen das Gemenge, d. i. die Einrichtung, da das Ackersfeld jedes Wirths, in schmale Streifen zerschnitten, mit anderer Wirths Aekern vermengt liegt. Diese Zerstückelung, welche von dem Zusammenwoh-

nen der Ackerwirth in Einem Dorfe her-
rührt (im Gegensatze der Einrichtung in
den Niederungen), macht, daß theils viel
an Rainen, Wegen, Furchen, verloren
geht, theils einen, aus mehreren entlege-
nen und zerstreuten Stücken bestehenden,
Morgen, zu bestellen und zu besäen, sehr
viel mehr Arbeit an Menschen und Vieh,
und mehr Saat, erfordert, als wenn er
arrondirt aus Einem Stücke bestände. Eben
so beim Misten, Pflügen, beim Mähen,
Einfahren.

Die Aufhebung der Gemeinheiten
und des Gemenges hat zur Absicht, daß
jeder Gemeindeberechtigte seinen Antheil in
Natur, oder in Ersatz, eigen erhalte,
und seine Ländereien frei von allem, was
ihn an guter Wirthschaft hindern kann,
so viel möglich in einem Bezirk be-
komme. Große Schwierigkeiten walten da-
bei ob, weil die verschiedene Güte und
Nähe sich so schwer durch eine größere
Quantität von schlechterem und entfernte-
rem Boden ersetzen läßt. Aber zum Ersatz
können auch noch dienen, theils Geld, in
einer Summe, oder einer jährlichen Geld-
zahlung, theils Naturalien, theils Erlas-

sung von Leistungen. Vieles kommt bei dem Verfahren auf die Vermessung, Abschätzung, und Vertheilung an. Große Schwierigkeiten treten ein, sofern oft entweder mehrere angränzende Herrschaften und Dorfschaften in Gemeinschaft sind, oder die Dorfschaft mit der Herrschaft, mit dem Pfarrer, und unter einander; vollends bei der Schäfereigerechtigkeit, wo sich fragt, wieviel Vieh, wie lange, wie oft, es weiden dürfe!

B.

Physische Personen als Eigenthümer.

Das Eigenthumsrecht physischer Personen kann theils vermindert, theils beschränkt seyn: jenes durch Fideikommiß- und Lehnsvorfassung; dieses durch Gesetze, die dem Bürgerlichen die Erwerbung von Landgütern untersagen.

Die Privatgüter werden von den Eigenthümern benutzt entweder durch deren Selbstbewirthschaftung, oder durch Administration, oder durch Verpachtung. Bei der letztern kommt es an auf die Sicherheit und die Dauer der Pacht, so wie auf die mehr oder weniger lästigen Bedingungen.

II.

In Beziehung auf die ländlichen Personen.

A.

Leibeigne. Nachtheile der Leibeigenschaft.

In Hinsicht auf die ländlichen Personen findet entweder allgemeine Sicherheit derselben und des Eigenthums Statt, nach einerley Gesetzen und unabhängiger Justiz, — oder nicht. Es lassen sich sehr verschiedene Grade von Unsicherheit der Personen und des Eigenthums denken; es giebt aber einen höchsten, genannt Leibeigenschaft, die da Statt findet, wo Personen und Eigenthum gewisser Landleute dem Herrn des Bodens gehören; der Herr sey eine moralische Person, nemlich der unabhängige Staat, wie bei Domainen, und bei abhängigen Gemeinwesen, wie Kammereien, Korperschaften, Stiftern, oder es sey eine Privatperson. Wir entwickeln die Folgen, die aus der Verfassung selbst, nemlich dem Zwingherrn-Rechten über Leibeigne, Statt finden. Hat man diese Folgen eingesehen, so ist es leicht,

von allen den verschiedenen Stufen der Unterthänigkeit, zu welchen man die Leibeigenschaft hier und da gemildert hat, die Folgen zu erkennen. Es ist hier übrigens nicht die Rede von dem, was einzelne Herren thun, sondern von dem, was alle thun dürfen; nicht von wirklichem Verfahren, sondern von der Verfassung.

Wir verstehen unter Leibeigenschaft den bekannten Zustand, da Landleute in Absicht ihrer Personen von einer Herrschaft so abhängen, daß diese sie, wenn auch nicht tödtet, (wovon sie ohnedieß keinen Nutzen hätte,) doch durch ungemessene Dienste und beliebigen knappen Unterhalt unterdrückt hält, über ihre Beschäftigung, ihre Heirath, ihre Kinder (also über ihr und der Ihrigen Lebens-Schicksal) schaltet, und wenn sie auch erworbenes Eigenthum auf ihrer Seite anerkennt, doch mittelbar die Erwerbung desselben hindert, und selbst das Erlangte zerrinnen lassen darf. Es sollen hier die nachtheiligen Folgen für den Staat, für die Gutsherren, und für die Leibeigenen, entwickelt werden.

I.

Für den Staat.

Unverkennbar ist zuvörderst Armse-
 ligkeit und Ohnmacht; nemlich eine
 geringe Menschenzahl, durch welche
 ein geringer jährlicher Nationalwirthschafts-
 ertrag geliefert wird; also auch eine ge-
 ringe Militair-Stärke, und geringe Fi-
 nanzeinnahme; wenn gleich einzelne Zwing-
 herren wegen sehr großer Landbesitzungen
 reich seyn mögen. Die Klasse des leibeiz-
 genen Landvolks, die in solchen Ländern
 einen größern Proportional-Theil der ge-
 sammtten Nation ausmacht, als bei freien
 Verfassungen, ist, nach Quadrat-Meilen
 des Bodens zu rechnen, gering, und ver-
 mehrt sich wenig, nicht nur wegen erschöp-
 fender Arbeit und schlechter Nahrung,
 sondern auch wegen des hoffnungslosen
 Lebens, wozu sie selbst und ihre Nachkom-
 men sich verdammt sehen; zu geschweigen,
 daß Ehen (um ledige Knechte und Mägde
 zu haben), aus Eigennuß verwehrt, Kin-
 der aus Mangel an Pflege geschwächt,
 Kranke hilflos gelassen werden, wodurch
 die Mortalität vergrößert wird. Kinder

werden zwar in die Welt gesetzt, aber diese sterben in größerm Verhältniß weg, als bei wohlhabenden Eltern. Dazu kommt, daß die Klasse freyer Einsassen, diese Pflanzschule der Bevölkerung, ganz fehlt, da der Herr, der mit dem kleinsten Kostenaufwand den größten Reinertrag zu erlangen trachtet, an die sich etwa vermehrenden Familien keine neue Ländereien abtreten will, ihnen auch dazu den Vorschuß, den sie selbst nicht machen können, nicht geben will, oder kann (indem er alles, was sie haben, als sich entgangen ansieht); gleichwohl aber sie hindert, anderswo ihr Auskommen zu erwerben, wohl gar Land zum Hoflande einzieht (die Bauern legt, wie man es im Mecklenburgischen nennt).

Das, den Leibeigenen zu ihrer und ihres Viehes Ernährung eingeräumte, Land wird elend gebaut, weil die Leute, bloße Werkzeuge der Vorwerkswirtschaft, weiter nichts als die, von den Hofdiensten freie, Zeit und Arbeit auf ihr Land wenden können, das bloß zum Subsistenzmittel, nicht zum Gewerbe, dienen soll; auch, weil es ihnen an Verlag fehlt, und sie, wenn es ihnen auch möglich wäre, besser zu wirth-

wir
Frü
genit
seht
alle
auch
Verl
Bau
mach
den
sol
ten
und
Men
und
werd
Herr
ihr
Ein
eine
Vor
zen
Gen
in
nem
ländl
muth
V.

wirthschaften, keine Sicherheit haben, die Früchte ihres Fleißes mit den Ihrigen zu genießen; sondern befürchten müssen, abgesetzt zu werden. Die Abseßbarkeit schlägt alle Lust zu Verbesserungen nieder, wenn auch einmal ein Mann im Stande wäre, Verbesserungen zu machen; nicht einen Baum wird er pflanzen. Dieß Land aber macht einen großen Theil der urbaren Bodenfläche aus. Das Hofland wird von solchen, gegen ihre Unterdrücker erbitterten, oder durch ihren Zustand betäubten, und alles Reizes zur Arbeit beraubten, Menschen, mit ihrem schlechten Gespann und schlechten Geräthe, schlecht bearbeitet werden. Zwar rühmen die Kurländischen Herren ihren Ackerbau; aber wie klein ist ihr Sæland gegen die ganze Feldmark. Ein großer Aufwand von Kräften wird einen kleinen Effekt hervorbringen, da das Vorwerksland einen kleinen Theil der ganzen Feldmark ausmacht. Die städtischen Gewerbe, Fabrikationen und Handel, sind in solchen Ländern gering, und von kleinem Ertrage. Denn indem die zahlreiche ländliche Klasse ihre Bedürfnisse aus Armuth sich selbst verfertigt, oder entbehrt,

fehlt es an Absatz für die städtischen Gewerbe, die hauptsächlich auf der Konsumtion der Producenten-Klasse beruhen. Die wenigen Kunstfleißigen liefern, aus Mangel an Theilung der Gewerbe, alles schlechter, und doch theurer, als das Ausland. Die Zwingherren verbrauchen ausländische Waaren. Ueberdieß entbehren die Städte die Rekrutirung vom platten Lande, und die Vorarbeiten der ersten Hand.

Diese aus dem Begriffe der Leibeigenschaft hervorgehenden Bemerkungen werden durch die Erfahrung bestätigt. Alle Länder, wo Leibeigenschaft herrscht, sind menschenleer. Pohlen, Rußland, selbst Griechenland, wo türkischer Feudalismus herrscht. In Westindien stirbt gar alle 18 Jahre die eingeführte Negerzahl rein aus. Wenn es gleich scheint, daß Mecklenburg, Holstein, Kur- und Liefland, Ungarn, einen großen Landwirthschaftsertrag haben, weil sie viel ausführen, so ist das doch falsch. Exportirt wird der Ueberschuß dessen, was producirt wird über die einheimische Konsumtion. Dieser Ueberschuß ist groß, nicht, weil die Produktion groß, sondern weil die Konsumtion klein ist, weil der, aus

Nicht
Nati
macht
den j
den
der
Deanjo
higen
sen d
schwel
her,
Kost,
behren

Für
Vor
der G
fung
und
fer Th
nen ist
Herrn
für die
land g
der erste
nung

Nicht-Producenten bestehende, Theil der Nation sehr gering ist. In Pohlen macht die Anzahl der Einwohner der Städte den zwanzigsten Theil, in manchen Strichen Rußlands nicht den vierzigsten Theil der Nation aus, und welche Städte! Beaujour, in seiner Schilderung des jetzigen Griechenlands, sagt: Hundert müssen darben und hungern, damit Einer schwelge. Die starke Ausfuhr rührt davon her, daß die Bauern, außer ihrer elenden Kost, alle andern Bequemlichkeiten entbehren.

2.

Für die Gutsherrschaften.

Von dem ganzen Umfange des Bodens der Gutsherrschaft, ist bei dieser Verfassung ein großer Theil völlig unangebaut, und von dem übrigen ist wieder ein großer Theil, der in den Händen der Leibeigenen ist, fast ohne allen Reinertrag für den Herrn, ein bloß elendes Subsistenzmittel für die elenden Leute. Also nur das Hofland giebt dem Herrn einen Reinertrag, der erstaunlich klein ist, in Vergleichung mit den Kosten und dem

non - valeur, womit er erzielt wird; wenn man bedenkt sowohl jene Menge ganz unbenuhtes Land, als jenen beträchtlichen Theil, der keinen reinen Ertrag gewährt, und die Verschwendung von Kräften, womit, bei der Unwissenheit, Unlust und Unvermögenheit der Leute, das Vorwerksland von ihnen durch Zwangsdienste gebaut wird. Dazu nehme man noch die öftere Beihülfe, die der Herr dem Unterthan in solcher Lage geben muß, weil der Unterthan sich nicht selbst helfen kann, auch wohl nicht will, indem er nichts erspart, nichts schont, als etwa aus Furcht vor Schlägen. Der Herr mag sein Hofland, es sey ganz, es sey zum Theil, behalten, oder aushun, sofern er nur persönliche Freiheit und Sicherheit des Besizes den Einsassen sowohl, als allen, die sonst sein wüstes Land beurbaren wollen, unwiderruflich einräumt, so entsteht auf dem Umfange des Guts eine größere Menge Arbeit, selbst durch hinziehende oder gesammelte Verlagschaften, und eine ungleich stärkere Wirksamkeit der Arbeit; also ein größerer Total, und ein größerer

Nei
größ

breche
gezwu
nicht
tücht
treu,
eigne
fern
Dumm
alles
fen, di
werden
über
Leute.
eine
sieht
des
cherh
erlan
fen
Des
die M

Reinertrag, eine größere Rente und ein größerer Kaufwerth des Guts.

3.

Für die Leibeigenen.

Schuldlose Menschen werden gleich Verbrechern gefangen gehalten, und zur Arbeit gezwungen, ohne Lohn (denn Futter ist nicht Lohn); müssen dumm und träge, oder tückisch, erbittert, falsch, schadenfroh, untreu, werden; hoffnungslos, jemals ihrem eignen oder ihrer Kinder Zustand verbessern zu können, müssen sie in sorgloser Dummheit versinken, gleichgültig gegen alles Ersparen und Erwerben, oder versoffen, diebisch, untreu, lieberlich, unsittlich werden. Alle Zwingherren führen Klage über diese schlimmen Eigenschaften ihrer Leute. Daß aber diese Eigenschaften bloß eine Folge der Leibeigenschaft sind, das sieht man an der glücklichen Verbesserung des Charakters der Leute, nachdem sie Sicherheit der Person und des Eigenthums erlangt haben, wie die Bauern des Grafen Bernstorff, die Bauern in Baden. Des Grafen Rumfords Idee ist herrlich, die Menschen, um sie sittlich zu verbessern,

erst behaglich oder glücklich zu machen; statt, daß man immer das Umgekehrte annimmt. Er hat Proben dieser Besserung in München abgelegt. Smith sagt, die Freiheit des Landvolks in England hat mehr zur Größe und Macht des Staats beigetragen, als alle Handelsgesetze. Ebenso in Frankreich, den Rheinländern, der Lombardei, der Schweiz. In neuern Zeiten hat sich der Zustand der Leibeignen eher verschlimmert, als verbessert, da bei den vielen Meliorationen, die die Herren machen, und bei den prächtigen Einrichtungen, die sie auf ihren Gütern treffen, die Lasten der Unterthanen immer mehr zunehmen, wie Hegewisch gezeigt hat.

Was hier von der Leibeigenschaft bewiesen worden, gilt in so weit von der Unterthänigkeit oder Gutsspflichtigkeit, als diese nur dem Grade nach von jener abweicht, übrigens mit ihr einerley ist *). Was es mit der bisherigen Preussischen Unterthänigkeit für eine Verwandniß hatte, zeigen die Gesetze von 1772,

*) Abgeschafft durch das angeführte Edict vom 9 Oct. 1807.

vor denen es keine gab, so wie es vor 1719 in den Domainen keine gegeben hat. Kahl sind folgende Einwendungen: 1) Manche freie Menschen müssen schlechter leben, als manche Leibeigne. Aber die Uebel der Natur trägt jeder leicht, nur nicht Unrecht der Menschen (z. B. wenn die Theuerung im Jahre 1801 vom Unrecht der Menschen hergerührt hätte?).

2) Manche Herren halten ihre Leute gut. Aber den Gerechten ist kein Gesetz gegeben, sondern den Bösen; und können nicht auf gute Herren schlimme Successoren kommen? — Schon um ihres Interesses willen haben die Herren die Pflicht, ihre Leute gut zu halten, sagt man. Aber es giebt keine Pflicht aus Interesse, weil sonst, wer sich aus dem Vortheil nichts machte, oder ihn im Gegentheil fände, auch keine Pflicht, oder eine zum Gegentheil, hätte.

3) Die Leute sind zur Freiheit nicht reif. — Aber dann ist die Leibeigenschaft, oder die Erb-Untertänigkeit, wovon ihre Unreife herrührt.

4) Wichtiger ist der Einwand: die Herrenrechte gehörten zu dem Eigenthum, wel-

ches der Staat schützen müsse, zumal da es mit Geld erworben ist. Es hilft nichts, zu sagen, daß, wenn diese dem Herrn das Geld zurückgeben, was er für sie, obgleich nicht ihnen, gegeben hat, er sie frei lassen müßte. Selbst Gott kann ihnen nicht helfen! Aehnlich war Englands Behauptung i. J. 1801, daß es ein Recht habe, den neutralen Schiffen Unrecht zu thun.

Friedrich der Alte wollte 1784 Urbarien einrichten, d. i. feste Verschreibungen, worin alle Dienste gemessen, und der Besitz gesichert würde. In Schlessien waren zwei Kommissionen dazu 1785 im Gange. Es ist viel gewonnen, wenn man nur erst den Grundsatz anerkennt, daß, so wie der Herrschaft das Realeigenthum des Bodens, so den Menschen das Eigenthum ihrer Hände und Kräfte, zustehe, und daß alle Leistungen durch freie Verträge bestimmt werden müssen. Die Herrschaft, die vielleicht Land, Gebäude, Inventarium, giebt, mag fordern, was sie will; so fern der Landmann selbst ungemessene Frohn, selbst Arbeiten um Spottpreis, bewilligt: wenn er das alles nur durch freien Vertrag bewilligt:

so ist alles recht und gut. Die Hauptsache ist immer: die Privatgefangenschaft muß aufhören; es muß jeder Mensch auf dem Lande seine Herrschaft wählen dürfen; so gut, wie die Herrschaft frei ihre Arbeiter. Das eigene Interesse des Herrn wird dann bald alles in das rechte Geleise bringen; denn er wird finden, daß er mehr gewinnt, wenn seine Einsassen als freie Menschen ihre Pachthöfe bewirthschaften, oder als Tagelöhner ihre Arbeiten verrichten. Am meisten aber gilt das von Gütern, die moralischen Personen gehören.

Frohnern, d. i. unbelohnte (pro parte) Zwangsdienste mit Gespann oder Hand, sind also dem Staate, den Eignern, und den Frohnern, schädliche Auflagen. Denn bei keiner Auflage kommt von dem, was sie dem Leistenden kosten, so wenig dem zu Gute, welchem sie geleistet werden; wegen Entlegenheit und Abneigung kann und will der Frohnende nicht viel ausrichten; und doch entgeht seiner Wirthschaft der ganze Aufwand von Kraft und Zeit, den ihm die Frohnen kosten. Die Corvées *), die

*) (Handfrohnern).

Turgot im Jahre 1766 abschaffte, brachten einen Werth hervor etwa von 360,000 Rthlr., mit einem Aufwande, Schaden oder Deficit von wohl 6 Millionen Rthlr.; so daß ein freier Unternehmer für $\frac{1}{20}$ der Kosten dieselben Sachen, Wegebesserung, Schiffbau, und andere öffentliche Werke, beschafft haben würde. Keine Auflage ist ferner in Verhältniß zu der Nutzung des überlassenen Grundstücks so erstaunlich hoch, z. B. 60 Tage Vorwerks- oder Oekonomie-Frohnen, die jetzt mit einem Gulden für den Tag abgekauft werden, machen 20 Rthlr., wofür der Amtmann 4 Rthlr. anschlagsmäßig gab. Es versteht sich dabei, daß die Frohnenverwandlung freiwillig geschehen müsse.

Sonderbare Einwendungen gegen Frohnenauflösungen sind: der Bauer lerne im Hofdienste, und ahme das Nützliche nach; der von Frohnen befreite Landmann werde sich zum Schaden des Landbaues mit andern Gewerben befassen; und, er werde nicht Gelegenheit finden, die, von Frohnen freie, Zeit überall zum Verdienste anzuwenden; er werde daher den Geldersatz drückender finden, als er bisher die Frohnen

leistung fand. Hierauf ist zu erwidern: der Bauer kann lernen, ohne daß er frohnt; wenn er die einträglicheren Geschäfte ergreift, desto besser, man lasse ihm also die Wahl. Im Hannöverschen wurden schon vor länger als 30 Jahren die Herrendienste auf Domainen auf 30 Jahre zur Probe aufgehoben, so wie der Ablauf der Pacht, oder der Versetzung des Amtmannes es ohne Ungerechtigkeit erlaubte. In Dänemark 1803 *). In Preußen hießen bloß die, zur Domainen-Vorwerkswirthschaftung bestimmt gewesen, Frohnen auf, gegen Geld; die andern, für Societäts- und Staatserfordernisse bestimmten, Frohnen bleiben.

Einwendungen gegen die Aufhebung der Erbunterthänigkeit.

Man giebt vor, sie sey 1) nachtheilig, wegen des Mangels an Gesinde und Arbeitern auf vielen Gütern, und weil die höhern Kosten freier Arbeiter den Reinertrag der Güter schmälern;

*) Dänische Verordnung vom 20 Juny 1788, in H. Heinze Sammlung zur Geschichte und Staatswissenschaft. 1. Band. Göttingen 1789.

2) ungerecht, weil sie ein im Kaufpreiße bezahltes unerbliches Recht antaste;

3) unbillig, sofern sie eine unnöthige Neuerung einführe, und einem, vom Staate geschützten, Herkommen, ein Ende mache.

Hierauf ist zu antworten: Andere Güter haben zu viele Menschen. Aber die Freigewordenen würden ja wegziehen! — Warum? Nicht wegen schlechten Bodens, auch nicht wegen eigenen Hanges der Landleute zum Herumziehen, sondern wegen Drucks; und dann ist ja das Wegziehen gut. Dazu kommt das Experiment, daß die Herren keinen Menschenmangel leiden, die ihr Volk frei gegeben haben; selbst während die Unterthänigkeit noch bestand.

Freie Arbeiter leisten mehr, aus Furcht und Hoffnung; sie kosten relativ weniger.

B.

Freie Lohnarbeiter.

Wir kommen jetzt auf den fixirten Arbeitslohn, und den Dienstzwang, der freie Leute betrifft. Dienstzwang besteht darin, daß jeder Mensch auf dem Lande, der nicht Herr ist, soll dienen müssen, und nicht auf eigene Hand leben, aber

dienen darf, wo er will; dazu, daß die Landleute überhaupt nicht nach den Städten ziehen sollen. Der Dienstzwang ist bestimmt durch die Gesinde-Ordnung, die aber nicht so nöthig ist, als eine Herren-Ordnung, da die Herren sich leichter Recht verschaffen. Ein schlimmer Umstand ist zuvörderst, daß bei Veranschlagung der Güter die Wirthschaftskosten nach dem einmal fixirten Arbeitslohn gerechnet sind. Wenn jeder Mensch frei mit seiner Arbeit, wie jeder Wirth mit seinen Produkten, und jeder Kaufmann mit seiner Waare, handeln dürfte, so daß der Lohn in jenem, wie der Preis in diesem, Fall, sich durch bloße Konkurrenz bestimmte; dann würde, wie es bei Waaren ist, Theurung Zufuhr bringen, und sich alles nach den Konjunkturen in das gerechte Verhältniß setzen.

Dabei müßte es Jedem frei stehen, vom Lande nach der Stadt, und umgekehrt, und aus einer Gegend in die andre, überzugehen, wie jeder will und kann, und unter dem Schutze gleicher Gesetze, nicht unter Patrimonialgerichtsbarkeit; so ist

in England, so in Niedersachsen. Thaer in den Annalen der Niedersächsischen Landwirtschaft, Stück 2. S. 239, führt 20 Ursachen von Mangel und Theurung des Gesindes und der Arbeiter an, die alle darauf hinauslaufen:

1) Die Anzahl sey durch Militairursachen vermindert;

2) vortheilhaftere Gewerbarthen, und verstärkte Nachfrage, ziehen den Arbeiter anders wohin;

3) die Vertheurung aller Dinge zwingt die Leute, Lohnerhöhungen an andern Orten und in andern Gewerben zu suchen.

Und im 4ten Stück, S. 483, sagt derselbe Schriftsteller schon wieder, die Klagen legten sich, weil bei den theuern Zeiten unnöthiges Gesinde abgeschafft werde, weil das Kaufgarn im Preise sinke, und der Flachs steige; weil die Population zunehme. Nur, sagt er, muß man auch nicht verlangen, Dienst, und Tagelohn auf den Grad herabgesetzt zu sehen, worin es zu den Zeiten stand, als alles um die Hälfte oder ein Drittheil wohlfeiler (namentlich das Korn) war. Klagen über Mangel an Leuten sagen oft bloß, daß

man nicht Leute genug zur Erndte, oder zu andern dringenden Geschäften auf kurze Zeit, haben könne, um sie hernach gehen zu lassen, und sich nicht weiter um sie zu bekümmern. An Händen muß es da fehlen, wo der Lohn ab, und die Nachfrage zunimmt. Der Lohn nimmt ab, wenn er gleich, der Geldbenennung nach, derselbe bleibt; aber der Unterhalt theurer wird, z. B. wenn 10 gl. preuß. die i. J. 1740 gleich waren $\frac{1}{4}$ Scheffel Korn, welcher 40 gl. galt, jetzt, wo der Scheffel Korn 4 mal so theuer ($= 160 \text{ gl.} = 5 \text{ fl. } 10 \text{ gl.}$) ist, nur $= 1$ Mäße Korn sind. Freilich sind Wohnung, Holz, Ackerndung, welches alles den Einsassen bei dem geringen Lohne in Natur gegeben wird, theurer für die Herrschaft geworden; aber der Einsaß hat ja das alles darum nicht besser jetzt, als sonst; und die Herrschaft hat dafür theuere Produkte, vielleicht selbst Holz &c. Wenn der Herr den Einsassen vorrechnen wollte, was diese ihm jetzt mehr kosten, weil für die Wohnung, die Nutzung des Gartenlandes, oder Kartoffelfeldes, der Weide für die Kühe &c. wohl doppelt so viel zu bekommen wäre, als die Einsassen geben,

so könnten diese sagen: Höre auf zu verwechseln, was wir dir alles kosten, mit dem, was wir denn eigentlich von diesen deinen größern Kosten haben. Nichts haben wir davon, als daß wir wohnen und leben; und wohnen und leben müssen wir, wenn wir arbeiten und Kinder erziehen sollen, die nach unserm Tode für dich arbeiten. Dagegen können wir beweisen, daß du durch die höhern Getreidepreise Vortheil hast, und wir im Nachtheil sind, so fern das uns eingeräumte Feld bloß hinreicht, so viel Getreide zu erbauen, als zu unserer eigenen Konsumtion nöthig ist, und wir also nichts zum Verkauf erübrigen. Denn in diesem Falle reicht der Geldlohn = 1 Meße Korn, vorher = 1 Viertel Korn, jetzt nicht so weit, um damit unsere andern Bedürfnisse zu erkaufen, als vorher dieser, dem Namen nach gleiche, Lohn reichte. Bauen wir ferner auf dem uns eingeräumten Grundstücke etwa Getreide zum Verkauf, so muß man auch wieder bedenken, was diese zum Verkauf übrig bleibende Quantität uns für mehrere Kosten, (Mühe und Arbeit) verursacht hat.

Nichts

Nichts als das, in einer Quote bestehende, Drescherlohn konnte in den letzten bösen Jahren die Arbeiterklasse auf dem Lande retten, zumal, wenn man ihnen, wie billig, auch vom Weizen den 10ten oder 9ten Scheffel gab.

Mangel an Menschen, heißt es, rührt her, theils von der Sucht des gemeinen Volks, kleine Grundstücke als Eigenthum zu erwerben, theils von der Sucht des jungen Volks in die Städte zu ziehen. Soll nicht der Staat für ein richtiges Verhältniß der Stadtleute zu den Landleuten sorgen? Nein; denn es bleibt die Frage, welches ist das richtige Verhältniß? Arthur Young und Hume sagen: das Verhältniß der Gleichheit oder 1 : 1; andere sagen anders. Dabei erwäge man: Zwang bringt immer ein unrichtiges Verhältniß hervor. Aber woher jene doppelte Sucht? Warum geben nicht kleine Wirthe lieber ihre, bei dem Mißverhältniß der Kosten zum Ertrage nachtheilige, Wirthschaft auf, und werden freie Arbeiter, wie in England? Und warum ziehen nicht Leute aus den Städten, wo alles, und besonders Wohnung und Feuerung, so theuer ist,

zurück aufs Land? Sie thun jenes, so fern sie besser dabei fahren, und nur so lange das der Fall ist; so lange aber thun sie wohl daran, selbst in Hinsicht auf den Staat. Denn von dem Domanial-Weidelande den Leuten, die es bezahlen wollen, kleine Stücke geben, ist das einzige Mittel, manchen entbehrlichen Theil dieses Unlandes zu kultiviren; in der Folge werden von selbst kleine Stücke in ein großes zusammengehen: das Total des Ertrages gewinnt dabei. — Daß die jungen Landleute in die Städte gehen, ist ein Beweis davon, daß die Städte sich aufnehmen. Die Leute werden nicht Handwerke lernen, wenn sie dabei nicht absehen, leben zu können. Die Provinz wird nicht, wie es heißt, mit Puschern überschwemmt werden. Und was heißt es, wenn man sagt, dem Ackerbau werden dadurch Hände entzogen? Bei dem freiesten Lohn wird die Herrschaft, werden überhaupt die Beschäftigten, nie mehr geben, als die Arbeit werth ist. Vollends hilft sich die Herrschaft leichter anders, als die Arbeiter, z. B. durch Dreschmaschinen. Die Hauptursache des Mangels ist so wohl die Nachfrage

nach
gen d
liorati
der M
Getreid
kömmt
ßen u
rung d
neuen
ten,
münd
j. B
auch
dein,
gesehe,
verbote
werden
werden
Grund
Städte
ßen;
dem
Das
alle st
Maßge
zu, so

nach Arbeiten, die bei den, mit dem Steigen der Getreidepreise zunehmenden, Meliorationen, zunimmt, als der Geldlohn der Arbeit, der mit denselben steigenden Getreidepreisen an Werth abnimmt. Dazu kommt, daß die Gutseigner, um die Kosten neuer Gebäude, und die Verminderung des Vorwerkslandes, zu ersparen, zu neuen Ansiedelungen nicht die Hände bieten, wohl gar die regelmäßige Arbeit vermindern, und dann zu manchen Zeiten, z. B. zur Erndte, keine Hände finden; auch wohl Bauerland in Hofland verwandeln, d. i. die Bauern legen. Zwangsgesetze, wodurch dem Landarbeiter: Volke verboten würde, kleine Grundstücke zu erwerben, oder in die Städte zu ziehen, werden freilich machen, daß nun kleine Grundstücke ungekauft bleiben, und daß die Städte die Rekrutirung vom Lande einbüßen; aber werden sie den Zweck erreichen, dem Lande mehrere Arbeiter zu schaffen? Das ist zweifelhaft, denn die Arbeiter sind alle sterblich, und vermehren sich nur nach Maßgabe ihres Auskommens. Nimmt das zu, so wird es an Arbeitern nicht fehlen,

wenn auch jeder hinziehen und sich ansehn darf, wo er kann und will.

Eine vorübergehende starke Fluth von Handel und städtischem Gewerbe zieht wohl Landleute, zumal junge, an; aber bei fort-dauernder Nachfrage in den Städten hebt sich die städtische Bevölkerung durch sich selbst. Und es bedarf deßhalb so wenig künstlicher Zwangsmittel, als dazu, daß nicht ein Gewerbe zu stark mit Gesellen und Burschen überfüllt, und das andere zu sehr entblößt werde.

III.

In Beziehung auf die ländlichen Geschäfte.

A.

Besonderer Wirthschaftszweige.

Manchen Gütern fehlt das Recht, zu brauen, zu brennen; ja andere haben das Monopol, Bier und Brandtwein daselbst zu verlegen; und damit ist's, wie mit allen Monopoliën. Bauern dürfen in der Mark an vielen Orten keine Schafe halten. Soll der Staat gewisse Wirthschaftszweige untersagen, gewisse andere anbefehlen, kurz

der
der
Eint
wirth
allgen
solche
schlech
Kost
an
hat
das
auch
volle
ins
nung
ten
des
noch
man
deba
sich
Kon
zu
theil
staate
Ausn
findet

der Freiheit, zu erzielen, was und wie es der Landwirth am vortheilhaftesten hält, Eintrag thun? Kann, was dem Landwirth am meisten einbringt, jemals dem allgemeinen Besten nachtheilig seyn? Nur solche Pächterwirthschaft kann es, wenn schlechter gewirthschaftet wird, um durch Kostenersparungen eine größere Differenz an Reinertrag herauszubringen. Aber sonst hat wohl Arthur Young Recht, daß, was das Einträglichste für den Wirth ist, dieß auch für den Staat sey, und daß, bei voller Freiheit, sich alles von selbst besser ins Gleichgewicht setze, als durch Verordnungen. Domitian und Pombal brauchten nicht die Verwandlung des Weinlandes in Pflugland zu befehlen, es gab noch Boden genug zu Getreide; und sobald man im Weinbau auf Kosten des Getreidebaues zu weit geht, verbessert der Fehler sich selbst, statt daß bei Verboten manche Konjunktur unbenußt, manches besonders zu Wein taugliche Grundstück, minder vortheilhaft benützt bleibt, oder in mancher staatswirthschaftlich bedrängten Lage der Ausweg, den der Landmann auf die Art findet, ihm abgeschnitten wird, wie z. B.

in Frankreich mehrmals Verbote gegen Erweiterung des Weinlandes gegeben worden sind, da doch Weinbau den Getreidebau am meisten hebt. Kartoffelbau beschränkt sich selbst, weil das Kraut schlechtes Futter und schlechte Streue giebt, und die Frucht sich nicht hält, und zur Ausfuhr zu voluminös ist. Kommt ein Artikel nicht recht fort, wie in manchen Gegenden Hopfen und Schafzucht; so zeigt dieses, daß es nicht lohnt. Erbpächtern braucht nicht befohlen zu werden, daß sie Obst- und Wildbäume pflanzen sollen; und Zeitpächter, denen man es befiehlt, werden es vortheilhaft finden, oder nicht: im ersten Fall thun sie es von selbst, im andern doch nicht.

Sollen wirthschaftliche Einrichtungen, weil sie der Bevölkerung Eintrag zu thun scheinen, beschränkt oder verboten werden? Young läugnet, daß der Kollisionsfall stattfinden könne, und behauptet: was den absoluten Ertrag vermehrt, könne nie der Bevölkerung schaden, wenn es gleich vielleicht veranlaßt, daß unnütze Mäuler vom Lande fort in die Werkstätte ziehen. So

beur
Gru
schaft
Pflanz
schaft
Aber
heit
dem
Bevö
aber
gend

Zu
gehört
birge,
Siebn
den v
und
Nied
Mar
tunge
tal d

*)
zu
ne

beurtheile man Zusammenziehung kleiner Grundstücke in große Pachten oder Wirthschaften (Hofland); Verwandlung des Pfluglandes in Grasland, Koppelwirthschaft, Einführung von Dreschmaschinen. Aber dann muß, wie in England, Freiheit der Person und des Gewerbes auf dem Lande seyn. Man Sorge weniger für Bevölkerung, als für Nationaleinkommen, aber man verhüte das Auswandern vermöglicher Landsassen.

B.

N e b e n g e w e r b e.

Zu den Nebengewerben auf dem Lande gehört besonders, wie im Schlesiſchen Gebirge, Spinnen, Weben, Bleichen; ferner Siebmachen, Verferti gung hölzerner Mäulden und Löffel, Weberei von Prahlsacht *), und bunten Zeuchen; Kahnfahrerei in den Niederungen, selbst Aufkauf, Hölzerei. — Man sehe nach, ob nicht durch Beschränkung solcher Gewerbe auf Städte, das Total des Ertrages der Industrie leiden würde.

*) Ein technischer Ausdruck in Preußen für eine Art von Zeug, das den gemeinen Landleuten zur Kleidung dient, und aus dem größten Leinen- und Wollen-Garn zusammengesetzt ist.

Zweite Abtheilung.

Verlag bei der Landwirthschaft.

I.

Eigner Verlag.

A.

Untersuchungen über den Umfang der Güter
oder die Vertheilung des Landes, in Hinsicht
auf rohen und reinen Ertrag.

Es ist eine Hauptfrage in der Staatswirthschaft, in welchen Verhältnissen der Boden einer Nation unter die Anbauer vertheilt seyn müsse, um, bei gleicher Bewirthschaftungsart, den größtmöglichen Reinertrag zu geben; bei welcher Vertheilungsart, unter vorausgesetztem gleichen Rohertrage, und bei gleich vollendeter Kultur, der Reinertrag am höchsten ausfallen werde; also wie $P - K = n$ zum Maximum zu machen sey, wenn P der Totalertrag, K die Wirthschaftskosten, und n der Reinertrag ist. Daran schließt sich die Frage: bei welcher Vertheilungsart des Bodens wird der bisherige Totalertrag P am sichersten zunehmen, wenn gleich n

dabei gar nicht, oder nicht in gleichem Verhältniß, zunimmt?

Zu große Wirthschaften geben den großen Reinertrag allemal auf Kosten eines größern Rohertrags; die Differenz zwischen den Kosten (K) und dem rohen oder Totalertrage (P) ist größer, aber P ist kleiner. Bei allzu kleinen Wirthschaften ist es umgekehrt: Polen und Alt Rom sind Beispiele. Als Mittel zur Kultur wüstes Landes sind jedoch kleine Wirthschaften, selbst die kleinsten, wünschenswerth. Denn zum Anbau eines kleinen Grundstücks reichen Auslagen und Eifer eher aus, als zu dem, eines großen; dann schmelzen sie von selbst in größere zusammen, weil sie dann mehr Reinertrag geben, als einzeln, und diese kleinen Landwirthe gern solche wenig einträgliche Wirthschaften veräußern, wenn sie durch höhern Arbeitslohn oder andern Verdienst ihr Auskommen zu erlangen hoffen können. Wenn man annimmt, eine Nation soll unabhängig von auswärtiger Zufuhr, durch selbst gewonnenen Unterhalt, Bestand haben, so wird die Anzahl der sämtlichen Nicht-Producenten, und darunter namentlich der

K-sonking
Klain. Nido
als Mahanya
mas Kinto Di
Klain M. 44
fought in
M. 44 / June 1908
Das Klaine
Lautst. 1908
Jah. 1908
1910
ist.

Manufaktur von der Ackerbau = Landwirthen giebt Manufaktur
Gut, Mittel mit manigfaltigen Personen, mit manigfaltigen
74. Artikel, ein größtes Produkt zu liefern
in der man Ländern, wo die Ackerbau = Landwirthe manigfaltig, ist
Manufakturisten nicht größer seyn können,
als der Reinertrag erlaubt; denn unter die-
ser Voraussetzung leben die Nicht-Produ-
zenten von dem Ueberschusse des Unterhalts
der Producenten. Setzt man nun einen
gleich großen Totalertrag, so wird, je grö-
ßer die Anzahl der Producenten und der
Wirthschaftsthier ist, desto kleiner der
Ueberschuss an Unterhalt für die Nicht-Pro-
ducenten, namentlich für die Manufaktur-
isten, seyn; dagegen wird, je kleiner, bei
gleichem Totalertrag die Anzahl der Pro-
ducenten und ihrer Wirthschaftsthier ist,
desto größer der Ueberschuss für die Nicht-
Producenten seyn. Die Größe der Wirth-
schaften wird am besten nach Scheffeln
Ausfaat bestimmt, denn Wirthschaft
oder Gut heißt hier nur das Pflug- oder
Säeland. Eine kleine Wirthschaft mit Ei-
nem Pfluge hat etwa 30 Engl. Acres,
(1 Acre ist meist $1\frac{1}{2}$ Magdeb. Morgen;
also 20 Acres = 1 Magdeb. Hufe); sie
unterhält das ganze Jahr durch 3 Pferde
und 2 Arbeiter, nemlich den Bauer und
einen Gehülfsen. Eine mittlere Wirthschaft
mit 2 Pflügen hat 55 Acres (= $2\frac{3}{4}$ Mag-
deburger Hufen) Sae- oder Ackerland, hält

5 Pferde und 3 Arbeiter, nemlich den Bauer mit 2 Personen Gesinde. Ein große Wirthschaft mit 3 Pflügen hat 88 Acres ($= 4\frac{8}{10}$ Magdeb. Hufen) hält 6 Pferde und 4 Arbeiter, nemlich den Bauer, mit 3 Personen Gesinde.

Die eben angenommenen, urbaren, auf diese Weise kultivirten, und denselben Jahresertrag gebenden, Ländereien, die mit einer verhältnißmäßig (d. i., nach der Zahl der Arbeiter und Thiere) gleichen Anzahl außerordentlicher Arbeiter bearbeitet werden, sind hier als ganz gleich vorausgesetzt. Man nehme einen gleichen Feldstrich urbaren Landes $= 4$ Hufen, z. B. einförmiges Niederungsland nach C, so wird, wenn man denselben in 3 kleine Wirthschaften nach A vertheilt, und voraussetzt, daß das Land bei der einen Wirthschaft C, eben so oft gedüngt, gepflügt, geeggt worden, und eben so viel Ertrag geben soll, als bei den 3 Wirthschaften A, der Bedarf von Menschen und Pferden größer seyn.

Resultate.

Bei A kommt 1 Arbeiter auf 15 Acres, und 1 Pferd auf 10 Acres.

B	—	I	—	—	18 ¹	—	—	I	—	—	II	—
C	—	I	—	—	22	—	—	I	—	—	14 ²	—

Eine Nation würde also haben

A)	1,000,000	Reichthum. 3. 30-Mc.	2,000,000	fixirte Arbeiter u.	3,000,000	Pferde.
B)	545,000	—	55—	1,635,000	—	—
C)	341,000	—	88—	1,364,000	—	—

Setzt man den Unterhalt eines Pferdes dem Unterhalt eines Menschen an Werth gleich; so kann man die Nation so ansehen, als hätte sie unter dem System A 5,000,000 fixirte Arbeiter.

—	—	B	4,360,000	—	—
—	—	C	3,410,000	—	—

Es würde also die Nation

unter dem System C gegen das System B weniger haben 950,000 fixirte Landarbeiter.

—	—	B	—	—	A	—	—	640,000	—	—
—	—	C	—	—	A	—	—	1,594,000	—	—

So viel weniger an fixirten Landarbeitern sie hätte, so viel mehr könnte sie an Manufakturisten haben. Aber ist's nicht einerley, ob die Menschen einer Nation vom Ackerbau oder von Manufakturen leben, wenn sie nur leben? Im Allgemeinen wohl; aber im ersten Fall befolgt die Nation das System des absoluten Ackerbaues, im zweiten das auf Manufakturen gegründete System des relativen Ackerbaues, welches letztere wesentlich erfordert, daß die größtmögliche Anzahl von Manufakturisten durch die kleinstmögliche Anzahl von Landleuten unterhalten werde. Aber das System C ist nicht nur den Manufakturisten, sondern auch der Bevölkerung, günstiger als A, in so fern bei C fast eine Million Pferde erspart wird, d. i. fast $\frac{1}{3}$ der ganzen Pferdezahl, da dann der Unterhalt dieser ersparten Pferde den Menschen zu gut kommt. China hält wenig Hausthiere, um mehr Menschen zu nähren.

D) Eine Wirthschaft von 150 Acres = $7\frac{1}{2}$ Magdeb. Hufen, gebauet mit 4 Pflügen, hält 8 Pferde und 9 Arbeiter, nehmen den Bauer, und 8 Personen Gesinde.

ob man
Spielzeug?
oder Kunstwerk?
Zerstörung, d.
Mensch kann
nicht zu Arbeit
genutzt werden
die Arbeit

Bei A kommt 1 Arbeiter auf 15 Acres, und 1 Pferd auf 10 Acres.
Bei B kommt 1 Arbeiter auf 18 Acres, und 1 Pferd auf 10 Acres.
Bei C kommt 1 Arbeiter auf 15 Acres, und 1 Pferd auf 10 Acres.

E) Eine Wirthschaft von 160 Acres
 = 8 Magdeb. Hufen, gebauet mit 5 Pflügen, hält 10 Pferde und 9 Arbeiter, nehmlich 1 Bauer und 8 Personen Gesinde.

F) Eine Wirthschaft von 240 Acres
 = 12 Magdeb. Hufen, gebauet mit 6 Pflügen, hält 12 Pferde und 17 Arbeiter, nehmlich 1 Bauer und 16 Personen Gesinde.

Verwandelt man bei D. E. und F. die Pferde in Arbeitsleute, so geben sie insgesamt 1 Arbeiter auf $8\frac{1}{2}$ Acres, welches Verhältniß auch bei C statt fand (denn da fielen auf 88 Acres 6 Pferde und 4 Menschen; also wenn man die Pferde in Menschen verwandelt, 10 Menschen auf 88 Acres); folglich gehören die Wirthschaften, C. D. E. F., d. h. mit 3. 4. 5. 6 Pflügen, in Eine Klasse, die bloß C heißen soll.

Hauptsatz:

Es ist zwar hier in allen drei Klassen von Wirthschaften der jährliche Rohertrag auf den Acre gleich groß angenommen; aber Young zeigt, daß der Rohertrag bei A kleiner, als bei C, sey, und giebt die Ursachen davon an. Also sind die Vortheile von C über A noch größer, als hier

angegeben ist. Nur müssen die großen Güter nicht durch Leibeigene bebaut werden. Gebraucht man Ochsen statt der Pferde, so verzehren zwar die Ochsen weniger Nahrung, als die Pferde, und geben in ihrem Fleisch selbst Nahrung wieder, aber dafür braucht man auch zu gleicher Feldarbeit mehrere Ochsen als Pferde, und immer ist es gewiß, daß bei A und B verhältnißmäßig mehrere nöthig sind, als bei C.

Wirthschaften, die durchaus mehr als 6 Pflüge erfordern, sind durch ihren allzu großen Umfang hinderlich der guten Kultur.

1) Der Wirth kann bei der Vielheit des Details nicht alles mit gleicher Aufmerksamkeit betrachten; die Feldarbeit wird von den schlecht dirigirten und schlecht bewachten Arbeitern unvollkommen ausgeführt.

2) Der wichtige Augenblick für jede Operation kann selten recht ergriffen werden. Bei der regnigten Witterung zur Zeit der Erndte 1805 zeigte sich der große Vortheil der kleinern Wirthse, daß diese ihr Getreide vom Felde doch einzubringen Mittel fanden; statt daß die großen Wirthse überaus viel Getreide auf dem Felde

mußten verderben lassen. Die Folge davon ist eine unvollständige Kultur, und ein Jahresertrag, der geringer ist, als bei Wirthschaften mit 3. 4. 5. 6. Pflügen.

3) Große Gutseigner sind zu Meliorationen minder geschickt.

4) Sie sind auch dazu minder geneigt, Dagegen sind einige Vortheile großer Güter nicht zu leugnen:

1. Vermöge der Verschiedenheit des Bodens leidet der Wirth nie gänzlichen Mißwachs.

2. Er kann manche Artikel, die er sonst kaufen müßte, selbst bauen.

3. Er kann manche Parthien, durch Hülfe anderer, vortheilhafter benutzen, als ein einzelner Besitzer jeder solchen Parthie.

4. Noch aus einem Grunde wird bei größern Wirthschaften der Werth des Reinertrages größer, nemlich die Gebäude kosten weniger.

B.

Einfluß der Theilungsarten, und der Systeme des absoluten und des relativen Landbaues, auf Finanzen und Bevölkerung.

In Hinsicht zuvörderst auf Finanzen hat das System Σ des absoluten Landbaues

Ob System Σ u. Σ S. sehr zueinander beizubringen? wenigstens ist Ackerbau wie Landwirthschaft von sehr kleinen für die große für die kleinen oder vielmehr die großen Grundbesitzer das ist die Frage. Das für die kleinen, was für die großen ist, ist in der Landwirthschaft.

baues ganz andere Folgen, als das System S des relativen, d. i. auf Manufakturen gegründeten. Bei dem ersten System, wo jeder für seine Bedürfnisse selbst sorgt, und von jedem andern unabhängig ist, giebt es wenig Cirkulation, also wenig Geld, und der Oberherr kann keine andern Auflagen erheben, als in Naturalien, d. i. Sachen und Diensten. Bei dem System S, wo eine allseitige Abhängigkeit eines Jeden von Jedem eintritt, die alle sich einander bezahlen müssen, giebt es viel Cirkulation, und viel Geld, und der Oberherr kann nicht nur, sondern er muß Geldauslagen erheben, weil die Menschen, die er für Staatserfordernisse unterhalten will, ohne Geld nun nicht bestehen, auch die Steuerpflichtigen sonst nicht Geldabgaben entrichten könnten.

Die Größe der, bei dem System S möglichen, Finanzeinnahme verhält sich geradezu, wie die Größe der allgemeinen Cirkulation unter einem Volk, und diese verhält sich geradezu, wie die Größe der Köpfezahl seiner Manufakturisten. Je nachdem nun die Eintheilung der Ländereien so ist, daß von dem Landvolke (Producenten)

Handwritten note:
 Ist Krone
 unzulässig
 Aufhebung, d. i.
 Kellerei Me
 finan, Urban

Folge da:
 tur, und
 , als bei
 lügen.

Meliora:

geneigt,
 her Gü:

sheit des
 gänzlichen

die er

, durch
 en, als
 Darchie.
 wird bei
 es Reim:
 ände fo:

t Systeme
 aues, auf

Finanzen
 n Land:

baues
 in Kötter?
 von J. J. J.
 d. i. J. J. J.
 d. i. J. J. J.

entweder mehr als die Hälfte, oder ungefähr die Hälfte, oder weniger als die Hälfte des Totalertrages an Unterhalt verzehrt wird, (vorausgesetzt, eine Producenten-Familie bringe Nahrung für zwei Familien hervor): wird in diesen drei Fällen, auch die Köpfezahl der Manufakturisten, folglich auch die Finanzeinnahme, von verschiedener Größe seyn. Wenn man nun annimmt, daß bei der Theilungsart B jeder Producent das Doppelte seines Verbrauchs hervorbringt, so wird der zweite Fall bei B, der erste bei A, der dritte bei C, Statt haben. So hängt also die Theilungsart C sichtbar mit dem System S zusammen.

Was den Einfluß der verschiedenen Landvertheilungsarten auf die Bevölkerung betrifft, so unterscheide man sehr genau die Volksmenge des platten Landes von der Volksmenge der Nation. In England, sagt Price, giebt es Schutthausen von größern Dörfern, die einst waren und nicht mehr sind, und Kirchen, die für die jetzige Zahl von Kirchspielsgenossen über alles Maaß zu groß sind: die Volksmenge des platten Lan-

des
diese
nehm
Volke
Jahre
Ben
eben
und
höch
ger,
Esse
die
der
hat
stärker
Auf d
menge
viele
Gör
freie
gen
gro
von
verei
tions
Gras
mehrt

des hat abgenommen. Eben so sieht man dieselbe, sagt Sinclair, in Schottland abnehmen. Aber ist darum die Britische Volksmenge jetzt geringer, als vor 200 Jahren? Gewiß nicht. Warum nicht? Wenn der Totalertrag des Bodens jetzt eben so groß, oder größer ist, als damals, und wenn, was davon ausgeführt wird, höchstens eben so viel beträgt, oder weniger, als damals, so muß die Anzahl der Esser, d. i. die Volksmenge der Nation, dieselbe oder größer seyn; und das ist der Fall wirklich. Auch in Westpreußen hat sich die Volksmenge der Städte noch stärker vermehrt, als die der Landleute. Auf dem Lande in England hat die Volksmenge dadurch abgenommen, daß man viele kleine Wirthschaften der Köthner, Gärtner, Einsassen, statt deren man jetzt freie landlose Tagelöhner braucht, eingezo- gen, mehrere kleine Bauernwirthschaften in große (so heißen in den besten Gegenden von England die von 4 bis 5 Hufen,) vereinigt, durch Einführung besserer relations of crops mehr auf Futterbau und Graskoppeln gedacht, die Viehzucht vermehrt, und dadurch Getreide, Hecker ertrag-

samer gemacht hat. Aber man kehrt wieder zurück, und empfiehlt in England kleine Röthen. Von diesem allen fand das Gegentheil bei dem Lehnssystem Statt; und in Pohlen, wo 20 Landleute gegen einen Städter kommen, wie auch in Rußland, besteht es noch heute; wo also aus der großen Menge Landvolks nichts weniger als eine große Volksmenge der Nation folgt.

Die in Großbritannien von dem platten Lande verdrängte Menschenzahl lebt nur vom Kunstgewerbe, vom Dienste beim Handel und bei der Schifffahrt, und verdient dabei einen höhern Lohn, als den sie bei der vormaligen Verfassung auf dem platten Lande erzeugt hätte. Man rechnet wirklich in England, daß die volle Hälfte der Nation aus Nicht-Producenten oder städtischen Gewerksamen besteht, und nur die andere Hälfte aus Producenten. England sollte nur die Fabrikation und den Handel nicht begünstigt haben, so wäre nicht nöthig, jetzt auf dem Lande Röthen zu bauen. Von der andern Seite behauptet man, eine Nation, bestehend aus lauter kleinen

Landwirthen, die den Ackerbau bloß als Subsistenzmittel treiben, und daher, Jeder für sich, unabhängig leben, ohne einander Beschäftigung und Verdienst zuwenden zu können, möge wohl sehr zahlreich, aber sie müsse durchaus höchst schwach und ohnmächtig seyn; wenn Jeder alles verzehre, was er bauet, könne er dem Staate nichts abgeben; dieser habe also keine Finanzen, selbst nicht viel Naturaldienste zu seiner Vertheidigung. (Alt Rom.) Weder der Staat, noch die Individuen, könnten von solchen, auf sich selbst beschränkten, Menschen, in Ansehung deren es keine Circulation geben kann, den geringsten Vortheil haben; man würde nicht die geringste Leere, oder ein Ungemach, fühlen, wenn ein Erdbeben mehrere solcher Menschen mit ihrer Familie und Portion Landes verschluckte.

Aber diese Hypothesen sind in der wirklichen Welt ganz unstatthast. Sparta macht keinen Einwand; und so wie mancher Mensch, der viel Circulation macht, als Verschwender schädlich seyn kann, so kann auch selbst ein so auf sich selbst

*finanzielle
Einkünfte
des Staats*

*ausf. u.
auf Fabrikant.*

beschränkter, und auf seinem Bodenraum unabhängig lebender Mensch, oftmals nützlich seyn, und fällt vollends nie als Armer den Andern zur Last. Wer Ackerbau als Subsistenzmittel treibt, behält viel Zeit übrig, in der er andere Sachen hervorbringen kann.

Arbuthnot und Young empfehlen die großen Wirthschaften (der Eigner und Pächter) auch noch darum, weil ein großer Wirth mehr Kenntniß besitzt, um richtige Verbesserungen zu entwerfen, und mehr Verlag und Kredit, sie auszuführen. Verbesserungen aber, in so fern sie den Totalertrag vergrößern, vermehren Beschäftigung und Bevölkerung, wenn gleich nicht auf dem platten Lande (was doch auch geschieht), so doch in der Nation; nemlich manche Leute, die sonst in träger Muße, zumal des Winters, auf dem Lande die Zeit verträumten, werden nur genöthigt, andere Gewerbe zu suchen, und sie finden sie. Die übergroßen Güter sind jedoch aus andern Ursachen der Kultur nicht günstig: sie müssen in Vorwerke, d. i. gleichsam in besondere Wirthschaften, zerlegt werden, und auch diese

können, wenn sie sehr groß sind, nur durch weitere Zerlegung zu guter Kultur gelangen. Auch können sie vom Eigener nicht ganz bewirthschaftet werden; sodann haben große Güter verhältnißmäßig mehr Unland, und in schlecht kultivirten Aeckern bestehendes Halbland, als mehrere Mittels Güter, die jenen zusammen an Umfang gleichen. — Man vergleiche 20 Köllnische Gütchen, die zusammen 100 Hufen enthalten, mit einem privilegierten Gute von 100 Hufen, und bedenke dabei die Lasten des Fourage, Geldes und der Natural, Fouragelieferung, womit jene beschwert sind, und wovon dieses frei ist. Würden die Niederungen so kultivirt seyn, wie sie es sind, wenn sie, statt der jetzigen Zertheilung, gleich Anfangs aus wenigen großen Gütern bestanden hätten? Große Guts eigner sind selten gute Verbesserer. Es fehlt ihnen dazu an dem rechten Geschicke und an Kenntniß. Denn ein, für ein großes Vermögen geborner, Mann, ist von früh auf gewohnt, immer zu sehr auf Pracht, Schmuck, und Verzierung, bedacht zu seyn. Diese Denkart macht, daß, wenn er selbst darauf verfällt, Landverbes-

serungen zu machen, er mehr Verschönerungen in der nahen Gegend seines Hauses, oder kostspielige gleichsam Monumente seiner Wirthschaft (z. B. Wasserablassungen) zu stiften unternimmt, mit Kosten, die 10mal mehr betragen, als das Land nach allen Verbesserungen werth ist, als wahrhaft einträgliche Verbesserungen; denn solche zu machen, erfordert gleich andern Gewerb:Entwürfen, eine pünktliche Aufmerksamkeit auf kleine Ersparungen und Gewinne, wozu ein solcher Mann nicht aufgelegt ist. Es fehlt ihm ferner zu Verbesserungen an Neigung. Macht er wirklich Ersparnisse, so ist er geneigter, sie auf neue Ankaufungen, als auf Verbesserungen seiner alten Güter, anzuwenden. Weit öfter erspart er aber nichts, sondern giebt mehr aus, als er einnimmt. Man vergleiche, sagt Smith, die Güter in Großbritannien, die seit den Zeiten der Feudalanarchie ununterbrochen in den Händen derselben Familie geblieben sind, mit den Besitzungen der kleinen Eigner in ihrer Nachbarschaft, um sich zu überzeugen, wie ungünstig so ausgedehntes Landeigenthum für die Verbesserung ist.

Die kleinsten Wirthschaften, sofern sie das oft einzige und sicherste Mittel sind, ganz oder halb unangebaute Landstücke zu kultiviren, sollte man gern entstehen lassen, und begünstigen, aus Gründen, die bereits angeführt sind. Auch werden von den sogenannten kleinen Landleuten (Eigenköthner, Gärtner, Instleute, Weisassen) die überflüssigen von selbst eingehen, wenn der Arbeitslohn so reichlich wird, daß die Landarbeiter von demselben, ohne Beihülfe solcher kleinen Wirthschaften, leben können. Alle abzuschaffen, so glaubt man jetzt selbst in England, sey nicht gut für die Nationalwirthschaft. Das Schwierigste ist, sich der außerordentlichen Arbeiter auf die Zeiten der Erndte des Heues und Getreides zu versichern, ohne für das ganze Jahr deshalb Leute zu halten; so wie es für solche kleine Landleute nöthig ist, beständig Beschäftigung und Verdienst zu haben, um neben ihrem kleinen Landertrage bestehen, und sich vollzählig erhalten zu können.

Resultat:

Der Staat hindere nicht, durch Gesetze, weder die, von selbst sich ereignende, Theilung der übergroßen Güter, noch die

von selbst sich ereignende Vereinigung der allzukleinen; dabei schütze er das Landvolk, so lange dasselbe auf Privatgütern unfrei ist, oder um Taglohn dienen muß, in dem Besitze seiner kleinen Landstücke, damit der Herr diese nicht zum Hofland einziehe; er erleichtere auf alle Weise den kleinen Leuten die Erwerbung von noch so kleinen, halb oder ganz unangebaueten, Domanial- und Privat-Weideländereien; er hebe endlich alle Lohntaxe und allen Dienstzwang auf, so daß Niemand zu andern Arbeiten, und um anderen Lohn, verbunden sey, als wozu und in sofern er selbst einwilligt. Dann wird alles von selbst ins Geleise kommen; die allzu kleinen Wirthschaften werden größtentheils eingehen, und in größere zusammenschmelzen. Warum soll der Edelmann, der so viel Güter kaufen darf, als er will, nicht auch seine Güter theilen dürfen *)? Wir sind den allzu kleinen Gütern abhold, die doch im Ganzen nicht viel betragen, die doch zur Kultur dienen: warum sind wir es nicht auch den allzu gro-

*) Auch diese Forderung des Verf. ist erfüllt, durch das angeführte fruchtbare Edict, v. 9. Oct. 1807, S. 4.

ßen? Struensee zeigt, es sey eine schlimme Folge der Landwirthschaftlichen Kreditanstalten, daß dadurch die Auskaufung der kleinen Güter begünstigt werde.

II.

Fremder Verlag, Kredit.

A.

Theoretische Bemerkungen.

Es müssen nicht durch Verminderung des Wirthschaftsprofits, oder der Sicherheit, Freiheit, Ehre, Kapitalien vom Lande abgewandt, und zu andern Gewerben (zu Fabriken, Handel, Staatsschulden, Aktien, Hofleben) hingelockt oder hingezwungen; es müssen nicht Kapitalien, die wohl gern aufs Land gingen, durch die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit des Ankaufs oder Erwerbs, vom Lande zurückgehalten, und zu andern, minder für die Nation ergiebigen, Anwendungen, hingezogen werden. Wie allen Gewerbsamen, so ist besonders den Landwirthen zuträglich, gegen gehörige Sicherheit, die sie zu geben haben, Anleihen sich verschaffen zu können, und zwar auf unkostspielige Art, für bil-

lige Zinsen, mit Sicherheit vor plötzlichen Aufkündigungen.

Anleihen bedarf der Landwirth, um drückende oder dringende Schulden, oder Auszahlungen abzutun; um Schadensfälle, gegen welche keine Affekurationsanstalten thunlich sind, zu decken; um vortheilhafte Gelegenheiten, die sich zur Anschaffung nützlicher Wirthschaftssachen finden, zu benutzen; endlich, um reelle Meliorationen aller Art durchzusetzen. Sehr wichtig ist, den Landwirthen Kredit zu verschaffen, weil ein Kapital, auf Produktion gewandt, mehr produktive Arbeit in Gang setzt, und den Nationalwirthschaftsertrag mehr vergrößert, als wenn es auf andere Weise angewandt wird.

Der Zweck aller Staatsgesetze und Anstalten in Hinsicht auf den Punkt sollte seyn, nicht das Schuldenmachen zu begünstigen, und Verschwendungen oder verlustvollen Spekulationen Vorschub zu thun, sondern Realkredit, und selbst der Personalkredit der Landwirthe, die zu guten Zwecken Geld leihen wollen, vor Wucher und Chikanen zu sichern; nicht das Schuldenmachen ohne Rücksicht auf die Anwen-

du
nützl
der b
zu ste
erzwir
Nicht
tor,
die E
Geld
leicht
hart
gefe
sind,
Kredi
dige
Ein se
Beste

Ma
4,
von

dung zu erleichtern, sondern zum Behufe
 nützlicher Meliorationen; nicht die Wie-
 derbezahlung zu erlassen, oder anheim
 zu stellen, sondern sie zu erleichtern, ja zu
 erzwingen. Dazu dienen Gesetze und
 Rechtspflege. Je günstiger für den Kredi-
 tor, und also je härter für den Debitor,
 die Schuldgesetze sind, desto leichter ist,
 Geld zu bekommen; wobei sich mancher
 leichtsinnig in Schulden stürzt, und bei den
 harten Gesetzen zu Grunde geht. Schuld-
 gesetze hingegen, die für den Debitor mild
 sind, beengen den Kredit; und der beengte
 Kredit zieht Hülflosigkeit selbst für verstan-
 dige Leute nach sich, die deßhalb leiden.
 Ein schweres Problem ist es, beides aufs
 Beste zu vereinigen.

B.

Positive Anstalten.

I.

Dänische Kreditkasse.

Eggers, im Deutschen gemeinnützigen
 Magazin, Jahrgang II., Quartal 2 und
 4, Leipzig 1789, 1790, giebt Nachricht
 von der Dänischen Kreditkasse. Sie ist

unter dem 6ten July 1785, durch einen Fonds von 750,000 Rthlr. Dänisch so gegründet, daß die Zinsen, und Zinsen von Zinsen, immer zum Fonds geschlagen werden.

Grundregeln:

1) Alle Gutseigner ohne Unterschied haben Anrecht auf die Unterstützung, wiewohl bis jetzt kein Anlehn unter 500 Rthlr. geschehen ist.

2) Keine Anlehne werden anders als zu wirklichen Anlagen von Produktionsverbesserungen bewilligt, und zwar die, zu Grundverbesserungen, werden zu 2 pr. Ct., die, zu andern Verbesserungen, zu 4 pr. Ct., gegeben.

3) Auf die Anwendung der Anleihen zu dem bestimmten Zweck, und auf die Verhütung des Unterschleifs, wird durch sehr kluge Einrichtungen Obacht gehalten.

2.

Preussische Kreditgesellschaften.

a.

B e g r i f f.

Eine Verbindung von Besitzern adelicher Güter, unter dem Namen der Landschaft, (in den Marken der Ritterschaft,)

macht sich anheischig, jedem einzelnen Gutsbesitzer Geld bis zur Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des principienmäßig taxirten Werths seines Guts gegen 4 pr. Ct. und den sogenannten Quittungsgroschen von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ pr. Ct. zu verschaffen, und jedem Inhaber einer, von ihr ausgefertigten, Verschreibung (Pfandbrief), die versprochenen Zinsen halbjährig baar zu bezahlen; auch ihm auf Verlangen das Kapital, nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung, zurück zu geben. Die Landschaft ist also der Mittelsmann zwischen Gläubiger und Schuldner, von denen jeder nur mit ihr, nicht sie beide mit einander, zu schaffen haben. Die Landschaft kann nicht dem Schuldner aufkündigen, auch nicht dem Gläubiger; aber der Schuldner kann auf das empfangene Kapital Stückzahlungen machen, (da denn, so viel er bezahlt, in Pfandbriefen, die auf das Gut gestellt sind, kassirt wird,) und der Gläubiger kann außerdem, daß er aufkündigen darf, auch seine Pfandbriefe an wen er will, ohne Cession, übertragen.

Der nächste Zweck dieser Anstalten ist, den Besitzern der größern Güter die Anleihen auf das äußerste zu erleichtern; der

durch einen
änisch so ge
Zinsen von
gen werden.

Unterschied
ung, wie:
500 Rthlr.

anders als
uktionver:
er die, zu
2 pr. Ct.,
4 pr. Ct.,

Anleihen
auf die
wird durch
gehalten.

Schaften.

ern adeli:
der Land:
terchaft.)

entferntere, den Ertrag der Nationalgewerksamkeit zu vergrößern. Wohl scheinen diese beiden Zwecke genau zusammen zu hängen, der erste zum zweiten zu führen: doch bei genauerer Untersuchung findet man die Sachen anders.

b.

Folgen der Anstalten.

a a.

Für die Gläubiger.

Sicherheit ist allerdings die erste angenehme Folge für die Gläubiger. Diese brauchen sich nicht um die Vermögens- und Wirthschaftsumstände ihrer Schuldner zu bekümmern, nicht Mahubriefe zu schreiben, nicht Konkursprozesse einzuleiten, sondern sie genießen alle Sicherheit, indem sie bloß mit der Landschaft als corpore mystico zu thun haben. Die Landschaft aber kann nie in Konkursprozesse gerathen, weil sie nur bis zum halben Werthe des Guts, oder $\frac{2}{3}$ desselben, Darlehne vermittelt, und mit ihren Darlehen den Vorzug vor allen andern Gläubigern hat; weil sie ferner, sobald der Schuldner die Zinsen nicht rich-

tig

tig zahlt, ihn sofort unter Sequestration setzen kann.

Bequemlichkeit ist die zweite Folge für die Gläubiger: das Kapital kann ihnen nicht gekündigt werden, sie aber können es nach Belieben kündigen, oder durch Verkauf des Pfandbriefes einziehen. Sie erhalten auch die Zinsen pünktlich, und können dieselben mittelst der Coupons selbst in ihrer Abwesenheit erheben lassen.

b b.

Für die Schuldner.

Der Gutsbesitzer kann jetzt bis auf den bestimmten Theil des Werths seines Guts Geld geliehen bekommen, ohne Mühe und Kosten, nemlich ohne Vermittelung von Agenten und Geldmählern; er ist vor Aufkündigung sicher, kann theilweise zu bequemer Zeit die Schuld abtragen, und wird gewöhnt an pünktliche Abführung der Zinsen.

Die angeblichen Nachtheile, daß sein Vermögenszustand aufgedeckt werde, und er der Aufsicht, und, wenn die Zinszahlung nicht richtig erfolgt, dem Sequester ausgesetzt ist, wird kein guter Wirth für

V.

G

Nachtheile halten. Die Taxirungskosten sind mäßig, und es ist nicht wahr, daß es schwerer halten werde, von Privatpersonen Geld auf die Hinterhypothek geliehen zu bekommen, wenn die Landschaft voran steht, vorausgesetzt, daß der Geldwerth der Güter sich nicht vermindert, und daß die Landschaft in der Taxation der Hypotheken untadlich verfahren hat. Denn sonst könnte es doch wohl seyn, daß durch eine übertriebene Taxation mancher Privatgläubiger verführt würde, Geld hinter der Landschaft auf eine vermeintlich noch vorhandene Sicherheit zu leihen, die wirklich nicht vorhanden wäre. Aber welche Bewandniß hat es mit dem Hauptvortheil, der für die Schuldner aus der, durch die Landschaft bewirkten, Zinserniedrigung erwachsen soll?

In dem Zinsfalle, der bei gewöhnlichen Anleihen aller Art von selbst, oder natürlicher Weise, d. i., ohne Zuthuung der Gesetzgebung, Statt findet, lassen sich zwei Theile unterscheiden: der erste, der sich bloß auf die Sicherheit und die Bequemlichkeit des Gläubigers bezieht, der zweite, der nach Abzug des ersten, d. i.,

bei der größtmöglichen Sicherheit und Bequemlichkeit, Statt findet, und der sich durch das Verhältniß des Anerbietens von Kapital zu der Nachfrage nach Anleihen, regulirt. Durch die größere Sicherheit und Bequemlichkeit, welche die Landschaft ihren Kreditoren bewilligt, sinkt von selbst der Theil der Zinsen, der bloß Vergütung für übernommene Unbequemlichkeit, oder Affekuranz für übernommenes Risiko, ist; es wird also jederzeit, wie groß auch übrigens der Zinssatz im Ganzen seyn möge, derselbe für landschaftliche Anleihen geringer seyn, als bei andern Anleihen, nach Maaßgabe, wie bei jenen die Unbequemlichkeit und Unsicherheit kleiner ist, als bei diesen.

Aber auf den andern Theil der Zinsen, der von dem Verhältnisse der Nachfrage nach Anleihen zum Anerbieten von Kapitalien abhängt, kann die Landschaft nicht wirken, als etwa in sofern wegen jener größern Sicherheit und Bequemlichkeit, und wegen des, durch den erniedrigten Zinssatz erhöhten, Kaufpreises der Güter, die Anerbietung von Darlehen bei der Landschaft größer, bei Privatpersonen aber,

welche Geld suchen, kleiner wird, als sie sonst waren; oder in sofern etwa eben diese Sicherheit und Bequemlichkeit, Kapitalien zu belegen, selbst einen Reiz enthielte, Kapital zu sammeln, und also die Masse der auszuleihenden Kapitalien in der Nation überhaupt vermehrte. Sonst aber hängt dieser Theil des Zinsfußes von Umständen ab, auf welche die Landschaft, an sich betrachtet, keinen unmittelbaren Einfluß hat. Nimmt das Nationaleinkommen und Vermögen fortschreitend zu, so nimmt der Profitsatz ab, und das Anerbieten von Kapital zu; es muß daher auch der Zinssatz fallen. Geräth das Nationaleinkommen und Vermögen in Stillstand, oder in Verfall, so daß also der Profitsatz wächst, und das Anerbieten von Kapital abnimmt, so nimmt dagegen der Zinssatz zu. Allerdings ist nun die Zinserniedrigung sehr vortheilhaft für die Gutsbesitzer. Gesezt, durch Einführung des Kreditwesens sinken die Zinsen von 5 pr. Ct. auf 4 pr. Ct., so wird ein Gut, wenn wir annehmen, daß es vor und nach der Einführung des Kreditwerks 2000 Rthlr. Renten oder Pacht gebe, vor derselben 40,000, nach

der
glei
der
nur
bis
Gell
so
als
für
pr.
stet
m
die
dah
fer
aus
gew
th
wi
der
Zin
kei
(d
Be
sch
seyn

derselben aber 50,000 Rthlr. gelten, ob es gleich an wirklichem Werth sich nicht geändert hat. Der Vortheil des Eigners ist nur, daß, wenn wir annehmen, er wolle bis zur Hälfte des Kaufwerths darauf Geld anleihen, er jetzt 25,000 Rthlr. ebenso leicht darauf geborgt bekommen kann, als vormals 20,000 Rthlr., und daß er für die angeliehenen 25,000 Rthlr. zu 4 pr. Ct. nur 1000 Rthlr. Interessen zahlt, statt daß er sonst 1250 Rthlr., also $\frac{1}{4}$ mehr, dafür geben mußte, und also 250 Rthlr. erspart.

So reizend dieß scheint, und so sehr daher eine Zinserniedrigung, die noch tiefer wäre, als die, welche sich von selbst aus der oben erklärten Ursache einfundet, gewünscht werden möchte: so ist dieß doch theils unthunlich für die Landschaft, theils würde, wenn der Staat durch ein Gesetz dergleichen bestimmte, solche willkührliche Zinserniedrigung, außer der Ungerechtigkeit, der einen Klasse von Unterthanen (den Schulduern) ein Geschenk mit dem Vermögen der andern Klasse zu machen, schädlich sogar für den Gutseigner selbst seyn. Denn wer sein Gut verkaufte, be-

käme, wenn es 1000 Rthlr. Ertrag giebt, und die Zinsen durch einen Nachtspruch von 6 auf 4 pr. Ct. erniedrigt wären, doch wohl nicht 25,000, sondern etwa nur 20,000 Rthlr., welche 20,000 Rthlr. zu 4 pr. Ct. ihm nur 800 Rthlr., also nicht einmal so viel Einnahme schaffen würden, als vorher 16,666 $\frac{2}{3}$ Rthlr. zu 6 pr. Ct. Vererbte er das Gut an Kinder, die sich theilen sollen, so werden, wenn er es zu den vormaligen hohen, oder zu den jetzigen niedrigen, Zinsen anschlägt, im ersten Fall die Kinder verlieren, welche die Geldauszahlung bekommen, im andern Fall die, welche das Gut behalten.

Die Landschaft muß sich in Bestimmung ihres Zinsfußes nach dem, bei Privatanleihen sich von selbst, d. i., durch die Natur der Dinge bestimmenden, Zinsfüßen richten, nicht sie verschreiben wollen. Ebenso muß der Gesetzgeber in Bestimmung des gesetzlichen Zinsfußes sich nach dem natürlichen Marktzinsfuß richten, und erstern etwas über den niedrigsten natürlichen Zinsfuß feststellen. Der Gesetzgeber braucht dabei nicht mehr Sorge für die Gutsbesitzer, als für jede andere Klasse von Ge-

wer
den
ve
che
ner
sah
lich
aller
bar
wir
ren
Be
m
ih
ben
ser
Q
der
ode
ger
Es
kein
nun
von
abh
habe
berw

werbsleuten, zu tragen; denn der Grund, den Struensee dafür angiebt, daß die von verschwenderischen, und von schwachen, d. i., unvernünftigen Landeignern bewilligten, hohen Zinsen, den Zinssatz auch zum Nachtheil der übrigen wirthlichen und vernünftigen Wirthe, ja aller Gewerbsleute, steigern, ist nicht haltbar, weil jeder Gläubiger natürlich den wirthschaftlichen und vernünftigen Debitoren, der bessern Sicherheit wegen, den Vorzug vor verschwenderischen, und unvernünftigen giebt, die, wenn sie in Betracht ihrer geringern Sicherheit höhern Zins geben, dadurch den Zinssatz für jene, wo dieser Grund wegfällt, nicht erhöhen können.

Eine besondere Betrachtung bietet noch der, aus dem Sinken des Silberwerths oder dem Steigen des Kornpreises erfolgende, Anwachs der Baarschaftsmasse dar. Es bewirkt derselbe, an sich betrachtet, keine Zinserniedrigung, als welche immer nur von dem Verhältnisse des Anerbietens von Kapital zur Nachfrage nach Anleihen, abhängt, wie Hume und Smith gezeigt haben. Indessen hat das Sinken des Silberwerths, oder das Steigen des Kornprei-

ßes, die Folgen, daß erstens, da alle Produkte dem Nominalpreise nach steigen, und folglich auch der taxirte Nominalwerth des Guts, der Eigener desselben eine größere Summe darauf anleihen kann, die indessen nicht viel weiter reichen wird, als vormals eine geringere; und daß zweitens, 1000 Rthlr. alte Schuld jetzt mit 1000 Rthlr., die reeller Weise dormalen weniger werth sind, als zur Zeit, da sie geborgt wurden, zurückgezahlt werden.

Umgekehrt würden die Folgen seyn, wenn durch ein Steigen des Silberwerths die Baarschaftsmasse sich vermindert. Uebrigens ist beim Steigen des Silberwerths, oder beim Sinken des Kornpreises, zu bedenken, daß eine, aus dem Steigen des Silberwerths entspringende, Verminderung der Baarschaftsmasse, ganz etwas anders ist, als Geldmangel. Aber der Uebergang ist doch schlimm, theils in Rücksicht auf alte Schulden, theils weil nicht alle Feilschaften sofort gleichzeitig und gleichförmig ihren Geldpreis ändern. Struensee scheint den Unterschied zwischen Zuwachs des reellen Nationalvermögens, und Zuwachs der Baarschaftsmasse, nicht beachtet zu haben.

Freilich, den Silberwerth als bleibend angenommen, halten beide Zuwächse ziemlich Schritt, aber sofern der Silberwerth veränderlich ist, findet kein Schluß statt von einem Anwachs oder Einschwinden der Baarschaftsmasse auf einen proportionellen Anwachs oder ein Einschwinden des realen Nationalvermögens.

c c.

Für das Publikum.

Die für die Nation und den Staat nützlichste Folge wäre, wenn das Credit-system Ursache würde, daß mehr Kapitalien gesammelt und der Ertrag des Bodens vermehrt würde, auf eine solche Art, wobei keiner andern Volksklasse irgend ein Nachtheil zuwüchse.

Aber hier zeigt sich sogleich in Hinsicht auf die andern Volksklassen (außer den Gutsherren) die Besorgniß, daß Wittwen, Waisen, Pupillen, Stiftungen &c. sofern deren Gelder in die Landschaft gehen müssen, weil ihnen nun die freie Nachfrage jener Gutsherren entzogen ist, am Zinsfuße Einbuße leiden, und daß nicht nur zu andern Gewerben, wie Handel, Fabri-

kation etc., sondern selbst zur Landwirthschaft, für die Inhaber kleinerer Ländereien die Erlangung von Anleihen desto schwerer wird; daß endlich für die adlichen Bauern in Hinsicht auf ihre, dem Total nach sehr große, Landwirthschaft, Erschwerungen und Ausfälle entstehen, wegen des Handelns mit Gütern, und der, daraus für sie sowohl, als für die Einsassen, und andere kleinen Landleute erwachsenden, Bedrückungen. Aber selbst was die Eigener der größern Güter betrifft, so zeigt die Vernunft mehrere Zweifel, ob das System eine Vermehrung des Ertrages dieser Güter verursache, welche Vermehrung einigermaßen zu dem anderweitig daraus entspringenden Nachtheil in Verhältniß stehe, oder welche sich nicht auf einem andern Wege, ohne jenen Nachtheil, und zwar viel sicherer, erreichen ließe. Was die Vernunft voraussieht, das hat die Erfahrung bestätigt, und zwar am auffallendsten da, wo das System am längsten gedauert hat, in Schlesien. Gutsbesitzer sind daselbst zu schwindelhaften und gewagten Unternehmungen (Spekulationen), oder zur Verschwendung und zum Luxus, veranlaßt und

unterstützt worden; sie haben sich auf Güterhandel, auf Ankauf zum Wiederverkauf, gelegt, wobei sie die Güter, statt zu melioriren, vielmehr durch Muthau der Wälder, oder durch Schwindeleien, verschlechtert, und wobei die unterthänigen Einsassen, von den immer wechselnden Herren durch Vermehrung an Frohnen u. d. g. gedrückt wurden.

Alle diese Mißbräuche, sofern sie eine Verminderung des Bodenertrages, und Vernichtung von Kapitalien, nach sich ziehen, sind für die Nation und den Staat schädlich.

Das Steigen der Güterpreise ist dagegen nur in sofern, als es von einer Vergrößerung des Ertrages herrührt, für die Nation und den Staat vortheilhaft, aber nicht, in sofern es von einer Erniedrigung des Zinsfußes, oder von einem Sinken des Silberwerths, herrührt. Denn wenn gleich das Sinken des Geldzinses, sofern dasselbe von dem Anwachs des Nationalvermögens und allgemeinen Wohlstandes von selbst erfolgt, in Hinsicht auf diese Ursache erwünscht, auch in Hinsicht auf die Folgen, daß es alle Gewerbe erleichtert, wohlthätig ist; sey es immer, daß

der bloße Rentenirer dabei leidet: so ist doch das davon allein herrührende Aufschlagen der Güterpreise ohne allen Nutzen für die Nation und den Staat, ja selbst für die Verkäufer, die nun vom Kaufgeld weniger Zinsen ziehen, und vollends für die Käufer der Güter, welche jetzt mehr von ihrem Vermögen an Kaufgeld hingeben, und desto weniger an Wirtschaftsfonds, auf welchem alles Heil beruht, übrig behalten; auch vom Kaufgeld sich geringern Betrag berechnen. Und wenn gleich das Sinken des Silberwerths, sofern es die Produktpreise und den Kaufwerth der Güter erhöht, ohne sogleich auch einen verhältnißmäßigen Aufschlag in den Preisen aller andern Waaren zu verursachen, den Gutsherren vortheilhaft ist: so ist doch das dadurch allein erfolgende Steigen der Güterpreise für die Nation und den Staat gleichgültig.

Das System kann auch die reichen Gutseigner in den Stand setzen, desto leichter die kleinen und schwachen Gutsbesitzer auszukufen. Wer z. B. ein schuldenfreies Gut von 100,000 Rthlr. besitzt, kann mittelst des Kredits, den ihm die

Landschaft zu $4\frac{1}{2}$ pr. Ct., den Quittungsgros-
 schen mitgerechnet, bis zur Hälfte des
 Werths seiner Landbesitzungen giebt, noch
 für 50,000 Rthlr. Güter kaufen. Auf die-
 sen kann er abermals die Hälfte des
 Werths von der Landschaft geliehen erhal-
 ten, und damit noch für 25,000 Rthlr.
 Güter kaufen. So geht dieß fort. Ein
 Spiel, das unvermögenden Gutseignern
 unmöglich und nachtheilig, reichen aber
 möglich und vortheilhaft, ist, zumal wenn
 sie gute Wirthe sind. Nun aber sind zehn
 Wirthe, deren jeder 20,000 Rthlr. besitzt,
 dem Staate nützlicher, als eine Familie
 von einem Vermögen von 100,000 Rthlr.,
 die ihre zu großen Güter durch Pächter
 oder Söldlinge bewirthschaften läßt. Noch
 ein Hauptnachtheil der Landschaft ist, daß
 die Realschulden des platten Landes ver-
 mehrt werden, weil die Leichtigkeit, Geld
 zu bekommen, und die Sicherheit, durch
 Kündigungen nicht in Verlegenheit zu ge-
 rathen, sorglos macht; weil auch die Guts-
 eigner sich einbilden, durch den vergrößer-
 ten Kapitalwerth ihrer Güter wesentlich
 reicher geworden zu seyn, und sich daher we-
 niger einschränken, oder gar verschwenden.

Wenn angegeben wird, die Landschaft verursache oder veranlasse, daß die Marktpreise der Produkte erhöht werden, obgleich der Realpreis derselben einerley bleibt, oder nicht in eben dem Verhältniß steigt: so scheint Ursache und Wirkung verwechselt zu seyn. Nehmlich je mehr die Produktpreise, und folglich der Kaufwerth der Güter, steigen, desto mehr wird die Verschulden und Schuldenmasse, nach Geld gerechnet, wachsen können. Aber man kann wohl nicht unbedingt umgekehrt sagen, daß, je mehr, aus welcher Ursache es sey, die landschaftliche Schuldenmasse zunimmt, desto höher die Preise der Produkte steigen werden. Denn die Geldpreise der Produkte können nur steigen, sofern die Sachpreise derselben zunehmen, oder zufällige Konjunkturen, Krieg und Mißwachs im Auslande, auf eine vorübergehende Art, den Marktpreis heben, oder sofern der Metallwerth sinkt. Indessen könnte doch von einer Seite die Landschaft zum Theil jenen Effekt haben, sofern sie die Guts Herren in den Stand setzt, mit ihren Produkten zu lauern, und die vortheilhaftesten Konjunkturen besser abzuwarten, als

*Die Landeskultur, worin die die Kunst
 der Landeskultur, worin die die Kunst
 der Landeskultur, worin die die Kunst
 der Landeskultur, worin die die Kunst*

sonst. Auch führt Büsch diese Klage von
 Schlessien an. Es ist jedoch ziemlich klar,
 daß die Gutsherren die Konjunktoren nicht
 machen, sondern nur, wenn solche von
 selbst sich ereignen, benutzen können; und
 daß aus ganz andern Ursachen ein Stei-
 gen der Real- und Nominalpreise entste-
 hen kann, welches man mit Unrecht auf
 jene Rechnung setzt. Die Vermehrung der
 Masse von Zahlungsmitteln, dergleichen
 die Pfandbriefe seyn sollen, kann auch kein
 Steigen der Preise verursachen. Denn
 Pfandbriefe sind kein Geld, und selbst
 wenn sie Papiergeld wären, könnten sie
 jenen Effekt nicht anders haben, als sofern
 sie ein Uebergewicht der Nachfrage nach
 Produkten über die Lieferung hervorbräch-
 ten; wovon sich nicht wohl absehen läßt,
 wie es durch Pfandbriefe hervorgebracht
 werden solle.

c.

Mögliche Schicksale der Creditssysteme.

aa.

In Ansehung der Vermehrung, oder Vermin-
 derung der Geldschulden.

Die Masse der Geldschulden in den

ie Landschaft
 die Markt
 en, obgleich
 bleibt, oder
 steigt: so
 wechselt zu
 Produkten:
 werch der
 d die Ver:
 Geld gerech:
 man kann
 hrt sagen,
 che es sey,
 zunimmt,
 dukte frei:
 preiße der
 sofern die
 oder zufäl:
 Mißwachs
 gehende Art,
 sofern der
 könnte doch
 t zum Theil
 ie Gutsher:
 ihren Pra:
 orthelhafter:
 arten, als

Provinzen, wo das Kreditsystem eingerichtet ist, wird zunehmen können,

1) je mehr der dingliche Ertrag der Güter vergrößert, und also der reelle Tauschwerth oder Kaufpreis der Güter vermehrt wird;

2) je mehr durch Zunahme des allgemeinen reellen Nationalvermögens und Einkommens der Zinssatz von selbst heruntergeht;

3) je mehr der Sachwerth des Metalls sinkt, und dem zu Folge der Geldpreis der Produkte, also auch der Güter, steigt;

4) je mehr die Gutseigner, aus welchem Grunde es sey, von der Landschaft Gelder zu borgen geneigt sind;

5) je mehr die Landschaft willfährig ist, die Güter hoch zu taxiren, welches sie jedoch auf die Dauer nicht thun kann.

Diese Umstände sind ganz von einander unabhängig; man kann jeden für sich allein als veränderlich annehmen, während man alle übrigen als stetig annimmt; ebenso können einige wechseln, während die übrigen, oder der übrigen Einer, stetig bleiben. Indessen besteht doch auch zwischen

sehen
eina
2
Land
Ursach
ois
admi
preis
besitz
en
G
Veru
mas
(+ m
lendi
Kombi
positiv
Statt
ten vor
vier b
Verr
Geld
sen, d
In
E
gel, n
werths
V.

schen ihnen eine Art von Einfluß auf einander.

Abnehmen wird die Schuldenmasse der Landschaft aus den vier entgegen gesetzten Ursachen, wenn der Realertrag der Güter abnimmt, der Zinssatz steigt, die Geldpreise der Produkte sinken, und die Gutsbesitzer abgeneigt werden, zu borgen.

Es können auch, wenn man die, auf Vermehrung der Verschulden und Schuldenmasse hinwirkenden, vier Ursachen positiv (+), und die, auf Verminderung abzielenden (—), negativ, nennt, allerley Kombinationen zwischen einer oder einigen positiven, mit einer oder einigen negativen, Statt haben. Es wäre lehrreich, alle Arten von Kombinationen, in welchen jene vier Ursachen der Vermehrung und der Verminderung der Schuldenmasse, nach Geld gerechnet, sich zusammen setzen lassen, einzeln durchzudenken.

bb.

In Ansehung möglicher Unfälle.

Einzelne Verluste sind bei der Regel, nur bis zum halben oder zu $\frac{2}{3}$ des Kaufwerths zu kreditiren, und sobald die Zins-

V.

Q

zahlung stockt, das Gut zu sequestriren, zwar nicht wahrscheinlich, aber doch auch nicht unmöglich, wie bei Viehsterben, Hagelschlag, Brandschaden, und selbst bei dem Unfug, daß die Taxatoren aus Mitleid oder Gunst das Gut allzu hoch taxirt hätten, ohne daß diese Taxatoren dafür stehen müßten. Kurz, man nehme an, es seyen Verluste geschehen. Wie sollen diese getragen werden? Wollte die Landschaft sie auf alle Gutseigner, auch auf die, welche der Landschaft nichts schuldig sind, vertheilen, oder die Zinsen um so viel erhöhen, so würde Geschrei entstehen, und der Kredit leiden. Nach dem Reglement scheint es, daß auch die adlichen Güter, welche gar nichts von der Landschaft geliehen haben, oder ihr nichts schuldig sind, doch für den Schaden, der etwa aus dem Systeme entsände, mit stehn sollen. Uebrigens würde wohl der, aus dem Quittungsgroschen gesammelte, Fonds, einzelne mäßige Ausfälle decken können.

Bei mehrjährigem Mißwachs (der größtentheils mit Viehsterben verbunden ist) werden die Zinszahlungen stocken, und die Gutseigner, um sich in ihrer

Bei
lehr
scha
beis
ten
gügl
außer
felter
derse
der
daß
De
dass
wohl
ranbr
schaff
was
dem
ditors
Ein
bei
Zuf
Sch
ein
oder
A
Kreise

Wirthschaft zu retten, mehrere neue Anlehen verlangen. Wie soll dann die Landschaft zu diesem doppelten Zweck Geld herbeischaffen, besonders da in Miswachszeiten Geld für fehlendes Getreide u. (vorzüglich in Schlesien und in der Mark) außer Landes geht, und daher das Geld selten wird? Im Kriege endlich, wenn derselbe vollends viele Jahre dauert, und der Feind Meister des Landes ist, ohne daß er gleichwohl hoffen könnte, sich im Besitz des Landes zu behaupten, und daher dasselbe verwüstet und ausbrandschaft, oder wohl gar die Landschaft ihrer Kasse beraubt, oder sie zwingt, große Summen zu schaffen, oder auf Kredit aufzunehmen: was soll da die Landschaft thun? In dem Betracht ist das System für die Creditoren weit übler, als die gewöhnliche Einrichtung des Privatschuldenwesens; weil bei jenem der Feind sich in das Ganze des Zusammenhanges zwischen Gläubigern und Schuldnern einmischen kann, und sobald eine Zinszahlung stockt, der Mißkredit oder Banquerot des Systems allgemein ist.

Auch im Kriege, und wären ganze Kreise außer Stand gesetzt, die Zinsen ge-

hörig abzuführen, muß die Landschaft Rath schaffen, die Gläubiger pünktlich zu befriedigen. Das ist so wohl nützlich, weil es den Kredit befestigt, dessen die Gläubiger (die Landschaft) nach dem Kriege am meisten bedürfen werden, als billig, weil diese Gläubiger keinen Antheil an den zufälligen Vortheilen haben, die durch reiche Erndten oder hohe Preise einem Gutsbesitzer zu wachsen können.

Mittel gegen diese Unfälle.

In allen drei Unglücksarten muß die Landschaft, um pflichtmäßig ihre Zahlungen leisten zu können, entweder Geld borgen, oder den Kreditoren die Zinsen mit Kredit bezahlen, d. i., entweder mit Scheinen, die nach einer gewissen Zeit eingelöst werden, oder mit Papiergeld, zu dessen Realisirung sie einen Fonds schaffen, oder borgen müßte.

Alle diese Mittel werden nicht wohl ausführbar seyn, wenn nicht die Landschaft einen eignen Fonds in guter Zeit sammelt, um daran in der Noth eine Hülfe zu haben, worauf sie borgen oder Papiergeld einführen, oder womit sie unmittelbar sich

helfen kann. Dieser Fonds kann erwachsen aus den, nach Abzug aller landschaftlichen Geschäftskosten übrig bleibenden, Ueberschüssen von den Zinsen des Königlichen Geschenke von 200,000 Rthlr., und von dem Quittungsgroschen, d. i. dem Drittheil oder Viertheil Procent mehr, welches die Landschaft von den Schuldnern empfängt, ohne es an die Gläubiger zu geben. Struensee berechnet, daß bloß jährl. 10,000 Rthlr., wenn sie durch beständige Anlegung auf Pfandbriefe zu Zins von Zins benutzt würden, in 20 Jahren bis zu 357,179 Rthlr. anwachsen würden. Das setzt aber voraus, daß, in Bezug auf Schlesien, welches er bei dieser Rechnung besonders berücksichtigt, die Schulden der Gutsbesitzer bei der Landschaft Zehn Millionen mehr betragen; (denn nur dann giebt's 10,000 Rthlr. jährl. Ueberschuß;) daß sich ferner dieselben in 20 Jahren im Ganzen nicht vermindern, der Zinsfuß unverändert bleibe, und die Landschaft in den 20 Jahren keinen Verlust habe, der sie nöthigt, ihre Fonds anzugreifen.

In 80 Jahren könnte die Landschaft auf die Art einen Fonds von Zehn Mil-

lionen sammeln. Seit 30 Jahren hat nun die Schlesische Landschaft bestanden, was ist indeß aus dem Fonds, den sie hätte sammeln können, geworden? Was wird aus den ähnlichen Fonds, welche die Ostpreussische und die Westpreussische Landschaft sammeln könnten? Diese Fonds werden konsumirt; nemlich mit Bewilligung der Stände, die Kreisweise darüber votiren, und die bloß aus den Debitoren der Landschaft bestehen, angewandt, zu Gehaltsvermehrungen der Direktoren und der andern Offizianten, zu erhöhten Diäten der Glieder des engern Ausschusses &c. Die Bewilligung geschieht, weil Jeder der Bewilligenden hofft, auch wohl einmal an die Reihe zum Genuß zu kommen, oder weil auf jeden Fall das Bewilligte ihm nichts kostet. Abgesehen indeß von dieser Bemerkung, mag vorausgesetzt werden, daß wirklich ein Fonds von Bedeutung bei der Landschaft ersammelt werden wolle und solle. Bei diesem Sammeln, meint nun Struensee, würde die Schlesische Baarschaft weder vermindert, noch dem Umlauf entzogen; dagegen würde neues Kapital gestiftet: denn in den Händen der Guts-

besitzer oder Gläubiger würden doch die kleinen Partikeln (z. B. $\frac{1}{3}$ pr. Ct.) wohl nur Geld bleiben, und nicht zu Kapital geworden seyn. Fragen könnte man aber doch: wie weit soll man im Sammeln gehen? Struensee sagt, man soll den Fonds wenigstens auf Eine Million anwachsen lassen, d. i. $\frac{1}{10}$ des ganzen Kapitals der landschaftlichen Schulden. Daß der gesammelte Fonds zu jenen, oben angegebenen, nothwendigen Zwecken, und zu freiwilligen, d. i. Landesverbesserungen, benutzt werden müsse, ist wohl außer Zweifel. Es fragt sich aber, ob nicht auch zur Herabsetzung der landschaftlichen Zinsen? Man wird das verneinen, wenn man folgendes erwägt:

I) Eine solche Zinserniedrigung wäre ein ganz willkührliches Geschenk, das vollends nach ganz widersinnigen Verhältnissen den Schuldnern zufiele. Je leichtsinniger Jemand seine Güter gekauft, je schlechter er gewirthschafftet, je verschwenderischer er gelebet, d. i., je mehr er geborgt, und je weniger er abgezahlt hätte: desto mehr bekäme er geschenkt. Wer keine Schulden hätte, bekäme nichts.

- 2) Eben solche Schenkungen würden Luxus und Verschwendung befördern, und
 3) die gemeinnützigen Landesverbesserungen, wozu der Fonds bestimmt wäre, fielen weg.

d.

Schlußbemerkungen.

Wäre der Zweck des Kreditystems bloß, die Vermögensumstände der Gutsherren zu verbessern: wird dieser Zweck dadurch erreicht, daß das Kreditystem diesen Herren das Schuldenmachen auf das äußerste erleichtert, und die Wiederbezahlung gänzlich ihrem Belieben überläßt? Die nächste Folge davon, daß diese Herren leichter Schulden machen können, d. i. mit weniger Kosten größere Summen lehnungsweise erhalten, als sie sonst bekommen könnten, ist natürlich keine andere, als daß sie wirklich mehr Schulden machen; und die nächste Folge davon, daß die Wiederbezahlung ganz ihrem Willen überlassen bleibt, ist wohl keine andere, als daß sie wirklich weniger wiederbezahlen. Mehr borgen und weniger wiederbezahlen, kann an sich den Vermögenszustand nicht bessern,

außer in sofern durch beides in dem dinglichen Werthe und Ertrage der Güter eine Valute hervorgebracht wird, die größer ist, als die geborgten Summen, und die dafür zu entrichtenden Zinsen. Ist die dadurch hervorgebrachte, dingliche Valute kleiner, so ist der Vermögenszustand verschlimmert.

Wer vor Entstehung der Landschaft auf sein Gut in Ostpreußen von 18,000 Rthlr. Werth $\frac{2}{3}$ oder 12,000 Rthlr., schuldig war, und dafür zu 5 pr. Ct. 600 Rthlr. Zinsen zahlte, berechnete sich von den übrigen, ihm eigen gehörigen 6000 Rthlr. zu 5 pr. Ct. 300 Rthlr. reines Einkommen. Geſetzt, dasselbe Gut, das damals 900 Rthlr. einbrachte, bringe, wegen der, seitdem gestiegenen, Produktenpreise, 1440 Rthlr. ein, und werde nach dem, indeß üblich gewordenen, 4 pr. Ct. Fuße, auf 36,000 Rthlr. geschätzt. Ist nun der Gutsbesitzer auch wieder, wie ehemals, zwei Drittheil des Werths, d. i. 24,000 Rthlr. darauf schuldig, wofür er zu 4 pr. Ct. 960 Rthlr. Zinsen zahlt, so hat er darum nicht doppelt so viel Einkommen, als ehemals, weil er sich jetzt 12,000 Rthlr. eignes Vermögen

in dem Gute berechnet; denn von diesen 12,000 Rthlr. kann er sich nur zu 4 pr. Ct. 480 Rthlr. Einkommen berechnen, statt daß er sonst von 6000 Rthlr., 300 Rthlr. Einkommen hatte. Wenn er also in dem Wahne, doppelt so reich zu seyn, seinen Aufwand verdoppelt: hat er ein Deficit von 820 Rthlr. jährlich. Es ist daher sehr wahr, daß schon der bloße Wahn, bei einem doppelt so hoch taxirten Gute doppelt so reich zu seyn, verderblich wird, durch eine starke Verführung zu einem kostbaren Hausetat, und zu größerem Wohlleben, wobei von selbst folgt, daß ein Artikel die andern nach sich zieht, und es daher selten einmal bei der bloßen Verdoppelung der Ausgaben bleibt. Zufällig eintretende, und selbst mehrere Jahre anhaltende, hohe Preise bei guten Erndten, würden vielleicht jenes Deficit decken können, wenn sie nur nicht, theils selbst wieder zu Wohlleben verführten, theils indirekt auf höhere Taxirung der Güter, und sonach Vergrößerung der Schulden, Einfluß hätten. Treten dann in der Folge schlechte Jahre und niedrige Preise ein: so zeigt sich die Verlegenheit der Herren, die sich

in jenem Fall befinden, sichtbar, wie in den Jahren 1795, 1799, und 180⁴, und selbst 180⁵. Sie borgen dann wohl auf Wechsel zu 6 pr. Ct. das Geld, welches sie zur Bezahlung der landschaftlichen Zinsen brauchen. Für das System selbst ist der Umstand, daß dasselbe von den Schuldnern keine Wiederbezahlung fordern darf, sehr mißlich, so bald ihm von den Kreditoren starke Aufkündigungen gemacht werden; und der Fall kann eintreten, nicht nur, wenn die Kreditoren Mißtrauen haben, sondern auch, wenn sich für sie irgend eine Gelegenheit findet, ihr Geld besser anzulegen, z. B. auf Erbpacht, zu Privatdarlehen an die Gutsbesitzer selbst, in unglücklichen Zeiten. Das war vor einigen Jahren in Schlesien der Fall, als die von unserm Staat übernommene Schuld der Krone Pohlen in Zetteln bezahlt ward, die, bei ihrem Preise unter Pari, mehr als 4 pr. Ct. darboten, und große Kapitale aus der Landschaft gezogen wurden. Die Landschaft könnte sich, wenn sie die Schuldenmasse vermindern wollte, nur folgendermaßen helfen:

1) Sie kauft Pfandbriefe auf.

2) Sie leiht nur gegen Aufkündigungsrecht.

3) Sie läßt die Debitoren, wenn diese ihr Kapital zurückzahlen wollen, in Pfandbriefen bezahlen.

Hat eine landwirthschaftliche Kreditanstalt den Zweck, die Produktion zu vermehren, so folgen aus demselben drei Grundsätze:

1) daß die Producenten, als solche, ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Stand, daran Theil haben müssen;

2) daß keine Anleihe anders bewilligt werde, als zu einer bestimmten Produktionsverbesserung, die vorher angegeben, und hinterher nachgewiesen werden muß. Dabei wäre nöthig eine Kontrolle durch Publicität, worin alle Namen gedruckt werden; und in dem Falle, daß nicht alle Gesuche befriedigt werden können, müßten diejenigen Producenten den Vorzug haben, die das Geld zu den ergiebigsten, oder für den allgemeinen National-Landwirthschaftsertrag ersprießlichsten, Verbesserungen verlangen, und denen es dazu am meisten von Nothen ist. Dann müßten auch die Zinsen bei den wichtigsten Meliorationen

bloß 2 pr. Ct., bei den minder wichtigen
3 bis 4 pr. Ct., seyn;

3) daß die Wiederbezahlung der An-
leihen nach einer, für den Schuldner
höchst bequemen, und für den Gläubiger
vortheilhaften, Methode, unfehlbar, und
unabbittlich, erfolge. Die beste Me-
thode ist hier, wenn der Schuldner ent-
weder gleich nach dem Empfange des Gel-
des, oder von einem bestimmten Jahre an,
außer den 4 pr. Ct. Zinsen, noch 1 oder
2 pr. Ct. als Abtrag vom Kapital jährlich,
entrichtet. Das wird er, wenn das An-
lehn wirklich nach dem Grundsatz No. 2.
benutzt worden ist, leicht können, und gern
wollen. Mit dieser Kreditanstalt kann,
wenn man es nöthig findet, eine zweite
verbunden werden, die auf den gewöhnli-
chen Fuß von andern Privatanleihen, mit
Vorbehalt beiderseitiger Aufkündigung,
zu andern, als den hier genannten, Zwek-
ken, namentlich zur Deckung von Unfäl-
len, den Producenten ohne Unterschied
Darlehne giebt. Nach diesen wahrhaft
weisen Grundsätzen ist die Dänische land-
wirthschaftliche Kreditkasse eingerichtet.

Nögen übrigens die Gutsbesitzer immer

ihre System behalten, wo sie es haben; aber es wäre eine Wohlthat, selbst für die Rentenirer, die jetzt auf die ritterschaftliche Kreditkasse beschränkt sind, wenn sie die Wahl hätten, ihre Gelder in eine solche wirthschaftliche Kreditkasse zu legen.

Das Wohlthätige der, nach jenen drei Grundsätzen errichteten, Anstalt, erhellet übrigens klar daraus, daß in Dänemark, wo der Zinsfuß allgemein 4 pr. Ct. ist, die dortige Landschaft nicht zu niedrigeren, als 4 pr. Ct. Zinsen, Darlehne auf die erwähnten Bedingungen giebt, und doch so starken Zulauf hat, daß die Masse der Darlehne schon einige Millionen dortiger Thaler beträgt, und bis auf 5 Millionen zu steigen neulich bestimmt worden ist; da sie doch durch die beständigen Abtragungen sich unaufhörlich vermindert.

Dritte Abtheilung.

Einträglichkeit der Landwirthschaft.

I.

Einnahmen von derselben.

A.

Einnahmen vom Handel mit Lebensmitteln.

I.

Betrachtungen über diese Waaren und ihren Preis, besonders den, des Getreides.

a.

Eigenschaften des letztern als einer Handelswaare.

Um die staatswirthschaftlichen Maximen, den Getreidehandel betreffend, richtig zu beurtheilen, muß man die besondern Eigenschaften der Waare, die den Gegenstand dieses Handels ausmacht, betrachten, und zwar theils die Eigenschaften des Getreides an sich, theils das Eigene des Preises von demselben; auch muß man den verschiedenen Zustand, worin Nationen sich

in Hinsicht auf ihren Bedarf dieser Waaren befinden, unterscheiden.

Unter den Lebensmitteln, deren zwei Hauptklassen Feldfrüchte und Schlachtvieh sind, ist Getreide dasjenige, welches

Erstens: am häufigsten fast überall sich erzielen läßt, und daher von der ganzen Masse von Lebensmitteln, die ein Volk jährlich verzehrt, den allergrößten Theil (nach Pfunden gerechnet) ausmacht; die unmittelbare Verwendung auf Schlachtvieh nicht einmal mitzurechnen;

Zweitens: am leichtesten und längsten sich aufbewahren läßt, indem es Frost, Hitze, und Luft, verträgt. Dreißig Jahre lang hat man Korn in Frankreich unverdorben aufbewahrt; und in Mehl fest gestampft, muß es sich noch länger halten;

Drittens: eine gedeihliche nicht nur, sondern in der Regel die wohlfeilste Nahrung, und dabei in mancherlei Form, giebt, als: Brodt, Brei, Klöße, Kuchen, Grütze, Graupen, Getränke (Bier und Brandtwein.)

Das Getreide nun, vollends dasjenige, welches jede Nation ihr Korn nennt, hat,

als

als
sch

her
früch

her
roga

sey

(in

kann

kein

Ger

der

davon

und

Schlo

Fabr

bran

Me

rät

der

darf

fällt

alljäh

V.

als Handelswaare, folgende besondere Eigenschaften:

aa) Es ist unentbehrlich, aus den vorher angegebenen drei Ursachen. Wurzelfrüchte, vornehmlich Kartoffeln, sind eine herrliche Beihülfe, aber kein völliges Surrogat. Ohne den Bau von Getreide, es sey Korn, oder Reis (in China), Hirse (in Ostindien), Mays (in Amerika), kann kein Land nur mittelmäßig bevölkert, keine Nation kultivirt, seyn.

bb) Bei aller Unentbehrlichkeit ist das Getreide gleichwohl von der Art, daß jeder Mensch nur eine bestimmte Quantität davon braucht, es sey unmittelbar zu Speise und Trank, oder mittelbar, verwandelt in Schlachtvieh. Es giebt kein Material zu Fabrikaten, die einen unbegrenzten Gebrauch zulassen, wie es der Fall mit den Materialien zu Kleidung, Wohnung, Geräthen, Meubeln ist.

cc) Es erzeugt sich alle Jahre wieder, so nicht Holz oder Vieh.

dd) Während der jährliche Getreidebedarf einer Nation immerfort einerlei bleibt, fällt der Getreideertrag ihres Bodens nicht alljährlich von gleicher Größe aus: mensch-

liche Kunst kann das Mißrathen der Erndte nicht mit Gewißheit, auch nur ein Paar Monate, voraussehen, oder auf irgend eine Art abwenden, obgleich der schädliche Witterungseinfluß durch tüchtige Feldbestellung sich ziemlich vermindern läßt, und einerley Witterung sehr ungleich auf verschiedenartigen Boden wirkt, indem z. B. nasse und kühle Jahre, die dem tiefen und lehmigen Boden schaden, dem hohen und sandigen zuträglich sind, so daß es also auf das verschiedene Verhältniß der verschiedenen Bodenarten eines Landes ankommt. Also das zum jährlichen Gebrauch erforderliche Quantum von Getreide ist stetig, und dabei ist das jährlich geerntete Quantum wechselnd.

cc) Fast unter allen Himmelsstrichen wird diese Waare, und zwar meistens von einerley Beschaffenheit, hervorgebracht; wenigstens findet sich zwischen dem Getreide der verschiedenen Länder nicht ein solcher Unterschied, wie zwischen dem Wein, Tabak, Obst, der Wolle — (obgleich Hafer auf der Höhe gebaut, mehr gilt, als der aus den Niederungen).

ff) Es ist äußerst voluminös, oder

schwerfällig, und erfordert daher große Transportkosten. Im Herbst 1800 kostete eine Ausfuhr-Last, d. i. $56\frac{1}{2}$ Schffl. Weizen an Fracht von Königsberg bis London sechs Pf. St. Bei der Landfracht geht es noch weiter, so daß entlegene, oder mit keiner guten Kommunikation versehene, Länder oder Gegenden eines Landes, selbst wenn sie den größten Ueberfluß haben, andern, die die größte Noth leiden, oft, bloß der Frachtkosten wegen, nicht ausheilen können. Dazu kommt, daß das frische Getreide, wenn es nicht etwa gedarrt wird, sich nicht gleich verführen läßt.

b.

Eigenthümlichkeiten des Getreidepreises.

a a.

Steigen und Fallen desselben nach Maßgabe der Erndten.

Man nehme den gewöhnlichen Preis von einem Mitteljahre in einem Lande, das von seinem Boden lebt. Davenant bestimmt die Verhältnisse zwischen dem Rückschlage der Erndten, und dem Getreidepreise so:

fehlt an d. Erndte 0,1, so steigt d. Pr. auf 0,3,

„ „ 0,2, „ „ „ 0,8,

„ „ 0,3, „ „ „ 1,6,

„ „ 0,4, „ „ „ 2,8,

„ „ 0,5, „ „ „ 4,5,

Wie es auch mit diesen Verhältnissen bewandt sey, so ist's immer billig, daß der Getreidepreis nach einem höhern Verhältniß zunehme. Denn fehlt z. B. ein Zehnthel an der ganzen Erndte, so muß gleichwohl von ihr die ganze Saat, und die ganze eigne Konsumtion der Producenten, erst abgenommen werden, und nur der Ueberrest bleibt zum Verkauf; von welchem Ueberrest also jenes Deficit weit mehr als den zehnten Theil ausmacht. Und doch sollte billig dieser so geringe Ueberschuß, da er mit eben so viel Abgaben und Kosten erbauet ist, auch eben so viel gelten, als der größere in bessern Jahren. Dagegen was das Fallen der Preise nach reichen Erndten betrifft, so wird dasselbe nicht in eben denselben Verhältnissen gegen den Ueberschuß über den gewöhnlichen Bedarf Statt haben; nemlich der Preis wird nicht um 0,3, sinken, wenn der Ueberschuß 0,1, ist, u. s. w., weil man den Ueber-

schuß aufspeichern, oder zu Viehmast und ^{wiehl. Mast}
Zucht, oder zu Bier und Brandtwein, ^{wiehl. Mast}
verwenden kann. ^{Mangel, nicht}

bb.

^{fallt Produktum bei weite}
^{wirft man fruchtbar}

Einfluß des Getreidepreises auf andere Preise.

Der Getreidepreis des Korns regulirt den Preis aller einheimischen Feilschaften, namentlich den Geldpreis der Arbeit, den Geldpreis der andern Bodenprodukte, der in jeder Periode der Kultur eine gewisse Proportion zum Geldpreise des Korns haben muß; z. B. des Grases, Heues, Fleisches, der Pferde, also der Landfracht; ferner den Geldpreis der Fabrikmaterialien, endlich den Geldpreis der Fabrikarbeit, also den Geldpreis der Fabrikwaaren. — Folglich, wie der Geldpreis des Korns steigt und fällt, muß der Geldpreis der Arbeit, und alles dessen, was ein Erzeugniß des Bodens und der Arbeit ist, steigen und fallen. Korn hat einen ursprünglichen Sachwerth (d. i., es gilt eine gewisse Quantität Arbeit), welcher sich bloß dadurch, daß der Geldpreis des Korns geändert wird, nicht ändern läßt. Ueberall

ist dieser Sachwerth gleich der Quantität der Arbeit, die durch die Quantität Korn unterhalten werden kann, auf die reichliche, mäßige, oder knappe Art, wie die Arbeit gemeiniglich an dem Ort, von dem die Rede ist, unterhalten wird. Am Ende mißt und bestimmt sich der Sachwerth jeder andern Waare durch die Proportion ihres mittleren Geldpreises zum mittleren Geldpreise des Korns. Wenn der mittlere Geldpreis des Korns manchmal im Durchschnitt von einem halben Jahrhundert zum andern wechselt, so ist es nicht der Sachwerth des Korns, der da wechselt, sondern es ist der Sachpreis des Silbers.

2.

Betrachtungen über den Zustand der Nationen in Ansehung ihres Getreidebedarfs.

a.

Klassifikation der Nationen, in sofern deren mittlerer Bodenertrag

- aa) den Bedarf übersteigt,
- bb) demselben gleich ist, oder
- cc) denselben nicht erreicht.

Ein Land, hinlänglich groß, daß, wegen der Verschiedenheit des Erdreichs, keine

Witterung leicht allgemeinen Mißwachs verursachen, und eine Gegend der andern ausbessern kann, dabei in nicht ungünstigem Klima, und von nicht unfruchtbarer Beschaffenheit, kann in Betracht der Volksmenge, die es enthält, in dem dreifachen Falle seyn, daß es mehr Lebensmittel produciert, als in der Regel verbraucht werden, und folglich Kornausfuhr treibt, wie Preußen, Süd-Rußland, Cur- und Liefland, Magdeburg; oder daß die Produktion des Landes mit dessen Konsumtion sich zum Gleichgewicht neigt, wie England, vormals Frankreich, Schlesien; oder daß die Produktion des Landes gegen dessen Konsumtion zu kurz fällt, und daher meistens Zufuhr nöthig ist, wie Spanien, Portugall.

Ein dem Klima und Boden nach wenig ergiebiges Land, wie Norwegen, Schweden, Nord-Schottland, Ireland, Nord-Rußland, über 60° der Breite hinaus, — das schlesische und sächsische Gebirge, die obern Schweizer Kantons; — oder ein zu kleines Gebiet mit starker Bevölkerung, wie Holland: beiderley Arten von Ländern

werden sich in einem der angeführten Zustände befinden.

Alle diese Zustände reduciren sich auf das Verhältniß der Bevölkerung zum Bodenertrage, indem jene entweder geringer, als dieser, oder derselben gleich, oder größer, ist, und der Bodenertrag vermehrt werden kann, oder nicht. Aus dem Gesichtspunkte des Verhältnisses der Bevölkerung zum Bodenertrage, und der Möglichkeit, den letztern zu vermehren, lassen sich auch die Staaten klassificiren. Rücksicht verdienen hierbei noch die Kommunikation, die ein gegebenes Land mit andern durch Ströme, Kanäle und Meere hat, und der Zustand der benachbarten Länder. Von der National- und Staatsverfassung wird jeder der vorerwähnten Zustände herrühren; doch der erste auch wohl von der Neuheit des Landbaues, wie in Nordamerika.

In Ländern, wo die Bevölkerung und der Bodenertrag ungefähr im Gleichgewicht stehn, sind fast keine besondere Kornhändler, sondern die Müller, Bäcker &c. treiben dieses Geschäft.

b.

Staatswirtschaftliche Maßregeln,
den Vorrath immer dem Bedarf ange-
messen zu erhalten:

- aa) Vermehrung der Produktion.
- bb) Begünstigung der Einfuhr.
- cc) Magazine.
- dd) Nothmittel.

Das große Problem der Staatswirth-
schaft ist, zu machen, daß beständig ein,
dem Nationalbedarf angemessener, Vorrath
von Lebensmitteln vorhanden sey, und an
sämmliche Konsumenten, um gehörige
Preiße, sich leicht vertheile.

Die natürlichsten Mittel zu dem Zwecke
sind folgende:

I) Die Produktion zu vergrößern. Ist
der Ackerbau eines Landes in Beziehung
auf dessen Volksmenge so beschaffen, daß
die schlechteste Erndte noch für 9 Monate
Unterhalt, obgleich knappen, liefert, so
würde, wenn man ihn so verbesserte, daß
die reichste Erndte Unterhalt auf 15 Mo-
nate gäbe, selbst bei einer um $\frac{1}{4}$ fehl schla-
genden Erndte, noch immer für die Na-
tion hinlängliches Auskommen seyn. Und
wenn gleich mit dem zunehmenden Boden-
ertrage die Bevölkerung zunimmt, so ist

dafür auch die Ackerkultur einer weit gehenden, fast nicht zu bestimmenden, Vervollkommnung fähig. Dieß ist das herrlichste Mittel für alle landbauende Staaten, (*pays agricoles*) d. i., solche, deren Boden zu ihrer Ernährung hinreicht, oder hinreichen könnte, wenn er recht benutzt würde. Aber haben wir schon zu viel Getreide? Kann der Bau nicht übertrieben werden? Struensee sagt: „Ackerbau ist Fabrik. Wie eine Fabrik übertrieben werden kann, und stocken muß, wenn sie zu viel Fabrikwaaren macht, die keinen Absatz finden, so kann es auch der Ackerbau, und er schadet sich selbst, wenn mehr Getreide im Lande erzielt wird, als im Lande zu angemessenen Preisen, oder im Auslande, abgesetzt werden kann.“

Wie weit soll man nun den Ackerbau treiben? „Geseht, sagt er, „der Ackerbau sey so, daß er, bei der schlechtesten Erndte, noch Unterhalt für 9 Monate liefert. so würde er, wenn man ihn so verbesserte, daß er bei der reichsten Erndte Unterhalt auf 15 Monate lieferte, alsdann im rechten Zustande seyn.“ — Und doch müßte alsdann schon für den, in

guten Jahren eintretenden, Ueberschuß, ein auswärtiger Absatz geschafft werden; denn bliebe der Ueberschuß dem Landwirth liegend, so würde dieser ihn nicht erzielen; es würde also in gewöhnlichen Jahren nicht so viel, oder höchstens nur so viel, als das Land selbst braucht, erbaut werden; und dann würde in Mißjahren das Land nicht vor Theuerung und Noth gesichert seyn. Ist also in einem Lande, wie in Schlesien, der Getreidepreis regelmäßig so hoch, daß das Getreide (über Stettin) in die Fremde nicht abgesetzt werden kann, so würde entweder die Ausfuhr aufhören (und dann fiele der stärkere Getreidebau weg), oder eine Prämie (wie in England) müßte die sonst unthunliche Ausfuhr, thunlich machen.

Aber gegen das alles bedenke man:

- 1) Mit zunehmendem Bodenertrage nimmt die Volksmenge durch Zulauf von außen, und durch Nachwachs von innen, zu, wenn nur Freiheit der Person und Sicherheit des Eigenthums vorhanden ist.
- 2) Bei wohlfeilen Getreidepreisen blühen Manufakturen auf, durch welche das

Getreide, in Waaren verwandelt, vortheilhaft ausgeführt werden kann.

3) Der niedrige Mittelfaß des Getreidepreiſes ſchwächt nicht die Macht des Producenten, aber der Anwachs des Ertrages verſtärkt ſie.

2) Die Einfuhr dadurch zu begünſtigen, daß die Ausfuhr unverkählich frei geſaſſen wird, iſt das beſte Mittel für ſolche Länder oder Bezirke, deren Produktion nicht hinreicht, ihre Volksmenge zu ernähren. Die Ausfuhr ſperren oder beſchränken in dem Fall, wo, bei unzulänglichem eigenen Vorrath, durchaus auf keine Einfuhr zu rechnen wäre, würde, ſofern ein ſolcher Fall Statt haben kann, keine Verletzung jener Regel ſeyn, ſo wenig als in dem Fall, wenn Prämien auf die Einfuhr geſetzt wären, in ſofern nemlich dann, die Prämie zu gewinnen, Korn ausgeführt werden möchte, um zur Erlangung der Prämie wieder eingeführt zu werden: eine Operation, die gleichwohl unthunlich iſt, wenn ein Staat, z. B. jezt England, bloß einen gewiſſen Preis garantirt, der ohne dieß ſchon im Lande Statt findet.

3) Vorräthe für Zeiten der Noth zum

voraus aufzusammeln, d. i. Magazine anzulegen. Diese beiden Mittel sind auch für landbauende Staaten anwendbar.

4) Ein letztes Mittel zur Zeit der Noth ist noch, daß man die Konsumtion zu vermindern sucht, durch Verbot des Brandtweinbrennens aus Korn, und daß man andere Nahrungsmittel als Surrogate benutzt.

Wir nehmen einen landbauenden Staat, z. B. die Provinz Preußen, und die Preussische Monarchie, vor uns, und untersuchen die Maximen. Es zeigt sich das zweifache Interesse der Producenten und der Konsumenten. Beides ist zu vereinigen, weil am Ende und auf die Dauer, was dem einen schadet, auch dem andern nicht nützt.

Vermehrung der Produktion ist für die Konsumenten und für den Staat der wichtigste Gegenstand; das beste Mittel, Theuerung abzuwenden, und Wohlstand zu bewirken. Zur Vermehrung der Produktion wirkt, nebst der Aufhebung so mancher, vorher in den Kapiteln der Befugnisse und des Verlaes betrachteten, Hindernisse, nichts kräftiger, als leichter und bequemer

Absatz zu steigenden Preisen, d. i. solchen, die bei gleich guter Erndte, oder bei gleich großem Ueberfluß, sich über ihren sonstigen Satz erheben, es sey, weil von innen oder von außen die Nachfrage steigt. Der Grund davon ist, weil, indem das Getreide aufschlägt, nicht alle andere Dinge verhältnißmäßig mit aufschlagen. Des Landwirths Abgaben bleiben dieselben, der Arbeitslohn hebt sich wenig oder gar nicht, die Wirthschaftsunkosten desgleichen: die höhere Geldeinnahme des Producenten giebt ihm also wirklich mehr Macht und Vermögen. Aus diesem Grunde sind dem Landwirth selbst hohe Preise, die vom Mangel herrühren, bis auf einen gewissen Punkt nicht unangenehm, sofern nemlich durch die geringe Erndte nur sonst nicht sein Viehstamm leidet. Denn er hat bei geringer Erndte weniger Fuhr- und Arbeitskosten. Von der andern Seite sind tief heruntergehende Preise für ihn oft nachtheilig, weil seine Abgaben und Wirthschaftserfordernisse und andere Dinge nicht verhältnißmäßig mitsinken.

Aber so ist's auch nur mit dem Springen und Fallen der Preise bewandt. Da-

gegen wenn auf eine bleibende Art der mittlere Preißsatz höher gestellt wird, wie England dadurch, daß es die Getreide-Einfuhr hemmte, und die Ausfuhr mit Prämien begünstigte, gethan hat, und wie es Schlessien thun wollte, so hat in der Folge der Zeit die Producentenklasse davon keinen Vortheil, aber das übrige Publikum leidet Schaden, und sonach mittelbar selbst die Producentenklasse, weil der innere Markt doch immer die Hauptsache ist. Eben so, wenn auf immer die Einfuhr aus wohlfeilen Gegenden (z. B. aus Pohlen nach Schlessien) frei ist, und dadurch der mittlere Preißsatz niedriger gestellt bleibt, als er sonst wäre, so leidet die Producentenklasse nicht Schaden, und das Publikum gewinnt, und mittelbar dadurch selbst die Producentenklasse. Der größte Totalwerth des jährlichen Ertrages aller Nationalwirthschaftszweige ist das Ziel des Staatswirths, worauf alle seine Anordnungen gerichtet seyn müssen.

*Michael Meinel
Sind die
kurz immer
anwächst
anwächst, aber
Sind die
Möglichkeit
Ihrer Folge
Anwächst
nicht nur
Gebau*

c.

Allgemeine Bemerkungen über den
Getreidehandel.

aa.

Inländischer. — Vortheil des uneingeschränkten innern Getreidehandels, namentlich des Aufkaufs;

aaa) für die Konsumenten,

bbb) für die Producenten.

Die uneingeschränkte Freiheit des innern Getreidehandels zwischen allen Plätzen und Gegenden eines Landes zu allen Zeiten, selbst bei der größten Theuerung, ist sowohl für die Konsumenten, als für die Producenten, die vortheilhafteste Einrichtung. Denn das Interesse derer, die inländisches Getreide zu einer Zeit ankaufen, um es zu einer andern Zeit in derselben oder in einer andern inländischen Gegend wieder zu verkaufen, d. i., derer, die inländischen Getreidehandel treiben, (Kaufleute, Müller, Bäcker, Mehlhändler,) ist, selbst in den Jahren der größten Knappheit, mit dem Interesse des konsumirenden Publici einerley. Es wird hier noch keine Rücksicht genommen auf den Handel mit dem Auslande.

Das

Das Interesse der Kornhändler ist, den Preis ihres Korns so hoch zu steigern, als es die wirkliche Knappheit der Erndte fordert; aber ihn höher zu steigern, kann nie ihr Interesse seyn. Denn wollen sie den Preis über jenes Verhältniß des Vorraths zum Bedarf steigern, so würde, indem nun die Theuerung jeden, zumal die untern Volksklassen, zur strengsten Sparsamkeit in Absicht der Konsumtion nöthigte, der Vorrath des Jahres über die Verzehrung hinausreichen, und dann wären sie in Gefahr, ihren Kornvorrath nach einiger Zeit zu wohlfeilerem Preise, als sie einige Monate vorher hätten bekommen können, loszuschlagen, und Zinsen vom Kapital, Umstecherlohn, Speichermiethen etc. einzubüßen. Zu geschweigen, daß unter diesen Spekulanten selbst einer dem andern auf den Dienst laüert, und durch wohlfeilere Zufuhr, oder früheres Losschlagen, (zumal in Hinsicht auf die nächste sich gut anlassende Erndte,) vorzuspringen sucht.

Daß sie aber den Preis nach Maßgabe des wirklichen Deficits der Erndte hoch halten, ist für das Publikum im Ganzen gut; sofern es auf die Art gewarnt und

erinnert wird, sich in seiner Konsumtion nach dem Vorrath einzuschränken; welche Einschränkung das einzige Mittel ist, um auszulangen, und ohne welches das Publikum in Gefahr wäre, vor Ende des Erndtejahres, statt der Beschwerden einer Theuerung, die Schrecken einer Hungersnoth zu leiden. Alles Ungemach, welches das Publikum leiden mag, wenn der inländische Kornhändler den Preis seines Kornes aus Habsucht übertreibt, (wobei er selbst in Gefahr geräth, den größten Verlust zu leiden,) kömmt nicht in Vergleich gegen die Hungersnoth, wovor das Publikum eben dadurch bewahrt wird. Wie ein vorsichtiger Schiffskapitain zur Zeit der Noth die Schiffsmannschaft behandelt, indem er durch schmalere Eintheilung den Proviant verlängert, so macht es der Kornhändler mit dem Publikum, und in sofern stimmt beider Interesse überein. Das Sparen des Kornes geschieht, indem weniger zu Brandtwein und Bier, weniger zum Futter für Hausthiere, gebraucht, ferner, indem Kartoffeln, Rüben, Kohl, kurz allerley Surrogate, mehr als sonst benutzt, zum Theil dem Vieh entzogen werden, und endlich,

indem wirklich weniger an Substanz gegessen wird.

Aber, sagt man, durch die Aufkäufer wird die Konkurrenz beim Einkauf vermehrt, beim Verkauf vermindert, und der Preis beim Wiederverkauf, um so viel als die Aufkäufer gewinnen, vertheuert.

Auch taugt es nicht, daß, wie in England, ein Preis vorgeschrieben werde, bei dem der Vor- oder Aufkauf erst erlaubt seyn soll. Denn wer Korn aufkauft, oder gar vorkauft, d. i., auf einem Markt kauft, um es nachher auf demselben Markte wieder zu verkaufen, thut dieß bloß darum, weil er urtheilt, der Markt könne nicht so reichlich das ganze Erndte-Jahr hindurch versorgt bleiben, als er es dermalen ist, und weil er daher glaubt, der Preis werde steigen. Irrt er sich, und steigt der Preis nicht, so verliert er nicht nur den ganzen Profit von dem, auf solche Art angelegten, Kapital, sondern auch einen Theil des Kapitals selbst, durch die mit dem Aufschütten und Aufbewahren des Getreides verknüpften Unkosten, und durch den Abgang; er thut also sich selbst mehr Schaden, als Andern. Aber nun meint

man eben, der Kornhändler selbst hebe den Preis durch seinen Aufkauf in die Höhe. Urtheilt er aber richtig, so erzeugt er dem Publikum einen wesentlichen Dienst, indem er dasselbe früher die Ungemächlichkeiten der Theuerung fühlen läßt, und es dadurch zu einer, dem wirklichen Deficit der Erndte angemessenen, Beschränkung der Konsumtion, nöthigt. Denn, ist wirklich ein Deficit, so ist nichts besseres zu thun, als die Ungemächlichkeiten desselben so gleichförmig, als möglich, durch alle die verschiedenen Monate, Wochen und Tage, auf das Publikum zu vertheilen. Das Interesse des Kornhändlers oder Aufkäufer, bringt es mit sich, daß er recht darauf sinnen muß, dieß aufs genaueste zu thun: kein anderer hat eben das Interesse, oder eben die Kenntniß und Geschicklichkeit, dieß so genau zu thun, wie er. Man sollte daher diese richtigste Operation ganz ihm überlassen, d. i., man sollte den Kornhandel, wenigstens was die Marktversorgung betrifft, vollkommen frei lassen. Aber können nicht die Kornhändler und Aufkäufer sich verabreden, das Publikum zu brandschätzen? (Etwa wie die holl. Ostindische

Kompagnie es in Ansehung der Moluckischen Gewürze machte?) Das ist in etwas beträchtlichen Ländern ganz unmöglich, und ist bei freier Einfuhr, selbst in kleinen Staaten, unthunlich. Denn unter allen Gattungen von Waaren giebt es keine, mit deren Hervorbringung sich jährlich eine größere Menge Menschen beschäftigt, keine, die, so wie sie erzielt worden ist, einer größern Menge von Eignern gehört, als Korn; und diese Eigener können nie so an einen Ort zusammengebracht werden, wie eine Anzahl von Fabrikanten, sondern sind in alle Winkel des Landes zerstreut. Diese ersten Eigener verkaufen ihr Korn entweder an die Konsumenten ihrer Gegend, oder an die einländischen Kornhändler. Also die einländischen Kornverkäufer (d. i. Landwirthe und Zwischenhändler) sind zahlreicher, als die Verkäufer irgend einer andern Waare, und ihre zerstreute Lage macht es ihnen unmöglich, in ein allgemeines Einverständnis zu treten. Wäre es aber auch möglich, so würde doch Niemand sich an seine Zusage kehren, sondern würde sein Korn vor dem Eintritt der neuen Erndte wohlfeiler losschlagen, wenn er sähe, daß

er mehr Korn vorrätzig hätte, als er um den dermaligen Preis abzusehen hoffen könnte. Und so würden Alle ihr Korn zu dem Preise zu verkaufen suchen, der nach ihrem besten Urtheil am genauesten dem Deficit oder dem Ueberflusse des Jahres angemessen wäre. Kein Kapital eines Orleans, oder eines Bedford, würde hinreichen, einen merklichen Kornaufkauf in Frankreich oder England zu machen. Reichte doch das von Necker für $45\frac{1}{2}$ Millionen baar erkaufte Getreide nur auf 3 Tage für Frankreich zu; und ein Deficit von drei Tagen läßt sich in dreißig Tagen, wenn $\frac{1}{10}$ weniger konsumirt wird, leicht, und in 60 Tagen noch leichter decken. Die Gefahr des Monopolisirens bei dem Ankauf fällt um so mehr weg, da die Producenten, die etwa dadurch erhöhten Preise für sich benutzen, die Konsumenten sich unmittelbar an die Producenten wenden werden, selbst unter den Aufkäufern Konkurrenz entstehen wird, und bei diesem wichtigsten Produkt keine Kapitalien zureichen, daß wenige sich bereden könnten, so große Quantitäten zu bezahlen, zu transportiren und aufzuheben. Auch ist, wie Smith richtig

sagt, eine Theurung nie durch Verabredung von Kornaufkäufern, und überhaupt aus keiner andern Ursache, als aus wirklichem Mangel, entstanden, der entweder vom Kriege, oder von Mißerndte, herührte. Und nie ist eine Hungersnoth aus andern Ursachen entsprungen, als aus Mißgriffen der Regierung, die durch zweckwidrige Mittel einer Theurung abhelfen wollte. Beföhle die Regierung, z. B. die Englische, jekt den Kornverkäufern, ihr Korn um einen so genannten billigen Preis zu verkaufen, so käme entweder nichts auf den Markt, so daß gleich Anfangs eine Hungersnoth entstände; oder käme das Korn zu Markt, so würden die Konsumenten verführt, minder sparsam oder viel schneller zu konsumiren, als das Deficit erlaubt; so daß vor Ablauf des Erndtejahres eine Hungersnoth eintreten müßte. Die uneingeschränkste Freiheit des inländischen Kornhandels, so wie sie das einzig wirksame Verhütungsmittel einer Hungersnoth ist, so ist sie das beste Palliativ gegen das Ungemach einer Theurung; denn dem Uebel eines Deficit läßt sich nicht abhelfen, es findet dagegen nur ein Palliativ

Statt. Kein Handel verdient daher mehr den vollen Schutz des Gesetzes, als der inländische Kornhandel, und keiner bedarf dessen so sehr, weil kein Handel mehr dem Volkshaß ausgesetzt ist. Wenn die Regierung den Kornhändler als Urheber von Theuerung, als Kornjuden und Bucherer, verdächtig macht, und straft, so fährt das Volk bald zu, und plündert.

Aufkäufer, und selbst Vorkäufer, sind für den Producenten vorthellhaft, sofern sie ihn in den Stand setzen, seine Waaren schneller, und mit weniger Mühe und Kosten (im Großen), abzusetzen, als er ohne sie könnte. Das muß wohl wahr seyn, denn sonst würde ja der Producent seine Waare nicht an sie verkaufen, wie man gleichwohl besorgt, indem man das Auf- und Vorkaufen verbietet. Man frage nur, warum unterbleibt das nicht von selbst? Die alte Europäische Polizey nahm den Grundsatz an, der Producent sollte sein Getreide nicht an Zwischenhändler, sondern unmittelbar an die Konsumenten absetzen, er sollte also außer dem Gewerbe des Landwirths noch das Gewerbe des Kornhändlers oder Hófers treiben. Dage-

gen nahm eben diese Polizey den Grundsatz an, der Fabrikant soll seine Fabrikate nicht an den Konsumenten, sondern an den Zwischenhändler, d. i. Krämer, verkaufen. Offenbar sind diese Gesetze auf den Vortheil der Städte berechnet, und von Stadteinwohnern angegeben. Man meinte, ohne das letztere Gesetz könnte kein Krämer bestehen, so wie ohne das erste das Korn viel theurer werden müßte. Beides ist unrichtig. Der Fabrikant, der selbst mit seinen Waaren handeln, nehmlich damit zu Markte fahren, oder sonst einen Kramladen halten will, muß zu diesem Handel ein besonderes Kapital haben, und davon den Profit ziehen, er müßte also, wenn man den Verlagsprofit seines Orts zu 10 pr. Ct. annimmt, dann auf jedes Stück seiner Waare, die er in seinem Laden verkaufte, einen Profit von 20 pr. Ct. aufschlagen, nehmlich 10 pr. Ct., sofern die Waaren ein Theil seines Fabrikkapitals, und 10 pr. Ct., sofern sie hernach ein Theil seines Kramkapitals geworden sind, so daß die 20 pr. Ct. doch nicht mehr als 10 vom ganzen Kapital ausmachen würden. Also würden die Krämer immer bestehen, wenn

auch alle Fabrikanten die Freiheit hätten, mit ihren Waaren selbst Detail-Handel zu treiben. Was man den Fabrikanten verbot, dazu nöthigte man den Landwirth; nemlich sein Kapital zwischen zweien Anwendungen zu theilen, einen Theil davon in seinen Speichern und Scheunen zur Versorgung der gelegentlichen Nachfrage des Markts zu bewahren, und den andern auf die Kultur des Landes zu wenden. Aber das, zum wirklichen Betriebe des Kornhandels-Geschäftes angewandte, Kapital mochte dem Mann, genannt Landwirth, oder dem Mann, genannt Kornhändler, gehören: so mußte es in beiden Fällen einen gleichen Profit bringen, um den, der es anwandte, gehörig zu entschädigen. Der Landwirth also, der so genöthigt war, das Kornhändlergewerbe zu treiben, war nicht im Stande, sein Korn wohlfeiler zu lassen, als jeder Kornhändler in dem Fall einer freien Konkurrenz zu thun genöthigt seyn würde.

Der Gewerbsmann, der seinen ganzen Verlag auf einen einzelnen Gewerbszweig anlegt, erlangt eine solche Kenntniß und

Gesil
lag
"
nich
ren
als
so
weni
so
einet
ner
sach
eing
kauf
einge
2
(der
frei
Ge
Ab
Be
der
haf
gen
Lan
es
als

Geschicklichkeit, daß er mit demselben Verlage mehrere Geschäfte machen kann.

So wie die meisten Manufakturisten nicht im Stande sind, ihre eigenen Waaren so wohlfeil an Einzelne zu verkaufen, als ein wachsender und thätiger Krämer, so würden die meisten Landwirthe noch weniger im Stande seyn, ihr eignes Korn so wohlfeil im einzelnen an die Einwohner einer, etliche Meilen von ihnen entlegenen, Stadt zu verkaufen, als ein wachsender und thätiger Zwischenhändler, der einzig damit beschäftigt ist, Korn aufzukaufen, in Magazinen zu sammeln, und einzeln zu verkaufen.

Diese beiden Geseze waren ungerecht, (denn sie verletzen die natürliche Gewerbefreiheit,) und unpolitisch, (denn wer viele Gewerbe zugleich treibt, wird selten reich). Aber das, welches den Landwirth zum Verkauf nöthigte, war noch verderblicher; denn es hemmte nicht nur die so vortheilhafte Vertheilung der Verlagsanwendungen, sondern auch die Verbesserungen der Landwirthschaft selbst, und in sofern machte es das Korn knapper und folglich theurer, als es sonst hätte seyn können. Wäre das

Gewerbe des Kornhandels in allen Formen frei und beschützt, so würde, was der Großhändler für den Manufakturisten ist, der Kornhändler für den Landwirth seyn, so daß dieser nehmlich Vorschuß, Unterstützung erhalten, und in den Stand kommen würde, seinen ganzen Verlag, und noch mehr dazu, auf seine Wirthschaft anzulegen. Und wenn das allgemein geschähe, welche erstaunliche Verbesserungen des ganzen Landes! Die gemeine Furcht vor Auf- und Vorkauferei ist wie die Furcht vor Hexerei.

Das weise Gesetz, das im vormaligen Neu-Ostpreußen alle Vor- und Aufkauferei für ein völlig freies und geschütztes Gewerbe erklärte, und dazu durch Patente aufmunterte, machte aller Furcht ein Ende *).

Der inländische Kornhandel ist, selbst in der Provinz Preußen, größer, als der auswärtige. Die völlige Freiheit desselben ist also wichtiger. Nie muß Preußen eine

*) Ein Edict über die Freiheit desselben Gewerbes in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen ist abgedruckt in der Beilage V. No. 1. Ein neueres für die ganze Monarchie, Beilage V. No. 2.

Sperre zwischen den Provinzen verfügen, wie im Jahr 1795. — Auch sollen die, der freien Kommunikation im Wege stehenden, Stapelrechte der Städte in Ansehung des Getreides, wenigstens zur Nothzeit, nicht gelten. Im Jahr 1795 soll in Thorn das Korn nur 5 fl. preuß. gegolten haben, als es in Königsberg 7 fl. galt. Aber Elbing stand im Wege, es herzubringen.

Der Handel dessen, der fremdes Korn zur inländischen Konsumtion einführt, ist, sofern er zur Versorgung des inländischen Marktes beiträgt, unmittelbar wohlthätig für das Publikum. Zwar strebt er, den mittleren Geldpreis des Getreides zu senken, aber nicht den Sachwerth, oder das Quantum von Arbeit, welches damit unterhalten werden kann. Bei immer freier Einfuhr in England würden die Landwirthe, ein Jahr ins andere gerechnet, wohl weniger Geld, als jetzt, eingenommen haben, aber mit diesem wenigern Silber würden sie mehr Sachen und Arbeit zu Gebot haben; so daß sie bei dem wenigern Gelde, weil es mehr werth wäre, eben so vermögend wären. Dagegen würde das, durch den niedrigen Geldpreis vom Korn bewirkte,

*Die Abnahme
der Kornpreise, welche
auf die Gesetzgebung
1819 durch
die Kornhandels-
Gesetzgebung
des Reichs
Nachgelassen
wurde
Willy. Kroll
7. 11. 1819.*

b b.

Ausländischer.

aaa) Einfuhrhandel.

bbb) Ausfuhrhandel.

ccc) Zwischenhandel.

Der Handel, welcher Korn zur ausländischen Konsumtion ausführt, trägt zwar nicht direkt bei, den einheimischen Markt reichlicher zu versorgen, aber er thut das indirekt. Denn der einheimische Markt mag gewöhnlich mit inländischem oder ausländischem Korn versehen seyn, so wird er nie reichlich versehen seyn können, wenn nicht gewöhnlich mehr Korn, entweder daheim erzielt, oder aus der Fremde in das Land eingeführt wird, als der Bedarf des Landes fordert. Nun aber werden die Producenten sich niemals Mühe geben, mehr Korn zu produciren, und die einführenden Kaufleute u. werden sich nie bemühen, mehr einzuführen, als was der inländische Bedarf (Absatz, Markt) fordert, wofern beide nicht sicher sind, daß der Ueberschuß in allen gewöhnlichen Fällen exportirt werden dürfe. Das Ausfuhrverbot beschränkt den Anbau und die Verbesserung des Bodens, so, daß nicht mehr

gebaut wird, als gerade zur Versorgung der Einwohner des Landes nöthig ist: wogegen die Ausfuhrfreiheit die Producenten in den Stand setzt, den Anbau bis zur Versorgung fremder Märkte zu erweitern. Ausfuhrverbote sind nicht bloß ungerecht, weil sie die Rechte des Eigenthümers verletzen, sondern auch schädlich, da sie die Industrie untergraben; auch nur da möglich, wo das Land so isolirt ist, daß alle Ausgänge sich sperren lassen.

In England, wo das Aufkaufen zum inländischen Wiederverkauf nur dann erlaubt ist, wann der Preis unter 48 Schilling für den Quarter steht, ist der Aufkauf zur Ausfuhr bei jedem Preise erlaubt. Gleichwohl kann das Interesse des inländischen Kornhändlers dem Interesse des großen Publikums nie entgegen seyn. Aber das Interesse des ausführenden Kaufmanns ist demselben manchmal wirklich entgegen. Wenn, während unser Land, z. B. Schlesien, unter einer Theurung litte, ein benachbartes Land, z. B. Böhmen, in Hungersnoth gerieth, so möchte es das Interesse des Ausfuhrhändlers seyn, dem letztern Lande, (Böhmen,) so viel Korn zuzufüh-

füh
(E)
de. 19
stem
wir
dass
denn
folg
des
und
ein
banag
was
Eind
rapar
94
stern
Euro
dur
ru
ab
her
so
S
Th
ohn
sehe
zu
V.

führen, daß darüber in seinem Lande, (Schlesien) die Noth sehr zunehmen würde. Befolgtten alle Nationen das edle System der freien Einfuhr und Ausfuhr, so würde unter den Europäischen Staaten dasselbe erfolgen, was unter den verschiedenen Provinzen eines großen Reichs erfolgt. So wie unter diesen die Freiheit des inländischen Handels, nach Vernunft und Erfahrung, das beste Palliativ bei einer Theurung, und das kräftigste Vorbauungsmittel einer Hungersnoth ist, so würde es auch die Freiheit des Aus- und Einfuhrhandels unter den Staaten in Europa seyn. Aber leider, statt dieses Systems, ist der Kornhandel fast überall in Europa solchen Regulativen unterworfen, durch welche das Mißgeschick einer Theurung in den Jammer einer Hungersnoth übergehen könnte. Von solchen Ländern her kann die Nachfrage nach Korn öfters so groß seyn, daß ein kleiner benachbarter Staat, der etwa selbst zu der Zeit an Theurung leidet, jenem nicht helfen kann, ohne sich Gefahren und Schäden auszusetzen, d. i., ohne gefährlich und unklug zu verfahren. Indessen ist bei der unbes

schränkten Ausfuhrfreiheit weniger für große Staaten zu besorgen, als für kleine.

Den Landwirth hindern, daß er seine Waaren nicht zu aller Zeit nach dem besten Markt senden darf, heißt, die ordentliche Gerechtigkeit einem Gedanken von allgemeinem Besten, oder einer Staatsraison, opfern, ein Akt der potestas eminens, der nur in höchster Noth verzeihlich ist. Der Preis, bei dem die Ausfuhr zu verbieten ist (wenn sie je zu verbieten wäre), sollte allemal ein sehr hoher seyn.

Der Zwischenhandel, der Korn einführt, um es wieder auszuführen, trägt zur reichlichen Versorgung des einheimischen Marktes bei. Denn der Zwischenhändler wird, was er für das Ausland bestimmt, doch lieber daheim verkaufen, sogar wohlfeiler, weil er die Kosten des Ein- und Ausladens, der Fracht und Affekuranz, spart. Die Einwohner des Landes, das vermittelt des Zwischenhandels als Magazin zur Versorgung anderer Länder dient, wie Holland, (Hamburg,) kann nicht selbst leicht Noth leiden. Trüge gleich der Zwischenhandel bei, den mittleren Geldpreis des Kornes auf dem einheimischen Markt

etwas zu erniedrigen, so würde er doch dadurch nicht den Sachwerth des Korns erniedrigen, sondern nur den Sachwerth des Silbers erhöhen. Kein Land kann Zwischenhandel mit Getreide haben, wenn es nicht beständig freie Ausfuhr gestattet, wie Holland, Hamburg: daher hat England solchen Zwischenhandel nicht, welchen übrigens die Kornakte verbietet.

d.

Beurtheilung der Regierungsmaximen in Ansehung des Getreideausfuhr = Handels.

aa.

Beständige Sperre.

Bei diesem System richtet sich der Producent natürlich nach dem inländischen Bedarf; und da übermäßiger Ertrag ihm werthlos liegen bleiben, und den Preis sehr tief herabsetzen würde, so legt er es nicht darauf an. Es wird also, da hier niemals auf einem Ueberschuß (z. B. auf 15 Monat) Anstalten gemacht werden, in dem Fall einer bösen Witterung, ein Deficit entstehen. Der dann für den Landwirth sehr nöthige hohe Preis wird ihm

durch Einfuhr geschmälert; oder geschieht das auch nicht (weil bei der Sperre die Einfuhr gering ist), so kann er doch die erforderlichen Wirthschaftsgeräthe, Knechte etc. nicht sogleich anschaffen, Brachland nicht sogleich beurbaren. Kornhändler werden nichts mehr aufschütten, als zum inländischen Bedarf sicher nöthig ist; und ihrer werden wenige und mit wenigen Kapitalien, seyn. So wird auf Ueberfluß in einem Jahr, Theurung im andern folgen, und man wird wechselsweise im Ueberfluß ersticken und in Mangel darben; statt daß die, bei der Ausfuhrfreiheit Statt habende, Aussicht auf Gewinn für Anbauer und Getreidehändler fortdauernden Borrath schafft und sichert. Die Sperre, deren Absicht ist, Wohlfeilheit zu bewirken, um dadurch den Kunstfleiß zu befördern, hilft nichts in Zeiten, wo man Mangel besorgt. Denn

1) die Grenzlinie, wo der Ueberfluß aufhört, der Mangel anfängt, ist fast unmöglich zu bestimmen. Der Staat kann den Zustand der Erndte nicht erfahren; was er erfährt, ist immer kleiner, als der wirkliche Borrath.

2) Das Verbot selbst verursacht Man-

gel durch die Furcht vor demselben. Denn in der Meinung, die Regierung wisse mehr vom Mangel, als sie wirklich weiß, hält der Producent mit dem Verkauf zurück, der Konsument übereilt sich mit dem Ankauf von Vorräthen, da weniger zum Verkauf kommt, und die Aufkäufer drängen sich heran. Daher ist oft das platte Land voll Getreide, während die Städte darben.

3) Wie es ohne Ausfuhr keine Einfuhr giebt, eben so wenig wird man durch Sperren den Feind zum Frieden zwingen: er bekömmt anderwärts, was wir ihm nicht verkaufen.

Soll ja unter besondern Umständen ein Verbot nöthig seyn, so müßte es vorher durch ein Landesgesetz bestimmt, nicht aber der Willkühr der Minister überlassen seyn. Dieses Gesetz müßte so beschaffen seyn, daß jeder voraus sagen könnte: wann der Fall eintritt, so ist die Ausfuhr verboten, wann er vorüber ist, tritt die Ausfuhrfreiheit wieder ein. Gegen die letztere wendet man ein:

I) Von dem, durch Ausfuhr uns entgehenden, Getreide könnten doch so viel

mehr Menschen in unserm Lande leben, die nun ungeboren bleiben, oder verhungern, oder auswandern? — Antwort: Als ob ohne Ausfuhrfreiheit Ueberfluß Statt finden würde! Oder, als ob dieser, wenn er auch einmal einträte, nicht verschleudert werden, den Landwirth durch Spottpreise ruiniren, und dadurch Mangel nach sich ziehen würde!

2) Wenn ein Land groß ist, und theils Kornreiche, theils Kornarme Provinzen hat, so ist ja der innere Absatz hinreichend? Antwort: Wäre der Ertrag aller Erndten immer gleich groß, so schadete die Sperre nur negativ. Aber da, bei gleichen Kosten, und bei gleicher Arbeit der Producenten, der jährliche Ertrag auf eine nicht vorherzusehende Art wechselt, während der Bedarf stetig ist, und da auf eine reiche Erndte wohl noch eine zweite und dritte folgen könnte: so scheut sich bei der Sperre so wohl der Landwirth vor Wirthschaftsverbesserungen zur Erzielung eines Ueberflusses, als auch der Kaufmann vor der Anlegung seines Kapitals zur Auffammlung von Kornvorräthen: weil beide sich den ärgsten Verlusten aussetzen würden,

oder solche wenigstens besorgen müssen. Daß selbst Frankreich, welches doch viele Städte und Fabriken hat, an dem bloßen innern Verbrauch bei beständiger Sperre seine Producenten und Kornhändler nicht hinlänglich aufzumuntern vermochte, erhellt daraus, daß es so oft Theuring und selbst Hungersnoth gelitten hat. So Neapel und Sicilien.

Gesetzt, die Producenten gelangten zu einer geheimen Kunst, mit gleichen Kosten doppelt so viel Ertrag aus dem Boden zu ziehen, würden sie von dieser Kunst wohl Gebrauch machen, wenn die Ausfuhr gesperrt wäre? — Gewiß nicht.

bb.

Bedingte Freiheit der Ausfuhr.

Ein anderes System ist, wenn durch ein beständiges Gesetz der auswärtige Getreidehandel an bestimmte Bedingungen gebunden wird, so daß, wann Ueberfluß vorhanden ist, die Ausfuhr erlaubt, hingegen wann Mangel eintritt, dieselbe verboten seyn, und zugleich, nur allein im letz-

tern, nicht im erstern Falle, die Einfuhr frei stehen soll.

So ist in England, wo, wann der Quarter Weizen unter 44 Schill. gilt, die Ausfuhr mit Prämien vor sich geht, und wann er über 48 Schill. gilt, die Einfuhr, die sonst nicht Statt findet, erlaubt ist. Aber die Grenze des Ueberflusses oder Mangels, und sonach der Ausfuhr: oder Einfuhr: Freiheit, kann nicht anders bestimmt werden, als entweder durch den Vorrath, der nicht wohl auszumitteln ist, oder durch den Stand der Preise, die zuweilen von Spekulant, (Landwirthen und Kaufleuten) nach Absichten, in fraudem legis, erhöht oder erniedrigt werden können. Da ferner bei einem solchen Gesetz die Obrigkeit terminweise erklären muß, auf wie lange die Ein- und Ausfuhr erlaubt oder verboten seyn solle, so wird eine solche Erklärung, und selbst die Voraussicht derselben, immer auf die Preise wirken. Es wird auch die Einfuhr während des Verbots der Wiederausfuhr geringer ausfallen, und nur in die Gegenden gehen, wo das Korn am theuersten ist; zu geschweigen, daß, bei Ankunft vieles, von

Spekulanten für eigene Rechnung hergeschickten, Getreides, der Preis vielleicht durch Kunstgriffe gesenkt, und dadurch von ähnlichen Zusendungen für die Zukunft das Ausland abgeschreckt werden würde.

c c.

Kein herrschendes System.

Eine dritte Regierungsmaxime in Ansehung des Getreide : Ausfuhr : Handels kann seyn: es solle gar kein System herrschen, sondern die Ausfuhr in der Regel frei seyn, aber wenn Theurung und Noth eintritt, solle durch temporäre Verfügungen die Ausfuhr verboten werden. Dagegen könnte man erinnern:

1) Es wird, wenn man den Befehl kommen sieht, vorher noch, so viel man kann, Getreide ausgeführt, und dadurch Mangel erzeugt werden.

2) Wenn durch die Verfügung der Mangel so gleichsam öffentlich ausgerufen worden, wird der Landwirth und Kornhändler mit seinem Vorrath an sich halten, und so wird Theurung entstehen aus Theurung, indem man Gesellen und Gesinde abschafft, nichts mehr machen läßt, der

Arme ohne Beschäftigung und Verdienst ist: wahre Noth!

3) Das Verbot der Wiederausfuhr macht, daß aus der Fremde wenig Einfuhr kömmt.

4) Bei hohem Preise bleibt das Getreide von selbst hier, ohne daß es der Sperre bedarf.

5) Endlich kann der Zweck des Ausfuhrverbots viel besser durch eine allgemeine Abgabe von jedem ausgeführten Scheffel erreicht werden, ein Rath, den Gagliani für Frankreich gab.

Zur Widerlegung dieser Einwendungen beziehen wir uns auf die, oben bei der Ausführung über die Sperre vorgetragenen, Gedanken. In einem Lande, wie Preußen, das in der Regel über seinen Bedarf Getreide bauet, hinter sich kornreiche Länder hat, mit denen es durch Ströme verbunden ist, und vor sich die See, sey es Maxime, Ein- und Ausfuhr beständig offen zu halten. Nie werde die Ausfuhr gehemmt, außer sofern drei Umstände zugleich eintreten:

1) wenn durchaus keine Einfuhr zu hoffen ist, weil die Grenzländer selbst Noth leiden, oder gesperrt sind;

2) wenn der Preis so hoch ist, daß er den Producenten wegen des Deficits der Erndte, mehr als hinlänglich deckt;

3) und wenn dieser Preis, wegen der Theuerung, die in andern Ländern herrscht, welche sich an uns wenden, noch höher zu gehen droht.

So ungerecht es wäre, die Eigner von Getreidevorräthen zu zwingen, daß sie zu ihrem Schaden verkaufen sollen, so ist doch wohl Recht, zu hindern, daß nicht Einige zum Schaden Anderer übermäßig gewinnen.

Die Hemmung der Ausfuhr kann geschehen theils durch Verbote, theils durch Zollauflagen, wie seit dem Sommer 1800 in Preußen $\frac{1}{2}$ Rthlr. für den Schffl. Weizen.

So ist es mit Staaten, die von eigenem Boden sich ernähren können. Anders mit Holland und Hamburg, sofern diese, nach ihrer Lage, immer auf einige Zufuhr rechnen können und müssen: es muß bei ihnen in keinem Fall die Ausfuhr gehemmt seyn. Gegen Mangel müssen sie, und Staaten, wie Bern u., sich durch Magazine decken; dabei im Nothfall allenfalls die Konsumtion vermindern, z. B. durch Brandtweinverbote.

Diese beiden Mittel sind auch in Preußen sehr heilsam und nöthig für das platte Land so wohl, als für die Städte.

B.

Einnahme vom Handel mit andern ländlichen Produkten.

I.

Merkantiler Unterschied zwischen Getreide und Wolle.

Getreide ist von einer begrenzteren Konsumtion, als Wolle, deren Gebrauch und Verbrauch sehr weit gehen kann. Was den jährlichen Ertrag des Getreides betrifft, so ist derselbe nach Verschiedenheit der Witterung sehr wechselhaft; Wolle nicht so. Ohne Ausfuhrfreiheit würde Einfuhr des Getreides nicht Statt haben; jene ist also ein Mittel zu dieser. Aber bei der Ausfuhrfreiheit der Wolle würde in Preußen doch auf Einfuhr aus dem Oestreichischen und Russischen nicht zu rechnen seyn *).

*) Nach einer königl. Verfügung vom 2. Juni 1809 ist im Preussischen die Ausfuhr der Wolle frei gegeben, gegen einen Zoll von 2 Thalern für den Stein (zu 22 Pfunden Berliner Gewichts).

2.

Bedenklichkeiten gegen Verbote
der Ausfuhr von Materialien zu
Gunsten der Fabriken.

Bei allen Ausfuhrverboten der Mate-
rialien zu Gunsten der Fabriken ist immer
zu bedenken, ob sie nicht die Produktion
vermindern, indem sie den Vorthail der
Producenten schmälern, und ob sie die Zu-
fuhr von dem Auslande hemmen, von wo,
selbst wenn dort die Ausfuhr verboten
wäre, doch durch Schleichhandel manches
zu uns kommen würde; endlich, ob nicht
hoher Ausgangszoll den Zweck besser er-
reicht, als gänzlichcs Verbot.

II.

Ausgaben bei der Landwirthschaft.

A.

Oeffentliche.

I.

An den Staat, Untersuchungen
über die Landsteuer.

Die Landsteuer muß nach einem richti-
gen Kataster auf eine bleibende Art fixirt

seyn; nicht aber mit den Verbesserungen wachsen. Es muß nemlich durch sie nicht die Industrie beschäkt werden, sondern sie muß bleibend und gewiß seyn. Sie muß ferner bequem seyn, d. i. in kleinen Portionen und in nicht beschwerlichen Zeitpunkten, abgeführt werden. Gegen den ersten Grundsatz verstoßen die Arten von Steuern, die in einer Quote des rohen oder reinen Ertrages angesetzt sind. Der Natural-Zehent, dergleichen nicht nur den Geistlichen, sondern auch den Landesherren in vielen Gegenden Deutschlands, gebührt, ist auch als Quote des reinen Ertrages wechselhaft, weil nach Verschiedenheit der guten und schlechten Erndten $\frac{1}{10}$ des rohen Produkts vielleicht $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{6}$, kurz ein viel größerer aliquoter Theil des reinen Ertrages seyn kann.

*Ich ist wohl
unmöglich die
Maxime bey
z. B. für sich
Grundlagen
Väugel einzugehen
nicht sonderlich*

Struensee sagt: Es soll allgemeine Regel der Finanzwissenschaft seyn, in den Grundsteuern nichts zu ändern, keinem, der gedrückt zu seyn vorgiebt, Erleichterung zu geben, keinem, der zu leicht taxirt ist, mehr aufzulegen. Hier muß alles beim Alten bleiben, denn die Verschiedenheit der Grundsteuer kann den nicht zur Be-

*Der Staat
L. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.*

schwerde berechtigen, der das Grundstück mit dieser Bedingung erhalten, erkauft, ererbt hat. Kauft man ein so belastetes Gut, so zieht man von der Einnahme, die man eigentlich kaufen will, die Grundsteuer ab, die also in dem Fall als eine ewige Zinse von einem unablässlichen Kapital zu betrachten ist. Ererbt man ein solches Gut, so ist freilich das Erbtheil geringer, als es ohne die Grundsteuer wäre, aber das kann nun einmal unter den bestehenden Umständen nicht anders seyn. Bekommt ein Geistlicher ein so mit Steuern belastetes Gut, so folgt weiter nichts, als daß seine Pfründe schlechter ist. In allen diesen Fällen bleibt das Eigenthum ungekränkt.

Aber dann hat man gerechte Ursache, über die Auflegung einer Grundsteuer, als über einen wirklichen Eingriff in das Eigenthumsrecht, zu klagen, wenn der Staat ein Grundstück, das Jemand ohne Steuern gekauft, vererbt oder bekommen hat, mit Steuern belasten will. Also folgt deutlich, daß das einmal bestehende Kataster nicht verändert werden müsse, wenn dabei auch noch so viel Ungleichheit Statt hätte. So

machen es die Engländer. — Anders die Franzosen —, der Kaiser Joseph, — unser Staat, nach der Eroberung von Schlesien, und nach der Okkupation von Westpreußen. Es entstehen also die Fragen: Soll das Kataster nie berichtigt, der Geldsatz nie geändert werden? Wie nun, wenn eine gewisse Gattung von Gütern zeither steuerfrei war, wie in Hildesheim ic.? Das beste Mittel ist, daß der Staat die Eigener solcher Güter bewege, freiwillig auf solche unbillige Vorrechte Verzicht zu thun. Wenn der Staat den Handel mit Englischen Waaren verbietet, oder ein Tabaksmonopol einführt, so scheint er zwar auch das Eigenthumsrecht derer, die sich bisher mit dem Handel mit Englischen Waaren, und die sich von Tabaksfabrikation, nähren, zu verletzen. Aber diesen Leuten wird doch nichts, was sie schon haben, genommen, und sie können ihren Verlag und Fleiß auf etwas anders wenden.

Hauptsache ist hier folgender Umstand: Eine Erhöhung des Geldsatzes, nach Maßgabe, wie der Silberwerth sinkt, ist keine Erhöhung des reellen Werths der Landsteuer, und sonach wohl gerecht. Das Maß

Maß dazu könnte die jedesmalige Landesgetreide: Taxe (sonst Kammertaxe genannt) geben. Es ist Unkunde der Sache, wenn den Westpreussischen Ständen i. J. 1787, und den Schlesischen 1743 und 1748, versprochen ward, daß nie eine Gelderhöhung der Landsteuer Statt haben sollte.

Bei dem Kataster in Schlesien wurden zur Landsteuer angeschlagen die Stiftsgüter mit 50 pr. Ct. vom reinen ausgemittelten Ertrage, die Ordensgüter mit 40 pr. Ct., die Bauergüter mit 34 pr. Ct., die königlichen, fürstlichen, adelichen, so wie die Pfarr- und Schulmeister: Güter mit $28\frac{1}{3}$ pr. Ct. In Westpreußen die Stiftsgüter mit $\frac{1}{2}$, die adelichen und Köllmischen mit $\frac{1}{3}$, die bäuerlichen mit $\frac{1}{4}$, des reinen Ertrages. Es kommt auf die Taxationsart an. Bei dem bisherigen Geldwerthe des Ertrages machte die Steuer wohl nicht 20 pr. Ct., und da alle Meliorationen steuerfrei sind, vielleicht nicht 10 pr. Ct. In Ost: Preußen ruhen auf den königlichen, bäuerlichen und auf den Köllmischen Gütern zwei Auflagen, die über $2\frac{1}{2}$ Rthlr. auf die Hufe betragen, und wovon die privilegirten, d. i. adelichen Güter, frei sind: Servis und Fouragegeld.

Beide werden mit dem General-Hufenschuß seit dem Jahre 1748 zusammen unter dem Namen der Kontribution entrichtet. Dann liegt noch jenen beiden unprivilegirten Gütern die Last der Natural-Fouragelieferungen gegen fixirte, allerdings unzulängliche, Taxe ob *). Unterscheiden muß man von der Kontribution den Domainenzins, der als Rente an den Grundeigner (den König) bezahlt wird.

Die zweite Eigenschaft der Landsteuer, Bequemlichkeit, hat die Preussische im hohen Grade, da sie in 8 Portionen gezahlt wird, die Monate May, Junius, August und September, ausgenommen sind.

2.

Zu gesellschaftlichen Zwecken.

Anderer Abgaben zu Societätszwecken, wie die Geld- und Naturalleistungen zu Schulen, Kirchen und Armenanstalten, Hebammen, Instituten u., zu Brücken, Wegen u., sind nur anzuführen, damit man sie nicht vergesse, wann von der Größe der öffentlichen Lasten die Frage ist. Sie

*) Aufgehoben durch ein königl. Edict vom 30. Oct. 1810.

betragen, wenn man die Scharwerks- und Vorspannleistungen *) abrechnet, nicht viel, und werden, so weit man ihre zweckmäßige Verwendung sieht, am wenigsten ungern entrichtet. Eben dahin gehören die Kosten der Wasseranstalten, Dämme und Deiche in den Niederungen.

B.

Private Ausgaben.

I.

Beiträge zu Versicherungsanstalten.

Feuersocietäten sind bekanntlich sehr nützlich. Affekuranzen gegen Hagelschlag und Viehsterben sind schwierig in der Ausführung. Zwecke derselben sind: mit wenigen Kosten, die von allen Unterthanen aufgebracht werden, sollen die, welche durch Viehseuche Schaden leiden, entschädigt, und das Geld, welches sie empfangen, soll zur Wiederherstellung des Viehstammes angewandt werden. Der Grund der Unternehmung leuchtet ein.

*zu Dänisch
sollten sie
nicht werden.*

*) Der Vorspann ist abgeschafft durch ein königl. Edict vom 28. Oct. 1810.

Viehsterben ist schädlicher, als Hagel-
schlag, weil es ohne Vieh keinen Dünger
und keine Arbeitsochsen, also kein Korn,
giebt.

Alle Landleute ohne Ausnahme müssen
in die Societät zu treten genöthigt werden,
damit die Beiträge klein ausfallen. Aber,
kann man sagen, Viehseuche ist ein nicht
so evidentes Factum, als Brandschaden.
Die beschworenen Zeugnisse sind bei jener
doch unsicher, und wie erhält man Gewiß-
heit, daß das ausgezahlte Geld wirklich
auf Wiederankauf des Viehes verwandt
werden wird? — Die Vergütung selbst
müßte nicht nach einer jedesmaligen Taxe,
sondern nach festen, vorher bestimmten,
Gesetzen, geschehen, z. B. für ein Kalb
von 1 — 4 Wochen so viel &c.

*Genau auf das
Eindruck
Vergütungssatz*

Dann müßten durchaus die Sätze sehr
niedrig seyn. Gebäude werden zu einem
bestimmten Werth ins Kataster gesetzt, und
darnach geschehen die Beiträge. Schwierig
bleibt, wie man dieß mit dem Vieh ma-
chen solle. Trefflich ist es, wenn Gelder
der *piorum corporum* dem Bauer, der für
zweckmäßige Anwendung gut steht, gegen
geringen Zins geliehen würden.

2.

Wirthschaftskosten, Arbeits-
lohn 2c.

Arbeitslohn, Anschaffung von Geräthen, Vieh, Bauten 2c. Was sie vertheuert, oder zwecklos vergrößert, befördert gewiß den Landbau nicht. Dahin gehört das schlechte und theuere Eisen und Kupfer. — Aber vornehmlich gehört hieher das Mühlenregal, eine wahre Landesplage, die aber jetzt, da fast alle Mühlen vererbpachtet sind, schwer zu heben seyn soll *).

Vierte Abtheilung.

Erforderliche Kenntnisse zur
Landwirthschaft.

I.

Erweiterung und Verbreitung wirth-
schaftlicher Kenntnisse.

Praktische Erweiterung des Wissenschaft-
lichen der Landwirthschaft, also Studium,

*) Ueber die Aufhebung dieses Zwanges in eini-
gen Provinzen s. die Beilage VI. No. 1; für
die ganze Monarchie Beilage VI. No. 2.

Prüfung und Versuche dessen, was in andern Ländern erfunden und erprobt, vornehmlich aber dessen, was in unserm Lande selbst von verschiedenen Wirthen und in verschiedenen Gegenden erprobt ist: darauf kommt es zuerst an. Die Verbreitung ökonomischer Kenntnisse geschieht am besten durch Notizen in Intelligenzblättern, vornehmlich aber durch Muster. Die ökonomischen Gesellschaften sorgen immer nur für den Kopf, und zwar der größern Wirthe, die selbst studiren können; auf die Hindernisse, die in der politischen Verfassung liegen, oder die sonst das Dürfen, Können, und die Einträglichkeit betreffen, lassen sie sich nicht ein. Arthur Young spottet daher ihrer.

*Die in Hany
die gutachten
gleichgültig sind
Lusten Gutselber
Hilfsplan auf.*

Ehe man, wie gewöhnlich, den Landmann, zumal den geringen, anklagt, daß er am Alten klebe, von allen Verbesserungen abgeneigt sey, bedenke man erst, ob er in seiner ganzen Lage, was seinen (mit Gemeinheiten und Tristrecht vielleicht belasteten) Boden, seine Leistungen aller Art, und seinen Verlag betrifft, die Neuerungen befolgen könne, und ob es ihm lohne? Die Landleute brauchen in der That nicht

ermuntert zu werden, z. B. Hanf zu bauen, sie thun es von selbst, sobald sie finden, daß es ihnen, im ganzen Zusammenhange ihrer Wirthschaft betrachtet, sichern Gewinn bringt, welches man durchaus ihnen allein zu berechnen überlassen muß. Unter zehn giebt es gewiß nicht einen, der bloß aus Dummheit und Starrsinn seinen sichern und wahren Vortheil sich entgehen läßt; aber wohl kann es uns bei den Neun übrigen auch so scheinen, weil wir ihre ganze Lage in Hinsicht auf Vermögen, Leistungen und Hindernisse, uns nicht vollständig vorstellen; vornehmlich aber, weil wir nicht bedenken, daß ein gemeiner Landmann sich nicht auf Neuerungen einlassen darf, bei denen er irgend etwas wagt, weil er beim Mißlingen einer Neuerung gleich aus allen Fugen kömmt. An seiner Stelle thäte der Tadler wohl dasselbe, was Jener thut. — Den weißen Weizen baut jeder Bauer, der das Land dazu hat. — Auch würde er im Großen auf dem Felde Futterwurzeln und Kräuter bauen, wenn er dürfte und könnte.

Landwirthschaftliche Kenntnisse unter dem

1840
 1841
 1842
 1843
 1844
 1845
 1846
 1847
 1848
 1849
 1850
 1851
 1852
 1853
 1854
 1855
 1856
 1857
 1858
 1859
 1860
 1861
 1862
 1863
 1864
 1865
 1866
 1867
 1868
 1869
 1870
 1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900

gemeinen Mann zu verbreiten, ist nichts
 wirksamer, als erfahrene und recht-
 schaffne Kolonisten aus Ländern aufzu-
 nehmen, wo die Kultur besser ist. Die,
 auf dem literarischen Wege verbreiteten,
 landwirthschaftlichen Kenntnisse werden von
 den gemeinen Landleuten wenig benutzt:
 sie erfahren dieselben nicht, da sie sich die
 theuren, schwer zu verstehenden Bücher
 nicht anschaffen; sie trauen auch den Vor-
 schlägen nicht, finden dieselben zu ungewiß,
 zu gefährlich, da sie allgemein sind. Nur
 durch besondere mündliche Belehrung, in
 einem passenden Tone, noch mehr aber
 durch Beispiele, kann der Wohlstand des
 gewöhnlichen Bauers befördert werden.
 Auch die popularsten Schriften mißversteht
 er meistentheils, weshalb seine Meinung
 über die Unnützlichkeit solcher Schriften
 nicht ungegründet ist. Dazu kommt, daß
 überhaupt positive Vorschriften über den
 Ackerbau sehr lokal seyn müssen, wenn sie
 nicht im Durchschnitt mehr schaden als
 nützen sollen.

II.

Ermunterung des Volks zur Arbeit-
samkeit.

Viel zu rechnen ist auf die Kraft des Beispiels, wenn dasselbe durchgängig verbreitet, und mit den bisher schon gewöhnlichen Bedürfnissen nahe verwandt ist, und wenn zur Erlangung der Befriedigungsmittel Arbeit theils immer nöthig ist, (wie sie dieß nicht ist bei Armensteuern, bei leichtem Verdienst, der von unproduktiven Verschwendern gezogen wird, welches z. B. Bediente thun,) theils nie vergebens ist.

Hoher Lohn erzeugt nicht Unthätigkeit, es wäre denn, daß die Erhöhung plözlich vorübergehend wäre, und fast ohne Mühe erlangt würde, oder daß die, welche ihn empfangen, keinen Geschmack an besserem Lebensgenuß hätten, sondern bloß thierischen Genuß kannten, und dem Trunk oder sonst einer Leidenschaft (eitlen Lustbarkeiten) ergeben wären.

Frühe Gewöhnung an Fleiß, Ordentlichkeit, Mäßigkeit, durch häusliches Beispiel, durch öffentlichen Unterricht, dabei Hemmung der Trunkenheit dadurch,

! daß das gesündere Bier besser und wohlfeiler, der böse Brandtwein dagegen durch Auflagen theurer, daß Trinkschulden wie Spielschulden rechtlos gemacht, Verleitungen zum Trunk abgeschnitten würden. Der wohlhabende Landmann wird von selbst für Schulen und Erziehung seiner Kinder sorgen. Nur für die allerärmsten und für den Stadtpöbel müßte man Armenschulen haben.

1 Durch directe Mittel zur Beförderung der Industrie vermag der Staat nicht viel; sie wirken langsam, schwach, und unsicher; desto mehr vermag er durch indirecte, d. i. durch Entfernung von Hindernissen. Die Hindernisse liegen immer im Mangel an Freiheit, (Abhängigkeit und Willkühr), in Unsicherheit des Eigenthums oder Verlaßes (Frohnern); in schlimmen Abgaben oder Steuern. Das beste Mittel ist, die Menschen in die Lage kommen zu lassen, wo sie durch ihre Mühe etwas vor sich bringen, so daß ein Geist der Sparsamkeit, und folglich auch des Gewerbflusses, in sie kömmt. Alle Sklaven sind Faulenzer, sagt Franklin; alle Bauern, die tief in Schulden stecken, und nicht

abse
faul
herr
werb
2
hen
Defä
Anb
Fort
beid
den
sch
zugt
geni
rung
folgl
Sie
bar
die
best
wei
kan
haf
ren
Für
die
den

WH

absehen, sich herauswickeln zu können, sind faul und liederlich: das weiß jede Guts-herrschaft. Wohlgelingen nährt den Gewerbfleiß.

Das Auffammeln und Benutzen von Kapitalien ist das wichtigste Beförderungsmittel der Industrie; wie der Ruhm, gewinnt die Industrie mit dem Fortgange immer mehr Stärke. Unter den beiden staatswirthschaftlichen Systemen, dem merkantilischen und dem landwirthschaftlichen, verdient das letztere den Vorzug. Landwirthschaft dient mehr, als irgend ein anderes Geschäft, zur Vermehrung des gemeinen Landeskapitals, und folglich der gesammten Landesindustrie. Sie schafft viel mehrern Menschen, mittelbar und unmittelbar, Arbeit und Verdienst. Sie bürgt auch zuverlässiger für beständig anhaltende Beschäftigung. Be-weise sind Belgien, die Lombardey, Toskana &c. Sie giebt den Stoff zum dauerhaftesten Handel. Aber auch Manufakturen haben Anspruch auf eine besondere Fürsorge; denn durch Manufakturen wird die Landwirthschaft befördert, indem sie dem Landwirth einen weiten Markt dar-

bieten, und ihn durch Vorhaltung vieler Artikel der Bequemlichkeit und Zierde zur Thätigkeit reizen.

Zweiter Hauptabschnitt.

F a b r i k a t i o n s g e w e r b e.

E i n l e i t u n g.

I.

Begriff der Fabrikation.

Fabrikation heißt hier jede Beschäftigung roher Naturalien zu weiterer Verarbeitung oder zum Gebrauche. Sie wird hier betrachtet, sofern sie nicht zum eignen Bedarf allein, sondern als Gewerbe, betrieben wird; es mögen die Fabrikate bestimmt seyn unmittelbar für den Konsumenten, oder als Kaufgut für den Zwischenhändler; in welchem letzten Falle das Gewerbe Fabrik im engsten Sinne genannt wird.

Die Fabrikation wird betrieben entweder von einzelnen unabhängigen Künstlern,

Meistern, Arbeitern auf eigne Hand, oder unter einem Verleger, auf Bestellung, mit dessen Materialien, aber in den eignen Werkstätten der Arbeiter gegen Verding, oder endlich unter einem Regierer, (Fabrikherrn,) so daß nicht nur die Materialien, sondern auch die Werkstatt und Maschinen, diesem zugehören, und die Fabrikanten also nach Verding oder nach Zeit bezahlt, in einem solchen Fabrikhause systematisch beschäftigt werden, z. B. Zucker- und Porzellanfabriken. Bisweilen sind in einer Fabrikanstalt Einrichtungen der zweiten und dritten Art verbunden, wie bei dem Lagerhause in Berlin, bei der großen Manufaktur in Linz.

Der Unternehmer, er sey Verleger oder Regierer, kann seyn entweder eine einzelne Person, oder eine Gesellschaft, und diese eine freie, lose, private, oder eine octroirte Gesellschaft; auch kann es der Staat selbst seyn.

2.

Entstehung derselben.

Jedes einiger Maßen gebildete Volk hat gewisse Fabrikationen, die sich auf

Nahrung, Kleidung, Wohnung, Vertheidigung, auf Geräthe und Werkzeuge zu jenen Zwecken, beziehen. So wie beim Fortgange der Kultur die Arbeiten durch Theilung zu Gewerben werden, vermehrsfältigt und verbessert sich Fabrikation, und es können einige Gattungen, zumal in fruchtbaren inländischen, mit einem Material reichlich versehenen, Gegenden, sich erweitern und vervollkommen, so daß Fabrikate ausgeführt werden, die dann gleichsam in Waaren verwandelte Lebensmittel vorstellen. So ist mit Manchester, Birmingham, Halifax. Auf gleiche Weise werden durch Verfeinerung von Arbeiten, wozu das Material in gewissen Gegenden häufig ist, Fabriken sich ausbilden, wenn diese Gegenden Mangel an Lebensmitteln, aber Gewerbefreiheit, haben, wie im Sauerlande und in Steyermark Metallfabriken, in Gebirgen Leinmanufakturen. Endlich erstehen Fabriken dadurch, daß einheimische oder auswärtige Kaufleute, oder Künstler, sich hieher verpflanzen. Seidenfabriken aus Byzanz nach Lufka, und von da weiter verpflanzt. Hamburger brachten die Leinenfabriken für Amerika in Schles-

sien in
der
ten br
Brand
britati
Kontir

lebe

Gä
bereitung
salze, h
Bleich
Manu

En
ruß,
arbeit
Japan
Gewinn

sien in Gang. Degenhardt ward Stifter der Wollfabriken im Eichsfelde; Hugonoten brachten Seitenfabrikation in die Mark Brandenburg, und fast alle Englische Fabrikationen verbreiten sich nun auf dem Kontinent.

3.

Uebersicht der Fabrikationsarten.

A.

Chemische.

a.

Auf nassem Wege.

Gährungsbereitung, Destilliren, Salzbereitungen, Alkalien, Säuren, Neutralsalze, Zucker, Fettbereitungen, Seife, Bleichen, Färben, Drucken, Kattun, Manchesterwaare, Gerben, Tabak.

b.

Auf trockenem Wege.

Brennen, Kohlen, Theer, Pech, Kiehnruß, Kalk, Gips, (Stukarbeit) Thonarbeiten, Ziegel, Töpferwaare, Pfeiffen, Fayance, Porcellan, Glas, Bergbau und Gewinnung der Materialien.

B.

M e c h a n i s c h e.

a.

Verfertigung beweglicher Waaren.

Fadenstoffe, durch Binden, Filzen, Wirken, Weben; harte Stoffe, als Holz, Horn, Knochen, Elfenbein, Schildpadde, Stein, Glas: durch Schneiden und Drehen; Leder, Zeuche, Papier 2c.

Bearbeitung mit Metallen: Gussarbeiten, Schmiede-, Blech-, Drath-, Arbeiten, gemischte.

Maschinenbereitung, Mühlen zum Zerstoßen, Zermahlen, Schlagen oder Hammers, Ziehen (Drath), Drechseln und Bohren, Schneiden oder Sägen, Abhülsen 2c.

b.

Baugewerbe.

Gebäude aller Art, Brücken, Mühlen, Maschinen, Schiffe.

Erste Abtheilung.

Befugnisse und Beschränkungen bei der Fabrikation.

I.

Durch Staatsmonopoliën. — Prüfung derselben.

Der Staat kann, wenn er von einer gewissen Waare Auflagen erheben will, um am besten den Unterschleif zu verhüten, und am wohlfeilsten die Auflage zu erheben, sie ausschließlich selbst fabriziren, und dann durch Distributeurs oder Faktoren an die Konsumenten so absetzen, daß die Auflage gleich auf den Preis geschlagen wird. Am leidlichsten schicken sich dazu solche Waaren, die kein Material oder Werkzeug zu andern Gewerben abgeben, und die so beschaffen sind, daß ihre monopolistische Verfertigung und Verhandlung dem Gewerbefleiß am wenigsten Eintrag thut. Dahin gehören Spielkarten, auch wohl Tabak. Weniger ist Salz dazu schicklich, aus dem ersten Grunde, da es zur Viehzucht, zu Käsen, Fischen, Fleische, nöthig

ist; in England ist zwar dasselbe mit Impost belegt, aber nicht Staatsregal. Brandtwein schickt sich aus dem zweiten Grunde nicht; am wenigsten Mühlsteine, Alaun, Eisen, Kupfer, Blech, Drath, Holz. Immer sollte dabei der Preis der Monopolen nicht zu hoch seyn, wie einst die Gabelle in Frankreich; auch sollte das ganze Monopol durch Administration, nicht durch Verpachtung (ferme), betrieben werden, weil letztere Methode kostbarer für den Staat, und drückender, verderblicher für den erbitterten Bürger ist.

Staatsmonopolen sind hier und da Fabrikate für das höhere Wohlleben, oder den Hof — Haute-lisse, Tapeten, Porzellan, Spiegel, Kanten, Tressen, Kamertuch, Sammt, und andere Seidenwaaren, Manchester. Als Prachtfabriken zum Vergnügen des Hofes, kann man diese gelten lassen, aber sie sind meistens Quellen von Aufwand, nicht von Verdienst oder Erwerb. — Fabriken für die Armee, Waffen, Montur und Rüstzeug, endlich Fabriken zum allgemeinen Gebrauch, besonders von Bergwerksprodukten. Beide haben den Fehler, sie werden dem Staat

mehr
wenig
wenig
thod
mach
über
trage
27
ben 199
oder
ist wil
sondhu
ben 1.10
Gehä
Lohn
Ansch
und 17
len 17
Arb
doch
als
von
nun
der
Mon
derbli
Denn

mehr kosten, wenn er sie selbst treibt, als wenn er sie dem Privatfleiß überläßt; und wenn er sie doch durch die bekannte Methode des Zwangabsatzes für sich einträglich macht, so verursacht sein Gewinn einen überaus viel größern Ausfall in dem Ertrage der Nationalgewerbsamkeit.

Daß Fürsten, die sich mit Fabrikgewerben abgeben, immer dabei zu kurz kommen, oder das Publikum brandschätzen müssen, ist natürlich, weil sie nichts selbst thun, sondern sich Niethlingen in die Hände geben müssen. Diese sind in Einrichtung der Gebäude, in Bestimmung, Wahl und Lohn der Offizianten und Arbeiter, in Anschaffung der Materialien, in Absatz und Transport der Waare, und so in allen Anlagen, Reparaturen, Geschäften und Arbeiten, sorglos und verschwenderisch, oder doch gewiß nicht so beflissen und sparsam, als Privateigner. So ging es dem Lorenz von Medicis in Florenz. Eben darum nun finden Fürsten nöthig, die Konkurrenz der Privatindustrie auszuschließen durch Monopolien. Das ist ungerecht und verderblich zuvörderst für den Gewerbsmann. Denn der Fürst soll die Gewerbsamkeit der

Bürger beschützen, und hier hemmt er sie, nicht nur dadurch, daß er mit einem so großen Kapital operirt, sondern gar durch Verbot. Man sage nicht, er bediene sich zu seiner Fabrik auch der Bürger: aber welcher? — und wie? — Verderblich ferner für das ganze Publikum, das die monopolisirte Waare braucht, und sie nun über den Werth bezahlen, sich wohl gar damit, weil sie nicht brauchbar oder nicht dauerhaft ist, plagen, oder sie entbehren muß.

Um mehr Sorgfalt und Sparsamkeit in seine Fabrik zu bringen, pflegt der Fürst auch wohl sich zu associiren mit einem Einzelnen oder mit einer Kompagnie. Erstes war der Fall mit der Gold- und Silbermanufaktur in Berlin, und mit der Kantensabrik in Potsdam. Immer bleibt, so lange das Monopol dabei Statt findet, jene Ungerechtigkeit und Verderblichkeit.

Die, welche sagen, der Fürst soll anfänglich für eigene Rechnung Fabriken anlegen, und sie hernach an Privatunternehmer abtreten, bedenken nicht, daß, wenn die Fabrik glücklichen Fortgang hat, er, (und vollends die Offizianten) sie nicht

wird
gede
es
Gel
terst

Du

g

nicht

Prim

Ja

Nacht

einmal

voll in

mer e

gen, l

ler

kein

falt

Anst

turer

nicht

Erfin

Art,

(Paten

wird abtreten wollen, und wenn sie nicht gedeiht, Niemand sich damit befassen wird, es sey denn, daß der Staat ihn durch Geld oder verderblichen Zwangsabsatz unterstütze.

II.

Durch privilegirte Societätsfabriken.

Das Uebel bleibt, wenn auch der Fürst nicht selbst fabrizirt, aber Kompagnien oder Privatunternehmern Monopolrechte verleiht. Ja eine Kompagnie hat noch besondere Nachtheile, weil sie ihr ganzes Kapital auf einmal in Bewegung setzen, und beständig voll in Anwendung erhalten soll, um immer einen bestimmten Gewinn aufzubringen, nemlich Dividenden, und Ersatz aller Kosten, welche sehr hoch sind, weil kein Geist der Sparsamkeit und der Sorgfalt in der Anlage der Gebäude, in der Anstellung des Personals, in den Reparaturen und Arbeiten, herrscht; denn es ist nicht Eignerwirthschaft. Privilegien an Erfinder sind gerecht und nützlich, nach der Art, wie das Britische Parlament sie (Patente) erteilt.

III.

Durch Zünfte.

A.

Wesen der Zünfte.

Dasselbe besteht in Zwangs- oder Ver-
bietungsrechten gegen Pfluscher, Störer und
Bönnhasen, (wovon die ersten zu keiner
Zunft gehören, die zweiten zu einer an-
dern, die dritten zwar zu derselben, aber
noch unbefugt zu eigenem Gewerbsbetriebe),
und in der gesellschaftlichen Verfassung zur
Handhabung jener Rechte, aus denen un-
mittelbar gewisse Einrichtungen in Anse-
hung der Lehrburschen, Gesellen, Meister,
Wittwen, auch wohl deren Kinder, fließen.

B.

Gründe dafür und dagegen.

1) Sie erleichtern der Polizei die Ge-
werbeleitung und das Ordnungswesen. Aber
die Eintheilung der Stadt in Reviere un-
ter Gemeinältesten und freie Gesellschaf-
ten der Gewerbsgenossen, gleich den Kirch-
spielsgliedern, würde dasselbe leisten.

2) Sie unterhalten die löbliche Ehr-
liebe. Daß sie diejenigen, welche nicht

von ehelicher Geburt sind, ausschließen, ist schädlich und ungerecht. Sie stören auch die Eintracht durch Prozesse wegen unbestimmter Grenzen der Gewerbe, und die Ruhe, durch ihre, vollends wegen des Wanders der Gesellen oft weit reichende, Verbindungen.

3) Sie hindern die Betrügereien durch ihren Zunftgeist und ihre Satzungen. Aber sie können das Publikum durch Einverständnisse übersehen, welches bei freier Konkurrenz nicht angeht.

4) Sie sichern das Publikum, daß es nicht durch Stümper getäuscht werde. Eher aber werden sie durch aufgenommene ungeschickte Meisters-Söhne, und durch wohlbezahlende Stümper, die ihr Schild aushängen, das Publikum täuschen können. — Aber eigentlich kehrt sich Niemand an das Schild, so wie kein Meister an den Lehrbrief des Gesellen, sondern derselbe nimmt ihn auf die Probe, oder läßt sich von andern, die ihn probirt haben, empfehlen. Die feinsten Kunstgewerbe sind ja unzüchtig.

5) Sie helfen dem Mangel oder Ueberfluß des Personals in den verschiedenen Gewerben ab. — Das geschieht besser von

selbst. Niemand weiß, worin das Gleichgewicht, oder das Nicht zu viel und Nicht zu wenig, bestehe, und aller Zwang, wodurch man dieß erhalten wollte, würde schädlich seyn. Der Haupteinwand gegen die Zünfte ist, daß sie das, jedem Menschen von Natur zustehende, heilige Recht, sich seiner Arbeit, so gut er weiß und kann, zu nähren, antasten. Aber auch die Hauptschwierigkeit gegen Aufhebung der Zünfte besteht darin, daß den jetzigen Meistern ihr *iusto titulo eoque oneroso* erlangtes *ius quaesitum* (Zwangsrecht) ohne Ersatz und wider Willen nicht genommen werden kann; obgleich gewiß die recht geschickten wenig oder nichts dagegen einwenden möchten. Man denke nur an die Maurer- und Zimmergesellen, die einem Meister, der nicht einmal Notiz nimmt, wo sie arbeiten, wöchentlich ihre Gebühren bringen müssen.

Die besten Mittel, den Zünften das Schädliche, das sie in staatswirthschaftlichem Betracht an sich haben, zu benehmen, ist, daß man sie allmählig auf freie zwangrechtlose Gesellschaften zurückführe,

die dann freilich nicht fest bestehen werden *).

Zu dem Behuf würden folgende Maßregeln dienen:

1) In Bestimmung der Arten von Arbeiten, die jeder Zunft zustehen sollen, räume man eine Beschränkung nach der andern weg; mögen Riemer, Sattler und Beutler, mögen Gelbgießer, Plattenschläger, Klempner, und selbst Kleinschmiede, alle einerley Sachen zu machen befugt seyn!

2) Als Lehrbursche muß Jeder, ohne Rücksicht auf seine Geburt, bei wem er will, und auf so lange er will, und wie er will, auslernen.

3) Als Arbeits-Gehülfsen dürfe der Meister nehmen und brauchen, wen er will, wenn es auch nicht ein förmlicher Gesell ist. Das Wandern werde nicht nach der Zeit bestimmt.

*) Daß in Preußen und Litthauen das Zunftwesen der Bäcker, Schlächter und Hocker abgeschafft, und die Aufhebung der übrigen Zünfte vorbereitet ist, zeigen die Beilagen No. VII. und VIII. Das neue Edict wegen einer allgemeinen Gewerbefreiheit findet man in der Beilage No. IX.

4) Das Meisterstück sey wohlfeil, brauchbar und werde unpartheiisch beurtheilt.

5) Die Exklusiv- oder Vorzugsrechte derer, die eines Meisters Wittwe oder Tochter heirathen, hebe man auf.

Vornehmlich aber gestatte man Jedem, der es verlangt, unter dem Namen von Künstler, Fabrikant, Freibäcker, Freischlächter u., sein Gewerbe zunftfrei zu treiben. Man lasse das Landvolk, oder die, welche auf dem Lande sich sehen, ihr Gewerbe treiben, z. B. im Schlesiſchen Gebirge die Weber, im Sauerlande die Eisenarbeiter. Man dulde nicht gesperrte, d. i., auf einen Ort beschränkte, nicht geschlossene, d. i., auf eine Zahl beschränkte, nicht geschenkte Handwerker.

Der Reizezwang (Reihebacken, Reihe-schlachten, Reihebrauen) würde nur bei Gewerben, die keiner Vervollkommnung und keiner Erweiterung des Debits fähig sind, zu dulden seyn, sonst ist er, wie aller Zwang, wodurch Gleichheit erkünstelt werden soll, (wie billig und liebeich er auch scheint, um die Unbemittelten gegen die Vermögenden aufkommen zu lassen),

nicht nur ungeräumt, wenn dadurch alle zusammen im Ganzen weit weniger, als sonst wohl möglich wäre, erwerben, sondern auch ungerecht, wenn dadurch manche gehindert werden, von ihrer Wissenschaft, Betriebsamkeit, ihrem Kredit und Verlag, den Gebrauch zu machen, den sie Andern gern auf gleichen Fuß mit sich einräumen, und den diese Andern auch für sich fordern, aber ohne denselben Jenen zugestehen zu wollen. Man pflegt bei der Frage über allmälige Auflösung der Zünfte einen Unterschied zu machen zwischen Polizeigewerken, die entweder für unmittelbare oder für begrenzte Bedürfnisse sorgen, (Bäcker, Fleischer, Hóker, Schuster, Schneider, Zimmerleute, Maurer,) und Fabrikgewerken, deren Waaren entweder von minder beschränktem Gebrauch, oder mehr zu Gegenständen des Handels, geeignet sind, wie Webereien, Schmiedewaaren, Tischler-, Drechsler-, Töpfer-Waaren. Man behauptet, bei dem erstern sey das Zunftwesen nöthig oder nützlich. Aber daß sie nicht nothwendig sind, zeigen Paris und Philadelphia; und was die Polizei sonst in Ansehung ihrer

interessiren mag, kann sie wissen und ordnen, ohne Zunftwesen. Daß Polizeitaxen nichts nützen, ist bekannt. Sie sind nicht wohl auf gerechte Art einzurichten, nicht zum Nutzen des Publikums zu handhaben, sondern ungerecht. Freie Konkurrenz würde mehr helfen. Am unpassendsten ist das Zunftwesen von Händlern, Krämern, Kaufleuten.

Die hohen Gebühren für Erlangung des Bürgerrechts, als Bedingung, irgend ein Fabrikationsgewerbe zu treiben, sind als Erschwerung und Beschränkung der Gewerbefreiheit gegen die richtigen Grundsätze der Staatswirthschaft anzusehen. Eben das gilt auch von dem Abschoß (Abfahrtsgeld) beim Ausziehen aus einer Provinz oder aus dem Lande; dagegen möchten sie sich als Abgabe von Erbschaften, als Auflage, rechtfertigen lassen (Erbsteuer).

IV.

Durch Schauanstalten.

Bei Fabrikenreglements und Schauanstalten ist die Absicht, theils zu verhüten, daß nicht Fabrikanten durch fehlerhafte Waare den Käufer, zumal den auswärti-

gen, berücken, und durch den, auf solche Weise veranlassen, Mißkredit, den übrigen Fabrikanten, und dem Publikum, schaden; theils den Großhandel zu erleichtern durch die Sicherheit, daß eine Waare von einem bestimmten Namen, die bestimmte Quantität und Qualität habe.

Die Fabrikreglements schreiben vor, wie eine Waare dieses oder jenes Namens in Hinsicht auf Quantität und Qualität beschaffen seyn soll, z. B. feines Tuch von soviel Kettenfäden, so lang und von solcher Wolle. Die Schau (Beschau) aber untersucht, wie fern die fertige Waare reglementsmäßig beschaffen sey; sie bescheinigt dieß durch ein Zeichen, welches alle weitere Untersuchung unnöthig macht.

Nützlich können Schauanstalten seyn, wenn der Gebrauch derselben nicht erzwungen ist, sondern der Kaufmann zu seiner Bequemlichkeit verlangt, daß ihm der Fabrikant keine andere, als geschauete, Waare anbiete; wenn überdies die Schau bloß negativ verfährt, d. i., Fehler rügt, und Betrug verhütet, dagegen erlaubt, z. B. leichteres Tuch zu machen. Schauanstalten entarten leicht zu Sporteln- und Strassassenanstalten.

Nachtheilig werden solche Beschränkungen nicht nur, sofern sie dem Fabrikanten Zeitverlust und Kosten verursachen, sondern vornehmlich sofern sie ihn hindern, solche neue Waarensorten, und solche Veränderungen in den bisherigen Sätzen, zu machen, als von einheimischen, oder zumal von auswärtigen, Kaufleuten verlangt werden möchten; so daß demnach der Ertrag der Industrie gehemmt werden würde.

Unnöthig wenigstens scheinen solche Beschränkungen, sofern der Käufer, und zumal der Kaufmann, die beste Schau ausübt, und vor dieser Schau seiner Kunden sich der Fabrikant mehr fürchtet, als vor jeder andern. Hieraus folgt, daß jene Beschränkungen nur auf solche Waaren passen, die keinen modischen Veränderungen unterworfen sind, oder bei denen es immer auf einerley bestimmte Beschaffenheit ankommt, und deren Fehler schwer zu entdecken sind, wie z. B. Mehl, (das selbst in Philadelphia geschaut oder gebrakt wird,) Garn, Leinwand, Leder, Kannefaß, Rasch, Boy. Am liebsten möchte man Schauen beim Gespinnste, wie bei Leinen-, Baumwollen-, Wollengarn, wünschen; aber die

Fäden zu zählen, damit kann sich die Schau nicht abgeben; doch kann das Wägen von Nutzen seyn; dabei muß die Furcht, die Kunden zu verlieren, das Beste thun. Auch wird, wenn einer betrügt, darum ein anderer ehrliche doch nicht in Mißkredit kommen; wohl aber wenn geschauete Waaren unrichtig befunden werden sollten. Metallwaaren sind außer dem Feingehalte von Gold und Silber, keiner Schau unterworfen, wie Uhren, Schneidezeuge, Schlösser, Flintenläufe. — In England scheint nur in Ansehung der Zünfte Schau Statt zu haben, also nicht in Birmingham. — Große Fabriken pflegen Preiscurante von ihren Fabrikaten dem Publikum bekannt zu machen, Für die Wichtigkeit und Fehlerlosigkeit ihrer Waare stehen sie mit ihrem Kredit ein; und sie haben keine andere Schau, als die sie selbst aus eigenem Interesse ausüben.

V.

Durch Verbot des unmittelbaren Verkaufs der Fabrikanten an die Konsumenten, mit Uebergehung der Kaufleute.

Gegen die Befugniß des Fabrikanten, seine Fabrikate, mit Vorbeigehung der

Kaufleute, unmittelbar an inländische oder auswärtige Abnehmer selbst zu verkaufen, wendet man ein, es werde dann die Waare nicht immer ganz kaufgerecht, sondern schlechter, verfertigt, und sowohl dadurch, als weil der Fabrikant wohlfeiler verkaufen kann, werden die Kaufleute sich mit solchen Waaren nicht befassen, da doch die Kaufleute ungleich mehr Wege des Absatzes ausfinden und bahnen können, als der Fabrikant, auch durch volle Sortimente ungleich mehr Käufer reizen, als es durch einzelne Stücke geschehen kann. Sonach werde der Absatz, und folglich der Ertrag, vermindert werden. Aber selbst bei der Erlaubniß der hiesigen Wollenarbeiter, ihren Boy und Flanell unmittelbar an die Pohnischen Juden zu verkaufen, ist es sehr die Frage, ob der Absatz im Ganzen abgenommen habe, oder jetzt geringer sey, als er sonst seyn würde? Denn wenn kleine arme Einzelfabrikanten sich mit dem Kleinverkauf abgeben, so finden es dagegen wohlhabende und größere selten vorthellhaft, ihre Zeit und ihren Verlag einem Theile nach auf den Selbsthandel anzuwenden, und in den Fällen, wo sie es doch
vor-

vortheilhaft finden, wird es auch für den Totalertrag vortheilhaft seyn. Gerade wie der Landmann in Hinsicht auf den Absatz seiner Produkte den Verkauf großer Vorräthe an den Kaufmann dem Verhökern an Konsumenten vorzieht. Die Fabriken bedienen sich also lieber des Kaufmanns, ohne dessen Dazwischenkunft der Absatz vollends an Fremde, so viel Mißliches in Hinsicht auf Veränderlichkeit der Preise und Gefahr wegen Zahlung und Zögerung an sich hat, daß bei dem auswärtigen Verkehr in großen Weiten immer die Zwischenhand des Kaufmanns vorgezogen werden wird.

VI.

Durch ausschließlichen Betrieb an gewissen Orten.

Natürlich werden von selbst Fabrikanten an den Orten und in den Gegenden ihren Sitz nehmen, wo sich mehrere günstige Umstände für sie zusammenfinden, nemlich in Absicht auf Gewerbefreiheit überhaupt, dann auf leichte Kommunikation, auf Materialien, Zuthaten, Zubehör (Wasser, Feuerung), Werkstätte, Maschinen, Anlagen,

V.

D

Lebensbedürfnisse, Speise und Trank, Wohnung, Heizung, Menge von Arbeitern.

Wenn gleich selten alle diese Vortheile zusammentreffen, oft sogar manche im Widerspiel mit andern sich zusammenfinden: so wird doch nur da, wo ein Uebergewicht auf Seiten der günstigen Umstände ist, eine Fabrik von selbst entstehen. Durch Treibhauskünste freilich sieht man manche an den unvortheilhaftesten Orten hervorkommen. Beispiele von der ersten Art sind die Leinenmanufakturen in Schlessien, wegen der schönen Bleichen, des Gebirgholzes, und der Asche; die Seifenfabriken in Königsberg; Glas-, Metall- und Steingutfabriken in der Schweiz; Seidenfabriken in Cresfeld; Tuchfabriken in Aachen; Uhren in Neuschatel. In manchen alten engen Städten können gewisse Fabriken, wegen Mangels an Raum und Gelaß, nicht aufkommen. Wohl hundert ehemalige Brauhäuser in Hamburg dienen ziemlich gut zu Zuckerraffinerien (die großer luftiger Böden bedürfen), aber schlecht zu Katunfabriken, wozu Kalandermühlen, allenfalls von Pferden getrieben, nöthig sind. — Was für Folgen für den Ertrag der Na-

tionalgewerbsamkeit eine erzwungene Scheidung der Stadt- und Landwirthschaft nach sich ziehe, erkennt man am besten, wenn man erst fragt: was würde geschehen, wenn kein Zwang Statt fände?

Es würden dann in den Städten sich finden:

1) die Professionisten, die für den nothwendigen und begrenzten Bedarf der Einwohner sorgen, wie Fleischer, Bäcker, Schuster &c.;

2) die, welche andere, zumal Prachtwaaren, verfertigen, sofern sie da in Hinsicht auf die Verfertigung selbst sowohl, als auf den Absatz, besondere Vortheile fänden, nemlich in Hinsicht auf die wechselseitige Beihülfe von andern Kunstgewerben (der Wagner braucht den Schmidt, Riemer, Lakirer, Mahler), in Hinsicht auf die gute Auswahl der Arbeiter, und Kultur des Geschmacks, Erfindung neuer Formen und Muster. Sehr in Betracht kommen auch die Abnehmer, d. i.

a) die Verbraucher, so wohl die zahlreichen Stadteinwohner, als die in vielerley Absicht in die Stadt kommenden einländischen oder fremden Personen.

b) Die Kaufleute, die durch Haltung von Sortimenten, und durch Vertrieb im In- und Auslande, den Absatz fördern. Daß unter so vielen Deutschen Hofstädten so wenige Manufakturstädte sind, liegt wohl daran, daß die Thätigkeit des Bürgers durch seine Theilnahme am Hofleben eingeschläfert wird; das Volk aber um solche Städte, zu sehr bekannt mit dem Wohlleben, und zu gewiß eines Verdienstes durch Absatz seiner Produkte, keine Lust bekömmmt, sich mit Arbeiten der ersten Hand zu befassen.

So ist's auch mit den Städten, die von Universitäten leben. Wächst eine Hofstadt mehr an, wie Berlin, Wien, Paris, London &c.; so kann sie durch ihre eigene Kundschaft Manufakturen empor heben. Sind gleich in sehr großen Städten gewöhnlich Feurung und Wohnung theuer, so sind doch nicht in allen die Nahrungsmittel viel theurer, als in kleinen, zumal wenn jene an schiffbaren Strömen oder Kanälen liegen.

Für das Interesse des platten Landes, und also für den Totalertrag der Nationalgewerbsamkeit, ist es vortheilhafter, daß

solche
ford
ten
De
Se
ver
Sch
woh
mitte
brin
an
gen
die
hätt
ihnen
hätte
schen
Berl
Nur
müß
hat
auch
lohn
Pro
ser
Zuf
die

solche Manufakturen, die viele Hände erfordern, lieber in mehrern kleinern Städten, als daß sie in einer großen, sind. Denn wenn z. B. 300 Fabrikanten (1500 Seelen) in Ruppin 60,000 Rthlr. Werth verdienen, und diese theils mittelbar, durch Schuster, Schneider, Bäcker (die auch wohl 1500 Seelen ausmachen), theils unmittelbar, an den Landmann geben: so bringt dieser den Werth von 60,000 Rthlr. an Produkten hervor, wovon er einen großen Theil gar nicht erzeugt hätte, wenn diese Abnehmer ihm nicht so nahe gewohnt hätten; zu geschweigen, daß auch er selbst ihnen manches nicht zu verdienen gegeben hätte. Versetzte man nun jene 3000 Menschen (Fabrikanten und Handwerker) nach Berlin, so würde jener Landmann bei Ruppin wohl zehn Meilen weiter fahren müssen, um seine Produkte abzusehen; er hat dazu nicht immer volle Ladung, weiß auch nicht, ob ihm der Preis in Berlin lohnen werde. Er beschränkt also seine Produktion. Berlin, sofern es 3000 Esser mehr bekäme, würde auch leiden; die Zufuhr aus immer größerer Weite würde die Victualien vertheuern; diese Theuerung

würde den Arbeitslohn erhöhen, und folglich den Absatz der Waaren schwächen.

Fänden in Städten Kunstzwang und andere Gewerbbeschränkungen Statt, so würde, wenn es sonst unverboden wäre, natürlich Manufakturen nach Dörfern und Flecken hinziehen, die von jenem Zwange frei wären, und zugleich wohlfeilere Nahrung, Wohnung, Feurung, darböten; sie würden denn, mit der Zeit, solche Dörfer und Flecken zu Städten anschwellen, wie es mit Birmingham und Manchester (neben der alten Stadt Stamford) und mit Fürth neben Nürnberg, geschehen ist. Und es ist gewiß für den Nationalertrag vortheilhaft, daß eine Fabrik, die eben so gute und schöne Waare liefern kann, wenn sie an einem wohlfeilen, als wenn sie an einem theuern Orte, ihren Sitz hat, denselben lieber am ersten nehme.

Wir wissen schon, daß alle Städte entstanden sind aus Plätzen, wo entweder eine Vertheidigungsanstalt, (Burg,) oder ein Stift, oder ein obrigkeitlicher Sitz, hinkam, oder wo die Natur eine Nahrungsquelle darbot. (Hall, Clauenthal,

Liebmühl, Amsterdam, oder wo Gewerbs-
fleiß in Fabriken sich niederließ.

Hieraus ergiebt sich das Unstaatswirth-
schafeliche der zwei Maximen:

1) Eine Hauptstadt zu überfüllen durch
solche Fabriken, die nur durch Staatsunter-
stützung und durch erzwungenen Absatz in
den Provinzen aufkommen und bestehen,
und ohne diese Hülfe gar nicht in dem
Umfange sich erhalten würden.

2) Alle Manufakturen so viel möglich
auf die Städte allein zu beschränken, und
dem platten Lande zu verwehren; ja selbst
solchen Fabrikaten, die auf dem Lande ge-
macht werden, (Prahlsacht in Preußen,
buntes Leinen &c.) den Absatz in den Städ-
ten zu erschweren.

Als Gründe dazu führt man an, daß
durch diese Maxime die wohlthätige Wech-
selwirkung des Geldumlaufs zwischen Land-
leuten und Stadteinwohnern erhalten wer-
de, und sonst die Einkünfte der Accise lei-
den würden, da sich dieselbe vom Landvolk
nicht gut erheben läßt. Aber es fragt sich
nur, bei welcher Einrichtung der Ertrag
der Nationalgewerbsamkeit größer sey?

Was die Accise betrifft, so mag der Grund gelten, wenn dieselbe auf etlichen hundert Artikeln liegt; aber es fragt sich, ob die Accise, unbeschadet ihres Belaufts, sich nicht so einrichten lasse, daß sie auch auf das platte Land paßt (wie in England). Ueberhaupt ist es die Frage, ob nicht durch diese Maxime ein Quantum von Gewerbefleiß und Ertrag in der Geburt erstickt werde, welches sonst wohl auf dem platten Lande entstehen würde, wenn es in die Städte vom platten Lande her, wo es schon bestehend ist, verpflanzt werden sollte. Gewiß gilt das von den Fabriken des Schlesiſchen Gebirges und des Sauerlandes, und von den Wandwirkereien auf den Dörfern um Basel; wobei noch zu bedenken ist, daß durch jedes neue Quantum von Gewerbefleiß zugleich der Ertrag des Bodens sowohl, als der Finanzen, mittelbar gewinnt.

Im Preußischen werden Handwerker nur auf katastrirten und concessionirten Stellen geduldet, und die Landmeister müssen sich zum nächsten Gewerk halten. Weberereien sind zwar jedem erlaubt, aber der Debit von so genannten Züchnerwaaren

und Wollenzeuchen ist in Städten außer der Jahrmarktszeit verboten.

Auf jeden Fall lasse man auf dem Lande unbeschränkt

1) solche Handwerker, ohne die sich der Landmann nicht behelfen kann: Schmidt, Rademacher, Zimmermann, Kahnfahrer in den Niederungen, Höker in Flecken;

2) solche, die, wenn er sie in der Nähe hat, Beschäftigung von ihm erhalten, aber nicht erhalten würden, wenn sie weiter entfernt in der Stadt wohnten, wie Schuster, Schneider u. s.

3) alle solche, wozu sich besonders günstige Lokalumstände auf dem Lande zeigen, z. B. Steingutfabriken, Glashütten, Schmelzwerke (wie in Sauerland, wo alle Bauern Schmiede sind), Holzarbeiten, Bandfabriken der Bauern um Basel *).

*) Die neueste Preussische Gesetzgebung entspricht auch hierin den Grundsätzen des Verfassers: S. Edict über die Niederlassung der Stuhlarbeiter auf dem platten Lande, in der Beilage No. IX.

Zweite Abtheilung.

Verlag bei der Fabrikation.

I.

Größe der Fabriken.

Eine Hauptursache von Entstehung und Ausbreitung der Fabrikation ist der An-
wachs von Kapitalien in einem Lande, wo
Sicherheit der Personen und des Eigen-
thums Statt findet, und wo keine Gele-
genheit ist, Kapitalien auf die Landwirth-
schaft anzulegen; oder, wenn man diesel-
ben auf den Handel verwenden will, der
Handel mit eignen Fabrikaten besondere
Vorthelle verspricht. So ist es in der
Schweiz, Genua, Lüttich &c. Dabei hat
selbst die Größe der Fabrikanlagen eigene
Vorthelle für die Waaren. Nämlich die
Waaren können wohlfeiler und besser gelie-
fert werden, sofern die Materialien im
Großen bessern Kaufs durch merkantilische
Kenntnisse eingehandelt, die Abgänge bes-
ser zu gut gemacht und benutzt, die Arbeit
durch Vertheilung produktiver gemacht, und
durch bessere Werkzeuge und Maschinen
verkürzt und vervollkommnet wird.

Gleichwohl verdienen die großen Fabriken nicht, daß der Staat sie vorziehe und begünstige, und zwar darum nicht, weil sie schon an sich Vortheile haben, viele einzelne Meister in ihren Werkstätten aber für den Staat ersprießlicher sind, als wenige große Fabrikunternehmer mit einer Schaar von abhängigen, armseligen Arbeitern; und in großen Fabriken die geringe Konkurrenz der Fabrikherren den Arbeitslohn niedrig erhält. Viele Tuchweber in Aachen haben kaum Stroh zum Lager; ein Beweis, daß diese Fabriken stehend, und nicht fortschreitend sind, sonst würde der Arbeitslohn höher seyn. Freilich ist das nicht zu ändern; aber man sollte es doch nicht begünstigen.

II.

Veranlassung von Fabriken durch Anwachs von Kapitalien.

Der Anwachs von Kapitalien, der den Profitsatz senkt, befördert ausnehmend die Fabrikation. Die aus der Menge von konkurirenden Kapitalien entstehende Mäßigkeit des Profits und Niedrigkeit des Zinsfußes, kann es möglich machen, daß selbst

in Ländern, wo der Arbeitslohn sehr theuer ist, solche Fabriken sich erhalten, die sehr große, kostbare Anlagen, aber wenig Auslohnungen, erfordern, wie die vielen Mählenwerke in Holland. Umgekehrt ist es mit solchen Fabriken, die viel Auslohnung verursachen, aber wenig Anlagekosten.

III.

K r e d i t.

Leihbänke zu Geldanleihen können für sie nicht anders eingerichtet werden, als für jede andere Art von Bürgern; sie können daher wegen der größern Sicherheit, die sie fordern, und wegen der höhern Zinsen, die sie nehmen müssen, bei weitem so gut nicht helfen, als Vorschüsse von dem Kaufmann, für den sie arbeiten. Solche Vorschüsse wirken mehr, als wenn die Regierung sie gewährt.

Dritte Abtheilung.

Einträglichkeit der Fabrikation,
beruhend auf dem Absatz; wobei
es ankommt:

I.

Auf die Waaren.

A.

Ihren Preis, der bestimmt wird durch

I.

Leichtigkeit der Erlangung der
Materialien.

Ist das Material ein ausländisches, so kann in Ansehung desselben manches andere Land einen Vortheil haben, der sich gar nicht, oder nicht ganz, abgewinnen läßt. So hat England in Absicht auf Baumwolle einen Vorzug vor Berlin; so hatte, und hat zum Theil noch, Hamburg einen Vortheil vor Königsberg in Absicht des rohen Zuckers; so Frankreich in Absicht auf Italienische und Spanische Seide; so England in Absicht auf Amerikanische Ochsenhäute. — Hier hilft der Kaufmann. Noch mehr ist das der Fall für uns in Hinsicht

solcher Materialien, die einem Europäischen Lande, das sie selbst verarbeitet, gleichsam eigen sind, und uns gewissermaßen fehlen, wie Englische Wolle. Um nun das Material, falls es ein inländisches ist, in Menge zu haben, ist es gar nicht das rechte Mittel, daß man die Ausfuhr desselben in andere Provinzen, oder ins Ausland, verbietet, oder, im letzten Fall, sehr belastet, sondern man vermehre die Fabrikation.

Als die Ausfuhr der Lumpen im Dänischen bei Hamburg verboten wurde, trieben die Papiermüller selbst die Ausfuhr der Lumpen nach England und Holland, weil sie fanden, daß sie davon bessere Vortheile hatten, als wenn sie die Lumpen zu Papier verarbeitet hätten. Da haben wir also eine neue Art von Schwarzzen der Fabrikanten. Die Ausfuhr des Leinengarns war in Schlesien verboten, in Westphalen und Niedersachsen frei, wo darum nicht weniger Leinwand fabricirt ward. — Es ist wie mit dem Getreide. Nur sicherer Absatz zu guten Preisen kann den Producenten ermuntern, seine Produktion zu vergrößern. (So mußte Spanien, um seine Wolleausfuhr zu vermindern, nicht

sie verbieten, oder impostiren, sondern zu Wollenfabriken ermuntern neben der Ausfuhrfreiheit. —) So Garn, Häute, Leder, Pottasche, Schlaglein, Seide &c. In Kurland, wo das ganze Land wenigen großen Eignern gehört, sind wegen dieser geringen Konkurrenz der Verkäufer die Materialien wohl theurer, und daher die Fabrikation schwerer.

2.

Vermehrung der Ergiebigkeit der Fabriken durch Theilung der Arbeit, durch Geschicklichkeit, Maschinen &c.

Der Anwachs und die Konkurrenz der Kapitalien, sofern er den Profitsatz erniedrigt, wirkt am kräftigsten auf Wohlfeilheit der Waaren, selbst bei reichlichem Lohn, als welcher nie so stark auf Vertheuerung der Waare wirkt, als der hohe Profitsatz. Nächstdem bewirkt der Anwachs von Kapitalien, durch Erweiterung der Fabrikation, eine Zunahme in der hervorbringenden Kraft der Arbeit, durch die aus der Theilung entspringende, größere Geschicklichkeit und Maschinerie. Die Fabri-

kation aller Gattungen hängt unter sich, und selbst mit Wissenschaften, zusammen. Ist sie einmal in einem Lande, wie jetzt in Großbritannien, recht systematisirt, so behauptet sie sich selbst unter vielen andern nachtheiligen Umständen immerfort in ihrem Vortheil über andere Länder; zumal in Absicht solcher Waaren, die bis zu ihrer Vollendung viele Operationen durchgehen müssen, und bei denen sich viel Maschinerie anbringen läßt, z. B. Uhren, metallne Modewaaren.

3.

Leichtigkeit der Kommunikation.

Um uns bei einer allzubekannten Sache nicht aufzuhalten, werden bloß die Britischen Kanäle erwähnt, als vorzügliche Belebungsmittel des inländischen Kunstgewerbes.

4.

Niedriger Geldpreis der Lebensmittel.

Die Niedrigkeit des Geldpreises, oder die metallische Wohlfeilheit, ist immer relativ, d. i. im Vergleich mit andern Ländern,

der
der
ist.
mit
B
B
fl
auf
tug
dem
län
eind
des
amo
denn
nisse
da
verf
der
der
im
M
wo
wir
duc
hen
ses
V.

bern, und in Hinsicht auf den Sachwerth der Dinge, von deren Geldpreis die Rede ist. Der niedrige Geldpreis der Lebensmittel, nemlich Essen, Trinken, Heizung, Wohnung, hängt ab von dem relativ hohen Werthe des Silbers, und von dem Ueberfluß dieser Lebensbedürfnisse. In Hinsicht auf den erstern haben Spanien und Portugall einen eignen Nachtheil, und die, dem großen Welthandel entrückten, mittelständischen, an sich fruchtbaren, Völker, einen besondern Vortheil. In Hinsicht des zweiten Umstandes wird einst Nordamerika eine lehrreiche Erfahrung geben: denn wo jetzt in Europa die Lebensbedürfnisse dem Geldpreise nach wohlfeil sind, da sind sie es wegen der schlimmen Feudalverfassung, die allen Kaufgewerbfleiß niederdrückt, und zurückhält, z. B. in Ungarn, der Moldau, Rußland. Hoher Ausfuhrimpest, oder Ausfuhrverbote, sind kein Mittel, die Lebensbedürfnisse fortdauernd wohlfeil zu machen. Denn die Ausfuhr wird von selbst wegfallen, wenn der Producent daheim seine Produkte zu gleich hohen Preisen loswerden kann; und ist dieses nicht, so sind doch alle Verbote vergeblich.

Niedrigen Geldpreis der Arbeit.

Niedriger Geldpreis der Arbeit oder des Handlohns soll nicht durch Hemmung der Konkurrenz oder des Nachwuchses der Arbeiter, auch nicht durch Auflagen auf Lebensbedürfnisse und Arbeit, ungebührlich erhöht werden. Dagegen ist hoher Lohn das trefflichste Mittel zur Verstärkung der Wirksamkeit der Arbeiter. Wohlfeile Vorarbeiten der ersten Hand, z. B. Spinnen, sind sehr nützlich. Der Geldlohn kann niedriger seyn (in Vergleich mit dem, anderer Orte), und doch der Sachlohn hoch; wenn nemlich der Metallpreis der Bedürfnisse niedrig ist. Daß hoher Handlohn die Fabrikation nicht hemme, zeigt England; und daß der niedrige dieselbe nicht hebe, zeigen Ungarn, die Türken, Neapel, Sicilien. Wie der fortschreitende, stillstehende, oder zurückgehende Zustand der Nation auf den Arbeitslohn wirke, ist in der allgemeinen Staatswirthschaft erklärt. Außerdem vertheuert sich natürlich der Arbeitslohn durch Abgaben an den Staat, an die Ortschaft, an die Zunft; durch zu viele

Feier
beits
durch
Jug
Kun
in
Theil
ten

Gel

Au
werden
sich ab
yen,
voll
denn
ren,
mehr
doch
Gewe
Baar
bei Er
rechts.

Feiertage, als welche doch durch die Arbeitstage übertragen werden müssen; und durch Zwangseinrichtungen, wodurch die Jugend des platten Landes vom Zutritt zu Kunstgewerben zurückgehalten wird.

Die Inferiorität der katholischen deutschen Provinzen gegen die protestantischen, in Hinsicht auf Fabrikation, rührt zum Theil von den Almosen- und Armenanstalten her.

6.

Gelinde und richtig angelegte Abgaben.

Auf Lebensbedürfnisse sollen keine gelegt werden, denn die muß der Arbeiter von sich abschieben, und also den Lohn erhöhen, wenn die Anzahl der Arbeiter sich voll erhalten oder zunehmen soll; es wäre denn, daß die Arbeiter in der Lage wären, das Quantum ihrer Arbeit zu vermehren, und sonach bei geringerem Lohne doch eben so viel zu verdienen, als vorher. Gewerbesteuern vertheuern ebenfalls die Waaren. Eben so auch schwere Gebühren bei Erlangung des Meister- und Bürgerrechts.

B.

Ihre Güte.

Die Güte der Waaren besteht in ihrer Zweckmäßigkeit oder Angemessenheit zu dem bestimmten Gebrauch; dieser sey Nutzen, oder Bequemlichkeit, oder Pracht, oder Zierde; wobei Dauerhaftigkeit immer lieb, oft Hauptsache ist. (Gute Sensen, Hechselmesser, Sattel, Hufeisen, gutes Scheidewasser, Alaun, Sohlleder, Glas, Fayancee, Papier, Blech, Drath, Gespinnst etc.)

Die Güte hängt ab, theils vom Können, in Beziehung auf Material, Maschinerie, Geschicklichkeit und Wissenschaft, theils vom Wollen, in Ansehung der Besorgniß, die Kunden zu verlieren, und des Eifers der Fabrikanten, einander zu übertreffen.

II.

Auf die Kunden.

A.

Wohlstand und Wohlleben, besonders der untern Volksklasse.

Wohlleben soll heißen der Aufwand zur Einrichtung eines behaglichen Lebens (comfortable life). Es umfaßt alles, was über

die Nothwendigkeiten hinausgeht. Nothwendigkeit aber heißt nicht nur, was zur physischen Existenz des Menschen und der Seinigen, sondern auch was zur Vermeidung der Schande oder des Mißtrauens erforderlich ist, (wobei es auf herrschende Begriffe ankommt;) und was also nach Verschiedenheit des Standes und der Begriffe, die vom Standesmäßigen, dem jedesmaligen Zeitgeiste gemäß, im Publikum herrschen, verschieden und wandelbar ist. Das Feinere und Höhere, d. i., das auf Geschmack und Glanz angelegte, Wohlleben, kann Luxus heißen.

Ist also gleich Luxus etwas Relatives, so liegt ihm doch etwas Absolutes (das physisch und politisch Nothwendige), zum Grunde; ist er gleich etwas Subjektives, sofern sein Zweck, Behaglichkeit, in Empfindungen besteht, die nach Verschiedenheit der Subjecte, in Hinsicht auf einerley Sachen und Dienste, sehr verschieden sind, so ist er doch auch etwas Objectives, sofern die Sachen und Dienste, die seine Gegenstände sind, sich auf gewisse, der menschlichen Natur bestimmt eingepflanzte, Be-

dürfnisse, beziehen, Bedürfnisse des Leibes sowohl, als des Geistes, Nahrung (Essen, Trinken), Kleidung, Wohnung, Liebe, Gesellschaft, Ergözung.

Das Wohlleben kann vernünftig und unschuldig (untadelhaft) seyn, nemlich so, daß weder Gesundheit, noch Vermögen, noch Sittlichkeit, darunter leiden; aber es kann auch so seyn, daß es diesen drey Dingen Eintrag thut, nemlich ausartet in Schwelgerey, Verschwendung, Verderlichkeit, oder (wegen Bankerotts) in Ungerechtigkeit.

So lange das Wohlleben unschuldig bleibt, ist es, wie Hume gezeigt hat, wohlthätig sowohl für das Privatleben der Nation, indem es Beschäftigung und Betribsamkeit, Kenntnisse und Einsichten, Geselligkeit und Humanität, befördert, als auch für den Staat, sofern es, der eben angezeigten Folgen wegen, den Ertrag der Nationalwirthschaft vergrößert, die Gesetzgebungskunst verbessert, Aufruhr und Empörung ausschließt, und gleichwohl durch Ehrgefühl und Geisteschwung bürgerliche Freiheit bewahrt. Nicht vom Wohlleben, sondern vom Mangel an Ehre und Zu-

gend, rührt Feilheit und Bestechlichkeit her.

*Sich
Kallmann.*

Dagegen ist thörichter und lasterhafter Luxus schädlich für Privatpersonen sowohl, als für den Staat; doch ist er gleichwohl der Trägheit und Unthätigkeit vorzuziehen, in die ein Volk ohne ihn versinkt. Man kann viel auf Anstalten zum Wohlleben halten, ohne eben selbst sinnlich, d. i., nach Genüsse gierig, zu seyn; man kann auch sehr sinnlich seyn, ohne sich Uebermaß zu erlauben; es kann von diesen drei Dingen eins ohne die zwei andern Statt haben. Empfehlungswerth ist dasjenige Wohlleben, welches auf produktive Arbeit verwendet wird, also auf Verfertigung von brauchbaren, mehr oder weniger dauerhaften, Sachen, nicht auf leere Dienste, oder vergängliche Genußartikel, z. B. nicht auf Tafel, Bälle, Musiken, Feuerwerke, Vermählung der Böden von Sälen in England mit Kreiden, sondern auf Kleidung, Wohnung, Geräthe, Zierden, Kunstsammlungen, Bibliotheken. — Und zwar desto besser, je größer und sicherer die, daraus für die Mitbürger entstehende, Beschäftigung und Erwerbquelle ist. Also nicht

Juwelenknöpfe an einem boynen Rock, nicht Damenpuß und Galanteriestücke, die dem beständigen Modewechsel unterworfen sind; sondern nützliche, selbst schöne Artikel für die zahlreiche Klasse des Landvolks, und der untern Stände, imgleichen für die mittleren Bürgerklassen, wie man in Ländern sieht, die frei von Leibeigenschaft und Dienstzwang, und fortschreitend zum Vermögen sind. Ueberhaupt ist nützlich, daß Wohlleben die Kapitalien fortdauernd erhalte, und durch Sparsamkeit und Gewerbsfleiß (welche beide bei dem Wohlleben nicht nur bestehen, sondern gerade durch dasselbe gedeihen,) den Anwachs der Kapitalien vermehre.

Schädlich dagegen ist alles Wohlleben, das Kapitalien vernichtet, oder ihren Anwachs hemmt; z. B., wenn Fabrikanten und Kaufleute einen Theil ihres Kapitals dem Gewerbe entziehen, um sich dafür Titel zu kaufen, Villa's, Landsitze, anzulegen, ein Haus zu machen, d. i., beständig Gäste zu haben. Nicht der Reichtum an sich erzeugt Schwelgerei, Verschwendung, Unsittlichkeit, sondern die zufällige oder ungerechte, zumal plötzliche, Art, wie

er erworben wird, z. B. im siebenjährigen Kriege in Deutschland, in Hamburg 1799, in England von 1794 an, in Altrom, — und die von der schlechten Verfassung herührende, Ungleichheit, mit der er vertheilt ist, und die Ausgelassenheit, mit der er verwendet wird. Durch Verschwendung der Regierung (Kriege, Reisen der Fürsten, Hofwesen, Uebermaß an Zahl und Besoldung der Offizianten und Kostgänger, zumal in der Armee und Flotte), kann ein Staat verarmen; auch durch Verschwendung der Großen, wenn diese das Volk eigenmächtig beherrschen; (Pohlen, Kurland, Nürnberg). Aber sich selbst wird eine Nation durch Wohlleben nicht zu Grunde richten; und wo schon Sumtuargesetze nöthig sind, da helfen sie nichts.

B.

Spekulirende Kaufleute.

Sie können allerdings Vieles zur Be-
 lebung des Fabrikationsgewerbes dadurch
 beitragen, daß sie den inländischen und
 auswärtigen Absatz vermehren.

Vierte Abtheilung.

Erforderliche Kenntnisse zur Fabrikation.

Akademie der Künste, und in den Provinzen Kunstschulen. Einheimische junge Künstler reisen lassen. — Fremde Künstler und Fabrikanten aufnehmen. (Ja, wenn solche, wie einst die Réfugiés, aus Frankreich kämen!) — Verbreitung technischer, chemischer sowohl als mathematischer, Kenntnisse.

A n h a n g.

Beförderung der Fabrikation durch den Staat.

I.

Unterstützung bei Anlagen.

Für Geld kann man alles, folglich auch Fabriken im Lande schaffen. Aber wird dadurch der Totalwerth des Ertrages der Nationalgewerbsamkeit, oder der Aufwand von Kosten zu Lasten des Staats oder der

Nation vermehrt werden? Das ist's, wodurch die Frage über Zulässigkeit der positiven Beförderungsmittel entschieden werden muß.

Wenn vollends solche Beförderungsmittel fortdauernd nöthig gefunden werden, so ist das an sich schon Beweis, daß die Fabrikation, welche ohne sie, trotz vieljähriger Unterstützung, doch immer nicht sich erhalten kann, keine Quelle von Einkommen für den Staat und die Nation, sondern eine Kostenanstalt, eine Vernichtungsart von Einkommen ist. In beiderley Betracht ist die doppelte Frage zu beherzigen: wird durch diese Erzwingung und Begünstigung ein Werth erzeugt, der die Kosten mit Profit ersetzt? Und, wenn nicht, wer trägt die Kosten?

Die Unterstützungen der Fabriken durch den Staat bestehen darin, daß der Staat selbst die Fabrikgebäude errichtet, oder Fabrikanlagen macht, wenn die Unternehmer sich nicht dazu verstehen; oder daß er ihnen dazu, und zum Betriebe der Fabrikation, Geld, es sey zinsfrei, vorschießt, oder als Gratifikation schenkt; oder daß er ihnen Materialien leihet, oder wohlfeiler läßt,

*ist nicht
faßlich
1870/1871
ist nicht
dabei
1871/1872
ist nicht
ist nicht*

z. B. Wolle und Seide aus Magazinen. Es entsteht aber die Frage, ob die Kosten wieder einkommen? Geschieht das nicht, so wird durch solche Geldanwendungen der Staat nicht bereichert, sondern, wie durch jede andere Anlage, die das Kapital, welches sie kostet, nicht unvermindert erhält, und verzinsset, also durch Verschwendung, ärmer gemacht.

Es fragt sich nehmlich gar nicht, ob der Ausfluß des Geldes für fremde Waaren, durch solche Fabriken gehemmt, sondern ob durch sie der Totalwerth des Ertrages der gesammten Nationalgewerbsamkeit vermehrt oder vermindert werde? Im letzten Fall sind sie, was den Theil dieses Werthes betrifft, der durch sie vernichtet wird, Kostgängeranstalten, Fabrikenpfünden.

Indessen ist's besser, daß der Staat, wenn er einmal Kassenüberschuß hat, und ihn nicht in den Schatz legen will, ihn auf solche Art zum Theil vernichte, als daß er dieß ganz thue durch Verwendung auf unproduktive Menschenklassen.

So beurtheile man die angebliche, von Friedrich II. auf seine Seidenfabriken

verwendeten, 40,000 Rthlr.; so die, aus dem Meliorationsfonds auf Fabrikenanlagen verwendeten Summen.

Friedrich errichtete ein Seidenmagazin mit einem Fonds von 80,000 Rthlr.; die größern Fabrikanten bekamen daraus für 150 Rthlr. Seide auf 9 Monate, die kleinern für 100 Rthlr. auf 6 Monate, gegen mäßige Provision kreditirt. Ueberdies errichtete er ein Seidenbonifikationsbureau, woraus jeder Fabrikant 4 pr. Ct. des Gewinns (oder Werths der gefertigten Waaren) monatlich erhielt: eine Summe, die jährlich etwa 20,000 Rthlr. betrug.

Gegen fremde Künstler sey man besonders auf seiner Hut: sie werden sich häufig finden, wo sie, unter dem Vorwande von Fabrikation, Pensionen zu ziehen hoffen.

Die Materialienlieferung kann so eingerichtet werden, daß sie dem Staat und der Nation nichts kostet, und gleichwohl den Fabrikanten hilft. In diesem Fall ist sie nützlich, und kann ohne Nachtheil seyn, wenn sie allen Fabrikanten zu Theil werden könnte, sonst leiden die, welche nichts erhalten.

2.

Sicherung und Beförderung des
Absatzes.

a.

Selbstbetrieb.

Eine Maßregel, den Absatz zu befördern, der freilich die Seele aller Fabrikation ist, besteht darin, daß der Staat selbst den Fabrikanten die Waare abkauft, wie Colbert that, und wie es aus dem Seidenmagazin in Berlin geschah; wobei der Staat wohl gar durch Faktoren im Auslande die Waare verbreiten soll. — Gewiß leidet dieser dabei mehr Schaden, als Privatpersonen leiden würden. Könnten Kaufleute einigen Vortheil dabei hoffen, so würden sie sich dazu von selbst drängen.

b.

Entfernung fremder Fabrikate.

a a.

Durch Verbote.

Ist die Nationalwaare eben so gut, und so wohlfeil, als die ausländische, so wird jene von selbst ihren Absatz behaupten, zumal da letztere doch immer Fracht,

Affekuranz, Kommissionskosten, tragen muß, und überdieß ganz zweckmäßig mit einem mäßigen Eingangszoll belegt werden kann. Ist aber die Nationalwaare, trotz dem Zoll auf fremde, schlechter und theurer, so wird, je größer ihre Inferiorität ist, desto stärker der Schleichhandel in Gang kommen. Beträgt z. B. diese Inferiorität ein Viertel des Werths, so wird der Schleichhändler, wenn er auch unter fünf Mal immer ein Mal ertappt wird, falls er mit der bloßen Konfiskation der Waare abkommt, sein Geschäft noch immer mit Vortheil treiben. Ja der Schleichhandel wird methodisch mit den Finanz-Offizianten eingeleitet werden, wenn diese bei der Untreue mehr, als bei der Treue, profitiren. — Quis custodiat custodes? Belohnungen des Denuncianten helfen nichts, wenn dieser bei der Berechnung findet, daß, was er irgend einmal für eine Denunciation erhält, nicht in Vergleich kömmt gegen die immerwährenden Abfindungen.

Die Fabrikanten, zumal wenn einzelne große Unternehmer Monopolrechte de facto, wie die Seidenfabrikanten in Berlin, oder gar de iure haben, werden das Einschwär-

zen recht kunstmäßig treiben, z. B. in Aachen und England preussische Plomben an die Waaren, nach eingeschicktem Modell, machen lassen. Daß unsere Krämer das nicht bloß sagen, sondern daß es wahr seyn muß, zeigen die neuen Verfügungen, betreffend die Frankfurter Messe.

Aber gesetzt auch, alles Schleichen und Schwärzen werde gänzlich gehemmt: so wird nun die Nationalwaare, da der Sporn des Wettseifers weggenommen ist, immer unvollkommen verfertigt werden; folglich, wenn sie irgend entbehrlich ist, doch an Absatz, und sonach an Verfertigung abnehmen; zum auswärtigen Debit wird sie sich dann niemals erheben. Und was die Hauptsache ist, das Interesse so vieler (der Konsumenten), wird hier dem Interesse so weniger (der Fabrikanten) aufgeopfert: der Werth des Gesammtvertrages der Nationalgewerbsamkeit wird vermindert. Die besondere Einrichtung, daß gewisse Waaren zum inländischen Gebrauch ganz verboten, zum auswärtigen Absatz aber ganz, oder bloß einem beschränkten Quantum nach, (z. B. bis 200,000 Rthlr. Englische Wollenwaaren für die Königsberg:

Berg
De
han
das
Fab
es f
rer
uns
uns
abzu
lasse
Eind
verbun
seiner
Eben
gen.
Er
bote
arbei
Qu m
unda
von
er be
V.

bergische Kaufmannschaft zum auswärtigen Debit) erlaubt sind, zieht gewaltigen Schleichhandel nach sich. Dazu kommt noch, daß das Ausland, dem wir den Absatz seiner Fabrikate bei uns verwehren, eben darum es für sich nachtheilig findet, andere unserer Waaren, die es sonst dafür eintauschte, uns abzunehmen, oder Waaren, die es uns sonst zukommen ließ, ferner bei uns abzusetzen, oder für die alten Preise zu lassen. Das erfuhr England, als es die Einfuhr der Deutschen Leinwand bei sich verbot; nun büßte es sehr viel vom Absatz seiner Wollenwaaren in Deutschland ein. Eben so ist's mit Schweden und Preußen. —

So kann also, indem man durch Verbote das Quantum von einer Fabrikationsarbeit vergrößern will, ein viel größeres Quantum von Arbeit in andern Gewerben, und von andern Orten, vernichtet werden.

bb.

Durch Auflagen.

Was vom Verbot gesagt ist, gilt auch von hohem Impost, der eben darum, weil er hoch ist, weniger einbringt, und durch

V.

Q

Schleichhandel den ehrlichen Mann in Nachtheil setzt.

Die Klage, daß das Publikum aus Vorliebe den fremden Waaren den Vorzug vor eben so guten einheimischen gebe, ist falsch. Bei tausend Waaren ist von Modewechsel gar nicht die Frage, und bei den Modewaaren macht gerade die Schönheit und Mannigfaltigkeit das aus, was man die Güte der Waaren nennt.

Eine Begünstigung der inländischen Fabriken durch billige Eingangszölle auf fremde Waaren ist zweckmäßig. Ist dabei der *zu Hemmen* Schleichhandel nicht zu hemmen, so ist gewiß die inländische Waare schlecht. Die Auflage auf die auswärtigen, besonders Luxuswaaren, muß aber nach Verhältniß der Entbehrlichkeit derselben beschaffen seyn.

c.

Z w a n g.

Jeder Zwangsabsatz ist ungerecht, sowohl gegen die Kaufleute, als gegen das konsumirende Publikum, und schädlich, indem gerade der Zwang ein Beweis von der Schlechtheit und dem hohen Preise der Waare ist, und folglich von dem Nach-

theil, den die Kaufleute bei dem Verhandeln, die Professionisten bei dem Weiterverarbeiten (z. B. Klempner bei dem Blech), und die Konsumenten beim Ankauf und Verbrauch der Waaren, haben.

Die Formen des Zwangsabsatzes sind diese:

1) Es müssen die Kaufleute nachweisen, eine Quote ihres ganzen Absatzes in einländischen Waaren vertrieben zu haben, z. B. die Hälfte oder ein Drittel alles Tasts, oder des Werths aller Seidenwaaren.

2) Die Kaufleute eines Orts müssen ein Aversionalquantum von einländischen Waaren nehmen, z. B. 50,000 Rthlr. Berliner Seidenwaaren für Königsberg, wo denn die Kaufleute sich selbst darin theilen, oder jeder sein Theil angeschlagen bekommt; wobei ferner entweder die Kaufleute die Wahl der Waarensorten haben, oder der Fabrikant sie ihnen nach seiner eignen Wahl zuschickt.

3) Zwangsabsatz an Handwerker, z. B. ein Quantum von Blech, Kupfer, Eisen, Alaun, welches jeder Klempner, Kupferschmidt, Schmidt, Färber nehmen muß,

bei Strafe der Execution. Gegen solche Ungerechtigkeit ist doch der Zwang, ein angeschlagenes Quantum von Salz nehmen zu müssen, noch golden.

4) Zwangsabsatz an die Konsumenten, durch Verbot der fremden Waaren, oder gar durch Monopol; oder auf die Art, wie sonst die Juden, bei Erlangung von Privilegien, Porcellan nehmen mußten, wofür sie jetzt Geld geben.

3.

Prämien.

Es werden solche ausgesetzt auf die vorzüglichste Verfertigung, oder auf neue Verbesserungen, — beides in der Art, wie es die Hamburgsche Patriotische Gesellschaft thut. Belohnungen durch temporäre Privilegien an neue Erfinder, wie England sie auf 14 Jahre giebt, sind gerecht und wohlthätig. Aber andere Belohnungen, die fortdauernd verlangt werden, sind unnütz und schädlich. Ueberaus wohlthätig für ein Land ist es, wenn auswärtige oder einheimische kunstreiche Fabrikanten, oder auch einheimische genievollen Männer, neue Anlagen, oder in ihren Fabrikationen neue

Erfindungen oder Erweiterungen, machen, wie der Stifter der von der Leyenschen Fabrik in Cresfeld, wie Schulin mit seiner Kattunfabrik in Augsburg, wie Lombe mit dem Filatorio in England.

Wenn Jemand ein Gewerbe anlegen will, z. B. eine Buchdruckerei, so sollte nicht erst Bericht eingeholt werden, ob der Mann sich werde ernähren können. Das ist seine Sache, zumal wenn er vom Staate keine Unterstützung fordert. Freilich ist es schlimm, wenn andere Gewerbsgenossen ein Ausschließungsrecht haben, und ihm das Etablissement wehren können.

4.

Anlegung von Fabriken.

Sofern nun doch der Staat zu Fabrikanlagen die Hand bieten will, so fragt sich: zu welchen, wo und wie?

1) Welche Fabriken soll er zuerst anzulegen suchen?

Nicht, wie man gemeiniglich thut, solche, die für das Ausland Prachtwaaren zu verfertigen bestimmt seyn sollen, sondern solche, die theils für die Armee Bedürfnisse liefern: denn da ist der Absatz

sicher, theils wozu die rohen Stoffe im Lande selbst erzeugt werden. Die, zu einigen dieser Fabriken erforderlichen, großen und systematisch eingerichteten Anstalten, wie Pulvermühlen, Flinten-, Degen-, Kanonenfabriken, wird der Staat doch mit größerem Vortheil Privatunternehmern oder Societäten überlassen, sofern sie sich irgend damit befassen wollen. Er kann in diesem Fall auf wohlfeilere und bessere Waare rechnen. Es ist staatswirthschaftlicher, alle andere Armeebedürfnisse für jede, in einer Provinz liegende, Division, von Fabrikanten der Provinz, durch freie Kontrakte, einzuhandeln, als sie von einzelnen Lieferanten für die ganze Armee zu nehmen.

2) Wo soll der Staat die Fabrikanlagen hin verweisen? Nicht in die Hauptstadt, da gehen die, welche hinpasse, von selbst hin. Die viel Arbeiter fordern, werden in die, für sie schicklichsten, kleinen Plätze, und unter mehrere Plätze, vertheilt, wo Materialien, Holz, Wasser, Kommunikation, Lebensmittel, Arbeiter, die Anlage erleichtern.

3) Wie soll die Anlage geschehen? Nicht durch die Regierung unmittelbar,

nicht durch Administration; sondern durch Ueberlassung an Privatpersonen, oder Gesellschaften. Am besten durch Wegräumung aller, den Fabriken entgegenstehenden Hindernisse.

In England hat der Staat keine einzige Fabrik angelegt. Auch Sachsen verdankt seine schönen vielen Fabriken nicht der Regierung; so wie der Preussische Staat seine blühendsten, die Leinenfabriken in Schlesien, und vormals die Metallfabriken im Sauerlande, die Seidenfabrik in Osnabrück, die Stahlfabriken in Iserlohn, die Uhrfabriken in Neufchatel, auch durch keine Kunst erschaffen oder befördert hat.

Dritter Hauptabschnitt.

H a n d e l s g e w e r b e.

Erste Abtheilung.

Befugnisse, Beschränkung bei dem Handel.

I.

Staatsmonopolen.

Der Handel belebt die Produktion und Fabrikation durch Beförderung des Absatzes, welches das Maß der Wiedererzeugung ist. Freiheit ist die Seele des Handels; sie wird aber sehr beschränkt zuvörderst durch das Alleinrecht der Regierung, mit gewissen Waaren zu handeln, administrativ, oder in Kompagnie. Zu der ersten Art ist die Haupt-Nußholz-Administration ein Beispiel, die seit 1771 an die Stelle der octroyirten Nußholz-Handels-gesellschaft getreten ist. Sie unterhält Comtoirs in Havelberg, Spandau, Stet:

tin, und Hamburg, hat das Verkaufsrecht von allem Nuzholz, und läßt den Aufkauf und Behau in den Provinzen durch Oberkaufleute besorgen. Kann ein Verkäufer bessere Preise erlangen, so begiebt sich die Administration ihres Verkaufsrechts, und ertheilt ihm zur Ausfuhr seines Holzes einen Paß.

Die seit 1772 errichtete, dann bis 1808 verlängerte, Seesalz-Handlungs-Kompagnie, bestehend aus 2400 Actien, jede zu 500 Rthlr., steht jetzt unter Administration, obgleich der König nicht alle Actien besitzt.

II.

Scheidung der Handelszweige.

Daß jeder Kaufmann, wenn er Bürger werden will, angeben soll, welche Art von Handel er treiben werde, und daß er auf diese Handelsart (z. B. Tuch-, Leinwand-, Seiden-, Garn-, Speicherhandel,) beschränkt wird, ist ein unnöthiger und gemeinschädlicher Zwang.

Die Scheidung des Detail- und Großhandels hat man, zur Vermeidung der Kontrebande, nöthig gefunden. Aber nun treten Detaillieurs zusammen, und lassen

sich Waaren vom Auslande verschreiben,
mit Vorbeigehung der Großisten.

III.

Beschränkung des Seehandels auf
gewisse Orte.

Nur Städte, die das Recht des Seehandels haben (*ius emporii*), dürfen Seehandel treiben; andere nicht; z. B. Braunschweig hat dieses Recht, Pillau nicht. Ein Insterburger darf nicht Güter durch Königsberg nach Pillau zum weitem Versenden ins Ausland schicken.

IV.

Stapelrecht.

Dieses findet Statt in Ansehung sowohl der Waaren, als der Handelsstraßen. Das erstere z. B., sofern die Pohlischen Waaren, die nach Tilsit kommen, von da nicht nach Memel, sondern nach Königsberg gehen mußten, und zum Holländischen und Litthauischen Baum herein keine Waaren nach Königsberg kommen durften, die nicht an Königsbergische Kaufleute geschickt wurden; oder gar, sofern Güter, die durch Leipzig oder 15 Meilen umher, gehen,

in Leipzig eine bestimmte Zeit zum Verkauf feil stehen sollen. Stapelrecht in Ansehung der Zwangstraßen übte Magdeburg auf der Elbe, Maynz auf dem Rhein, aus. Das Stapelrecht, welches Stettin und Frankfurt an der Oder hatten, fiel den Schlesiern schwer, in Ansehung der Russischen Leinsaat, die sie sich nicht unmittelbar von Riga kommen lassen durften, sondern aus Frankfurt kaufen mußten.

V.

Messen und Jahrmärkte.

Kaufleute dürfen an dem Ort, wo sie nicht wohnhaft sind, nicht handeln, außer zur Zeit der Messen oder Jahrmärkte. Die Messen sind jetzt noch wichtig für Ost-europa (für Pohlen, Rußland, die Tür- key, Ungarn), das heißt, für Länder, wo Kommissionshandel und Wechselgeschäfte, und selbst das Postwesen, noch nicht so eingerichtet sind, wie es der vollkommne Gang des Handels fordert. In England giebt es keine Messen, obwohl Marktplätze und Marktzeiten genug.

Jahrmärkte dienen zur Bequemlichkeit des Landmanns, zumal in weit von einer

großen Stadt entlegenen Gegenden, und sofern sie das Monopol der Zünfte des Orts brechen. Das Hausiren kann nur wegen der Kontrebande für nachtheilig gehalten werden; sonst ist es, da es den Absatz befördert, selbst für den Kaufmann, dessen Waaren der Hausirer vertreibt, vollends aber für die, welche frei von ihm kaufen, so wie für ihn selbst, vortheilhaft. Indessen klagen die kleinstädtischen Kaufleute bitter über die hausirenden Juden.

VI.

Ausschließung derer, die merkantilsche Hülfsgeschäfte treiben.

Zweckmäßig, obgleich wenig wirksam, ist die Beschränkung, daß Mäkler nicht selbst handeln sollen, z. B. mit Wechseln.

Was die Schifffahrt betrifft, so sollen Schiffsabrechner nicht selbst rhedern, Wollauer Expeditors nicht Schiffsfrachten schließen.

Drückend für den Königsberger Handel ist die Bordingsrheder-Zunft *). Wie einträglich das Recht, d. i., wie nachtheilig es für den Handel ist, kann man aus

*) Abgeschafft i. J. 1805, s. Beilage No. X.

dem hohen Preise, wozu die Börde verkauft wird, abnehmen. Eben so ist's mit der Schiffsbrüderschaft in Magdeburg, und mit der Kurmärkschen Schiffergilde.

Nützlich ist die kleine Zollbegünstigung, die den einheimischen Schiffen bewilligt ist.

Vortreflich hat bisher zum Flor der Königsberger Rhederei, nächst den Konjunkturen der Seekriege, die neue Maxime gewirkt, daß nun die Kaufleute selbst Rhederei treiben, wobei sie durch die bessern Ausrüstungen, und die Theilnehmung an einer Menge von Schiffen, mittelst der so genannten Schiffsparten, im Stande sind, ohne Affekuranz für das Casco des Schiffs, (obgleich nie ohne Affekuranz für die Ladung) zu fahren.

Posten, zumal fahrende, sollen sicher, schnell, bequem, und wohlfeil seyn. Am besten sind sie das, wenn die fahrenden, wie in England, kein Regal sind. Sie dienen dem Kaufmann vornehmlich zum Transport solcher Waaren, die in kleinem Umfange einen großen Werth haben, oder deren Sendung Eile fordert, wie Seidenwaaren, Gelder &c.

VII.

Handelsrecht.

Gesetze und Usancen betreffend, Wechselgeschäfte, Konkurswesen, Seewesen, nebst Affekuranzen, Bodmerei, Mäklergeschäfte, — Brake. — Die Merkantilrechtspflege soll seyn kurz, der Natur der Handelsfachen angemessen, und nicht kostspielige Handelsgerichte.

Zweite Abtheilung.

Verlag beim Handel.

Da unter den mancherlei Anwendungen von Verlag auf Produktion, Fabrikation und Handel, diese letztere Anwendung, überhaupt genommen, minder stark zur Vermehrung des Nationalwirthschaftsertrages wirkt, als die ersteren: so muß jede Nation es sich lieb seyn lassen, wenn bei ihr fremde Kapitalien den Handel treiben helfen. Sie muß es also nicht hindern, sondern vielmehr befördern, daß Fremde sich bei ihr aufhalten, activ mit ihr handeln, und manchen Handelszweig vielleicht

allein, oder stärker als einheimische Kaufleute, treiben; daß bei Fremden die Affekuranz bestellt, daß selbst fremde Schiffe zu Frachten gebraucht werden. Denn sofern dieß alles aus freier Wahl geschieht, ist es ein Beweis, daß die Nationalkaufleute noch nicht Kapitalien genug haben, oder nicht mit so geringen Zinsen, oder so geringem Profit, auskommen können, als die ausländischen. Den Fremden ihre Geschäfte bei uns zu erschweren, würde aber in dem Fall gewiß nicht das rechte Mittel seyn, um unsere Kaufleute, oder, was eigentlich der Staatswirth immer im Auge haben muß, die ganze Nation in den Stand zu setzen, einen größern Wirthschaftsertrag und mittheilt desselben ein größeres Wirthschaftskapital, zu erlangen. Unterstützung durch Leihbanken, (die eben nicht Zettelbanken zu seyn brauchen, und eben so wohl private, als vom Staat unternommene, seyn können,) ist wohlthätig. Königsberg erfuhr das vornehmlich im Herbst 1799, als in Hamburg so viele Banquerotte ausbrachen. Danzig will keine Bank haben, weil die wenigen großen Kaufleute selbst den Profit von den vielen

kleinern, denen sie Gelder vorschießen, ziehen wollen.

Staatszettel-Banken scheitern gewöhnlich durch übertriebene Darlehne, es sey an Kaufleute, die sich dann an windige Spekulationen wagen, oder an andere Personen, besonders Fabrikanten und Guts-eigner, oder an den Staat, vollends wenn er sich in Krieg einläßt.

Girobanken mögen die Kaufleute selbst anlegen, wenn sie ihnen nützlich sind; wo nicht so vielerley Geldsorten umlaufen, wie in Hamburg und Amsterdam, da sind sie minder nöthig.

Dritte Abtheilung.

Einträglichkeit des Handels.

I.

Günstige Umstände.

Einträglichkeit entsteht nicht so wohl durch hohen Profit (denn dieser ist, wie Smith gezeigt hat, der Nation überhaupt nicht vortheilhaft), als vielmehr durch Größe der Geschäfte, Schnelligkeit des Um-

Um
nich
eine
and
nige
neg
wirk
Geist
Gesetz
theile
legt

Je
bote
Dur
noch
treb
söser
für
man
band
nopol
sich f
V.

Umsatzes, Sicherheit der Zahlungen, Mannichfaltigkeit der Geschäfte: damit, wenn eine Gattung davon in Stockung geräth, andere übrig bleiben, und das Ganze weniger leide. Der Staat kann hier nur negativ, durch Minderung der Hindernisse, wirken; will er positiv, durch die vom Geiste des Merkantilsystems eingegebenen, Gesetze, wirken, so verursacht er die Nachtheile, die Adam Smith so deutlich dargelegt hat.

II.

U n g ü n s t i g e .

A.

Verbote.

In dem Betracht sind also alle Verbote, es sey der Einfuhr, Ausfuhr, oder Durchfuhr, unstaatswirthschaftlich an sich; noch mehr aber sind sie es durch die Kontrebande, theils für den Kontrebandirer, sofern derselbe zu Schaden kömmt, theils für den ehrlichen oder furchtsamen Kaufmann, dessen Gewerbe durch den Kontrebandirer gestört wird. Nur bei Finanzmonopolen, falls diese rechter Art sind, mögen sich Handelsverbote rechtfertigen lassen.

V.

N

B.

Zölle.

I.

Ueberhaupt.

Was die andern Handelslasten betrifft, nemlich Zölle und andere Abgaben, so sollten die Zölle bloß nach dem Finanzinteresse, nicht nach dem Prinzip des Merkantilsystems, angelegt, und mit der mindestmöglichen Beschwerde erhoben werden. Die Sätze der Zölle seyen mäßig, allgemein bekannt, und frei von aller Ungewißheit und Willkühr; vornehmlich auch, was die Nebengebühren betrifft. Der Erhebungsplätze seyen nicht zu viele. Zölle zwischen Provinzen eines Staates sind tadelhaft; sie rühren meistentheils daher, daß diese verschiedenen Provinzen einst verschiedenen Herren gehörten, da man dann, nachdem sie unter einem Herren kamen, die Zölle bestehen ließ. So war zwischen der Mark Brandenburg und Schlesien ein Zoll, und zwischen Schlesien und der Grafschaft Glatz ein anderer *). Am schlimmsten ist

*) Alle Binnen-Zölle sind abgeschafft i. J. 1805.
Beilage No. XI.

es auf den großen Flüssen. In allem giebt es von Hamburg bis Dresden (auf etwa 60 Meilen nach den Krümmungen des Flusses) 30 Zölle. — Die Erhebungsart sey nicht mit Zeitverlust und Schwierigkeit verknüpft. Bei möglichster Leichtigkeit und Einfachheit (deren Gegentheil am Ende immer auf Unkosten hinausläuft), würde nicht nur der Handel, sondern selbst die Zollkasse, gewinnen.

Was die Zollsätze betrifft, so unterscheide man Produktenhandel, Manufakturhandel, und Zwischenhandel.

2.

Insbesondere vom

a.

Produktenhandel.

Lebensmitteln muß ein Staat, der Einfuhr braucht, weder Ein- noch Ausgangszölle auflegen; wie auch Holland und Hamburg fast keine haben; wogegen solche Staaten mit inländischen Accisen diesen Mangel an Zoll decken. Unbedenklich zulässig sind Zölle auf Delikatessen und Genußsachen, als Wein, Brandtwein, fremde Früchte, Zitronen &c. Bei Materialien können Aus-

fuhrzölle, z. B. auf Wolle, Häute, Seide u. zugleich der inländischen Fabrikation Vorthail schaffen; wobei aber zu bedenken ist, ob auch der Producent noch Aufmunterung behalte, die Materialien zu produciren, und ob bei solchen Ausfuhrzöllen noch eine Einfuhr solcher Materialien aus fremden Gebieten in unser Land Statt haben werde. Am weitesten ging darin Friedrich II., der sogar die fremde Leinsaat für Schlesien und Ravensberg mit Eingangszoll belegte.

b.

Manufakturhandel.

Was den Manufakturhandel betrifft, so können freilich Eingangszölle auf fremde Manufakturen die inländische Fabrikation heben, vorausgesetzt, daß der Zoll richtig bezahlt werde, das Publikum die Waare nicht entbehren, und keine andere dafür substituiren kann. Das Letztere wird bei vielerley Waaren geschehen können, und ersteres wird nur bei sehr voluminösen Waaren, und auch selbst da nicht überall, der Fall seyn. Die Nachtheile, die ein zu hoher Eingangszoll außerdem für den Tausch;

werth des reellen Nationalwirthschaftsertrages hat, sind nach Smith vorher betrachtet worden: selbst die einheimische Fabrikation leidet dabei an Güte. Noch mehr aber kann dadurch der Handel mit dem Auslande, was andere Handelszweige betrifft, und sonach auch mittelbar manches Gewerbe, leiden, indem das Ausland, wenn es an uns manches nicht verkaufen darf, eben darum auch manches von uns nicht kauft. Sehr falsch ist es, wenn die Berliner Zuckerfabrikanten äußerten, ihre Fabrikation wäre immer noch durch die Einwirkung auf den Geldumlauf vortheilhaft, wenn sie auch 20 pr. Ct. theurer arbeiteten, als die Zuckerfabrikanten zu Hamburg. Denn gesetzt, dieser Unterschied, um welchen die Berlinsche Zuckerfabrikation theurer ist, als die Hamburgsche, betrage jährlich 100,000 Rthlr., so muß man doch fragen: wird denn auch für 100,000 Rthlr. mehr Verdienst und Realertrag in der Nation entstehen, und zwar so, daß die Bürger einen Ersatz für den Verdienst bekommen, der für sie bisher aus dem freien Verkauf des ausländischen Zuckers entsprang? Denn wenigstens 2 Millionen

Thaler Hamburgisch belebten den Handel der, an Hamburg sich in Ansehung des Zuckerverkaufs haltenden, Länder.

c.

Zwischenhandel.

Was die Handelsart betrifft, wenn der Kaufmann die Waaren, die er aus der Fremde bezieht, nach der Fremde gehen läßt, ohne sie über seinen Ort zu ziehen, so ist solcher Handel, ungeachtet seines eingeschränkten Nutzens für den Staat, zwar wünschenswerth; aber der Staat kann nichts dazu beitragen: denn wollte er Vorschüsse dazu geben, so würden diese nur zu mißlichen und verlustvollen Spekulationen angewandt werden. Der Zwischenhandel, den ein Ort so treibt, daß die Waaren in diesen Ort kommen, wird getrieben entweder als Proprehandel, oder als Kommissionshandel, oder als bloßes Transitzgeschäft. Im ersten Fall ist die Waare Eigenthum der Kaufleute des Orts, im andern erhalten sie dieselbe in Verkaufs-Kommission, oder verschreiben und versenden sie auf Einkaufs-Kommission, im dritten Fall haben sie nur die Besorgung der

Spe
aus
lasse
nat
alle
gen
Kon
zu
welch
bend
sehr
stent
Anf
auf
so
die
die
es
Zöl
ver
dann
Be
lun
niff
17
wur
welch

Expedition von den Waaren, welche Fremde aus dem Auslande über jenen Ort gehen lassen. An diese dritte Art knüpfen sich natürlich die beiden andern Arten an, und alle drey hängen zusammen. Dagegen pflegen Staaten, um ihren Bürgern den Kommissions- und Propre-Zwischenhandel zu verschaffen, den Transitohandel, zumal welchen fremde, den Zwischenhandel treibende, Staaten führen, aus Eifersucht sehr mit Zöllen zu beschweren. Am meisten that das Friedrich II., insonderheit in Ansehung Hamburgs. Geht das Transit auf einem Flusse, so pflegen dann die Zölle so erhöht und vervielfältigt zu werden, daß die Wasserfracht nicht minder theuer, als die Landfracht, zu stehen kömmt. Giebt es aber irgend einen Umweg, um die mit Zöllen beschwerte Straße zu vermeiden, so vermeidet man sie auf alle Weise, und dann leidet der Staat, der gewinnen wollte, Verlust. So verlor, nach Büsch's Erzählung, Breslau den Transitohandel der Polnischen Juden nach Leipzig, den es bis 1770 hatte, weil in dem Jahr befohlen wurde, den Transitzoll von ein halb pr. Ct., welchen man bisher ohne Visitation erhob,

ben hatte, nach der genauesten Visitation zu erheben. Die Waaren gingen nun von Leipzig über Prag nach Lemberg, und Breslau verlor manche Zwischenhandelsgeschäfte, die es bei Gelegenheit jenes Transits geführt hatte. Eben so ließen Russische Kaufleute Italienische und Französische Seidenwaaren über Lübeck nach Riga gehen, statt daß sie selbige sonst über Königsberg zogen, weil Friedrich II. den Transitozoll zum Theil bis auf 8 pr. Ct. erhöht hatte.

Vierte Abtheilung.

Erforderliche Kenntnisse zum Handel.

Am sichersten und besten werden die, dem Kaufmannsstande nöthigen, Kenntnisse, dadurch erworben, daß die jungen Leute den Handel ordentlich in großen Plätzen erlernen; daß man sie Handelsreisen machen läßt; daß fremde Handelsdiener auf die Handelsplätze zu kommen und Bestellungen zu suchen nicht gehindert werden; endlich daß man erfahrene fremde Kaufleute

gern aufnehme, wenn sie sich niederlassen wollen. So lernte Hamburg den Handel von Antwerper Kaufleuten.

Zusatz zum Ganzen. Ueber den Geldumlauf.

I.

Begriff des Geldumlaufs.

A.

Wiederholte Veräußerung.

Das Geld läuft um, sofern es wiederholentlich veräußert wird. Jede Veräußerung des Geldes macht gleichsam einen Schritt oder ein Moment seines Umlaufs, und die Aufeinanderfolge solcher Veräußerungen macht den Umlauf selbst aus. Solche Uebergänge des Geldes also aus einer Hand in die andere, bei denen keine Veräußerung eintritt, machen kein Moment der Circulation aus. Dahin gehören alle Ueberlieferungen von Geld an Zwischenhände, um das Geld an die eigentlichen

Empfänger abzugeben. Der Geldumlauf ist eben so mannigfaltig, als es die verschiedenen Veräußerungsarten seyn können, welche sich so übersehen lassen: man veräußert Geld, d. i., macht es zum Eigenthum des Empfängers, entweder gegen Geld, oder gegen irgend eine andere Valuta, oder umsonst.

B.

Arten der Veräußerung.

I.

Gegen Geld.

Dieß geschieht, entweder wenn man baares Geld dafür einhandelt, wie wenn man Dukaten für Silbercourant, oder vermittelst eines Wechselbriefs Englisches Geld, in England zahlbar, in Königsberg mit Preussischem Gelde kauft; oder wenn man das Geld auf Darlehne anlegt, entweder so, daß man es ursprünglich ausleiht, oder daß man Schulden (d. i., die darüber vorhandenen Dokumente) abkauft, die Schuldner mögen seyn Privatpersonen, oder Societäten, oder der Staat; und die Schuldscheine mögen mit förmlicher Cession, oder ohne dieselbe, übertragbar, und mit dem

Recht, das Kapital von dem Schuldner zurückzufordern, verbunden, oder ohne dieß Recht seyn.

2.

Gegen irgend eine andere Valuta.

Dieselbe kann bestehen in Sachen, oder deren Gebrauch, und in Arbeiten oder Diensten; wobei der Empfänger entweder eine einzelne Person, oder eine Kommune, oder der Staat, ist. Man bezahlt nemlich Geld

1) bei dem Kauf von Sachen aller Art, es sey zum Verbrauch für sich und die Seinigen, wie Wohnhaus, Lustgarten, Mobilien, Kleider; oder zum stehenden Verlage, wie Arbeitsthier, Landwirthschaftsgeräthe, Fabrikgebäude und Maschinen, Handelspeicher und Schiffe, insonderheit Landgüter; oder zum umlaufenden Verlage, wie Mastvieh, Fabrikmaterialien, Waarenlager;

2) als Miethspreis für einen Gebrauch von fremden Sachen, wie Hausmieth, Landpacht, Fuhrlohn, Schiffsfracht.

3) Für Bemühungen, (Arbeit und Dienste eines Andern,) sie seyen produktiv

oder nicht, wie Lohn der Arbeiter bei der Landwirthschaft, bei Fabriken, beim Handel, wie Gesindelohn, Honorar für Aerzte, Sachwalter, Geistliche, Schullehrer und Privatinformatoren.

4) Für Sachen: Gebrauch sowohl als Dienstleistungen, öffentliche Abgaben überhaupt an Societäten, oder an den Staat, in Steuern aller Art, sie seyen direct oder indirect.

Wenn bei Staatskassen der Zufluß dem Abflusse nicht gleich, treten Stockung und Noth ein, oder es muß eine Anleihe aus-
helfen.

3.

U m s o n s t.

Man zahlt Geschenke und Gaben aus an die Seinigen, z. B. Ausstattung der Töchter, Etablirung der Söhne, Hinterlassung von Erbschaften, Unterstützung armer Verwandten. Man reicht Gaben an Hülfslose und Arme; man setzt in Lotterien, in Hazardspiele etc.

Unter den Uebergängen des Geldes, deren Reihenfolge den Umlauf ausmacht, lassen sich also drei Arten unterscheiden:

1) solche, die ohne Valuta geschehen (werthlose, ersatzlose in Hinsicht auf den Geber),

2) solche, die gegen eine sterile Valuta geschehen (sterile oder nutzungslose in Hinsicht auf den Geber),

3) solche, die gegen eine Valuta in Geld oder andern Dingen geschehen (tauschhafte).

C.

Innere und äußere Circulation.

Noch kann man bei der Circulation unterscheiden die innere und äußere. Die innere findet Statt zwischen der Regierung und der Nation in Ansehung der Finanzeinnahmen und Ausgaben, eingetheilt nach Klassen der Nation, nach Gegenden, Städten &c.; ferner unter den Gliedern der Nation unter sich, und zwar entweder unmittelbar, oder durch Dazwischenkunft von Kaufleuten und Unternehmern; endlich entweder unter den Gewerbsleuten gegenseitig, oder zwischen diesen und den Konsumenten. Die äußere findet Statt zwischen den inländischen und den auswärtigen Nationen.

II.

Ursachen der geringern oder größern Lebhaftigkeit des Geldumlaufs.

Daß der Geldumlauf mehr oder weniger lebhaft ist, hängt ab von eben den Umständen, welche machen, daß die Geldveräußerungen mehr oder weniger groß und vielfach sind. Da bei jeder Nation der Gesammttertrag ihrer Wirthschaft sich in zwei Theile theilt, in denjenigen, den die Producenten, Fabrikanten, und Handelsleute von ihren Produkten, Fabrikaten und Kunstwaaren, selbst verbrauchen, ohne ihn zu veräußern, und in den, welchen sie veräußern; und da auf gleiche Weise das ganze Quantum der jährlich in einer Nation verrichteten Geschäfte sich in zwei Theile theilt, in den, welchen die Menschen unmittelbar für sich selbst, und in den, welchen sie für einander, verrichten: so kann man im Allgemeinen sagen, der Geldumlauf werde, bei übrigens gleichem Quanto von Nationalwirthschaftsertrag und Nationalbeschäftigung desto größer und stärker seyn, je größer von den gedachten zwei Theilen jenes Quanti der zweite gegen den ersten ist. Denkt man sich also zwei Län-

der A und B, in welchen der Werth des Nationalwirthschaftsertrages und der verrichteten Arbeiten gleich groß ist, so wird gleichwohl, je nachdem das Quantum der verkäuflichen Dinge und der für Andere zu leistenden, freien Dienste, größer in B als in A ist, auch die Circulation dort größer, als hier, seyn. Die Circulation ist insbesondere geringer:

1) Je nachdem der Landbau mehr als bloßes Subsistenzmittel getrieben wird, oder auch, falls er als Gewerbe getrieben würde, wenn die landwirthschaftlichen Bedürfnisse und Arbeiten frohnweise verfertigt und geleistet, oder mit Naturalien (Deputat, Wohnung) vergolten werden, wie es auch mit dem Bergbau in Rußland ist.

2) Je nachdem von Fabrikation theils überhaupt wenig vorhanden ist; theils das Wenige von unfreien, und daher unbezahlten, Menschen, betrieben wird, (wie in Altrom oder Kurland, — wo die Großen und Reichen fast alles, was sie brauchen, von ihren Sklaven und Unterthanen verfertigen lassen); theils endlich zwar von freien Leuten Fabrikation betrieben wird, aber nur solche, die wenig Menschen be-

schäftigt, oder bloß für das hohe Wohlleben dient, wie die Spiegelabrik in Idelfonse in Spanien, die Haute-lisse Fabrik in Petersburg.

3) Je nachdem der innere Handel gering ist, weil die Producenten und Fabrikanten ihre Feilschaften nicht an Zwischenhändler (Kaufleute), sondern an die Konsumenten unmittelbar, verkaufen, und der auswärtige Handel wenig inländischen Verkehr verursacht, indem er entweder in bloßen Bank- und Wechselgeschäften (wie vormals und noch zu Augsburg), oder in spekulativem Zwischenhandel, (wie einst zu Iserlohn,) oder in Transitohandel, besteht.

4) Je nachdem die Kommunen und der Staat ihre Bedürfnisse mehr in Naturalien beziehen, und durch Naturaldienste sich leisten lassen, wie Zehnten, andere Naturalprästationen, Ländereien für Schulen und Kirchen, Dienstländereien, Holzkloben am Thor abgelegt für die Wachen, frohnweise geleistete Wegeverbesserung, Vestungsbau, Vorspann, Kornlieferungen an den Staat; Milizdienste; (wie einst zur Zeit des Feudalwesens in ganz Europa;) ferner wenn der Staat, wie in Rußland, seine

Arz

Armeebedürfnisse durch seine Leute verferti-
gen läßt.

5) Je nachdem das Renteniergeschäft
aus Mangel an Auffammlung von Kapi-
talen, oder aus Mangel an Sicherheit
des Austhuns, geringer ist (wie im In-
nern von Rußland).

6) Je nachdem die Armen und Hülfs-
losen im Lande mehr mit Naturalien ver-
sorgt werden.

7) Je nachdem das Kaufen und Ver-
kaufen von Landgütern durch Landes-Un-
glück und Nationalverarmung abnimmt.

Dagegen wird also, selbst bei übrigens
gleichem dinglichen Ertrage und Quantum
von Beschäftigungen, die Circulation desto
mehr zunehmen, je mehr

1) der Landbau als Gewerbe betrieben,
und die landwirthschaftlichen Arbeiten und
Bedürfnisse von freien Leuten für Geld ge-
leistet werden;

2) Fabrikation häufig, und von freien
Menschen und für den Bedarf des großen
Volkskörpers, oder der zahlreichen Mittel-
stände, betrieben wird;

3) der innere Handel zunimmt, und

V.

S

der auswärtige zu einem Konsumtionshandel wird;

4) Kommunen und Staat dasjenige, was sie brauchen, in Geld erheben, und an freie Unternehmer und Offizianten dieß Geld verwenden, vornehmlich was den Kriegsdienst betrifft;

5) das Rentierergeschäft zunimmt;

6) die Armen und andere Freizehrer mittelst Geldes unterhalten werden;

7) das Kaufen und Verkaufen von Landgütern, Häusern, Schiffen, durch Konjunkturen, Revolutionen, Anstalten (z. B. Landschaftliche Kreditsysteme) häufiger wird.

Ueberhaupt wird der Geldumlauf zunehmen, je mehr die Theilung der Gewerbe und Beschäftigungen, und sonach die wechselseitige freie Abhängigkeit der Menschen unter einander, in Hinsicht auf ihre Bedürfnisse, zunimmt. Es würde dadurch der Geldumlauf zunehmen, wenn man auch annähme, daß bei zunehmender Theilung der Gewerbe, und wechselseitiger freier Abhängigkeit der Menschen, der Ertrag ihres Bodens und ihrer Arbeit eben derselbe bleibe. Aber der wird unfehlbar zugleich

mit zunehmen. Und dann nimmt der Geldumlauf abermals zu, aus dem neuen Grunde, weil der Ertrag der Nationalwirthschaft anwächst. Nicht weniger wird mit dem anwachsenden Ertrage der Nationalwirthschaft zugleich die Bevölkerung steigen, und mit ihr muß wiederum der Geldumlauf zunehmen. Endlich je durchgängiger bei den vorher genannten Umständen unter dem Volk Wohlstand und verhältnißmäßiges Wohlleben sich verbreitet, desto mehr wird der Geldumlauf zunehmen. Die vier Umstände: Theilung der Arbeit, Verbreitung des Wohllebens, Anwachs des Nationalvermögens, Zunahme der Bevölkerung, stehen mit einander im Zusammenhang; alle zusammen können nur bei Gewerbefreiheit fortgehend gedeihen. Die Zunahme des Geldumlaufs hängt von allen zusammen ab. Der letzte Grund von allem aber ist der Anwachs des Kapitals, ohne welchen die übrigen drei Umstände nicht Statt haben. Das Quantum der Veräußerungen von Sachen und Diensten nimmt zu:

I) Je mehr die Menschen sich theilen in die Verfertigung der verschiedenen Sa-

chen, und in die Verrichtung der verschiedenen Dienste;

2) Je mehr sie bei dieser Theilung einander wechselseitig bedürfen, vorausgesetzt Freiheit so wohl der Personen, als der Gewerbe, und Streben nach Lebensgenuß;

3) Je mehr der Sachen sind, die sie erzielen, verfertigen, feil haben;

4) Je mehr der Menschen sind, welche dergleichen Sachen liefern, und dergleichen Arbeiten leisten.

So hat in dem neuern Europa, verglichen mit der Zeit vor Entdeckung der neuen Welt, der Geldumlauf, zumal in den Ländern, wo nicht besondere Hindernisse eintraten, zugenommen. Es verstärkte sich durch zunehmende Theilung die Wirksamkeit der Arbeit; es vermehrte sich, durch zunehmende Anzahl der Fleißigen, die Menge der Arbeit, (weil die Bevölkerung wuchs, und vielleicht auch, weil das Verhältniß des produktivbeschäftigten gegen den sterilen Theil des Volks größer wurde). Der Ueberschuß des Nationalwirthschaftsertrages über den Nationalwirthschaftsbedarf nahm zu, und damit das Finanzeinkommen, welches im Gelde

erhoben, und in Geld verwandelt, gleichfalls den Geldumlauf vergrößert.

III.

Würdigung des Geldumlaufs aus dem Gesichtspunkte der Ursachen desselben.

Ist der Geldumlauf eine Folge von zunehmendem National- und Staatsvermögen, so ist er, staatswirthschaftlich betrachtet, von eben so hohem Werth, als dieses. Ist er eine Folge von Verschwendungen, es sey einzelner Personen, sofern diese ihr Vermögen, und wohl selbst Anleihen, durchbringen, oder durch unverständige Unternehmungen ruiniren, (wie Kaufleute, Fabrikanten, die sich banquerott wirthschaften; Gutsherren, welche landchaftliche Kapitalien verschwenden,) oder von Verschwendungen des Staats, sofern dieser durch Hofaufwand, Kriege, Pensionswesen, es sey einen Schatz versplittert, oder angeliehenes Geld durchbringt: so ist er schädlich; und der Schade wird sich selbst dadurch offenbaren, daß, wenn nicht andere, für die Nationalwirthschaft besonders günstige, Umstände eintreten, die Circulation nach solchen Verschwendungen

abnehmen wird; so wie er auch bei hohen und schweren Finanzabgaben entweder langsamer zunehmen oder ermatten wird.

Auch ist der Geldumlauf insofern schätzbar und gut, als er eine Folge sowohl der zunehmenden Sicherheit und Freiheit der Personen und Gewerbe, als der größern Verbreitung des Wohllebens unter dem Volke, ist.

Ueberhaupt kann der lebhafteste Geldumlauf keinen andern Werth haben, als den die Menge von Veräußerungen hat, von welchen er die Folge ist, oder als den die Ursachen haben, von denen die Menge der Veräußerungen herrührt. Geschehen die Veräußerungen ohne allen, oder ohne hinlänglichen, Gegenwerth, wie bei Staatsabgaben, bei Theurung; geschehen sie aus Verschwendung, aus erleichterten Anleihen des Staats, und mancher Privatpersonen zu fruchtlosem Aufwande; kurz, geschehen sie so, daß das Einkommen und Kapitalvermögen des Staats einschwindet: so sind sie nicht zu rühmen. Geschehen sie aber so, daß das Einkommen und Vermögen der Nation neben durchgängigem Wohlstande zunimmt: so sind sie preiswürdig. Denn

aller Werth, es sey der Veräußerungen, oder des, davon abhängenden Geldumlaufs, bestimmt sich staatswirthschaftlich am Ende bloß durch den Einfluß, den beide auf den Nationalreichtum haben.

Von einer andern Seite kann die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs einen Werth haben, so fern sie macht, daß die Baarschaftsmasse nicht in derselben Proportion vergrößert werden darf, als die Masse der Veräußerungen zunimmt, und daß also ein Volk, in sofern es, wenn etwa die Masse der Veräußerungen sich verdoppelt, die Baarschaftsmasse nicht ebenfalls zu verdoppeln, sondern nur um die Hälfte zu vermehren, braucht, die Anschaffungskosten der Hälfte von der vorigen Baarschaftsmasse ersparen und produktiv benutzen kann.

Noch einen besondern Vortheil rühmt man von der lebhaften Cirkulation, den nemlich, daß die Finanzeinnahme in Hinsicht auf indirekte Steuern dadurch vermehrt werde. Das ist freilich wahr, sofern man Cirkulation als eine Reihe (Succession) von Veräußerungen denkt, die auf einer Seite Erzeugnisse der Natur oder

1. Selb.?
so wird man
vielleicht
ein

Kunst, auf der andern die Valuta dafür als erworbenes Eigenthum des Käufers, kurz, welche einerseits produktive Arbeit, und anderseits Absatz mit gehörigem Gegenwerth, in sich schließen.

Aller Ruhm des Geldes gebührt demselben bloß, sofern es ein Werkzeug der bequemsten und weit reichendsten Veräußerungen ist. Und aller Ruhm der Cirkulation gebührt derselben bloß, sofern sie durch den Absatz, den sie einerseits darbietet, den produktiven Fleiß andererseits ermuntert und befördert, *es ist ihr nicht an sich zu danken.*

IV.

Prüfung der Beförderungsmittel.

Der sonderbare Irrthum, daß man das Geld, d. i. Gold und Silber, für das Nationalvermögen hielt, hat ein ganzes System von staatswirthschaftlichen Maximen erzeugt, die nicht wenig Schaden angerichtet haben.

Auf ähnliche Weise hat der Irrthum, als ob der Geldumlauf die Ursache von dem Vermögen der Nation und des Staats sey, allerley Maximen erzeugt, die nicht

weniger nachtheilig sind, und die hier kurz geprüft werden sollen.

Den Zweck, die Nation zu bereichern, und die Finanzen ergiebiger zu machen, will man dadurch erreichen, daß man geradezu den Geldumlauf befördert; und diesen meint man zu befördern; theils mittelbar, indem man Gesetze und Einrichtungen macht, um Gewerbe zu trennen, und die Abhängigkeit der Menschen in Hinsicht auf Geldzahlungen zu vergrößern; auch, um die Anleihen zu erleichtern, und die Masse der Zahlungsmittel zu vermehren, theils unmittelbar, indem man Finanzeinnahmen so verwendet, daß das Geld schnell, und wo man es hin haben will, umläuft, und selbst öffentliche Schulden zu dem Zweck dienlich erachtet.

Zu der erstern vermeintlichen Beförderungsart gehört die scharfe Scheidung der ländlichen und städtischen Gewerbe, und in dieser selbst die verschiedenen Gewerbsarten; die Nothigung, daß die Provinz ihren Bedarf mancher Sorten von Waaren aus der Hauptstadt, wo sie fabrizirt werden, nehmen, daß Jeder, der einen

von den höhern Diensten erlangen will, es sey im Justiz-, Polizen-, Bau- oder Medizinalfache, nach der Hauptstadt gehen, und dort sich examiniren lassen, oder gar seinen Kursus machen muß. Die zweite Beförderungsart wird erreicht durch Kreditanstalten, wie die landschaftliche, wie Leihhäuser, Leihbanken; und durch Papiergeld mittelst der Zettelbanken. — Auch gehören alle Maximen des Merkantilsystems hierher, sofern ihr Zweck ist, die Baarschaftsmasse zu vermehren.

Das, gleichsam in kleinen Tropfen aus den Auflagen gesammelte, Geld, kann, sagt man, durch allerley Verwendungen zur Befruchtung des Landes angewandt werden, so daß es dadurch mehr wirkt, als wenn man es in den Händen der Nation ließe.

Man glaubt also wohlzuthun, wenn man die Finanzüberschüsse verwendet auf Bauten in der Hauptstadt, auf Beurbauungen, wie Moräste, auf Fabrikanlagen, oder Vorschüsse dazu, auf Handelsunternehmungen, auf Stiftung von Armenhäusern ic. Selbst die Verwendung

der Finanzeinnahme auf Staatskostgänger hält man für zuträglich in Hinsicht auf Geldumlauf.

Freilich sind solche Verwendungen dem Orte, welchem sie zufallen, sehr willkommen. Aber wie nützlich auch für Berlin die Bauten und Staatsfabriken, für Taspiau das Besserungs- und Invalidenhaus, für Grandenz der Festungsbau und selbst jetzt die Festung, für Marienwerder die Dikasterien, seyn mögen: so sind solche Verwendungen doch nicht Mittel, den Staat oder die Nation zu bereichern, weil es ohne alle, oder ohne eine angemessene, Gegenvaluta aufgewandt wird. Sie lassen sich nur rechtfertigen, sofern sie nothwendig sind. Auf gleiche Weise lassen sich auch andere gemeinnützige Anstalten, wie Landstraßen und Kanäle, wenn sie der Staat selbst auf eigne Rechnung, und, wie allemal, mit größern Kosten, als sonst nothig wäre, errichtet, nur in sofern rechtfertigen, als sie nützlich sind, und ohne ihn nicht zu Stande gekommen wären. An sich ist die Maxime, Geld, durch Auflagen, bloß zu dem Zweck zu erheben, um

durch Verwendung desselben, ohne allen, oder ohne völligen, Gegenwerth, den Geldumlauf zu befördern, in staatswirthschaftlichem Betracht ganz verwerflich. Es ist eine Vernichtung von Nationaleinkommen. Insofern Staatsgelder unnöthigerweise auf sterile Diener, oder leere Staatskostgänger, oder Freizehrer, verwandt werden, so werden nicht bloß diese Summen, ihrem Werth nach, vernichtet, sondern sofern die Anzahl von Menschen, welche damit unterhalten werden, in dem Fall, wenn der Staat sie nicht unterhielte, wohl gar durch produktive Arbeit den vollen Werth ihres Unterhalts selbst hervorbringen, so verursacht der Staat durch Unterhaltung derselben eine Vernichtung von einem doppelt so großen Werth, als der ist, den sie verzehren. Denn wenn z. B. in einem Lande 10,000 Müßiggänger, sie mögen die Feder hinterm Ohr, oder das Hieshorn an der Seite, oder das Gewehr auf der Schulter, haben, mit monatlich 100,000 Rthlr. unterhalten werden, und ihre Mitbürger für gelieferte Bedürfnisse dieß Geld von ihnen verdienen, und durch

Abgaben wieder in die Kasse liefern; so eirkulirt freilich das Geld sehr lebhaft. Aber gesetzt, diese 10,000 Nichtarbeiter müßten, weil sie nichts vom Staat bekämen, sich durch eigne Gewerbsamkeit ernähren, und gesetzt, sie brächten wirklich durch produktive Arbeit den Werth ihres Unterhalts hervor, so würde, selbst wenn man das vorher auf sie verwandte Geld in den Schatz verschlösse, das Publikum eben nicht schlimmer daran seyn, als wenn das Geld umliese; überdem aber würde der jährliche Ertrag der Nationalwirthschaft einen reichen Zuwachs gewinnen.

Freilich wäre es noch besser, wenn der Staat dieß Geld gar nicht erhöhe, sondern in den Händen derer ließe, von denen er es sonst nahm.

Daß durch Staatsschulden die Cirkulation vermehrt wird, ist wahr; aber eben so gewiß ist es, daß dadurch Kapitalien vernichtet werden. Die Pintoschen Sophistereien halten gegen Smiths klare Gegengründe nicht aus, wie sorgfältig jene auch Struensee kommentiren mag. Aus gleichen Gründen ist das Schatzsammeln,

wenn nur sonst dabei nicht verderbliche,
der guten Staatswirthschaft unüberwind-
liche, Abgaben und Finanzeinrichtungen
Statt haben, darum, weil es dem Um-
laufe Geld entzieht, nicht schädlich.

erbliche,
erwinder
rungen
n Um

B e i l a g e n.

Om
vish
i ruy
mool

Ge
Giz

hnd
it m
te, sm
n. dnd
tl), m
n mib
semo
in mnd
u. luy
m. dnd
te. dnd
zu dnd
Gel, dnd
ger, dnd

Beilage I.

Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der königlichen Domainen. Vollzogen d. 17. Dec. 1808, publicirt d. 6. November 1809.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Durch das Edikt vom 13. August 1713 ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Aelternvaters, des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät, die Unveräußerlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preussische Monarchie bilden, auf den Grund eines in Unserm königlichen Hause durch Verfassung und Fundamental-Gesetze hergebrachten Familienfideikommisses, für immerwährende Zeiten festgesetzt. Obwohl Wir, Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souverainen Gewalt, befugt seyn würden, diese Unveräußerlichkeit, so weit sie auf die Domainengüter

des Staats erstreckt wird, durch ein Edikt um so mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domainen weder durch das Fideikommiß- und Primogeniturgesetz Unsers Königlichen Hauses, (als welches nur die Theilung und Veräußerung der Souverainetätsrechte zu verhindern bestimmt ist,) noch durch das Interesse des Staats geboten wird; so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz hierüber abzuschließen und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuzuziehen.

Wir verordnen daher, mit Zuziehung aller Prinzen Unsers Königlichen Hauses, so weit es nöthig in Vormundschaftlichem Beistande und Genehmigung, mit Zuziehung der Stände in den Provinzen, folgendes:

§. 1. Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unsers Königlichen Hauses, in so weit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommißes, festsetzen, sein Verbleiben.

§. 2. Was die Domainen unsers Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist; so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sey mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl und für

Unser
esse, 190
62
Unser
und 100
in so m
gen, m
dere 100
klarte 20
a) da 20
stati 30
von 10
ner 10
b) d 10
die 10
ter, 10
Vert 10
Ueber 10
Erbver 10
hung, 10
nes 10
ver, 10
gen 10
gen 10
fug 10
gen, 10
Bei 10
ist 10
die 10
gesch 10
zen 10
dass, 10

Unser und Unsers Königl. Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sey.

§. 3. Indem Wir daher die Vorschriften Unsers Landrechts Theil 2. Titel 14. §. 16. und folgende, nach welchen Domainalgüter nur in soweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, hierdurch declariren; setzen wir fest:

- a) daß eine Verschenkung der Domainen nicht statt finde, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger widerrufen werden könne;
- b) daß der jedesmalige Souverain befugt sey, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien gegen Entgelt, es sey mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besiz, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels, zu veräußern, so bald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstreckt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besizungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie solche in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen durch die Verordnung vom 27ten Julius 1808 geschehen ist, und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll;
- c) daß dem Souverain auch in Absicht der

übrigen Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittelst Erbverpachtung, die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten nur in dem Falle gestattet seyn soll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche erklären Wir zugleich alle jetzt schon vorhandene Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegskontribution verwendet werden.

§. 4. Der Erwerber eines solchen nach §. 3. Lit. b. c. veräußerten Domanial-Grundstücks oder eines dinglichen Rechts soll gegen jeden fiskalischen Anspruch, der auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpfändung abgeschlossenen Kontrakts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit gerichtet werden wollte, geschützt seyn.

§. 5. Damit aber über die Frage: ob eine auf den Grund des §. 3. Litt. c. wegen eingetretenen nähern Bedürfnisses des Staats geschehene Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig gewesen sey? kein Streit entstehe; so soll die dießfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain,

sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen Unsers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät abstammenden Königlichen Hauses vollzogen werden.

Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bey dieser Handlung sein Vormund seyn, und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

Damit jedoch, durch die hier angeordneten Formlichkeiten, in der augenblicklichen Lage des Staats, besonders wegen Erfüllung der gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, kein Zeitverlust entstehe; so setzen Wir fest, daß auf den Betrag derjenigen Summe, die Unser Finanzminister, nach einem von Uns Selbst zu vollziehenden Etat des zur Kriegskontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbey zu schaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelst eines von Unserm Großkanzler zu beglaubigenden Extrakts aus dem Etat, oder als das Surrogat des im Etat zur Veräußerung bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen, davon ausgeschlossenen Beitrags einer andern Provinz, fordern wird, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Auch wollen Wir, daß die Verpfändungsurkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Belauf der von ihnen zur Berichtigung der Kriegs-

kontribution ausgestellten Wechsel ausgefertigt haben, und den Kaufleuten zu Berlin, Breslau und Frankfurt noch ausfertigen werden, ohne das Erforderniß irgend einer Formlichkeit in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

§. 6. Den Hypothekenbehörden untersagen Wir hiermit ernstlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder in Seinem Namen Eigenthums-, hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden sollen, in die Hypothekenbücher einzutragen, wenn sie dem gegenwärtigen Hausgesetz nicht gemäß sind.

§. 7. Unter diesen Bestimmungen wollen und verordnen Wir, daß das Edikt Unsers Herrn Aeltervaters Majestät vom 13ten August 1713, welches die Alienation aller der Krone und Chur incorporirten Güter, bey Strafe der Nullität, untersagt, auf den Verkauf und die Verpfändung oder sonstige Belastung der Domainengüter mit dinglichen Rechten, nicht angewendet werden soll.

Zu Urkunde dessen haben Wir dieses Hausgesetz und Edikt Höchstselbst vollzogen, und von allen Prinzen Unsers Königl. Hauses und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollziehen, auch die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilen lassen, so wie von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschreiben, auch Unser,

der
drückte
Gut
17ter 88

Geil
jetzt v
sen He
Verwal
für, 19
von Aus
ner Abh
für die
Kronp n
und die
niglich
drich
zander
Majest
Friedrich

der Prinzen und der Stände Siegel unterdrücken lassen.

Gegeben und geschehen in Königsberg, den 17ten December 1808.

L. S. Friedrich Wilhelm.

L. S. Heinrich, Prinz von Preußen.

L. S. Wilhelm, Prinz von Preußen.

L. S. Ferdinand, Prinz von Preußen, des ritterlichen St. Johanner-Ordens der Balley Brandenburg Heermeister, auch als Vormund der minorennen Prinzen des Königlichen Hauses.

L. S.

L. S. August, Prinz von Preußen.

Schrötter.

Gemäß der von Seiner Königlichen Majestät von Preußen etc., meinem allergnädigsten Herrn, mir aufgetragenen interimistischen Verwaltung der Geschäfte des Chefs der Justiz, werden des Herrn Prinzen Ferdinand von Preußen Königliche Hoheit, als von Seiner Majestät dem Könige am 17ten d. M. für diesen Akt ernannter Vormund des Herrn Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, und der übrigen minorennen Prinzen des Königlichen Hauses, namentlich der Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig und Friedrich Carl Alexander, Prinzen von Preußen, Söhne Seiner Majestät des Königs, und des Herrn Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig von Preußen, hin-

terbliebenen Sohnes des in Gott ruhenden Herrn Prinzen Ludwig von Preußen, Bruders Seiner Majestät des Königs, von Obervormundschaftswegen ersucht, dem am 17ten d. M. Allerhöchst vollzogenen Edikt und Hausgesetz, die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen betreffend, in der Eigenschaft als Vormund beizutreten, und solches mit zu vollziehen. Gleichergestalt werden Seine Königliche Majestät hiermit ersucht, als ernannter Vormund für die innerhalb des 302ten Tages nach dem 17ten d. M. etwann zur Welt kommenden Prinzen des Königlichen Hauses, dem erwähnten Edikt und Hausgesetz beizutreten und solches mit zu vollziehen.

Gegeben zu Königsberg in Preußen, den 26. December 1808.

L. S.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Schrötter.

Obervormundschaftliche
Autorisation.

(Nun folgen die Unterschriften der ständischen Deputirten aller Provinzen.)

Beilage II.

Auszug aus der Instruktion für die Regierungen über die Veräußerung und Benutzung der Domainen. de dato Berlin den 25sten Octbr. 1810.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Nach der jetzigen Lage und den Bedürfnissen des Staats, sind bei Behandlung der Domainen folgende Zwecke hauptsächlich zu berücksichtigen:

- a) Erlangung möglichst großer Kapitalsummen zur Deckung außerordentlicher Ausgaben.
- b) Möglichste Erhöhung und Sicherung des Ertrags und Minderung der Ausgaben, wo jener erste Zweck nicht erreicht werden kann.
- c) Benutzung der Domainen zu Verpfändungen.
- d) Beförderung der Kultur.
- e) Konservation der Domainen = Pächter.

Mit Hinsicht auf diese Zwecke ertheilen Wir folgende nähere Vorschriften.

In Absicht der Ablösungen.

§. 1. Alle Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolen, Geld- und Natural-Prästationen, sind Gegenstand der Ablösung; die Domaine mag dabei zum Empfange berechtigt, oder zur Leistung verpflichtet seyn. Doch muß im letzten Fall vorzüglich auf Compensation und Abfindung, ohne baare Geldzuschüsse, Rücksicht genommen werden. Unbeständige Gefälle, welche nicht von bestimmten Hofbesitzern geleistet, und wie z. B. Fleischzehnt wenigstens in jener Hinsicht als beständige Hebungen betrachtet werden können, desgleichen Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Societäts- und Kommunal-Lasten, Natural-Deputate an Schulen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer, bleiben jedoch jetzt von der Ablösung ausgeschlossen.

§. 2. Die abzulösende Summe wird mit 7 pr. Ct. zu Kapital gerechnet und in baarem Gelde oder Staatspapieren jeder Art nach dem Course bezahlt, nur Münzscheine und Obligationen von der Holländischen Anleihe, werden zum Nennwerth angenommen. Bisherige Goldzahlungen berechnet man mit coursmäßigem Agio zu Courant.

§. 3. Getreidepächte werden nach den Durchschnittspreisen in der nächsten bedeutenden Marktstadt, für die letzten 30 Jahre von 1805 an zurück berechnet, andere Naturalien nach Lokalpreisen und billigen Sätzen. Für

den Transport bis zum Ablieferungs-Ort, oder bis zur nächsten Marktstadt, darf nur bei gro-
ßer Entfernung und bei außerordentlichen Um-
ständen etwas zu gute geschrieben werden. Garbenzehnten reduziert man nach dem Er-
druß auf Getreidegefälle und kompensirt Stroh
und Spreu mit der Anfuhr und den Dresch-
lasten. Sehnjährige Durchschnitte werden bei
solchen unbeständigen Gefällen zum Grunde ge-
legt, die sich fixiren und dauernd von dersel-
ben Person verlangen lassen. Ueber die Ablö-
sung der Dienste sind und werden besondere
Vorschriften ertheilt.

§. 4. Die Verpflichtung, Maulbeerbäume
zu unterhalten wird für das Stück mit 8 ggr.
Kapital abgelöst, sofern nicht außerordentliche
Begünstigungen für jene Last bewilligt worden
sind. In diesem Fall richtet sich die Ablö-
sungs-Summe nach der Größe der Begünsti-
gung.

§. 5. Zur Erleichterung der Zahlungs-
pflichtigen ist die theilweise Ablösung bis zum
Betrag einer jährlichen Rente von 12 ggr.
nachgelassen. Bei Ablösungs-Objekten von
50 Rthlr. jährlicher Rente und darüber, ist
aber jene Summe höher festzusetzen. Die Ab-
schreibung an der jährlichen Zahlungssumme
kann nur halbjährig zum 1ten Juny und 1ten
December erfolgen.

§. 6. Bei Ablösung der niedern und mitt-
lern Jagd, welche jedoch einzelnen Besitzern
im Gemenge liegender Grundstücke nicht gestat-

tet werden kann, wird, wenn gütliche Unterhandlungen nicht zu vortheilhaftern Resultaten führen, die bisherige wirkliche, oder nach Wahrscheinlichkeit zu berechnende Rente mit 3 pr. Ct. zu Kapital berechnet. Ob die hohe Jagd mit zu überlassen, oder Lokalverhältnisse halber die Konsevation einzelner Reviere nöthig ist, bleibt den Ermessungen der Regierung überlassen, doch darf in der Regel die hohe Jagd mit hinweggegeben werden. Niemand soll dagegen das Jagdrecht auf fremden Grundstücken, z. B. den Gemeinde = Feldmarken, erblich erhalten.

§. 7. Die Bedingungen, sich von Zeit zu Zeit der Erhöhung des Kanons nach Getreidepreisen zu unterwerfen, wird in der Art abgelöst, daß der Kanon nach den Durchschnittspreisen der festgesetzten Umlaufsperiode von 12, 15 oder 30 Jahren ic. ic. berechnet, und dann der Betrag mit 7 pr. Ct. zu Kapital ausgeworfen wird.

Die Durchschnittspreise werden von 1805 an, zurückgerechnet. Erbpächter befreien sich von der Bedingung der Erhöhung der Kammer-Taxe durch Ablösung nach den mäßigsten Sätzen der neuen Kammer-Taxe jeder Provinz, sofern in ihren Kontrakten nicht bereits höhere Preise stipulirt sind, oder ganz ungewöhnliche Verhältnisse statt finden.

§. 8. Bei der Verpflichtung Laudemien zu entrichten muß zuvörderst ausgemittelt werden, in welchen Fällen sie statt findet, und

nach welchem Prinzip die Zahlung geschehen muß. Hiernach wird der wahrscheinliche Zeitraum, binnen welchem die Abgabe eintritt, und der Betrag derselben berechnet, dieser aber auf sämtliche Jahre des Zeitraums vertheilt. Hiebei gelten folgende Regeln:

a) Der Werth des *Dominii utilis* oder der Erbpachtsgerechtigkeit wird nach den letzten Kaufpreisen von 1776 bis 1806, in Ermangelung derselben nach der letzten gerichtlichen Werthschätzung in diesem Zeitraum, wo aber beides fehlt, nach einer neuen Abschätzung bestimmt.

b) Es wird angenommen, daß die Abgabe alle 15 Jahr gezahlt wird, wenn sie bei jeder Besitzveränderung fällig ist, wenn Veräußerungen und Vererbungen in auf- und absteigender Linie ausgeschlossen sind.

c) Wenn der Satz der Abgabe nach verschiedenen Prinzipien bestimmt ist, z. B. für den Fall der Vererbung nach dem Kanon, für den Fall der Veräußerung nach der Quote des Werths, so ergiebt der Durchschnitt, den als *Firum* anzunehmenden Geldbetrag.

§. 9. Nebenbedingungen der Erbpacht-Kontrakte, z. B. Einschränkungen wegen Verschuldung und Vererbung, Vorbehalt des Kaufrechts, sind Gegenstände gütlicher Kompensation, sofern nicht allgemeine Gesetze sie ohne Ersatz aufheben.

§. 10. Solidarische Verpflichtungen von

Erbpächtern sollen aufhören, und jedem sein Antheil am Recht und an der Verpflichtung ausgemittelt, dadurch freies Eigenthum begründet und die Möglichkeit der Ablösung herbeigeführt werden.

II.

Von der Benutzung und Veräußerung der Domainen.

§. II. Die Domainen werden entweder verkauft oder vererbpachtet oder in Zeitpacht ausgethan oder administriert. Der Verkauf und die Vererbpachtung erfolgt in der Regel; doch ist dabei die Vorsicht nöthig, daß solche Objekte, deren erbliche Ansthuung in der Folge der Zeit ein Hinderniß wesentlicher Verbesserungen, oder eine Erschwerung des freien Verkehrs herbeiführen kann, nur unter solchen Vorkehrungen, welche diese Besorgniß entfernen, veräußert werden.

Die Zeitpacht tritt mithin da ein, wo sich solche Vorkehrungen nicht treffen lassen; wo ferner der wahre Werth der Grundstücke wegen verborgener erst künftig möglicher Meliorationen oder anderer Umstände halber, jetzt nicht zu erhalten steht, wo z. B. Torfstiche, große Entwässerungen u. s. w. einzurichten sind, oder wenn Nebenzweige nicht sogleich mit Vortheil veräußert oder vererbpachtet werden können. Kurze, die Kultur behindernde Pachtperioden, sind möglichst zu vermeiden, und statt mehrerer

entbel
men,
wälgu
des P
deckt,
pr. O
parthi
sollen.
Do
jede M
sten M
Do
welche
gegeben
I
zen die
erst ver
ob ihr
lung,
Flößer
der wie
Das
den m
Die
Beste
konne
Festst
tum
pacht
I
tung
finden

entbehrlicher Pachtbedingungen, die aufzunehmen, daß Meliorationen und Wirthschaftsumwälzungen, welche bei dem künftigen Abzuge des Pächters etwaige Ausfälle noch nicht gedeckt, die Kosten ersetzt und dieselben mit 5 pr. Ct. verzinsset haben, nach Abschätzung unpartheiischer Sachverständigen vergütet werden sollen.

Die Administration der Domainen ist auf jede Weise zu vermeiden, und nur im äußersten Nothfall dazu zu schreiten.

Die Bestimmungen der Grundsätze, nach welchen Vorwerke zu Musterwirthschaften weggegeben werden sollen, bleiben vorbehalten.

§. 12. Seen, welche nicht in den Gränzen der Vorwerks-Grundstücke liegen, dürfen erst veräußert werden, nachdem untersucht ist, ob ihre Entwässerung oder gänzliche Ausmahlung, oder eine Benutzung zur Schifffahrt und Flößerei möglich, und es deßhalb nicht rathlicher ist, die Disposition darüber zu behalten. Das Gleiche gilt von Fischereien in öffentlichen Strömen und Wassermühlen.

Auch Fähranstalten und öffentliche zum Besten des Publikums gereichende Anlagen können nur nach genauer Untersuchung und Feststellung, daß kein Schaden für das Publikum zu besorgen ist, veräußert oder vererbpachtet werden.

§. 13. Der Verkauf oder die Vererbpachtung soll sowohl mit als ohne Lizitation stattfinden. Vorher muß jedoch stets die Größe

und die Richtigkeit der Gränzen der Grundstücke ausgemittelt und wo die Dunkelheiten zu groß waren, eine neue Vermessung vorgenommen seyn.

§. 14. Bei Veräußerungen durch Lizitation, wird, wenn nicht außerordentliche Umstände, Abweichungen rechtfertigen, keine neue Veranschlagung vorgenommen, sondern die alte Pachtsumme zum Grunde gelegt und von derselben der Werth des bisher unentgeltlich verabreichten Brennholzes; die durch Sachverständige nach pro Centen des Ertrags festzusetzende Durchschnittssumme, der wahrscheinlichen jährlichen Baukosten und der Betrag der übernommenen baaren oder Natural-Abgaben, abgezogen.

Der Ueberrest ist der feststehende Kanon für den Fall der Vererbpachtung, mit 6 pr. Ct. aber zu Kapital gerechnet, das Minimum des Kaufwerths. Es versteht sich von selbst, daß der Werth der beigelegten oder abgenommenen Nebennutzungen auf gleiche Weise hinzu- oder abgerechnet wird.

Für Gebäude kommt, sofern sie nicht über den Wirthschafts-Bedarf ausreichen und Ertrag geben, kein Werth in Ansatz und namentlich auch vom Wohnhause nicht, wenn solches ganz oder größtentheils für den Wirthschaftsbetrieb benutzt wird. Sollte in einzelnen Gegenden, ungeachtet dieser milden Grundsätze noch kein rascher Fortgang der Veräußerung zu erwarten seyn; so haben die Regierungen

gen
Mär
S.
Ganz
zubiet
günsti
S.
fälle
mehr
reißt a
sie, ne
dem W
jedoch
behalten
wegen
vint
Besim
andere
muße.
für Erh
daß be
mit W
Zu
veränd
soll u
der
Brant
Wert
Gerät
Anred
S.
zen de
V.

gen Vorschläge zu thun, welche anderweite Maßregeln zu ergreifen seyn dürften.

§. 15. Die Aemter sind jedesmal im Ganzen, und nach einzelnen Vorwerken auszubieten. Wo es die Lokal-Verhältnisse begünstigen, soll dismembrirt werden.

§. 16. Sofern die Nebennutzungen, Gefälle jeder Art, Gerechtsame, Dienste, Gemeinheiten der Vorwerke und Forsten nicht bereits abgelöst oder aufgehoben sind, werden sie, nebst der Civil- und Polizei-Jurisdiktion, dem Patronat, der Jagdgerechtigkeit, u. s. w. jedoch unter Hinzufügung des allgemeinen Vorbehalts verkauft, daß sich der Erwerber allen, wegen Aufhebung dieser Gerechtsame und Servituten ergehenden, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, ohne Entschädigung, wie jeder andere Unterthan des Staats, unterwerfen müsse. Dieselben Bestimmungen gelten auch für Erbpachten, jedoch mit der Ausnahme, daß baare und Natural-Gefälle hierbei nicht mit überlassen werden.

Bier- und Mahlzwang wird nirgend mit veräußert oder vererbpachtet, im Gegentheil soll nach der Einführung der Patentsteuer und der Konsumtions-Abgaben von Bier und Brandtwein auf dem platten Lande; nur der Werth der hieher gehörenden Gebäude und Geräthe, nicht aber die bisherige Arrende in Anrechnung kommen.

§. 17. Forstreviere, welche in den Gränzen der Vorwerks-Grundstücken oder mit den-

selben in unzertrennlichem Zusammenhange liegen, werden stets mit denselben auch veräußert. Es werden dagegen einzeln veräußert, getrennte Reviere, deren Boden und Lage sich mit überwiegendem Vortheil zu Getreidebau, Wiesenutzung, Etablissements ic. eignen. Die Regierungen haben Nachweisungen solcher Forstdistrikte einzureichen.

Ausgenommen bleiben in der Regel von der Veräußerung sehr große Forsten, Strandforsten zum Schutze gegen Versandungen, Forsten, die sich an Strömen zu gleichem Zwecke befinden, Forsten, welche dem Staate zu Erhaltung wichtiger Fabriken oder anderer Zwecke wichtig sind. Wegen etwa zu machender Ausnahmen muß berichtet werden.

§. 18. Die auf den Forsten haftenden Verbindlichkeiten zur Verabreichung von Brennholz und Bauholz an Unterthanen, Schullehrer, Prediger, Kirchen oder andere Institute u. s. w. werden nach Urtheil der Sachverständigen zu Gelde berechnet, der Werth von den Taxations-Summen abgezogen, und die Verbindlichkeit dem Erwerber mit überwiesen, ihm aber überlassen, sich nach den allgemeinen Gesetzen davon zu befreien.

§. 19. Die Wünsche der Liebhaber bestimmen hauptsächlich, welche Reviere zunächst zur Veräußerung kommen sollen, doch ist zur Ersparung der Administrations-Kosten möglichst dahin zu sehen, daß jederzeit ein ganzes Revier, oder doch so viel abgenommen werde,

daß
behrh
bevor
ganz
besetz
oder
rung
men
allgeme
mit Mi
zeit ur
desmal
§.
zunehm
vidire
es zuer
a) ob
Holz
b) ob
Für de
nach for
soll
a) soll
des
oder
den
b) wi
der
liche
orde
Zw
Ertrags

daß ein Forstbedienter für die Zukunft entbehrlich wird. Erledigte Stellen, welche der bevorstehenden Veräußerung halber vielleicht ganz eingehen dürften, sollen nur interimistisch besetzt werden. Die Versetzung, Pensionirung, oder Entschädigung der, durch die Veräußerung ganz entbehrlichen oder an ihren Einnahmen verkürzten Forstbedienten, erfolgt nach allgemeinen Grundsätzen, und müssen deshalb mit Rücksicht auf Lokal-Verhältnisse, Dienstzeit und Verdienste von den Regierungen jedesmal besondere Vorschläge gethan werden.

§. 20. Bei der durch Sachverständige vorzunehmenden, von den Oberforstmeistern zu revidirenden Abschätzungen der Forsten, kommt es zuerst darauf an:

a) ob der Boden der Forstfläche nur zur Holz-Kultur?

b) ob derselbe zur Urbarmachung geeignet ist? Für den ersten Fall geschieht die Abschätzung nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen, und zwar soll

a) sowohl bei Kauf als Erbpacht der Werth des bereits haubaren Holzes, als Kauf- oder Erbstands-Geld, jedesmal erlegt werden;

b) wird ferner berechnet, wie viel nach einem der Lokalität angemessenen Turnus der jährliche Ertrag seyn würde, wenn keine außerordentliche Unfälle u. s. w. eintreten.

Zweidrittel des so berechneten jährlichen Ertrags geben den Erb-Kanon, mit 6 pr. Ct.

zu Kapital gerechnet, den Kaufpreis der Forst. In den Fällen, wo der Holzbestand noch nicht haubar, aber keinesweges in gleichmäßigem regulären Umtriebe vorhanden ist, muß berücksichtigt werden, nach welchen Jahren der Erwerber die Haupt-Einnahmen haben würde. Treten diese spät ein, so kommen ihm bis dahin die Zinsen der durch das Kaufgeld oder den Kanon zu leistenden Vorschüsse zu gute; treten sie früh ein, so wird ihnen für die frühere Hebung verhältnißmäßig etwas zur Last geschrieben. Jene Bezahlung der haubaren Bestände, jene Abschätzung des nachhaltigen Ertrags, verbunden mit der Berechnung der Hebungs-Jahre und Zinsen für den ersten oft irregulären Umtrieb, und die danach regulirte Erhöhung und Ermäßigung, werden den wahren Werth der Forst am besten darlegen. Die Grundsätze, welche bei den Abschätzungen zu beobachten sind, werden jetzt einer Revision unterworfen und dann näher zur Befolgung bekannt gemacht werden.

Im 2ten Fall, wird durch ökonomische Abschätzung der Ertrag und der Kapitalwerth des Bodens, nach den oben erteilten Bestimmungen ausgemittelt, der Holzwerth hinzugerechnet, dagegen aber die Kadungskosten und die Kosten der Urbarmachung abgezogen. Hierbei kann der Werth des Holzes, insbesondere des jungen Stangenholzes nur danach berechnet werden, als Gelegenheit zum Absatz als Nutzholz oder Brennholz statt findet. Ueber-

han-
die
Ann-
und
werd-
mäh-
Der
erthe-
fer,
den
päch-
Einz-
Quot-
Art
tarm-
kein
hand-
einz-
Holz
ohne
sath-
Aus-
nicht
Rück-
sten
nom-
deter-
sche-
schen
gemö-

haupt soll die Lage der Forst zum Absatz und die Möglichkeit des schnellen Absatzes bei der Annahme der Preise des Holzes sorgfältig, und in allen vorgedachten Fällen berücksichtigt werden, und danach eine Erhöhung oder Ermäßigung der Sätze der Forstare eintreten. Der Werth der Jagd kommt nach den oben erteilten Bestimmungen zum Ansatz.

§. 21. Wenn den Käufern der Vorwerfer, keine Forst-Reviere mit überlassen werden können, so darf ihnen, aber nicht den Erbpächtern, auf Verlangen, für den Fall der Einzahlung des Kapitalwerths, ein bestimmtes Quantum Brennholz aus den Forsten in der Art zugesichert werden, daß sie nur die forstarmäßige Bezahlung in Gelde erhalten, wenn kein Holz mehr in hinreichender Menge vorhanden ist. Es muß also jemand 100 Mthlr. einzahlen, wenn er ein Recht auf 6 Mthlr. Holz oder Geld erwerben will.

§. 22. Bei Verkauf oder Vererbpachtung ohne Lizitation, ist, wenn nicht besondere Ursachen Ausnahmen begründen, eine genauere Ausmittlung des Werths und Ertrags der nicht zu lizitirenden Grundstücke, jedoch mit Rücksicht auf die neu zu übernehmenden Lasten, nöthig, welche in der Regel von Dekonomie-Kommissarien oder anderen dazu vereideten praktischen Landwirthen in der Art geschehen soll, daß sie nur mit dem ökonomischen Theile, und nicht mit den andern, in gewöhnlichen Anschlägen enthaltenen, in vor-

liegender Hinsicht oft entbehrlichen Nachweisungen, beschäftigt werden. Diese Kommissarien sind bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Lokal-Verhältnisse, nicht durch eine bestimmte Form zu beschränken, und nur dahin anzuweisen, daß sie Gründlichkeit mit zweckmäßiger Kürze und Beschleunigung möglichst zu verbinden suchen. Der Departements-Rath leitet das ganze Geschäft, soll aber, um für mehrere Aemter gleichzeitig das Nöthige anordnen zu können, mit den Detail-Arbeiten, so viel als möglich, verschont werden.

§. 23. Bei diesen Ausmittlungen sind folgende Getreidepreise, mit Rücksicht auf die Lokal-Verhältnisse, die Bequemlichkeit des Absatzes u. s. w. anzunehmen; jede Annahme, so wie die einzeln nothwendigen Ermäßigungen auf etwa noch geringere Sätze aber stets zu rechtfertigen.

Vom Berliner Scheffel.

Weizen.

In Preußen von 1 Nthlr. bis 1 Nthlr. 8 ggr.; in Pommern und die Neumark von 1 Nthlr. 2 ggr. bis 1 Nthlr. 12 ggr.; in der Kurmark von 1 Nthlr. 4 ggr. bis 1 Nthlr. 12 ggr.; in Schlesien, der Breslauer Schffl. von 1 Nthl. 12 ggr. bis 2 Nthlr.

Roggen und Erbsen.

In Preußen von 20 ggr. bis 1 Nthl.; in

Pom
1 N
bis
lauer
12 g

J
mern
in der
Schles
bis 1

14 ggr.
14 ggr.
14 ggr.

Auf
Veran
salität
S
a

Weise
des
allein
theile
Gutac

nicht
wenn
mau

Pommern und die Neumark von 22 ggr. bis 1 Rthlr. 2 ggr.; in der Kurmark von 22 ggr. bis 1 Rthlr. 2 ggr.; in Schlesien, der Breslauer Scheffel von 1 Rthlr. 6 ggr. bis 1 Rthlr. 12 ggr.

Gerste.

In Preußen von 16 bis 20 ggr.; in Pommern und die Neumark von 16 bis 20 ggr.; in der Kurmark von 18 ggr. bis 20 ggr.; in Schlesien, der Breslauer Scheffel von 22 ggr. bis 1 Rthlr. 4 ggr.

Hafer.

In Preußen von 8 ggr. bis 12 ggr.; in Pommern und die Neumark von 10 ggr. bis 14 ggr.; in der Kurmark von 14 ggr. bis 16 ggr.; in Schlesien, der Breslauer Scheffel von 14 ggr. bis 20 ggr.

Auf analoge Weise müssen die Sätze bei Veranschlagung des Viehstandes nach der Localität modificirt werden.

§. 24. Von der Lizitation wird abgestanden:

a) Wenn jemand den auf vorstehende Weise ausgemittelten Ertrag nach dem Inhalt des §. 14. als Käufer oder Erbpächter nicht allein decken will, sondern auch überhaupt Vortheile anbietet, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Regierungen, bei Lizitationen, nicht erhöht werden dürften, desgleichen, wenn besondere Gründe obwalten, warum jemand die Ansetzung und den Erfolg der Lizi-

tation nicht füglich abwarten kann, z. B. wenn reiche Fremde aus freier Hand zu acquiriren wünschen.

b) Wenn Beamte, Aemter vor dem Ablauf der Pachtperiode zurück geben, und ihnen dafür ein oder mehrere Vorwerke verkauft oder vererbpachtet werden.

c) Wenn das Amt nur ein Vorwerk hat, und der Beamte ein tüchtiger Wirth ist, sein Vermögen in der Wirthschaft verwandt hat, und die vorgelegten Bedingungen erfüllt.

§. 25. Die Regierungen werden autorisirt, mit allen Beamten, welche sich zu den unter b und c, erwähnten Maßregeln geneigt erklären, sogleich in Unterhandlung zu treten, und dabei

einerseits den neu ausgemittelten Ertrag der ohne Lizitation zu veräußernden Vorwerke zum Grunde zu legen; dann aber dem Fiskus in Rechnung zu stellen, den Gewinn an Baukosten und Brennholz, den Gewinn durch die etwanige frühere Disposition über Dienste und Getreidepächte, endlich das von den zurückgegebenen Vorwerken zu erwartende Erbstands-Geld,

andererseits ist der Verlust des Pächters, durch die frühere Rückgabe der Vorwerke und Nebennutzungen aufzuführen.

Die summarische Balance wird ergeben, ob der Erbpachts-Kanon oder die Kaufsumme nach §. 14. normirt werden kann, oder ob eine Erhöhung oder ob eine Ermäßigung statt finden

muß. Im letzten Fall ist bei der Erbpacht zuerst von Zahlung des Erbstandsgeldes abzustehen, auch wohl das Inventarium unentgeltlich zu überlassen. Größere Begünstigungen müssen durch außerordentliche Verhältnisse, z. B. Verlust im Kriege, großes Verdienst um die Kultur u. s. w. gerechtfertiget werden.

Meliorationen, und deren künftiger Ertrag, sind hierbei anzudeuten und zu überschlagen, dagegen auch die Kosten derselben in Abzug zu bringen.

§. 26. Bei den, wenigstens drei Monate vor der Uebergabe anzustellenden Lizitationen, findet nach gehöriger frühzeitiger Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern nur ein Termin und kein Nachgebot statt. Den Regierungen bleibt überlassen, nach den Verhältnissen den Ort der Lizitation zu bestimmen, und zu sorgen, daß die Verhandlungen rechtsbeständige Form erhalten, bei Zeiten aber in ihren Registraturen, die erforderlichen Nachrichten eingesehen werden können.

§. 27. Bei jeder Lizitation wird in der Regel auf Kauf- und auf Erbpacht alternative geboten; im letzten Fall aber nicht der Kanon, sondern das Erbstandsgeld gesteigert. Zur Entscheidung der Frage, ob der Kauf vor der Erbpacht den Vorzug verdient, gelten folgende Vorschriften:

- a) Das gleich zu zahlende Erbstandsgeld wird mit einer gleichen Summe am Kaufgelde balancirt.

b) Vom Ueberreste werden 7 Rthlr. jährlichen Erb-Kanons, 100 Rthlr. baaren Kaufgeldes gleichgesetzt, und danach dem Erbpächter oder Käufer der Zuschlag als Meistbietenden ertheilt.

Bei Veräußerungen und Vererbpachtungen ohne Lizitation, können über die Zahlungsart besondere Verhandlungen eingeleitet werden. Bei Veräußerungen und Vererbpachtungen mit Lizitation, wird $\frac{1}{3}$ des Erbstands- oder Kaufgeldes in baarem Gelde, Münzscheinen, oder Obligationen von der Holländischen Anleihe, bezahlt. $\frac{2}{3}$ können in Staats-Papieren jeder Art, alte Tresorscheine und Interimsscheine wegen der freiwilligen Anleihe 1c. 1c. nach dem Nennwerth berichtigt werden.

§. 28. Jeder, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, und der das erforderliche Vermögen nachweist, wird zum Gebote gelassen. Ausländer müssen sogleich bezahlen, oder einen Cautanten in der Provinz bestellen. Jeder Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden, bis der, sobald als möglich zu ertheilende, Zuschlag erfolgt, und ist verpflichtet auf Verlangen Sicherheit zu stellen.

§. 29. In der Regel sind den Kontrakten folgende Bedingungen zum Grunde zu legen:

a) Die Käufer erhalten das volle unbeschränkte Eigenthum, die Erbpächter das vollständige Nutzungsrecht, und diese nach Ablösung des Kanons ebenfalls das volle Eigenthum;

beide treten in Ansehung der ständischen, als auch der übrigen, in ihrem Kontrakte nicht anders bestimmten Verhältnisse, in die Kategorie der Rittergutsbesitzer.

- b) Die von der Veräußerung ausgeschlossenen oder die besonders beigelegten Objekte werden aufgeführt (S. 16.)
- c) Die Anschläge werden nur der Information halber vorgelegt, und die Gewährleistung wegen der etwanigen Vermessungsfehler nicht übernommen.
- d) Ueber die künftige Benutzung finden keine Regeln oder Beschränkungen statt, sie müssen denn aus allgemeinen Landesgesetzen herrühren; nur sind die Erwerber verpflichtet, die Gebäude bei der Feuer-Societät nach den Gesetzen derselben zu versichern.
- e) Die Erwerber entsagen dem freien Bauholze, so wie allen Remissionen und Unterstützungen, doch behalten die Erbpächter die Ansprüche, welche ihnen das Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. S. 207-11. zugestekt.
- f) Die Erwerber unterwerfen sich der Regulirung einer Grundsteuer gegen Absetzung oder Rückzahlung eines verhältnißmäßigen Theils des Erb-Kanons oder der Kaufsumme, wobei die Steuer zu 6 pr. Ct. zu Kapital gerechnet wird.
- g) Sie bezahlen das Königl. Inventarium bei der Uebergabe nach der Taxe, treten übrigen in die Stelle des Fiskus, und werden

dem abziehenden Pächter nach dem Inhalt seines Kontrakts gerecht.

- h) Sie übernehmen die Kreis-, Societäts- und Kommunitäts-Lasten, desgleichen die Unterhaltung der Wege und Brücken, und die speziell zu verzeichnenden Abgaben an Kirchen, Geistliche und Schulbediente ic., welche nicht auf andere Fonds angewiesen, sondern worauf bei Ermäßigung des Kaufwerths oder Kanons, Rücksicht genommen ist.
- i) Der Erb-Kanon wird in Courant bezahlt, und der vierteljährige Betrag pränumerirt. Die Zahlung geschieht in gleichen Raten am 1ten Juni, 1ten Septbr., 1ten Decbr., und 1ten März jeden Jahres.
- k) Die Ablösung des 4ten Theils des Kanons erfolgt binnen 10 Jahren, in 10 gleichen Terminen mit 5 pr. Ct. zu Kapital gerechnet. Abweichungen von dieser Bestimmung, z. B. bei Forsten, wo vielleicht der Sicherheit halber noch mehr abzulösen ist, sind besonders zu rechtfertigen. In solchen Fällen muß der Canon verringert, und dagegen das, bei der Lizitation gleich einzusetzende, Erbstandsgeld erhöht werden.
- l) Das Erbstandsgeld wird in der Regel, halb bei der Uebergabe, halb binnen Jahresfrist, oder auch während eines Jahres in 4 gleichen Terminen bezahlt, und bis dahin mit 6 pr. Ct. verzinsset. Wo besondere Umstände obwalten, und das Erbstandsgeld sehr hoch ist, können längere Fristen vorgeschla-

gen und bewilligt werden. Das Kaufgeld muß in der Regel binnen Jahresfrist ganz berichtigt seyn, doch können auch hier besondere Gründe andere Vorschriften rechtfertigen. Die Verzinsung geschieht zu 6 pr. Ct.

11) Die Erwerber werden von allen Vermessungs-, Lizitations- und Kontrakts-Kosten entbunden, mit Ausschluß der Kontrakts-, des Stempels- und der Verlautbarungs-Kosten.

12) Die Erwerber sind verpflichtet binnen 6 Wochen nach der Uebergabe die übernommenen Verpflichtungen und den Besitz-Titel auf ihre Kosten in das Hypothekenbuch einzutragen zu lassen.

Das Nähere bestimmen die Lokal-Verhältnisse, doch ist jede überflüssige Bedingung zu vermeiden.

§. 30. Nach diesen Vorschriften sind die Veräußerungspläne mit Zuziehung der dazu bestellten Immediat-Kommissarien zu entwerfen und dann einzureichen:

- 1) nebst einer ohne große Kosten anzufertigenden Handzeichnung oder den vorhandenen Karten, von der Lage des Objekts und der Umgebungen,
- 2) einer Uebersicht der Resultate der Ersparungen gegen den Etat u. s. w.,
- 3) einen Entwurf der Lizitations- und Kontraktsbedingungen. Spezielle Gebäudetaxen sind nicht erforderlich, sondern nur eine allgemeine Beschreibung des Zustandes, welcher

allerdings höhere oder mildere Bedingungen oft begründen muß.

- 4) Eine generelle Uebersicht des Vorwerks-Inventariums und dessen etwanigen Werths.
Berlin, den 25ten October 1810.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Beilage III.

Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen.
de dato Königsberg d. 27sten July 1808.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. Thun und fügen hiemit zu wissen:

Die Immediat-Einsassen in Unsern Domainen genossen bis jetzt kein Eigenthumsrecht an ihren Grundstücken. Ihrer Verfassung mangelte es an Selbstständigkeit und

einen
den
füße
wurd
Negit
derse
konnt
bloß
Super
wenig
sich au
tel ver
wesen
Grund
talwe
sie ni
bindsi
Ein
eben se
Einsass
Allgem
und V
nen hy
thätig
welch
Eigen
Betr
versd
Wirt
thätig
freiste
und d

einem festen Fundament. Sie mußten sich den Veränderungen, welche mit ihren Grundstücken von Eigenthumswegen vorgenommen wurden, unterwerfen, und eine anderweite Regulirung der Leistungen für die Benutzung derselben gefallen lassen. Strenge genommen konnten sie bei Abtretungen ihres Besiz-Rechtes bloß die etwanigen Verbesserungen und das Superinventarium in Anschlag bringen, am wenigsten aber ihre Grundstücke verpfänden, sich auf dieselbe Kredit und dadurch die Mittel verschaffen, Unglücksfälle zu übertragen und wesentliche Verbesserungen vorzunehmen. Die Grundstücke gewährten ihnen also keinen Kapitalwerth, und das Besiz-Recht erlosch, sobald sie nicht mehr im Stande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen.

Eine so ungewisse und kreditlose Lage mußte eben so sehr den Wohlstand der Immediat-Einsassen zurückhalten, als der Ackerkultur im Allgemeinen nachtheilig seyn. Die Remissionen und Unterstützungen an Bauholz ic., welche ihnen gegeben wurden, ersetzten dem guten und thätigen Wirth keinesweges die Hülfquellen, welche er bei dem Genuß eines vollständigen Eigenthums durch sich selbst und durch eigene Betriebsamkeit sich ungleich dauerhafter hätte verschaffen können; den schlechten und trägen Wirth aber bestärkten sie noch mehr in der Unthätigkeit und dem Glauben, als ob es ihm freistehe, seine Existenz auf Kosten des Staats und des allgemeinen Wohls zu gründen.

Theils in Erwägung dieser Umstände, theils um Unsern Immediat-Einsassen einen Ersatz wegen der erlittenen Kriegs-Drangsale zu geben, und ihnen zugleich die Mittel zu einem bleibenden Wohlstande zu gewähren, haben Wir beschlossen, ihnen, mit Aufhebung der bisherigen, sowohl ihr Besitz-Recht, als die Vererbung desselben betreffenden Bestimmungen, eine Verfassung zu ertheilen, die für immer ihre Lage fest und gründlich sichert.

Wir verleihen demnach hiermit und Kraft dieses aus Königl. Macht und Vollkommenheit, für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, sämmtlichen Immediat-Einsassen in Unsern Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen

Das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke.

Jeder rechtmäßige Inhaber eines bäuerlichen Immediat-Grundstücks in Unsern vorgedachten Domainen erlangt also von heute an, die Befugniß, über dasselbe frei und ungehindert, den Gesetzen gemäß zu verfügen, solches nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und zu verpfänden, und kann sich überhaupt davon aller Nutzungen, Vortheile, Rechte und Prärogativen erfreuen, welche gesetz- und verfassungsmäßig aus dem vollständigen Eigenthum eines bäuerlichen Grundstücks entspringen. Es versteht sich dieses indessen nur unter folgenden Bedingungen:

§. I.

S.
allgem
Lasten
einges
Grund
worfen
S.
des E
fallen
Unterf
gleichen
Weide
gänzlich
S.
und W
denjen
ordnet
noch am
1810,
hinrich
falls n
sie abel
frieden
Beich
schaft
kann.
S.
Einsaf
liche Un
tung de
weiterh
wendig
V.

§. 1. Bleiben die Einsassen sämtlichen allgemeinen Landes = Kommunal = und Societäts = Lasten, welche jetzt schon bestehen, oder noch eingeführt werden möchten, gleich andern Grund = Eigenthümern ihrer Qualität unterworfen.

§. 2. Erlassen Wir für die Verleihung des Eigenthums zwar alles Einkaufsgeld; es fallen aber auch sämtliche Remissionen und Unterstützungen an Bau = oder Brennholz, imgleichen die bisher in Unsern Forsten genossene Weide und andere Beneficien für die Zukunft gänzlich weg.

§. 3. Doch wollen Wir diese Remissionen und Unterstützungen an Bau = oder Brennholz denjenigen Einsassen, welche sich den hier verordneten Bedingungen dankbarlich unterwerfen, noch auf zwei Jahre, nemlich 1809 und 1810, aus Gnaden angedeihen lassen. In Hinsicht der Waldweide, welche ihnen gleichfalls noch auf so lange belassen wird, müssen sie aber mit demjenigen Hütungs = Terrain zufrieden seyn, welches ihnen mit der wenigsten Beschränkung in der Disposition und Bewirthschaftung Unserer Forsten angewiesen werden kann.

§. 4. Solchen Dorfschaften, bei deren Einsassen der Verlust der Waldweide eine gänzliche Umformung ihrer wirthschaftlichen Einrichtung zur Folge haben würde, wird zwar auch weiterhin nach Maßgabe der Lokalität das nothwendigste Hütungs = Terrain in Unsern Forsten

einstweilen noch gestattet werden; jedoch nur auf unbestimmte Zeit, gegen Kündigung, einen billigen Zins und mit Vorbehalt des Holzschlages und der übrigen Forst-Nutzungen.

§. 5. Das bei den Bauererben befindliche Herrschaftliche Inventarium erhalten die Besitzer für die alte Tare gleichfalls zu ihrem vollen Eigenthum. Die Interessen des Tar-Betrages werden mit Fünf von Hundert berechnet, den jährlichen Abgaben zugesetzt. Die Gebäude gehören nicht zum Inventario, sondern dem Grundstück, und kommen daher nicht besonders in Anrechnung.

§. 6. Die bisherigen Dominial-Abgaben und Leistungen werden weder erhöht, noch vermindert.

§. 7. Die den Einsassen noch obliegenden Schaarwerks- und andere Dienste, imgleichen die Natural-Leistungen derselben, sollen sämmtlich, in so fern sie aufhebbar sind, gegen angemessene Sätze in Geldabgaben verwandelt werden. Hierzu werden aber die allgemeinen Landes-Kommunal- und Societäts-Lasten nicht gerechnet.

§. 8. Von dem hiernach (§. 5. 6. 7.) ausgemittelten Gesamtbetrage der jährlichen Geldabgaben, bleibt der vierte Theil als Grundsteuer (Kontribution) unablässlich auf dem Bauererbe stehen. Er wird nach den Roggen-Durchschnittspreisen der letzten dreißig Jahre in den Handelsstädten der Provinz auf Roggen-Werth gebracht, und alle dreißig Jahre

nach de
lichen
dreißig
traae
§. 6
lichen
Eins
Erleg
Sätze
vitals
Zeit
Jahre
muss
jeden
nach
von
so er
alsda
seinen
Noble
folgen
entri
mach
der
Geld
ler
men
mer
lage
schau
§. 8
welch
AN

nach den Roggen-Durchschnittspreisen der nehmlichen Handelsstadt von den vorhergegangenen dreißig Jahren anderweitig in seinem Geldbetrage abgeändert.

§. 9. Die übrigen drei Viertheile der jährlichen Geldabgaben werden abgelöst. Jeder Einsasse kann sich von deren Entrichtung, durch Erlegung des, nach dem §. 5. bestimmten Sätze: nehmlich zu 5 pr. Ct. berechneten Kapitals, sowohl ganz als theilweise zu jeder Zeit frei machen. Binnen vier und zwanzig Jahren aber, also bis Ende des Jahres 1832 muß die Ablösung vollbracht seyn. Wie viel jeder Einsasse aber binnen dieser Zeit auf gedachtes Kapital jährlich abbezahlen will, soll von ihm abhängen. Von derjenigen Summe, so er auf dieß Kapital abzahlt, werden ihm alsdann im nächsten Jahre die Interessen von seinen Abgaben abgeschrieben. Wer also 20 Nthlr. auf das Kapital bezahlt, hat in den folgenden Jahren 1 Nthlr. Zins weniger zu entrichten. Wer das ganze Kapital erlegt, macht sich dadurch von der weitem Entrichtung der vollen drei Viertheile seiner jährlichen Geldabgabe frei. Doch werden unter 5 Thaler keine Zahlungen auf das Kapital angenommen, und größere Summen müssen auch immer durch 5 theilbar seyn. Das in der Beilage aufgestellte Beispiel wird die Sache anschaulicher machen.

§. 10. Auch wollen wir den Einsassen, welche im Jahr 1809 das ganze Kapital baar

abtragen: Fünfzehn, denen, die es im Jahr 1810 thun: Vierzehn, im Jahr 1811 Dreizehn pr. Ct. u. s. w. bis zum Jahr 1818 mit eingerechnet, jedes spätere Jahr Ein pr. Ct. weniger, an dem Kapital erlassen.

§. 11. Dörfer, in denen der größere Theil der Bauerhöfe devastirt ist, werden sobald als möglich aus der Gemeinheit gesetzt. Wo dieser Fall nicht eintritt, wollen Wir es zwar einstweilen noch dem eigenen Entschlus der Besitzer überlassen, ob sie sich freiwillig aus der Gemeinheit setzen wollen. Geschieht solches aber nicht in einem Zeitraum von Zehn Jahren, so sind die Landes-Polizeibehörden berechtigt, die Separation auf Kosten der Interessenten zu bewirken.

In beiden Fällen ist auch wider den festgesetzten Theilungsplan kein prozessualischer Widerspruch zulässig, und jeder Einsasse muß sich demselben unterwerfen, sobald er eine Grundfläche angewiesen erhält, deren künftiger Ertrag nach dem Gutachten von Sachverständigen die bisherigen Nutzungen seines Erbes in der Gemeinheit erreicht.

Die nächstens zu emanirende Theilungs-Ordnung wird die Separation möglichst erleichtern.

§. 12. Es wird jedem Einsassen, sobald es angeht, dasjenige vorgelegt werden, was er nach Maßgabe der jetzigen Verordnung zu leisten hat, und er ist gehalten, binnen sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, wo ihm

diese
den,
§.
erhält
Provi
ten b
welche
gen
haben
§.
gelegte
er sich
bestir
den
ausge
genth
Meist
Bezüge
Verfich
herige
nen
als er
Besitz
bisher
stung
ner
mene
der
gezab
§.
hend
Frist

diese Leistungen werden bekannt gemacht werden, sich darüber bestimmt zu erklären.

§. 13. Nimmt derselbe solches an; so erhält er von der Landes-Polizeibehörde der Provinz, unter Bestätigung der ihr vorgesetzten höhern Instanz, eine Versicherungsurkunde, welche für ewige Zeiten die Kraft eines gültigen und unwiderrufbaren Besitz-Dokuments haben soll.

§. 14. Weigert er sich aber, die ihm vorgelegten Bedingungen zu erfüllen, oder erklärt er sich in der gesetzten Frist (§. 12.) nicht bestimmt; so wird alsdann das Bauererbe mit den dazu gehörigen Pertinenzien, öffentlich ausgebauten, unter gleichen Bedingungen zu eigenthümlichen Rechten an einen besizsfähigen Meistbietenden mit den im §. 3. bewilligten Beugünstigungen, verkauft, und auf diesen die Versicherungsurkunde auszufertigt. Der bisherige Besitzer muß mit dem herausgekommenen Meistgebot um so mehr zufrieden seyn, als es nur von ihm abgehangen hat, sich im Besitz des Grundstücks zu erhalten, und die bisherigen grundherrlichen Abgaben und Leistungen nicht erhöht, sondern nur angemessener regulirt werden sollen. Das aufgekommene Meistgebot soll ihm indessen nach Abzug der hiebei vorgefallenen Kosten ungekürzt ausgezahlt werden.

§. 15. Zu diesem Ausgebot ist hinreichend, wenn nur Ein Bietungstermin in einer Frist von 8 bis 10 Wochen angesetzt, und

selbiger durch dreimalige Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz, durch einen Aushang bei dem ausbietenden und einem benachbarten Gericht und durch Publikation von den Kanzeln in 5 bis 6 Kirchen bekannt gemacht wird. Auch bedarf es keiner besondern Abschätzung des Grundstücks vorher; nur muß der Flächen-Inhalt die ohngefähre Beschaffenheit des Bodens und der Gebäude und der Betrag der Abgaben bekannt gemacht werden.

§. 16. Ein gleiches Verfahren, jedoch mit einer doppelten Frist findet statt, um diejenigen Besitzer, welche aus Veranlassung des Krieges ihre Grundstücke verlassen haben, zur Abgabe ihrer Erklärung vorzuladen, wenn der Aufenthalt derselben unbekannt ist. Bei ihrem Ausenbleiben in dem festgesetzten Termin, wird zwar mit der Veräußerung des Grundstücks nach den obigen Bestimmungen vorgegangen, ohne daß nachher ein Einspruch von ihrer Seite zulässig ist; das herausgekommene Kaufgeld nach Abzug der Kosten aber für ihre Rechnung gerichtlich niedergelegt.

§. 17. Da in dem einen wie dem andern Fall (§. 15. und 16.) den vorigen Besitzern das Kaufgeld verbleibt; so kommt es darauf gar nicht an, ob ihnen, wie es in einigen Gegenden der Fall ist, die Gebäude jetzt schon eigenthümlich zugehören oder nicht. Sie werden mit dem Grundstück zusammen veräußert.

§. 18. Sind weder die bisherigen Besitzer von einzelnen Bauerhöfen mehr aufzufin-

den, noch Erben vorhanden, welche nach der im folgenden §. bemerkten Deklaration ein Erbfolge-Recht auf die verlassenen Grundstücke haben, folglich diese, Unserer Disposition anheimgefallen; so wollen Wir es den übrigen Wirthen in den Dörfern, worin dergleichen Höfe belegen sind, überlassen, ob sie die zu denselben bisher benutzten Ländereien unter sich vertheilen, und andere an deren Stelle anweisen wollen. Die Fläche zu den neuen Besitzungen kann die Dorfschaft anweisen, wo sie will; auch kommt es auf deren Größe nicht an, wenn sie nur zusammenhängend, möglichst arroundirt, in keiner Gemeinheit mit den übrigen Dorfs-Ländereien liegt, und von der Beschaffenheit ist, daß sie bei freier Ausbietung zum eigenthümlichen Besiz:

- a) die bisherigen, nach §. 5. 6. und 7. ausgemittelten Geldabgaben und sonst darauf ruhenden allgemeinen Landes-Lasten trägt,
- b) ein Einkaufsgeld gewährt von 2 bis 300 Rthlr., wenn die Größe des vacanten Bauerhofes 5 bis 6 Hufen, von 100 bis 200 Rthlr., wenn er 4 Hufen, und von 50 bis 100 Rthlr., wenn er 3 Hufen Magdeburgisch betrug.

Enthielt der vacante Bauerhof weniger Land; so wollen Wir Unserer Seits auf das Einkaufsgeld Verzicht leisten. Uebrigens wird nur nach diesen Sätzen das Einkaufsgeld zu Unseren Kassen eingezogen. — Was bei der Licitation

mehr an Einkaufsgeld aufkommt, fällt der Dorfschaft anheim.

§. 19. Die gegenwärtige Verordnung beareift die sogenannten Hochzinsler, Schaarwerksfreie, Schaarwerksbauern, Zinsbauern, überhaupt alle diejenigen Immediat-Einsassen unter sich, welche bisher nach der Deklaration wegen Vererbung der Bauerhöfe vom 25ten März 1790 behandelt worden. Den Zeitpachtsbauern, Zeitemphyteuten und übrigen Domainen-Einsassen, welche noch kein volles Eigenthum an ihren Grundstücken haben, beabsichtigen Wir zwar solches gleichfalls zu verleihen, behalten Uns indessen vor, das Nähere darüber besonders zu bestimmen.

Wir verhoffen, daß Unsere Immediat-Einsassen die wohltätige und landesväterliche Absicht, welche Uns bei der ihnen bewilligten Verleihung des Eigenthums leitet, mit gebührendem Danke erkennen, und den gemachten Bedingungen sich gern und willig unterwerfen werden. Wir ertheilen ihnen nochmals bei Unserm Königl. Wort die feste Zusicherung, daß sie auf diesen Fall jederzeit bei den ihnen jetzt verheißenen Gerechtsamen kräftigst geschützt werden sollen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche von allen öffentlichen Behörden genau befolgt und durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden soll, Höchstseigen-

händl
Inne
vor,
gen
27. 1790

Er
die em
schaft
den
über
Dav
als
Berth
fig
hen
Wier
trag
von
solch
von
Dhar
lern
let,
mit
1. R
ergel
Zahl

händig vollzogen und mit Unserm Königl. Inse-
gel versehen lassen, behalten Uns auch
vor, selbige den Umständen nach auf die übr-
igen Provinzen auszudehnen.

So geschehen und gegeben Königsberg den
27sten July 1808.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

Es wird das Beispiel angenommen, daß
die gesammten jährlichen Abgaben und herr-
schaftlichen Leistungen des Bauererbes nebst
den Interessen von dem Inventario in Gelde
überhaupt auf 20 Thaler ausgemittelt sind.
Davon bleibt nun der vierte Theil (5 Rthlr.)
als Grundsteuer unablässlich, wird auf Roggen-
Werth berechnet, und verändert sich alle drei-
ßig Jahre nach den Durchschnitts-Roggenprei-
sen in den Handelsstädten. Die übrigen drei
Vierteltheile (15 Rthlr.) sind ablöslich, und be-
tragen, zu 5 pr. Ct. berechnet, ein Kapital
von 300 Rthlr., welches der Besitzer eines
solchen Bauererbes erlegen muß, wenn er sich
von der weitem jährlichen Zahlung dieser 15
Thaler frei machen will. Mit jeden 5 Tha-
lern, welche der Besitzer auf das Kapital zah-
let, löset er 22 gr. 9 pf. von seinem Zinse ab,
mit 10 Rthlr. — 45 gr., mit 20 Rthlr. —
1 Rthlr. u. s. w. — Nachstehende Tabelle
ergiebt das Nähere, wenn er seine Kapital-
Zahlungen in der darin bemerkten Art einrichtet.

	Beitrag d. Summe, welche der Besitzer auf das Capit. von 300 Thlr. abgibt:	Dadurch erwägt er das Capital auf die Summe von	Und an den jährlichen Geldabgaben löset er durch die Capitalabzahlung ab:	Wohin darf er i. d. folgenden Jahren an Zins und Grundsteuer nur zahlen:		
	Thlr.	Thlr.	Stück, gr. pf.	Thlr. gr. pf.		
1 Im ersten Jahr	5	295	—	19	67	9
2 zweiten	10	285	—	19	22	9
3 dritten	20	265	—	18	22	9
4 vierten	20	245	—	17	22	9
5 fünften	10	235	—	16	67	9
6 sechsten	20	215	—	15	67	9
7 siebenten	30	185	—	14	22	9
8 achten	5	180	—	14	—	—
9 neunten	40	140	—	12	—	—
10 zehnten	50	90	—	9	45	—
11 elften	60	30	—	6	45	—
12 zwölften	20	10	—	5	45	—
13 Im dreizehnten Jahr hat also der Besitzer auf das Capital nur noch 10 Thlr. zu entrichten, dadurch löset er die letzten 45 Groschen von den abzubaren drei Vierteltheilen seiner ehemaligen Geldabgaben ab, und darf also weiterhin von denselben bloß die Grundsteuer berücksichtigen.						

Beilage IV.

Edikt den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend. Memel, den 9ten October 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es, bei der allgemeinen Noth, die Uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben sowohl den unerlässlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sey, Alles zu ent-

fernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maas seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils in Besitz und Genuß des Grund-Eigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken, und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grund-Eigenthums und den Kredit des Grundbesizers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher folgendes:

§. I.

Freiheit des Güterverkehrs.

Jeder Einwohner Unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine

oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser Guts herrlichen Rechte, fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besondern Gesetzen sein Verbleiben.

§. 2.

Freie Wahl des Gewerbes.

Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer = in den Bürger = und aus dem Bürger = in den Bauerstand zu treten.

§. 3.

In wie fern das gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht annoch statt findet.

Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näher-Recht soll fernerhin nur bei Lehn- = Obereigenthüm-

mern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Miteigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besizung veräußert wird.

§. 4.

Theilung der Grundstücke.

Die Besitzer an sich veräußerlicher Städtischer und Ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Verkaufsberechtigten (§. 3.) zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, so wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Miteigenthümer zur Theilung derselben unter sich, berechtigt.

§. 5.

Erbverpachtung der Privatgüter.

Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehn- und der Fideikommißbesizer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizeibehörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerkland, ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehn-Obereigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet

wird,
 geld
 tals,
 in etw
 den,
 und,
 Real
 Land
 oder
 wird,
 lich
 sep

Einz

nn

W

nem

oder

lich,
 Ehr

sind,
 w

können
 si

der
 Kal

Zufin
 ga

mehre

als
 moß

den
 sch

terthä
 tis

Kamm

strukt

W

papt

wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals, oder, bei Lehen und Fideikommissen, in etwaniger Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehn oder Fideikommiss verwendet, und, in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypothekengläubiger, von der Landschaftlichen Kredit-Direktion der Provinz, oder von der Landes-Polizeibehörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sey.

§. 6.

Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter.

Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, Erbpacht- oder Erbzinsweise angethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorwerks-Grundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr statt findet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruction versehen werden.

§. 7.

Werden die Bauerhöfe aber erblich, Erbpacht- oder Erbzinsweise besessen, so muß,

bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede seyn kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sey es durch Veräußerung desselben an die Gutsheerrschaft, oder auf einem andern gesetzlichen Wege, erloschen seyn. In diesem Fall treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des §. 6. ein.

§. 8.

Verschuldung der Lehns- und Fideikommißgüter, wegen der Kriegsschäden.

Jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer ist befugt, die zum Reetablisement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht bloß auf die Revenüen derselben, hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreises oder der Departements-Landschaftsdirektion attestirt wird. Nach Ablauf dreier Jahre, seit der kontrahirten Schuld, ist der Besitzer und sein Nachfolger schuldig, von dem Kapital selbst, jährlich wenigstens den funfzehnten Theil abzutragen.

§. 9.

Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikommiße, durch Familienschlüsse.

Jede, keinem Obereigenthümer unterworfenene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fidei-

Fidei-
lien-
aufg
Nipb-
schen-
vincip-

261

schm-
weld-
dun-
no-
d-
g-
D

Wert-
reit-
rer-
ter-
wei-
gän-
d-

hun-
unte-
auf-
nur-
V.

Fideikommissstiftung, kann durch einen Familienschluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der Ostpreussischen (mit Ausschluß der Ermeländischen) Lehne, bereits im Ostpreussischen Provinzialrecht, Zusatz 56. verordnet ist.

§. 10.

Auflösung der Gutsunterthänigkeit.

Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. 11.

Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich, oder Erbzinsweise, oder Erbpächtllich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§. 12.

Mit dem Martinitage Ein tausend Acht hundert und Zehn (1810.) hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810. giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Do-

mainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besizes eines Grundstücks, oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieser Unserer allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein Jeder, den es angeht, insonderheit aber Unsre Landeskollegia und übrigen Behörden genau und pflichtmäßig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift. So geschehen Memel, den 9ten October 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter II.

Ver
für
un
No

W
Gna
tund

D
wider
den
Kon
ner
städ
befo
Erf
der
dad
mit
da
die
fer,

Beilage V. No. I.

Verordnung über den Auf- und Verkauf,
für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen
und Westpreußen. Königsberg, den 18ten
November 1808.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden, König von Preußen etc. etc. Thun
kund und fügen hiermit zu wissen:

Das Edikt vom 17ten November 1747
wider die Auf- und Verkauferei, hat zwar
den heilsamen Zweck gehabt, theils sowohl dem
Konsumenten als Fabrikanten den Einkauf sei-
ner Bedürfnisse zu erleichtern, theils das
städtische Gewerbe des Produktenhandels zu
befördern. Dieser Zweck ist aber dadurch, wie
Erfahrung und richtige Grundsätze lehren, we-
der erreicht, noch zu erreichen; vielmehr wird
dadurch der Vertrieb der Produkte erschwert,
mithin die Produktion selbst beschränkt, und,
da nur durch deren Erhöhung dauerhaft für
die Konsumtion gesorgt werden kann, auch die-
ser, statt des beabsichtigten Nutzens, geschadet.

Wir haben daher für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen, folgende Grundsätze in Ansehung des inländischen Produktenhandels und des Verkehrs mit ländlichen Fabrikaten, wie auch der mit beiden in Verbindung stehenden Kahnfahrerei festzusetzen, Uns bewogen gefunden:

§. 1.

Befugniß zum Ein- und Verkauf auf dem platten Lande.

Jedem Land- und Stadtbewohner ist es, ersterm unbedingt, letztem unter nachstehender Einschränkung, erlaubt, sowohl Produkte, als solche Fabrikate, welche der Landmann verfertigen darf, überall auf dem platten Lande nicht nur unmittelbar selbst, sondern auch mittelbar, durch einen dritten, zu kaufen und zu verkaufen.

§. 2.

Modifikationen.

Dem Städter ist zur Konsumtion der Aufkauf zwar gleichfalls, zur weitem Fabrikation und zum Wiederverkauf aber, bei Strafe der Konfiskation, und wenn solche nicht mehr statt finden kann, bei Erlegung des höchsten Marktpreises, nur in so ferne gestattet, als er seinen Verhältnissen als städtischer Bürger nach, zu der jedesmal in Rede stehenden Fabrikation oder Handel berechtigt ist.

Eine gleiche Strafe trifft den Verkäufer, wenn er darum wußte, daß der städtische Käufer zum Ankauf nicht berechtigt war.

§. 3.

Auch muß ein Jeder, welcher exportationsfähige Produkte oder Fabrikate vom platten Lande ins Ausland führen will, die Finanz-Vorschriften beobachten, welche darüber schon bestehen, oder noch erlassen werden.

§. 4.

Einschränkungen in Absicht des Vorkaufs.

Der Ankauf in und vor den Thoren der Städte, ist indessen nach wie vor verboten, sowohl für den Käufer als Verkäufer. Die Waare wird konfiscirt und außerdem erlegt, wenn sie schon bezahlt war, der Verkäufer, im andern Fall aber der Käufer den höchsten Marktpreis, und wenn die Konfiskation nicht mehr statt finden kann, Jeder von ihnen solchen, als Strafe.

§. 5.

Freiheit des Wassertransports.

Alles, was auf dem platten Lande erkaufte werden darf, kann auch an jedem dazu schicklichen Orte auf Schiffe aller Art verladen werden, ohne an besondere Schiffstellen gebunden

zu seyn. In Absicht der See-Schiffahrt hat es übrigens bei den bestehenden Verfassungen, bei den zur Strom-Schiffahrt berechtigten Schiffergilden und Innungen aber, nur in so fern sein Bewenden, daß Niemand bloß deshalb, weil er nicht zur Kunst gehöret, von dem Betriebe des Wassertransports auf Flußschiffen aller Art ausgeschlossen werden darf. Indessen muß derjenige, der, ohne zünftig zu seyn, nicht bloß zu seinem eigenen Bedarf, sondern für Fremde diese Schiffahrt betreibt, dafür eine angemessene Gewerbesteuer, er mag in der Stadt oder auf dem platten Lande wohnen, zur Staatskasse entrichten.

Hiernach wird das vorge dachte Edikt vom 17ten November 1747 in den benannten Provinzen hiedurch aufgehoben und hat sich Jedermann, und insbesondere Unsere Krieger- und Domainenkammern und Accise- und Zolldirectionen, auch Landes-Justizcollegia und übrige Behörden, genau und pflichtmäßig zu achten.

Des Endes soll diese Unsere Landesherrliche Verordnung allgemein bekannt gemacht, und den Zeitungen und Intelligenzblättern eingerückt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift. Gegeben Königsberg, den 18ten November 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter.

Beilage V. No. 2.

Edikt über den Vor- und Aufkauf in der
ganzen Monarchie. Potsdam den 20sten
November 1810.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da die Geseze wider die Vor- und Auf-
käuferi:

- a) den Vertrieb der Produkte erschweren, die
Produktion, und zulezt mithin auch die
Konsumtion beschränken,
- b) mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit
und dem neuen Besteuerungssystem in Wi-
derspruch stehn;

so verordnen Wir:

§. I. Das Vor- und Aufkaufsedikt vom
17ten November 1747 sowohl, als die Ver-
ordnung für Ostpreußen, Litthauen und West-
preußen über diesen Gegenstand, vom 18ten
November 1808, und alle frühere dahin ein-
schlagende allgemeine oder besondere Verord-

nungen ohne Unterschied, werden Kraft dieses aufgehoben.

§. 2. Jedem Stadt- und Landbewohner, der den erforderlichen Gewerbschein zum Handel gelöst hat, ist es erlaubt, Produkte und Fabrikate des platten Landes aufzukaufen und nachdem er von den einer Konsumtionsabgabe unterworfenen, etwa noch unversteuerten Objekten, die Gefälle berichtet hat, wieder zu verkaufen. Der Ankauf, die Anlegung von Niederlagen, und die Versendungen unfern der Landesgränze an den Seefüßen und den größern Strömen, sind an diejenigen Bedingungen geknüpft, welche zur Sicherung Unserer Zoll-Entraden entweder schon vorgeschrieben sind, oder noch werden vorgeschrieben werden.

§. 3. An Markttagen bleibt das Aufkaufen und Verkaufen in und vor den Thoren, so wie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Ort außer dem Markt untersagt, in sofern das Objekt unter 5 Rthlr. werth ist, bei Strafe der Konfiskation; hat das Objekt höhern Werth; so findet nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Geldstrafe von 5 bis 100 Thlr. statt. Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für diese Strafe, jedoch so, daß sie von dem einen derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den andern, beigetrieben werden kann.

§. 4. Alle auf dem Markte selbst nach der besondern Verfassung eines jeden Orts

etwa bestehenden Verkaufsrechte einzelner Klassen, werden hierdurch aufgehoben, so daß nun völlig freies Marktverkehr statt findet.

Gegeben Potsdam, den 20sten Novbr. 1810.

L. S.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Beilage VI. No. 1.

Edikt für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landrätthlichen Kreis, die Mühlen-Gerechtigkeit und die durchgängige Aufhebung des Mühlenzwanges betreffend. Königsberg, den 29sten März 1808.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir Allerhöchstselbst erwogen haben, daß das bisher in Unsern Provinzen Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Er-

melandes und des Marienwerderschen Landrathlichen Kreises, behauptete Mühlenregal an sich, der Finanzverwaltung keinen erheblichen Nutzen gewähret, und daß besonders das, sowohl Unsern Königlichen als den Privatmühlen zustehende Zwangsrecht zum Druck der Einwohner, hauptsächlich der untern Volksklasse gereicht, ohne daß es jemals gelingen kann, diese der Wohlfahrt des Landes und der heilsamen Vermehrung der Mühlen, entgegenstrebende Verfassung, durch Polizeigesetze und sonstige nähere Bestimmungen unschädlicher zu machen, Wir auch nach der, alle Unsere getreue Unterthanen gleich umfassenden Landesväterlichen Vorsorge, es nicht gestatten dürfen, daß das gemeinschädliche Monopol der Mehlfabrikation, während es in einem Theil der Provinz aufgehoben wird, in dem andern beibehalten werde; als haben Wir nicht länger Anstand genommen, die Gesetze, worauf der Mühlenzwang in den Eingangs erwähnten Provinzen beruht, und worin den Grundbesitzern die Anlegung neuer Mühlen untersagt ist, nemlich das Mühlenreglement für Ostpreußen vom 5ten October 1786, und für Litthauen vom 14ten December 1785, ferner die Vorschriften des Allg. L. R. Theil 1. Tit. 23. §. 25 — 29. Theil 2. Tit. 15. §. 236. 237. 240. 242. und den Zusatz 230. des Ostpreussischen Provincialrechts, hiemit gänzlich aufzuheben, und dagegen zu verordnen:

§. 1.

Aufhebung des Mühlenregals.

Jeder Eigenthümer darf auf seinem Grunde und Boden, Mühlen aller Art an Privatgewässern und Windmühlen anlegen, bloß gegen Uebernehmung der, in der Provinz für jeden neuen Mahlgang gebräuchlichen, Mühlen-Gewerbesteuer; in Rücksicht der Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen aber, hat es bei den Vorschriften des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 15. §. 229 — 232 sein Bewenden.

§. 2.

Begünstigung des Anbaues neuer Mühlen, mit Rücksicht auf entgegenstehende Polizeieinrichtungen und Privatgerechtsame.

Wer eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herstellen, sie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln oder mit mehreren Gängen versehen will, muß der Landes-Polizeibehörde, mit Einreichung des Plans der beabsichtigten Einrichtung, Anzeige davon machen. Soll eine neue Wassermühle angelegt werden; so muß der Bauherr solches, und ob es eine ober- oder unterschlägige oder eine Panzermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden an zwei

Sonntagen in den Kirchen, und gleichzeitig einmal in den Intelligenzzetteln bekannt machen.

§. 3.

Die Landes-Polizeibehörde darf den Bau oder die Veränderung nur in sofern untersagen, als der eingereichte Plan einer etwa bestehenden Polizeieinrichtung nicht gemäß ist, in welchem Falle er hiernach abgeändert werden muß. Sie beschränkt sich hierauf, und ist zur Wahrnehmung etwa entgegenstehender Privatrechte von Amtswegen, weder befugt noch verpflichtet.

§. 4.

Dem Eigenthümer einer schon vorhandenen Mühle, steht ein Widerspruch gegen einen neuen Mühlenbau zu, wenn ihm dadurch das zu seinem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu seinem Nachtheil zurückgestaut wird. Es muß aber dieser Widerspruch binnen sechs Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung in den Intelligenzzetteln an, sowohl der Landes-Polizeibehörde angemeldet, als dem Bauherrn von demjenigen, der den Bau selbst hindern will, angezeigt werden.

§. 5.

Ein gleiches Widerspruchsrecht ist jedem andern eingeräumt, der durch die beabsichtigte

Mühlenganlage, eine Gefährdung bei der Benutzung seines Grundeigenthums befürchtet.

§. 6.

Findet die Landes-Polizeibehörde einen solchen angebrachten Widerspruch (§. 4 und 5.) nach der verhängten sachverständigen Untersuchung, nicht erheblich, oder läßt der Plan zu der Anlage, zur Erledigung des Widerspruchs, sich abändern, oder ist der Widerspruch nicht binnen der präclusivischen sechswöchentlichen Frist angemeldet worden; so darf die neue Mühlenganlage nicht untersagt, auch bei den Gerichten auf Unterlassung oder Einstellung des Baues, keine Klage angenommen, vielmehr allenfalls daselbst nur ein Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht werden.

§. 7.

Aufhebung des Mühlenzwanges.

Der Mühlenzwang, oder die mit dem Besitz einer Mühle verbundene Befugniß, andere zu zwingen, daß sie sich derselben bedienen, hört in Ostpreußen und Litthauen, mit dem ersten December 1808 gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten, sowohl in den Städten als auf dem Lande, in Rücksicht aller Mühlen, welchen die Zwangsgerechtigkeit beigelegt ist, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte, nach der Willkühr der Zwangspflichtigen, gänzlich auf, indem es von ihrer

Erklärung abhängt, den Zwang aufzuheben oder beizubehalten. Es darf also vom 1sten Decbr. 1808 ab, jeder Mahlgast, der sich der Beibehaltung des Zwangs nicht ausdrücklich unterworfen hat, sein Getreide zum Abmahlen in jede beliebige Mühle innerhalb Landes bringen, mithin auch der Stadtbewohner in die Landmühle, und der Landbewohner in die Stadtmühle; doch versteht es sich von selbst, daß ersterer (der Stadtbewohner) die Mahlaccise dennoch bezahlen muß.

§. 8.

Entschädigung des Erbpachts- oder Pachtsbesizers der Zwangsmühle.

Die Entschädigung wegen der künftig zu verstattenden Mahlfreiheit soll dem Zwangsberechtigten, Mühlen-Erbpächter oder Pächter in der Art gewährt werden, daß ihm der Canon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nutzungsrecht derselben bisher entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlassen wird.

§. 9.

So wie die Summe der Entschädigung des Zwangsberechtigten, den gänzlichen Erlaß jener Leistung (§. 8.) niemals übersteigen darf; so wird zwar vermuthet, daß die Erlassung der ganzen Abgabe zur Entschädigung erforderlich sey, doch steht sowohl dem Obereigenthü-

mer ob
herigen
weis o
des M
selben
vergüt

Mit s

Wels

Unterh
leistet
aufget
geford
deßba
für en
zum fr
aufgebo
dung
Durchs
ten d

218

lenfat
konm
dem
nicht
Müller
lohn

mer oder Verpächter der Mühle, als den bisherigen Mahlpflichtigen zu jeder Zeit der Beweis offen, daß der Ausfall an dem Gewinne des Müllers geringer sey, und es wird demselben alsdann auch nur der wirkliche Ausfall vergütet.

§. 10.

Mühlendienste und Freiholz.

Wo bisher von den Mahlpflichtigen zur Unterhaltung der Zwangsmühle Baudienste geleistet worden, können dieselben künftig, nach aufgehobenem Zwangsverhältniß, nicht weiter gefordert werden, und muß der Müller auch deshalb durch die Erlassung des Zinses, sich für entschädigt halten. Dagegen ist das Recht zum freien Bauholze, hiedurch nur in sofern aufgehoben, daß der Müller sich eine Abfindung in Gelde, welche den zwanzigjährigen Durchschnitt nach der Forsttaxe nicht überschreiten darf, gefallen lassen muß.

§. 11.

Mahllohn.

Die Bestimmung des Lohns für die Mühlenfabrikate, bleibt zwar dem freien Uebereinkommen zwischen dem Mahlbedürftigen und dem Müller überlassen: wenn aber ein solches nicht getroffen worden, so darf dennoch der Müller nur die folgenden Sätze des Mahllohns in Gelde, als die höchsten fordern:

nehmlich:

- 1) Weizen zu beuteln 10 Gr. preuß. pro Schfl.
- 2) Roggen zu beuteln 6 Gr. — — —
- 3) Roggen (oder Gerste,
Erbsen und Bohnen)
zu Brodt . . 5 Gr. — — —
- 4) Branntweinschroot,
Futterschroot aller
Art und Malz . 3 Gr. — — —

Dieses Maximum des Müllerlohns gilt nur auf Sechs Jahre, also vom 1sten December 1808 bis dahin 1814, und es soll diese Bestimmung überhaupt, sobald hinreichende Konkurrenz entstehen wird, aufgehoben werden.

§. 12.

Deckung des Eigenthümers der Mühle.

Der Ausfall, welchen die Kassen erleiden, wohin der den Mühlenbesitzern als Entschädigung erlassene Zins gezahlt worden (§. 8.), wird durch eine Abgabe gedeckt, welche die Mahlpflichtigen für die erhaltene Mahlfreiheit erlegen.

§. 13.

Diese Abgabe wird in Rücksicht der Königl. Erbpachtmühlen auf dem Lande, als eine Grundsteuer von den bisher mahlpflichtigen Gütern mit einer Erleichterung der Käthner gegen

gegen die Hufenwirthhe erhoben, und hier den übrigen Grundsteuern; in den Städten aber der Mahlaccise zugeschlagen. Diese Abgabe wird nach dem jetzigen etatsmäßigen Ertrage jeder Königl. Mühle unabänderlich fixirt, ohne jemals bei vermehrter Seelenzahl der Mahlgäste (deren jährliche Konsignation nunmehr gänzlich wegfällt) erhöht, oder bei verminderter Anzahl derselben, herabgesetzt werden zu können.

§. 14.

Den Eigenthümern der Privatmühlen steht das Recht zu, von den bisherigen Mahlpflichtigen, wegen der aufgehobenen Zwangsgerechtigkeit, sich auf eine gleiche Weise entschädigen zu lassen. Die Summe dieser Entschädigung wird durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß festgesetzt.

§. 15.

Von den Quirdeln.

Der Gebrauch von Handmühlen (Quirdeln) ist auf dem Lande jedem, aber nicht in den Städten erlaubt.

§. 16.

Von den Mühlen, Waagen, und dem Verhältniß des Mehls zum Getreide.

In jeder Mühle, wo noch keine Mühlen-Waage vorhanden ist, muß selbige sogleich und

spätestens bis zum 1sten December 1808 eingerichtet werden, damit sich jeder Mahlgast derselben, mit Zuziehung des Müllers, allenfalls auch ohne einen vereidigten Wäger, nach Belieben bedienen kann. Bei entstehenden Streitigkeiten, muß der Müller vom Weizen, Drei und Achtzig Pfund schwer

47 Pfd. feines Mehl	. . .	12	Mehen
23 Pfd. mittel Mehl	. . .	7	—
10 Pfd. Kleye	. . .	4	—

= 1 Scheffel 7 Mehen

vom Roggen Achtzig Pfund schwer

32 Pfd. feines Mehl	. . .	9 $\frac{1}{2}$	Mehen
36 Pfd. mittel Mehl	. . .	10	—
8 Pfd. Kleye	. . .	3	—

= 1 Scheffel 6 $\frac{1}{2}$ Mehen

und von Einem Scheffel Roggen geschroottet und ungebeutelt

78 Pfd. Brodtmehl 1 Scheffel 6 Mehen dem Mahlgast in gestrichenem Maasse gewähren. Wiegt das Getreide mehr oder weniger, so muß der Müller das Mehl, nach dem aus den vorstehenden Sätzen sich ergebenden Verhältniß gewähren. Zum Messen des Getreides und Mehls, welches jederzeit auf Verlangen des Mahlgastes geschehen muß, muß der Müller geäugte ganze, halbe oder viertel Scheffel, und wenn der Mahlgast dergleichen mitbringt, diese gebrauchen. Auch muß der Müller, auf Verlangen, dem Mahlgaste über das, zur Mühle abgelieferte Getreide, einen Empfangs-

schein ausstellen, den ihm der Mahlgast bei dem Empfange des Mehls zurückgibt.

§. 17.

Von den Rangtafeln.

Jeder Müller muß eine schwarz angestrichene, mit rothen oder weißen Nummern versehene Rangtafel halten, und sie öffentlich in der Mühle dergestalt aufhängen, daß sie von Jedem gesehen werden kann. Auf diese Tafel muß der Müller den Namen eines jeden, dessen Mahlguth er annimmt, einschreiben, und ihm die Nummer durch ein wieder abzulieferndes Zeichen von Blech zustellen, wobei er ihm seinen Vordermann bekannt zu machen hat. Unter keinerlei Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen schon der Anfang gemacht ist, liegen lassen, sondern er muß dasselbe schlechterdings völlig abmahlen, bevor er sich auf etwas anders einläßt. Die Reihe der Rangtafel darf nur durch Getreide, welches für die öffentlichen Magazine, oder zur Verpflegung der Armee vermahlen wird, imgleichen durch Malz- und Branntweinschroot, und in den Städten durch das Bäckergruth, wenn es nicht über Dreißig Schefel beträgt, unterbrochen werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Mahlgast sein Getreide, auch nach der Eintragung auf die Rangtafel, zurücknehmen kann, wenn ihm die Abwartung der Reihe zu lange dauert.

Polizeigesetze und Strafen.

In Rücksicht der Polizeigesetze in Mühlen-
sachen, hat es bei den Vorschriften im Allg.
L. R. Theil 2. Tit. 15. §. 243 u. f. w. sein
Bewenden, und wegen untüchtigen oder betrü-
gerischen Mahlens, so wie wegen Ueberschrei-
tung des im §. 11. vorgeschriebenen Mahllohns,
sind gegen den Müller die, im ersten Theil
Titel 23. §. 42 bis 46. vorgeschriebenen Stra-
fen anzuwenden, dergestalt, daß der bereits
dreimal bestrafte Müller, nicht bloß wenn er
Erbpächter, oder Erbzinsbesitzer, sondern auch,
wenn er Eigenthümer der Mühle ist, in jenem
Fall durch den Erbzins Herrn oder Erbverpäch-
ter, und in diesem Fall durch den Fiskus zum
Verkaufe der Mühle oder der Erbpachtgerech-
tigkeit angehalten werden kann. Andere Kon-
traventionen der Müller gegen das gegenwär-
tige Edikt, sind auf die Anzeige der Beein-
trächtigten von der ordentlichen Obrigkeit des
Müllers willkürlich, jedoch nachdrücklich an
denselben zu bestrafen.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Verord-
nung hat sich ein Jeder, den es angeht, ge-
nau und pflichtmäßig zu achten, und soll die-
selbe allgemein bekannt gemacht werden.

Gegeben Königsberg, den 29sten März 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Schrötter II.

Beilage VI. No. 2.

Edikt wegen Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges, des Bier- und Branntweinzwanges in der ganzen Monarchie. Berlin, den 28sten Oktober 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

In Verfolg des Edikts vom 27. Oktober über die künftige Finanzverwaltung verordnen Wir folgendes:

§. 1. Der Mühlenzwang, der Brau- und Branntweinzwang, oder das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brauerei, Brennerei, oder eines Schanks verbundene Recht, andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen und schroten oder das Getranke ausschließlich beziehen müssen, hört vom heutigen Tage an, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte auf.

§. 2. Da die Theorie und die Erfahrung bewiesen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Konsumtion erhöht; so soll weder der Verkäufer noch der Erbpächter, noch der Zeitverpächter, noch der Zwangspflichtige verbunden seyn, für jene Aufhebung Eviktion zu leisten, oder irgend eine Entschädigung zu übernehmen.

§. 3. Weil jedoch örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen jener allgemeinen Regel begründen und Schaden für den Berechtigten herbeiführen können; so wird der Staat in diesen Fällen die Entschädigung nach folgenden Vorschriften leisten.

Der Berechtigte weist nach:

- a) den Debit, welcher in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege nach genau geführten Büchern Statt fand.
- b) Den Debit, welcher in den nächsten 4 Jahren von Aufhebung der Bannrechte an gerechnet, eintritt. Vor Ablauf der 4 Jahre kann von einer Entschädigung nicht die Rede seyn, da die Zeit erst den Erfolg der Aufhebung der Bannrechte lehren kann.
- c) Daß der liquidirte Ausfall, (welcher übrigens nie präsumirt wird,) ohne sein Verschulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats statt fand, sondern lediglich als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte,

weniger Getreide vermahlen, weniger Getränke abgesetzt worden sey, als verhältnißmäßig in jener frühern Periode. Verringerung des Debits aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden.

Der Ausfall, welcher hienach dennoch statt findet, wird nach 30jährigen örtlichen Durchschnittspreisen berechnet und ersetzt. Ein prozeßualisches Verfahren kann hierüber nicht eingeleitet werden.

§. 4. Da, wo auf unsern Domainen seit dem 1. Januar 1808 der Mahl- und Getränkezwang gegen eine Geldentschädigung von Seiten der Zwangspflichtigen aufgehoben ist, wird diese nicht mehr eingefordert.

§. 5. Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt ist, ist es gleichfalls zur Anlage von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden, ferner von Brennerien oder Brauereien mit Beobachtung der erlassenen und noch zu erlassenden Polizeivorschriften in Absicht der Feuersicherheit.

Jedoch darf ohne Genehmigung der Landes-Polizeibehörde keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden.

§. 6. Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene herstellen, oder an einen andern Ort verlegen will, muß der Landes-Polizeibehörde mit Einreichung des Plans, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Nivelle-

ment sichtbar wird, von der beabsichtigten Einrichtung, Anzeige machen. Zugleich muß der Bauherr solches, und ob es eine ober-, unterschlägige oder eine Pantermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an den Kirchthüren und in den Krügen, so wie gleichzeitig dreimal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen.

Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst grenzenden Grundstücke.

§. 7. Ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizeibehörde, als bei dem Bauherrn einlegen.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle hat als solcher kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihr Wind oder Wasser in dem Maaße entziehet, oder letzteres aufstauet, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebes einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. Es versteht sich, daß im letztern Fall der Schadenersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die Landes-Polizeibehörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt.

§. 8. Die Landes-Polizeibehörde kann

den
Mühl
der
a)
ch
b)
3.
b)
h)
gr
(
zeibe
griff
o
oder
auf
werden
k.

den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betrieb der Brauerei und Brennerei versagen, wenn

- a) die Anlage in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Besten unzulässig ist, z. B. bei einer Wassermühle wegen eines der Landeskultur hinderlichen Wasserstandes,
- b) ein nach §. 6. erhobener Widerspruch gegründet befunden worden.

Gegen die Entscheidung der Landes-Polizeibehörde kann der Weg Rechts nicht ergriffen werden.

§. 9. Handmühlen, wodurch Getreide- oder Hülsenfrüchte zerrieben, zerquetscht, oder auf irgend eine Art in ihrer Gestalt verändert werden, werden verboten.

Berlin, den 28sten Oktober 1810.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Beilage VII.

Verordnung wegen Aufhebung des Zunftzwangs und Verkauf-Monopols der Bäcker-, Schlächter- und Höfergewerke in den Städten der Provinzen Ost-, Westpreußen und Litthauen. De dato Königsberg, den 24sten Oktober 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir Allerhöchst Selbst erwogen haben, daß der den Bäcker-, Schlächter- und Höfer-Gewerken in den Städten Unserer Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen zustehende Zunftzwang und das Verkauf-Monopol den sämtlichen übrigen Einwohnern der Städte zum großen Nachtheil gereicht, und die zur Beschränkung willkürlicher Verkaufspreise der nothwendigsten Lebensmittel angeordneten monatlichen Victualientaren den Zweck nicht erfüllen, und in sich keine feste Grundlage

haben, daß dagegen nur völlige Gewerbefreiheit und uneingeschränkte Konkurrenz von Verkäufern die möglichst wohlfeilsten Preise herbeiführen kann; so haben Wir beschlossen, die Hökerzünfte gänzlich aufzuheben, den Bäcker- und Schlächtergewerken aber das Zwangs- und Verkauf-Monopolrecht ferner nicht zu gestatten und verordnen, wie folget:

§. 1. Gleich nach Bekanntmachung dieser Verordnung hören die Hökerzünfte in den sämtlichen Städten von Ost-, Westpreußen und Litthauen gänzlich auf. Die Bäcker- und Schlächterzünfte bleiben zwar als Gewerkschaften bestehen und behalten ihr Grund-Eigenthum zur ungestörten Benutzung. Es hängt jedoch von der freien Willkühr eines jeden Gewerksgenossen ab, ob er Mitglied des Gewerks bleiben, oder sein Gewerbe ohne Verbindung mit demselben, unter den Bestimmungen des §. 4. seqq. betreiben will.

§. 2. Der Unterschied zwischen Loß- und Fest-Bäcker wird gänzlich aufgehoben und es steht jedem Bäcker frei, jede Gattung von Brod zu backen.

§. 3. Jeder städtische Einwohner ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, der das Bürgerrecht gewonnen hat, erhält sogleich die Befugniß, zum Verkauf zu schlachten, zu backen und Lebensmittel aller Art feil zu halten.

§. 4. Wer ein solches Gewerbe treiben will, muß sich beim Magistrat der Stadt melden und eine Konzession nachsuchen. Bei Ans-

fertigung dieser Konzessionen sollen nur allgemeine Polizeigesetze berücksichtigt und darf weder Gewerbs-Qualifikation noch Vermögenszustand nachgewiesen werden.

§. 5. Jeder Konzessionirte ist verpflichtet, alle Abgaben der bisher zünftigen Gewerbsleute an Kommunal- und städtische Kassen zu erlegen. In seinem freien Willen steht es aber, ob er den Gewerksverbindungen beitreten will oder nicht. Nur im erstern Fall nimmt er an den aus diesen Verbindungen fließenden gesetzlichen und gesellschaftlichen Rechten Theil, wogegen er auch alle besondere Lasten der Gewerke mit tragen muß. — Vom Gutbefinden der Gewerke hängt es jedoch ebenfalls ab, welchen Konzessionirten sie an ihrer Verbindung Theil nehmen lassen wollen.

§. 6. Jeder Konzessionirte kann die nöthigen Gehülften und Lehrlinge bei seinem Gewerbe ganz nach seinem Willen annehmen. — Das wechselseitige Verhältniß bestimmt sich durch die abgeschlossenen Verträge und Verabredungen. Falls diese nicht vorhanden sind, wird das Verhältniß nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt.

§. 7. Die beim Betriebe des Hófergewerks bisher Statt findenden Beschränkungen in Absicht des Ein- und Verkaufs werden ausdrücklich aufgehoben und den sämtlichen Hóf-fern frei gelassen, zu jeder Zeit und Stunde die Waare einzukaufen und in beliebiger Größe zu verkaufen. — Jedoch wird auch hier aus-

drückliche
maß, 100
Konsum
des 100
weihun 100
den 100
§. 2
die End
ander
Fleisch
führen
den H
einzu
§. 2
wird
klein
schon
§. 2
heit
Schlä
und
städt
komm
und
Bedan
Polize
Gleid
lich
§. 11
bleib
hen
fremd

drücklich bestimmt, daß der Marktordnung gemäß, sowohl von den Hockern als von den Konsumenten in den Stunden des Gottesdienstes kein Marktverkehr getrieben und jede Entweihung der Feier des Gottesdienstes vermieden werden muß.

§. 8. Jedermann ohne Ausnahme erhält die Erlaubniß, vom platten Lande und aus andern Städten alle Gattungen von Brod, Fleisch und Lebensmittel in die Städte einzuführen, auf den öffentlichen Märkten und in den Häusern feil zu bieten, auch Niederlagen einzurichten und in selbigen feil zu stellen.

§. 9. Den Großhändlern und Kaufleuten wird ebenfalls gestattet, ihre Vorräthe im kleinsten Detail an die Konsumenten und Zwischenhändler zu verkaufen.

§. 10. Bei der verstatteten Gewerbefreiheit hört die Verbindlichkeit der Bäcker- und Schlächtergewerke auf, täglich frisches Brod und Fleisch zum Verkauf zu stellen. Jeder städtische Einwohner, der es nicht darauf ankommen lassen will, ob er täglich frisches Brod und Fleisch erhält, muß in Zeiten für seinen Bedarf sorgen. Die Verbindlichkeit der Orts-Polizeibehörde, daß täglich frisches Brod und Fleisch zum Verkauf feil steht, fällt gänzlich weg.

§. 11. Bis zum letzten December d. J. bleiben die angeordneten Victualientaxen bestehen und muß sich jeder einheimische oder fremde Verkäufer nach denselben, bei Vermei-

dung gesetzlicher Abundung, achten. — Mit dem 1ten Januar 1809 sollen aber keine Laren weiter gefertigt werden. Alsdenn steht es jedem Verkäufer von Brod, Fleisch und andern Lebensmitteln frei, diese Waaren, gleich den bisher den Laren nicht unterworfenen Waaren, in beliebiger Größe, Gestalt und unschädlicher Mischung und zu jedem Preise feil zu haben, auf den von der Polizei bestimmten Plätzen öffentlich auszustellen, und herumtragen zu lassen.

§. 12. Die Polizeiaufsicht über die Güte und Heilsamkeit der feilstehenden Waaren und über die Anstalten zum Gewerbsbetriebe bleibt unverändert. Jeder Einheimische und Fremde ist derselben unterworfen, und muß allen Anordnungen der Polizei hierunter schuldige Folge leisten.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung hat sich jeder, den es angeht, genau zu achten.

Gegeben Königsberg, den 24. Octbr. 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein.

Beilage VIII.

A.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden,
König von Preußen &c. &c.

Mein lieber Staatsminister
Graf zu Dohna!

Auf Euern Bericht vom 14ten dieses Monats
will Ich alle Schließung von Gewerken, Zünften
und Innungen auf eine gewisse Anzahl
von Meistern hiermit so weit aufheben, als
die Berechtigung derselben zum Gewerbsbetriebe
rein persönlich ist, und die Inhaber rechtlich
zu deren Veräußerung nicht befugt sind. Ich
verbleibe &c. Berlin, den 22. Febr. 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister
Graf zu Dohna.

B.

Friedrich Wilhelm &c. &c.

Unsern &c. &c. Wir eröffnen Euch hiermit,
daß mittelst der abschriftlich anliegenden Kabinets-
ordres vom 22sten dieses Monats alle

Schließung von Gewerken, Zünften und Innungen auf eine gewisse Anzahl von Meistern so weit aufgehoben worden, als die Berechtigung derselben zum Gewerbsbetriebe rein persönlich ist, und die Inhaber rechtlich zu deren Veräußerung nicht befugt sind. Ihr werdet nunmehr beauftragt, den Inhalt dieser Verordnung sofort zur Kenntniß des Publikums zu bringen, auch durch die Magistrate eine Untersuchung anstellen zu lassen:

- a) welche Gewerke des Orts überhaupt geschlossen sind;
- b) bei welchen derselben die Gewerbsberechtigung, bloß persönlich ist;
- c) und bei welchen sie auf einer vererblichen und veräußerlichen Realberechtigung beruht.

Den Gewerken unter b ist die Aufhebung der Schließung ohne Weiteres ausdrücklich anzukündigen, auch den Magistraten zur Pflicht zu machen, dafür zu sorgen, daß von denselben künftig Niemand, der sonst gehörig qualificirt ist, die Erlangung des Meisterrechts versagt, oder auch nur im entferntesten widergesetzlich erschwert werde. Von denen unter c aber sind Verzeichnisse einzureichen; woraus sich ergibt:

- 1) auf wie viel Gerechtigkeiten das Gewerk geschlossen sey;
- 2) auf was für einem Rechtsgrunde die Schließung beruhe;
- 3) ob jetzt alle bei dem Gewerke vorhandenen Gerech-

Gerechtigkeiten wirklich exercirt werden, oder ob einige davon ruhen;

- 4) wie theuer die bloße Gerechtigkeit, ohne Rücksicht auf die etwan mit verkauften Utensilien oder gar Grundstücke nach dem vor Ausbruch des Krieges kurrenten Preise verkauft zu werden pflegte;
- 5) wie hoch der Werth der Gerechtigkeiten jetzt wohl ohngefähr im Durchschnitte angeschlagen werden könnte, und wodurch der etwanige Unterschied der Preise veranlaßt worden ist.

Von diesen Verzeichnissen sind nach sorgfältiger Prüfung derselben, von Euch Generalien zu formiren und einzureichen, da es die Absicht ist, auch einer billigen Ablösung dieser Gerechtigkeiten nunmehr näher zu treten. Wir sind ic. ic.

Berlin den 25ten Februar 1810.

A. S. B.

Dohna.

An die Ostpreuß. Regierung
zu Königsberg.

Ministerium des Innern.
Gewerbepolizei.

Beilage IX.

Edikt über die Einführung einer allgemeinen
Gewerbesteuer. Berlin, den 2ten No-
vember 1810.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden; König von Preußen &c. &c. Thun
kund und fügen hiemit zu wissen:

In dem Edikt über die Finanzverwaltung
vom 27sten v. M. haben Wir Unsern getreuen
Unterthanen die Nothwendigkeit eröffnet, in
der Wir Uns befinden, auf eine Vermehrung
der Staatseinnahmen zu denken.

Unter den Mitteln zu diesem Zweck hat
Uns die Einführung einer allgemeinen Gewer-
besteuer für Unsere getreuen Unterthanen we-
niger lästig erschienen, besonders da Wir da-
mit die Befreiung der Gewerbe von ihren
drückendsten Fesseln verbinden, Unseren Unter-
thanen die ihnen beim Anfange der Reorgani-
sation des Staats zugesicherte vollkommene
Gewerbefreiheit gewähren und das Gesamt-
wohl derselben auf eine wirksame Weise beför-
dern können.

Wir verordnen daher und setzen fest:

§. 1. Ein jeder, welcher in Unfern Staaten, es sey in den Städten, oder auf dem platten Lande, sein bisheriges Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, fortsetzen oder ein neues unternehmen will, ist verpflichtet, einen Gewerbeschein darüber zu lösen und die in dem beigefügten Tarif A angeordnete Steuer zu zahlen. Das schon erlangte Meisterrecht, der Besitz einer Koncession befreit nicht von dieser Verbindlichkeit.

§. 2. Der Gewerbeschein giebt demjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt ist, die Befugniß, ein Gewerbe fortzusetzen oder ein neues anzufangen. Eins und das andere, ohne Gewerbeschein, ist strafbar, und wer sich dessen schuldig macht, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem sechsfachen Werthe der von ihm jährlich zu bezahlenden Steuer gleich ist.

§. 3. Auch Ausländer, welche Geschäfte in Unfern Landen persönlich betreiben, müssen einen Gewerbeschein nach der Beschaffenheit ihres Gewerbes lösen.

§. 4. Ein jeder, welcher hiernach einen Gewerbeschein zu lösen hat, meldet sich sogleich nach Bekanntmachung dieses Edikts bei der Polizeibehörde seines Wohnorts und giebt seinen Vor- und Zunamen, die Art und den Umfang seines Gewerbes nach Werkstühlen, Gehülfsen, Lehrburschen u. s. w. an.

Na 2

§. 5. Nicht verpflichtet zur Lösung eines Gewerbescheins sind:

- 1) Staats- und Kommunal-Beamten zur Uebernahme ihres Amtes.
- 2) Wer ein ländliches Grundstück als Eigener, Pächter oder Pachtnehmer selbst bewirthschaftet, Administratoren und Rechnungsführende Wirthschaftsbeamte müssen dagegen Gewerbescheine lösen; auch diejenigen, welche die bei einem landwirthschaftlichen Grundstück befindlichen Milchereien, Fischereien, Jagden, Gärten, Bienen, Brauereien, Ziegel-, Kalk-, Theer-Ofen, Mühlen, Krüge, Schänken, Fuhren etc. etc. pachten.
- 3) Wer ein Grundstück zur Wohnung, Kultur der dazu gehörigen Ländereien und zum vermietthen benutzt. Wer aber in Städten und Vorstädten ein Gewerbe daraus macht, meublirte Zimmer zu vermietthen, Gartenfrüchte zum Verkauf zu ziehen, Milchvieh zum Verkauf zu halten, muß einen Gewerbeschein lösen.
- 4) Wer Kapitalien auf Hypotheken, Wechsel, Aktien, Leibrenten, oder öffentliche Fonds austhüt. Nicht aber derjenige, welcher ein Gewerbe daraus macht, Wechsel und andere Papiere zu diskontiren, Geldsorten und Papiere auf Inhaber umzusetzen oder auf Pfänder zu leihen.
- 5) Wer sich zu Privatdiensten und häuslichen oder wirthschaftlichen Arbeiten vermiethet. Renntmeister, Stallmeister, Sekretarien,

Erzieher, Haushofmeister und ihnen im Range gleiche Hausoffizianten bedürfen eines Gewerbescheins.

6) Aufseher, Gehülften und Arbeiter in Fabriken und Handlungen. Wer aber in solchen nicht bloß bei zufälliger Abwesenheit des Eigners oder Direktors, sondern für immer oder auf bestimmte Jahre disponirt und ihre Firma pro cura zeichnet, bedarf eines Gewerbescheins, eben so wer ein Gewerbe daraus macht, für mehrere Handlungen und Fabriken zugleich bezahlte Dienste zu verrichten.

7) Handels- und Fabrikunternehmungen auf Aktien bedürfen in sofern nur eines gemeinschaftlichen Gewerbescheins für die ganze Unternehmung, als sie die Rechte einer moralischen Person erlangt haben. In bloßen Kompagnie-Handlungen und Fabriken bedarf dagegen jeder eines besondern Gewerbescheins, dem das Recht, verbindlich für die Societät ihrer Firma, zu unterzeichnen zustehet.

8) Gemeine Tagelöhner. Personen aber, welche mit einer besonders erlernten Kunst oder Handwerk, z. B. Ziegelstreicher, Dachdecker, Brettschneider, für Tagelohn dienen, sind nur in sofern davon befreiet, als sie für Gehülften in einer gewerbscheinpflichtigen Fabrik, oder bei einer gewerbscheinsfreien Wirthschaft zu achten sind.

9) Personen, welche sich bloß von Spinnen,

Wollkämmen und Sortiren, Spulen, Zwirnen, Federreißen nähren.

10) Wer nur einen einzigen Webstuhl für seine Nahrung bearbeitet, oder von seinen Hausgenossen bearbeiten läßt. Ausgenommen hiervon sind Webstühle für eigentliches Tuch, für die künstliche Weberei von Blumen und feinen Dessains mit mehr als vier Tritten. Wer mehrere gewöhnliche Webstühle nach obigem hält, und sie von besonders dazu bestimmten Personen betreiben läßt, ist von den mehrern Stühlen gewerbesteuerpflichtig.

11) Hebammen auf dem platten Lande und in Städten unter 1000 Einwohner.

§. 6. Die in dem beigefügten Tarif nicht aufgeführten oder angedeuteten Gewerbe sind deshalb nicht von der Lösung eines Gewerbescheins ausgenommen. Wer daher ein solches treibt oder treiben will, ist bei Vermeidung der §. 2. bestimmten Strafe verbunden, sich bei der Polizeibehörde seines Wohnorts zu melden, die Art und den Umfang des Gewerbes anzugeben und einen Gewerbeschein darüber nachzusuchen. Die Steuer für dasselbe wird nach den Sätzen für diejenigen Gewerbe bestimmt, welchen es in Absicht der Einträglichkeit gleich kommt.

§. 7. Ein Gewerbeschein kann nur auf ein Gewerbe gerichtet werden, und hat nur für denjenigen Gültigkeit, auf dessen Namen er ausgefertigt, und für dasjenige Gewerbe,

welches in demselben benannt ist. Niemand kann daher seinen Gewerbeschein weder einem andern abtreten, noch ein darin nicht genanntes Gewerbe auf den Grund desselben treiben.

§. 8. Wenn jemand zum Betriebe seines Gewerbes, mehrerer Ausfertigungen seines Gewerbescheines bedarf, so kann er Abschriften desselben, auf ein Attest der Polizeibehörde seines Orts, daß und wie viel er davon nöthig hat, erhalten. Dieselben werden mit dem gesetzmäßigen Stempel versehen, übrigens gebührenfrei ausgefertigt. Der Extrahent ist für jeden Mißbrauch, welcher mit solchen Abschriften gemacht werden könnte, verantwortlich.

§. 9. Treibt jemand mehrere Gewerbe verschiedener Art, so muß er für jedes einen besondern Gewerbeschein lösen, jedoch kann ein Handwerker und Fabrikant, welcher nach seinem Gewerbeschein zur Verfertigung gewisser Waaren befugt ist, auch vermöge desselben Handel mit diesen von ihm verfertigten Waaren treiben. Wenn in einem Orte Gewerbe, die zu einer Gattung gehören, durch verschiedene Zünfte getrennt gewesen sind, so fällt dieß künftig ganz weg. So können z. B. der Tischler, der Schuhmacher auf ihre Gewerbescheine resp. auch Stühle und Pantoffeln verfertigen und umgekehrt.

§. 10. Niemand kann eine aus seinem Gewerbe herrührende Klage anbringen, noch sonst eine auf dasselbe Bezug habende Handlung vor einer öffentlichen Behörde vornehmen,

ohne zuvor seinen Gewerbeschein vorzuzeigen. Die Gerichte und andere Behörden werden hiermit angewiesen, die Vorzeigung desselben zu fordern, und daß solche geschehen, im Ein gange der Verhandlungen zu bemerken.

§. 11. Die Polizeibehörden, die Konsumtions-Steuerrendanten und deren Unterbediente sind so befugt als verpflichtet, von jedem, welcher in ihrem Bezirk, irgend ein von Lösung eines Gewerbescheines nicht ausgenommenes Gewerbe treibt, die Vorzeigung desselben zu fordern. Kann Jemand solches oder eine gültige Abschrift desselben nicht aufweisen, oder haben sie gegründete Einwendungen gegen die Gültigkeit der vorgezeigten, so machen letztere davon sogleich ihren Vorgesetzten Anzeige, und diese können und müssen die Ausübung des Gewerbes untersagen.

§. 12. Die Gewerbescheine werden in der Regel auf ein Jahr ausfertigt, nemlich vom ersten Junius des einen; bis zum letzten Tage im May des folgenden Jahres, und sind nur für diesen Zeitraum gültig. Ein jeder Gewerbetreibende muß daher zur bestimmten Zeit vor dem ersten Junius einen neuen Gewerbeschein auf das folgende Jahr nachsuchen. Fängt Jemand im Laufe eines Jahres ein Gewerbe an, so muß er gleichfalls sogleich einen Gewerbeschein lösen und die Steuer für das Vierteljahr, in welchem er sein Gewerbe beginnt, bezahlen, nemlich resp. vom ersten Junius bis zum letzten August, und vom

ersten 193
n. f.
§. 11
Jahr
dem
tigt,
Dies
lassen
des
Sten
§. 12
Wier
ande
übe
wer
bet
Z
Wier
an
eine
das
di
ger
dem
in
das
die
Be
§. 1
Ein
Gr
Nu

ersten September bis zum letzten November
n. s. w.

§. 13. Stirbt Jemand im Laufe eines Jahres und hat für das Vierteljahr, in welchem er stirbt, noch nicht die Steuer berichtigt, so sind seine Erben dazu verpflichtet. Diese sind auch befugt, das Gewerbe des Erblassers auf den Grund und die ganze Dauer des Gewerbescheins fortzusetzen, wenn sie die Steuer bezahlen.

§. 14. Geht Jemand im Laufe eines Vierteljahres von einem Gewerbe zu einem andern, mit einer höhern Steuer angesetzten über, so erhält er gegen Zurückgabe des Gewerbescheins einen neuen, muß aber den Mehrbetrag der Steuer nachzahlen.

§. 15. Wenn Jemand im Laufe eines Vierteljahres seinen Wohnsitz verändert und an einen Ort verlegt, wo für das Gewerbe eine höhere Steuer Statt findet, so muß er das mehrere nachzahlen.

§. 16. Ein Gewerbeschein giebt demjenigen, auf welchen er lautet, das Recht, in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, das in demselben benannte Gewerbe und auf die bestimmte Zeit zu treiben, und von den Behörden dabei geschützt zu werden.

§. 17. Keiner Korporation und keinem Einzelnen steht ein Widerspruchsrecht, welcher Grund dazu auch angeführt werden mag, zu. Nur soll in denjenigen Orten, wo jetzt Ge-

werbegerechtigkeiten Statt finden, welche nicht auf einem Grundstücke haften, und damit in keiner untrennlichen Verbindung stehn, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, eine billige Entschädigung für den bisher Berechtigten von den Regierungen regulirt werden. Die Gewerbefreiheit darf jedoch durch die Existenz solcher Gerechtigkeiten nicht beschränkt, und niemandem auf den Grund derselben, ein Gewerbeschein zum Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes versagt werden. Gegen die Bestimmung der Entschädigung von Seiten der Regierungen findet der Weg Rechts nicht Statt.

§. 18. Es versteht sich ferner von selbst, daß der Inhaber eines Gewerbescheins den Polizei-Verordnungen eines jeden Orts, wo er sein Gewerbe treibt, unterworfen ist, und sich bei Ausübung desselben, Beschränkungen, welche die Aufrechthaltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen Gesetze erfordert, gefallen lassen muß.

§. 19. Im Allgemeinen darf niemandem der Gewerbeschein versagt werden, welcher ein Attest der Polizeibehörde seines Orts über seinen rechtlichen Lebenswandel beibringt. Minderjährige müssen indessen die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder; Ehefrauen die ihrer Ehemänner; Staatsdiener die ihrer Dienstvorgesetzten; in Privatdiensten stehende Personen die ihrer Lohnherren beibringen.

§. 20. Der Handel mit Salz, Spielkar-

ten und
vatpo
hängig
Behör
disper
ausübun
§. 11
schick
oder sch
unbes
Gewer
Nach
den
nach
1) W
Art
Ges
Behör
6) F
7) C
schli
Zim
siße
terb
11) H
tore
bire
ler
tion
Wag
alle
und

ten und Stempelpapier, die Haltung von Privatposten und Privatlotterien bleibt ferner abhängig von der Genehmigung der kompetenten Behörden. Auch dürfen Aerzte nicht Arzneien dispensiren, Apotheker nicht die Arzneikunst ausüben und Mäkler nicht selbst Handel treiben.

§. 21. Zu Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, können nur dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachweisen. Zu diesen gehören jedoch nur: 1) Abdecker, 2) Aerzte und Wundärzte aller Art, 3) Apotheker und Laboranten, 4) Berg-Geschworne, 5) Dolmetscher und Uebersetzer, Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte, 6) Feldmesser, Nivelirer und Markscheider, 7) Gast- und Schänkwirthe aller Art, einschließlich derer, die gewerbweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermietthen und sitzende Gäste haben, 8) Gesindemäkler, 9) Güterbestätiger und Schaffner, 10) Hebammen, 11) Justiz-Kommissarien; Notarien, Prokuratoren, 12) Juwelirer, Gold- und Silberprobirer, 13) Lohnlakaien, 14) Lootsen, 15) Mäkler, Dispatcheurs und Auktionatoren, 16) Marionettenspieler, 17) Maurer, 18) Messer, Wäger, Brauer, Schauer, Stauer, überhaupt alle, die bestellt sind, die Quantität, Qualität und richtige Verpackung von Waaren zu kon-

statiren, 19) Mühlenbaumeister, 20) Defonomie-Kommissarien, 21) Personen, welche mit Thieren und andern Sachen zur Schanausstellung umherziehen, 22) Personen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, 23) Schauspieldirektoren, 24) Schiffe und Steuerleute für Seeschiffe, 25) Schornsteinfeger, 26) Schreib- und Rechenmeister, in sofern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glauben haben sollen, 27) Schweine-, Vieh- und Pferdefastrirer, 28) Seeschiffs-Zimmerleute, 29) Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, 30) Todtengräber, 31) Vieh- und Rosärzte, 32) Verfertiger chirurgischer Instrumente, 33) Vorsteher von Privat-Irrenhäusern, 34) Zimmerleute.

§. 22. Bis dahin, daß in Absicht Unserer Unterthanen jüdischer Religion eine neue Verfassung, womit man sich unverzüglich beschäftigen wird, bestimmt ist, können ihnen Gewerbescheine nur zu solchen Gewerben und in dem Umfange gegeben werden, wie es die bisherige Verfassung zuläßt.

§. 23. Unseren Regierungen liegt ob, die Gewerbescheine in den von ihnen ressortirenden Departements zu ertheilen und auszufertigen. Sie bestimmen nach Maßgabe des Tarifs und in den darin vorgezeichneten Gränzen den Gewerbesteuer-Satz in jedem einzelnen Fall und

fertigen die Gewerbescheine nach dem beiliegenden Formular B aus.

§. 24. Wenn jemand über die Höhe oder die Unrichtigkeit der angelegten Gewerbesteuer Grund zur Beschwerde zu haben glaubt, so bringt er solche bei den Regierungen an. Diese lassen die Beschwerde untersuchen, prüfen solche, und bescheiden den Beschwerdeführenden. Der Weg Rechtsens findet dabei nicht Statt.

§. 25. Die Polizei-Obrigkeiten in den Städten müssen jetzt sogleich bei Bekanntmachung dieses Edikts eine Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Gewerbetreibenden, der Regierung, künftig aber 6 Wochen vor dem 1sten Junius jeden Jahres einsenden. Diese Nachweisungen müssen den Vor- und Zunamen des Gewerbetreibenden, die Art des Gewerbes, Bemerkungen über den Umfang desselben, die auf die Bestimmung des Gewerbesteuer-Satzes Einfluß haben und ein Gutachten über den anzuwendenden Stenersatz nach dem Tarif enthalten. Zur Anfertigung dieser Nachweisung wird das Konsumtionssteueramt zugezogen und solche von demselben mit unterschrieben.

§. 26. Auf dem platten Lande fertigen die Landräthe diese Nachweisungen an und verfahren damit in eben der Art, wie in dem vorhergehenden §. bestimmt ist. In denjenigen Provinzen, in welchen Unsere Ämter nicht unter den Landräthen in polizeilicher Hinsicht stehen, fertigen die Beamten solche an, und

reichen sie den Regierungen ein. Magistrate, Landräthe und Beamten sind für die Richtigkeit der Nachweisungen verantwortlich, und haben solche sowohl in Absicht der Vollständigkeit, als der Richtigkeit der Bemerkungen über den Umfang des Gewerbes zu vertreten.

§. 27. Die Regierungen fertigen sodann die Gewerbescheine aus, und senden solche den Magistraten und den Landräthen dieses Jahr möglichst bald, künftig vor dem 1sten Junius eines jeden Jahres, mit einer Nachweisung der Gewerbesteuern zu. Diese machen den Eingang derselben unverzüglich bekannt und fordern die Pflichtigen zur Einlösung auf. Kein Gewerbeschein darf vor Erlegung des einvierteljährlichen Betrags der Gewerbesteuer ausgehändigt werden; auch muß der Erwerber desselben seinen Namen unter denselben schreiben; ist er des Schreibens nicht kundig, so muß solches von dem Magistrat oder dem Landrathe unter dem Gewerbeschein bemerkt werden.

§. 28. Die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Gewerbescheine fängt vom 1sten December d. J. an. Sie werden mit dem einvierteljährlichen Betrage beim Empfange des Gewerbescheins und ferner in einvierteljährlichen Raten, den 1sten September, den 1sten December und den 1sten März gezahlt. Wer in der ersten Hälfte der gedachten Monate resp. seinen Gewerbeschein nicht einlöst und die Steuer berichtigt, gegen den wird Exekution

verfügung
mige
zahlen
Bau
weit
den
für
Empf
darf
eingeh
§. 27.
den
summi
von
führt
Berg
tionen
§. 28.
Gewer
Betr
geld
oder
form
für
oder
ren
Ebeng
gelde
§. 28.
nen
weld
werd

verfügt. Ist diese fruchtlos und läßt der Säumige die ganzen genannten Monate, ohne zu zahlen, verstreichen, so wird Beschlagnahme auf die Waare oder die Werkzeuge desselben in so weit gelegt, daß er das Gewerbe nicht ausüben kann. Ausländer müssen die Gewerbesteuer für das ganze Jahr auf ein Mal gleich beim Empfang des Gewerbescheins berichtigen und darf ihnen solcher vor Erlegung derselben nicht eingehändigt werden.

§. 29. Die Gewerbesteuern werden in den Städten von den Magistraten an die Konsumtions-Steuerkassen, auf dem platten Lande von den Landrathen an die Kreiskassen abgeführt. Zu dem Ende wird diesen Kassen ein Verzeichniß derselben von den Abgabendeputationen Unserer Regierungen zugefertigt.

§. 30. Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, in sofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als: Koncessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an Unsere Kassen, Kammereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf. Eben dieses ist der Fall mit den Maraphengeldern.

§. 31. Alle Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und besonderer Verordnungen, welche dem Inhalt dieses Edikts entgegen sind, werden hiemit für aufgehoben erklärt. Wir

Magistrate,
die Nichtig-
lich, und
Vollständig-
emerktungen
vertreten.
gen sodann
solche den
dieses Jahr
en Junius
achweisung
nach den
kannt und
fung auf.
g des ein-
erbesteuer
Erwerber
n schreie-
dig, so
der dem
bemerkte

Bezahlung
December
einviertel-
s Gewer-
den Na-
n Decem-
Wer in
mate resp.
und die
Erektion

befehlen allen öffentlichen Behörden überall nach den Bestimmungen dieses Edikts zu verfahren und auf die Beobachtung desselben genau zu halten.

Berlin, den 2ten November 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

A.

T a r i f,

nach welchem, in Gemäßheit des Edikts vom 2ten November 1810 die Gewerbesteuern zu bestimmen sind.

E r s t e K l a s s e.

Ein Thaler, — Ein Thaler 8 ggr., —
Ein Thaler 16 ggr. jährliche Gewerbesteuer, nach Verschiedenheit des Erwerbs.

- 1) Alle Handwerker, welche auf Bestellung allein und ohne Gehülfen arbeiten.
- 2) Schlächter, die hauptsächlich nur für Lohn schlachten.
- 3) Bäcker, die hauptsächlich nur für Lohn backen.
- 4) Lohnbrauer, Lohnbrenner, Lohnmüller.
- 5) Zimmerleute und Maurer, die selbst und nur mit einem Handlanger arbeiten.
- 6) Seeschiffer auf Rähnen unter 30 Last, die Last zu 60 Berliner Scheffeln gerechnet.
- 7) Steuerleute auf Seeschiffen unter

60 Last. 8) Tabulettfrämer. 9) Viktualienhändler im Detail, in Ortschaften unter 1000 Menschen. 10) Die niedrigste Klasse der Kornmesser und ähnliche Handlungs-Handlanger. 11) Bier- und Brauntweinschänter, ohne Gehülfen. 12) Bürstenbinder. 13) Bier-spänder. 14) Korbmacher. 15) Lohnbediente. 16) Gärtner, welche eigenthümliche oder gepachtete Gärten besitzen, und sich vom Bau gewöhnlicher Gartenfrüchte ernähren. 17) Sänf-
tenträger. 18) Die Schneiderinnen und Näherinnen ohne Gehülfen. 19) Sticker und Stickerinnen ohne Gehülfen. 20) Theerschwe-
ler und Pechbrenner. 21) Alle Stuhlarbeiter, welche auf einem Stuhl ohne Gehülfen arbei-
ten und nicht zu den S. 7. ausgenommenen gehören. 22) Die Barbierer, ohne, oder mit einem Gehülfen. 23) Die Musikanten, ohne Gehülfen. 24) Scheerenschleifer. 25) Heb-
ammen in Dörtern über 1000 und unter 3500 Einwohnern.

Zweite Klasse.

Zwei Thaler, — Zwei Thaler 16 ggr., —
Drei Thaler 16 ggr. jährliche Gewerbe-
steuer, nach der mindern oder mehrern
Bedeutendheit des Erwerbes.

1) Handwerker, welche auf Bestellung mit einem bis zwei Gehülfen arbeiten. 2) Schläch-
ter, die Vieh bloß stückweise kaufen, und des
Jahrs bis 50 Mthlr. Schlachtsteuer entrichten.

V.

B 6

3) Bäcker, die täglich nicht über 1 Scheffel verbacken. 4) Brauereien und Brennereien, welche jährlich nicht über 100 Scheffel verbrauchen. 5) Zimmerleute und Maurer, die mit einem oder zwei Gefellen oder Burschen arbeiten. 6) Sehschiffer auf Rähnen über 30 Last. 7) Steuerleute auf Seeschiffen über 60 Last. 8) Stromschiffer auf Fahrzeugen, die zusammen nicht über 15 Last haben. 9) Viktualienhändler im Detail in Ortschaften über 1000 Menschen. 10) Vereidete Messer und Braker, und andere Handlungs-Handlanger mittlerer Klasse. 11) Bier- und Branntweinschänker, die einen und mehrere Aufwärter oder Aufwärterinnen für ihre Schankgäste halten. 12) Müller, die nur einen Gang inne haben *). 13) Fuhrleute, Miethskutscher und

*) Mahlgänge, die bloß in gewissen Jahreszeiten im Durchschnitt nicht über 3 Monate im Jahre gebraucht werden können, und Bock- und Windmühlen werden für einen halben Mahlgang gerechnet, Gänge auf holländischen Windmühlen aber für voll.

Ein Graupen- oder Grütgang wird, in sofern er über 3 Monate im Jahre in der Regel gebraucht werden kann, einem ganzen, sonst aber nur einem halben Mahlgange gleich geachtet. Nach den Kornmühlen werden auch andere Mühlenwerke geschätzt. Deutsche Schneidemühlen mit einer Säge, und deutsche Dehlmühlen mit einer Presse, werden einem Mahlgange, wenn sie in der Regel 3 Monate im Jahre gehen, sonst aber einem halben Mahlgange gleich gerechnet.

In Hammerwerken gilt jeder Hammer, in Stampfwerken 6 Stampfen für einen Mahlgang.

Pferdeverleiher, die nicht über 5 Pferde halten. 14) Gastwirthe, die Ausspannung für Fuhrleute und Landfuhren halten; Gastwirthe in kleinern Ortschaften; Gastwirthe vom niedrigsten Rang in mittlern und den großen Städten. 15) Inhaber von sogenanntem Radlertram. 16) Die Viehmäster, welche bis 4 Stück Vieh in dem Stalle haben. — 17) Marionettenspieler, Seiltänzer und dergleichen, wenn sie keinen oder nur einen Gehülfsen gebrauchen. 18) Barbierer, mit mehr als einem Gehülfsen. 19) Wundärzte in Ortschaften unter 1000 Menschen. 20) Musikanten, welche einen bis zwei Gehülfsen halten. 21) Hebammen in Dörtern über 3500 Einwohner mit Ausschluß der drei großen Städte: Berlin, Königsberg und Breslau. 22) Alle andere Gewerbetreibende, welche nach den hier angegebenen Schätzungsmitteln, den genannten im Erwerbe gleich zu setzen sind.

Dritte Klasse.

Vier Thaler, — Fünf Thaler 8 ggr., —

Sechs Thaler 16 ggr. jährliche Gewerbesteuer, nach dem geringern oder größern Erwerbe.

1) Handwerker, die auf Bestellung mit mehr als zwei Gehülfsen arbeiten, ohne Ma-

Bei Papiermühlen gilt ein Holländer für zwei Mahlgänge, bei deutschem Geschirre werden acht Hammer für einen Mahlgang gerechnet.

gazine von vorräthigen Waaren zu halten. 2) Schlächter, welche Ochsen stückweise, kleinere Vieharten aber heerdenweise kaufen, ausschachten und verkaufen, und des Jahres über 50 Thaler und unter 90 Thaler Schlachtsteuer entrichten. 3) Bäcker, welche bis $2\frac{1}{2}$ Scheffel täglich verbacken. 4) Brauereien und Brennereien, welche jährlich mehr als 100, doch nicht über 300 Scheffel verbrauchen. 5) Zimmerleute und Maurer, welche mehr als 2, aber nicht über 6 Gesellen oder Lehrlinge halten. 6) Seeschiffer mit Schiffen unter 60 Last. 7) Stromschiffer mit Rähnen über 15, und nicht über 30 Last. 8) Viktualienhändler, die neben dem Detailliren, auch stein- und scheffelweise oder in Fässern und andern Gebinden verkaufen. 9) Mätkler, Kornmesser, Wäger, Braker in den bedeutenden Handelsörtern. 10) Müller, welche zwei Mahlgänge inne haben. 11) Fuhrleute, Miethskutscher, Pferdeverleiher, welche mehr als 5, und nicht über 10 Pferde halten. 12) Gastwirthe, welche Ausspannung für Fuhrleute und Landfahrer halten und Personen aus den niedrigen Ständen aufnehmen. 13) Viehmäster, welche bis 8 Stück Vieh im Stall haben. 14) Marionettenspieler und andere dergleichen Gewerbetreibende, welche 2 und mehrere Gehülfen haben. 15) Wundärzte in Ortschaften über 1000 Einwohner. 16) Musikanten, welche über 2 und nicht über 4 Gehülfen haben. 17) Hebammen in den 3 großen Städten:

Berlin 18.
von G. 8.
ten un
welche 19. 1
ter, ob
feehäuf
22) Die
schen, wie
menten ni
23) R
the, w
bildete
großer
Breslag
gehör
für d
gen h
die n
hungs
diese 8
Nicht
zahl
lich
od
lung
maga
beiten
Vieh

Berlin, Königsberg, Breslau. 18) Inhaber von Gewürz- und Auschnittläden in Ortschaften unter 1000 Einwohnern. 19) Notarien, welche keinen Schreiber halten. 20) Apotheker, ohne Gehülften. 21) Inhaber von Kaffeehäusern in Städten unter 3500 Einwohnern. 22) Die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, in sofern sie ohne Gehülften arbeiten. 23) Die Weinschänker. 24) Die Speisewirthe, welche in mittlern Städten, für die gebildeten Stände Tisch halten, und in den drei großen Städten: Berlin, Königsberg und Breslau, zu dem zweiten und dritten Range gehören. 25) Die Inhaber von Tanzböden für die ungebildeten Stände. 26) Alle übrigen hier nicht aufgeführten Gewerbetreibenden, die nach den angegebenen oder ähnlichen Schätzungsmitteln in Absicht ihres Erwerbes in diese Klasse gehören.

V i e r t e K l a s s e.

Acht Thaler, — Zwölf Thaler, — Sechszehn Thaler, — Zwanzig Thaler jährliche Gewerbesteuer, nach dem geringern oder größern Gewerbe.

1) Handwerker, welche zwar auf Bestellung arbeiten, dabei aber auch ein Vorrathsmagazin von ihren fertigen gewöhnlichen Arbeiten halten. 2) Schlächter, welche das Vieh heerdenweise kaufen, schlachten, und im

Detail verkaufen, welche jährlich über 90 oder unter 250 Thaler Schlachtsteuer entrichten. 3) Bäcker, die täglich über $2\frac{1}{2}$ bis 7 Scheffel verbacken. 4) Kuchenbäcker und Konditoren. 5) Brauer und Brenner, welche jährlich über 300 Scheffel, und nicht über 1000 Scheffel gebrauchen. 6) Zimmerleute und Maurer, welche über 6 Gesellen und Burschen, und nicht über 20 halten. 7) Seeschiffer mit Schiffen zu 60 bis 120 Last. 8) Stromschiffer mit Rähnen von 30 bis 60 Last. 9) Viktualienhändler, die bloß oder hauptsächlich im Ganzen verkaufen. 10) Müller, welche über 2 und nicht über 4 Mahlgänge inne haben. 11) Fuhrleute, Miethskutscher, Pferdeverleiher, die von 10 bis 20 Pferde halten. 12) Gastwirthe vom ersten Range, in den mittlern, und vom zweiten Range, in den drei großen Städten: Berlin, Königsberg und Breslau. 13) Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, in den mittlern und den drei großen Städten. 14) Aerzte in den mittlern Städten und in den drei großen Städten, welche nicht zu den Angesehensten gehören. 15) Musikanten, die über 4 Gehülfen haben. 16) Inhaber von Gewürz- und Ausschnittläden in Dörfern über 1000 Einwohner, wenn sie nicht zugleich in Großen handeln. 17) Notarien mit 1 und 2 Schreibern. 18) Justizkommissarien ohne oder mit einem Schreiber. 19) Inhaber von Kaffeehäusern in den mittlern und drei großen Städten. 20) Die Verfertiger von mechaniz-

schen, 71
Instru 37
Die 17
Menschen
sewirthe 10
Städte
Städte 3
ten u. 2
einen 10
ber 12
de. 16
und 18
hier 10
nach 10
Kung 10
diese 10
B
Bier 10
big —
— 10
10
de 10
10
ren 10
auf 10
die 10
entri 10
kauf 10
gen, 10

schen, optischen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, mit 1 oder 2 Gehülften. 21) Die Weinschänker in den Städten über 3500 Menschen und den großen Städten. 22) Speisewirthe vom ersten Range in den drei großen Städten. 23) Apotheker mit Gehülften in Städten über 3500 Einwohner, und in Städten unter 3500 Einwohnern, in sofern sie auch einen Gewürzhandel haben. 24) Die Inhaber von Tanzböden für die gebildeteren Stände. 25) Auktionskommissarien in den mittlern und drei großen Städten. 26) Alle übrigen hier nicht aufgeführten Gewerbetreibenden, die nach den angegebenen oder ähnlichen Schätzungsmitteln in Absicht ihres Gewerbes in diese Klasse gehören.

Fünfte Klasse.

Bier und Zwanzig, — Sechs und Dreißig, — Acht und Vierzig, — Sechzig, — Zwei und Siebzig, — Vier und Achtzig Thaler jährliche Gewerbesteuer, bei dem mehreren oder minderen Erwerben.

1) Handwerker, welche Magazine von ihren Arbeiten halten, und in der Regel nicht auf Bestellung arbeiten lassen. 2) Schlächter, die über 250 bis 1000 Thaler Schlachtsteuer entrichten, ganze Heerden und Ställe von Vieh kaufen, die ärmeren Schlächter damit verlegen, oder in die Häfen ganze Ladungen von

Fleisch liefern. 3) Bäcker, die etwa 7 bis 30 Scheffel täglich verbacken. 4) Brauer und Brenner, die nicht unter 1000, und nicht über 4000 Scheffel jährlich verbrauchen. 5) Zimmerleute und Maurer, die nicht unter 20, und nicht über 50 Gesellen und Burschen halten. 6) Seeschiffer mit Schiffen über 120 Last. 7) Stromschiffer mit Rähnen über 60 Last. 8) Müller, die nicht unter 4, und nicht über 8 Mahlgänge inne haben. 9) Fuhrleute, Miethskutscher, Pferdeverleiher, die mehr als 20 Pferde halten. 10) Gastwirth vom ersten Range in den drei großen Städten: Berlin, Königsberg und Breslau. 11) Die angesehensten Aerzte aus den drei großen Städten. 12) Alle Kaufleute, die einen bedeutenden Detailhandel oder einen weniger bedeutenden Großhandel treiben. 13) Mäkler in den großen Handelsstädten. 14) Notarien mit mehr als zwei Schreibern. 15) Justizkommissarien mit mehr als einem Schreiber. 16) Apotheker in den drei großen Städten. 17) Fabrikunternehmer, welche nicht in die 6te Klasse nach den dort angegebenen Bestimmungen gehören. 18) Die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen, musikalischen Instrumenten, die mit mehr als zwei Gehülften arbeiten. 19) Alle übrigen Gewerbetreibenden, welche nach den hier angegebenen oder ähnlichen Schätzungsgrundsätzen, in Absicht ihres Erwerbes, in diese Klasse gehören.

Sechste
zu die
für die
lich die
unabhängig
I. M.
werbs, die
Große 1247
nen in
lande in
Fabrik
mehr als
Lohn
Uebervon
oder
machen
die in
brau
Ber
Baumst
in
besch
Mach
welch

Ma
hast

Sechste Klasse.

Sechs und Neunzig, — Einhundert und Zwanzig, — Einhundert Sechs und Fünfzig, — Zweihundert Thaler jährliche Gewerbesteuer, nach dem geringern und größern Erwerbe.

1) Alle diejenigen, welche als Haupt-Erwerbszweig Wechsel- und Geldgeschäfte im Großen betreiben. 2) Alle, welche einen eignen oder Kommissionshandel mit dem Auslande im Großen führen. 3) Alle, welche Fabriken irgend einer Art besitzen, in denen mehr als 50 Arbeiter beständig in ihrem Lohne stehen. 4) Personen, welche aus der Uebernahme von Lieferungen für den Staat oder für Kommunen ein stehendes Gewerbe machen. 5) Brauer und Branntweimbrenner, die über 4000 Scheffel Getreide jährlich verbrauchen. 6) Destillateurs, die jährlich 800 Berliner Eimer Branntwein destilliren. 7) Bauunternehmer, Zimmerleute, Maurer, die in der Regel über 50 Gesellen und Burschen beschäftigen. 8) Mühlenbesitzer, die über 8 Mahlgänge inne haben. 9) Lohgerbereien, welche über 50 Gruben halten.

B.

Nachdem der (Vor- und Zuname), wohnhaft in (Namen der Stadt oder des Dorfs

und des Kreises) um Ertheilung eines Gewerbescheines zum Betriebe (Benennung des Gewerbes) gebeten, und dabei erklärt hat, nicht allein dafür die tarifmäßige jährliche Steuer mit Rthlr. Gr., und zwar mit einem Viertel gleich beim Empfange desselben und ferner in einvierteljährlichen Raten den 1sten September, den 1sten December dieses, und den 1sten März künftigen Jahres entrichten, sondern sich auch bei Ausübung dieses Gewerbes nach den erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften und den ihn angehenden Bestimmungen des Edikts vom 2ten November 1810, achten zu wollen: so ist ihm gegenwärtiger Gewerbeschein darüber ausgestellt worden, vermöge dessen er für seine Person und zwar auf ein Jahr bis zum letzten May 181 befugt ist, das gedachte Gewerbe zu treiben, und darin die Hülfe Unserer Behörden nachzusuchen.

den ten 181

Die Abgaben- und Polizeideputation der Regierung.

(Handschrift der Inhaber.)

B e i l a g e X.

Edikt, die Niederlassung der Stuhlarbeiter
auf dem platten Lande in Ost- und
Westpreußen sammt Litthauen, beiden
Marken und Pommern betreffend. De
dato Berlin, den 9ten April 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Got-
tes Gnaden König von Preußen &c. &c. Thun
kund und fügen hiermit zu wissen:

Daß Wir in Verfolg Unserer bereits er-
klärten landesväterlichen Absicht, Jedermann
den freien Gebrauch seiner persönlichen Kennt-
nisse und Fertigkeiten, so weit es mit der
Verfassung und den wohlerworbenen Privatrech-
ten verträglich ist, zu gestatten, nunmehr
auch denjenigen Unserer Unterthanen, welche
sich durch Stuhlarbeit ernähren, folgende Be-
freiungen allergnädigst angedeihen zu lassen,
beschlossen haben:

§. 1. In der Provinz Schlessen, wo bereits die mehresten Webereien von zünftigen und unzünftigen Personen auf dem platten Lande haben betrieben werden dürfen, bleibt die bestehende Verfassung auch hierin für jetzt unverändert.

§. 2. In Rücksicht aller Personen, welche bisher in Unsern sämtlichen übrigen Staaten auf dem platten Lande die Weberei schon betrieben haben, findet in Ansehung der von diesem Gewerbe von ihnen bisher etwa erlegten Nahrungssteuer oder sonstigen Abgaben, so lange keine Aenderung statt, als sie in den Grenzen ihrer jetzigen Befugnisse bleiben, oder nicht allgemeine Abänderungen des Besteuerungssystems statt finden.

§. 3. Von nun an ist einem Jeden, der dazu Neigung hat, und einen unbescholtenen Lebenswandel nachzuweisen vermag, auch sonst über seine Person frei zu disponiren berechtigt ist, gestattet, sich mit Bewilligung der Orts-Obrigkeit, überall in Ost- und Westpreußen sammt Litthauen, der Kur- und Neumark und Pommern, auf dem platten Lande niederzulassen und sich daselbst durch seine eigene und seiner Familie-Arbeit mit Stuhlarbeit zu ernähren.

§. 4. Diese Befugniß soll sich auf Webereien und Wärfereien, überhaupt auf Stuhlarbeiten aller Art, ohne Unterschied des Materials und der Façon, also auf Wolle, Flachs, Hauf, Baumwolle, Seide und alle andere

zum Weben oder Würken taugliche Stoffe und auf die Mischungen derselben, so wie auf jede Art von Mustern und Zeichnungen, ohne alle Ausnahme beziehen.

§. 5. Auch soll allen auf dem platten Lande sonst schon ansässig gewesenenen Einwohnern unbenommen seyn, von nun an Stuhlarbeiten jeder Art selbst und mit ihren Familien, ohne Einschränkung als Gewerbe zu betreiben.

§. 6. Wer von nun an nach §. §. 3. 4. 5. ein Webereigewerbe auf dem Lande zu betreiben anfängt, ist damit durchaus an keine Zunftverfassung gebunden, es steht vielmehr ganz in seiner freien Wahl, ob er sich damit an eine in den benachbarten Städten bestehende Zunft anschließen, oder dasselbe lieber ohne alle Verbindung mit irgend einer Zunft, unzüngig betreiben will. Auch steht es Jedem, der auf dem Lande die Weberei in Verbindung mit irgend einer Zunft bisher betrieben hat, gänzlich frei, diese Verbindung zu allen Zeiten aufzugeben.

§. 7. Jedem, der nach §. §. 3. 4. 5. auf dem Lande Stuhlarbeit treibt, ist jederzeit unbenommen, von einer Art derselben zu einer andern überzugehen, und es ist daher Niemand darauf beschränkt, etwa bloß Leinwand oder bloß Wollenzeug u. s. w. zu verfertigen, sondern er kann vielmehr unbedingt jede Art von Gewebe bereiten, die er jedesmal für sich am vortheilhaftesten erachtet.

§. 8. Jedem, der nach §. §. 3. 4. 5. auf dem Lande Stuhlarbeit treibt, ist unbenommen, sich dazu nicht allein der Hülfe sämtlicher Familien-Mitglieder zu bedienen, sondern auch außerdem männliche und weibliche Gehülften in sofern anzunehmen, als diese sich über ihre Unbescholtenheit und Dispositionsfähigkeit durch hinlängliche Atteste ausweisen können.

§. 9. Wer nach §. §. 3. 4. 5. auf dem Lande Stuhlarbeit als Gewerbe treibt, zahlt ein jährliches Nahrungsgeld. Dieses ist für jetzt für eine Familie, welche ohne Gehülften arbeitet, auf Einen Thaler und zwölf gute Groschen Courant festgesetzt.

Außerdem werden für jeden männlichen Gehülften, für jetzt Ein und zwanzig gute Groschen, für jeden weiblichen Gehülften aber zwölf gute Groschen Courant als Nahrungsgeld erlegt.

§. 10. Söhne, welche das funfzehnte Lebensjahr überschritten haben, und bei dem Gewerbsbetriebe der Familie gebraucht werden, so wie Töchter unter gleichen Umständen, wenn sie das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, werden bei Berechnung des vorerwähnten Nahrungsgeldes als Gehülften angesehen.

§. 11. Jedoch bleibt in Fällen, da Wittwen das Gewerbe betreiben, ein erwachsener Sohn, und in Fällen, da Wittwer dasselbe betreiben, Eine erwachsene Tochter von der Anrechnung als Gehülfe frei, indem angenom-

men h
sehlend
§.
10. I
nehmen
den
des
rungen
Kontr
Berro
§.
Hant
gang
Abge
and
vern
mit
best
tion
thar

men wird, daß dieselben nur die Stelle des fehlenden Ehegatten ersetzen.

§. 12. Das Nahrungsgeld nach §. §. 9. 10. 11. wird auf den Grund jährlich aufzunehmender Verzeichnisse, in gleichen monatlichen Zahlungen, zugleich mit der Grundsteuer des Orts erhoben, und sollen Unsere Regierungen besonders angewiesen werden, die Kontributionsämter wegen dessen Hebung und Verrechnung zu instruiren.

§. 13. Fabrikate aus bloßem Flachs und Hanf bezahlen auch fernerhin bei ihrem Eingang in die Städte die bisherige tarifmäßige Abgabe von Acht Pfennigen vom Thaler.

Diejenigen Fabrikate hingegen, welche aus andern Stoffen oder auch mit Flachs und Hanf vermischt verfertiget sind, wollen Wir für jetzt mit Acciseabgaben verschont wissen.

Hiernach haben Unsere Ministerien, Landeskollegien, örtliche Polizei- und Administrationsbehörden und sämtliche getreue Unterthanen, sich überall zu achten,

Gegeben Berlin, den 9ten April 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Dohna.

Beilage XI.

Mein lieber Staatsminister
Freiherr v. Schrötter!

Auf Euern Bericht vom 27sten v. M. die
Vordingsrhederzunft zu Königsberg in Preu-
ßen betreffend, gebe Ich Euch hierdurch zu
erkennen, wie Ich in Betracht der angeführ-
ten Umstände, dem Antrage der Ostpreuß.
Kammer auf die gänzliche Auflösung der ge-
dachten dortigen Zunft deferiren und dem
Sentiment der Kammer völlig gemäß hiermit
genehmigen will, daß die Leichterfahrt von Kö-
nigsberg nach Pillau und zurück für ein freies
Gewerbe erklärt werde, welches jeder so lange
treiben kann, als er zugleich die Verpflichtung,
das Magazin = Getreide für die bestimmte
Fracht von 1 Rthlr. pro Last zu verschiffen
und den jetzigen Kommerz- und Admiralitäts-
Direktor wegen der bei der Abfertigung ihm
zu

zu Theil gewordenen Emolumente herkömmlich zu entschädigen übernimmt. In Gemäßheit dessen autorisiere Ich Euch zur Verfügung des Weiteren und bin ic.

Bayreuth, den 13ten Juny 1805.

XI.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister
Freih. v. Schrötter.

B.

Friedrich Wilhelm ic. ic.

Unsern ic. Ihr werdet auf Eueren, wegen Aufhebung der Bordingsschederzunft zu Königsberg unterm 2. Januar a. e. erstatteten Bericht, hiermit benachrichtigt, daß auf geschehenen Immediatvortrag mittelst Kabinettsordre vom 13ten d. die gänzliche Auflösung der gedachten Zunft dergestalt genehmigt ist,

daß die Lichterfahrt von Königsberg nach Pillau und zurück, für ein freies Gewerbe erklärt wird, welches jeder so lange treiben kann, als er zugleich die Verpflichtung, das Magazin = Getreide für die bestimmte Fracht von Einem Thaler pro Last zu verschiffen, und den jetzigen Kommerz = und Admiraltäts = Direktor wegen der bei der Abfertigung ihm zu Theil gewordenen Emolumente, herkömmlich, zu entschädigen, übernimmt.

V.

Cc

Wir lassen Euch die desfalls ergangene Kabinetsordre in Abschrift hierbei zufertigen und weisen Euch hiermit an, den Inhalt derselben nicht nur dem dortigen Kommerz- und Admiralitätskollegio, sondern auch der Kaufmannschaft und der Bordingsrhederzunft zur Achtung bekannt zu machen.

Wie nun darnach eine Bordingsrhederzunft nicht weiter existirt und ihr das ausschließliche Recht der Lichtersahrt von Königsberg nach Pillau und zurück, aufhört, so steht nunmehr der Kaufmannschaft frei, sich selbst die nöthigen Bordingen und Leichter-Schiffsgefäße anzuschaffen, oder sich der schon vorhandenen nach Willkühr zu bedienen, so wie auch andere Einländer Bordinge bauen können, indem es jetzt für ein freies Gewerbe erklärt ist.

Nur können keine ausländische Schiffer die Leichterfracht von Königsberg nach Pillau und zurück übernehmen, weil zu Treibung dieses Gewerbes die Qualifikation eines einländischen Bürgers erfordert wird, die der Ausländer als solche nicht hat.

Es ist überdieß nicht die Absicht, die Bordingsrheder nach aufgehobener Zunft von dem Gebrauch ihrer Leichterfahrzeuge auszuschließen, vielmehr wird derjenige, der seine Bordinge jederzeit in gutem Stande hält und darauf siehet, daß das eingeladene Guth nicht bestohlen wird, von den Kaufleuten immer gesucht werden, und es wird ihm auch um so weniger an Erwerb fehlen, da die Bordinge so ge-

bauet sind, daß sie See halten und mithin zu Seetransporten in der Ostsee mit gebraucht werden können.

Die Euerm Eingangs gedachten Bericht beigefügte Abschrift des Privilegii der Bordingrhederzunft vom Jahr 1649, imgleichen die Originalgegenvorstellung der Bordingrhederzunft vom 4ten May v. J. erfolgen übrigen hiebei zurück. Sind Euch ic.

Gegeben Berlin, den 21sten Juny 1805.

A. S. B.

v. Schrötter.

An die Ostpreuß. Kammer.

Beilage XII.

Edikt wegen Aufhebung der Provincial-
Binnenzölle, der Tabaks-Impostgelder,
und der Goldzahlungen bei den Salzprei-
ßen, imgleichen wegen Erhöhung der
Salz-Verkaufspreise in den Provinzen
Kurmark, Neumark, Pommern, Ostpreu-
ßen und Litthauen, Neu-Ostpreußen,
Westpreußen, Regdistrikt, Südpreußen,
Magdeburg, Halberstadt, Saalkreis und
Hohenstein. De dato Berlin, den 26sten
December 1805.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden, König von Preußen &c. &c. Thun
kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Kosten der Fabrikation des Salzes
auf unsern Salinen sich durch die gestiegenen
Preise der dazu erforderlichen Materialien,

durch
immer
Werke
Ansch
noch
falls
und
sehr
aber,
Faktor
zen
ßen,
Maal
feld
ger
Süd
Einri
sich
mens
die
gaben
konne
Ist
dürft
bei
nisse
des
Mehr
neue
3
wend
versch

durch das erhöhte Arbeitslohn, und durch die immer kostbarer werdende Unterhaltung der Werke von Jahr zu Jahr vermehren; die Anschaffung des zur innern Konsumtion an noch erforderlichen ausländischen Salzes gleichfalls durch die gestiegenen Salzankaufspreise und durch die hohen See- und Landfrachten, sehr vertheuert worden ist; die festen Preise aber, zu welchen Wir das Salz aus Unsern Faktoreien und Magazinen in Unsern Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern, Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen, Nehdistrikt, Magdeburg, Halberstadt, Saalkreis, Mansfeld und Hohenstein verkaufen lassen, seit länger als 30 Jahren, und in den Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen seit der ersten Einrichtung nicht erhöht worden sind; so hat sich bei diesem Zweige des öffentlichen Einkommens ein solcher Ausfall ergeben müssen, daß die darauf schon jetzt angewiesenen Staatsausgaben daraus nicht mehr bestritten werden können.

Auf der andern Seite haben sich die Bedürfnisse des Staats vermehret, und es ist bei dem gestiegenen Preise der Lebensbedürfnisse nothwendig gewesen, den Besoldungsetat des Militairstandes zu erhöhen, zu welcher Mehrausgabe dem öffentlichen Einkommen eine neue Quelle eröffnet werden muß.

Zugleich haben Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, das innere Verkehr von verschiedenen dasselbe belästigenden Land- und Vin-

vincial-
Eingelder,
Salzpreis-
ung der
Provinzen
Ostpreu-
preußen,
Preußen,
und
n 26sten

1 Gottes
Thun

Salzes
gestiegenen
aterialien,

nenzöllen, und von den bei dem Uebergange von einer Provinz in die andere zu entrichtenden Landzöllen zu befreien.

Wir haben daher beschlossen, mit der Aufhebung dieser Land-, Binnen- und Provinzialzölle gegenwärtig in den Provinzen Pommern, Neumark, Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld und Hohenstein, als woselbst deren Abschaffung vorzugsweise nöthig ist, den Anfang zu machen, und behalten Uns vor, diese Wohlthat auch den übrigen Provinzen angedeihen zu lassen.

Ferner haben Wir, zur Beförderung des inneren Landesverkehrs und Erleichterung des gesammten Publikums, Uns entschlossen, die Abgaben bei den in der Kurmark und im Magdeburgschen angelegten Kanälen, besonders dem Finowkanal, zu ermäßigen; auch den von einigen Provinzen zu erlegenden Tabaks-Impost abzuschaffen, nicht minder die das Publikum belästigende Erlegung eines Theils der Salzkaufgelder in Golde, aufzuheben.

Da indessen das öffentliche Einkommen des Staats nicht geschmälert werden darf, so muß derselbe dafür auf eine andere angemessene Art entschädiget werden.

Um nun den jetzigen Ausfall bei den Salzeinkünften zu decken, die öffentlichen Kassen zur Bestreitung der Mehrausgaben in den Stand zu setzen, und einen Ersatz für die aufzuhebenden lästigen Abgaben zu gewähren, sehen Wir Uns genöthiget, mit den Salz-Ver-

kaufspreisen in Unsern gesammten Staaten eine Erhöhung vorzunehmen; jedoch mit Ausschluß des Herzogthums Schleßen und der Grafschaft Glaz, imgleichen der westphälischen und fränkischen Provinzen, woselbst die Salz-Verkaufspreise zum Theil schon höher als in andern Provinzen stehen.

Wir verordnen daher hiermit Folgendes:

§. 1. Die bisherigen Land-Binnenzölle und die bei dem Uebergange von einer Provinz in die andere zu entrichtenden Landzölle in sämmtlichen alten Provinzen der Monarchie, exclusive Schleßen und der Grafschaft Glaz, auch Franken, sollen vom Ersten Januar 1806 an aufhören, und das innere Verkehr soll von diesen Provinzial- und Binnen-Landzöllen gänzlich befreiet seyn.

Unter diesen aufgehobenen Landzöllen sind jedoch nicht begriffen die

an den Grenzen Unsers Reichs gegen das Ausland zu entrichtenden Grenz-, Ein- und Ausgangszölle.

Diese sollen nicht nur überall beibehalten, sondern auch die hierüber ergangenen Zollrollen, Seitens Unsers Accise-Departements, revidiret und dergestalt eingerichtet werden, daß die vom Transito- und Expeditionsverkehr bisher eingekommenen Staatseinkünfte sicher gestellt werden.

§. 2. Die Abgaben im Finowkanal, und,

in sofern es zu Beförderung des Commercei erforderlich ist, auch im Friedrich-Wilhelms-Graben, und dem Plauenschen Kanal, sollen ermäßigt, und dieserhalb das Nöthige verfügt werden.

§. 3. Die Tabaks-Impostgelder, welche bisher zur Pensionirung der vormaligen Tabaks-Officianten in einigen Provinzen haben bezahlt werden müssen, sollen, vom 1sten Januar 1806 an, aufhören, und von da an keine dergleichen Tabaks-Impostgelder weiter erhoben werden.

§. 4. Vom 1sten Januar 1806 an, soll bei den Salz-Verkaufspreisen kein Gold, und kein Agio von Gold mehr gefordert und bezahlet werden, vielmehr wollen Wir, zur Erleichterung der Käufer, gestatten, daß von den Verkaufspreisen Zwei Drittheil in Courant, und Ein Drittheil in Münze bezahlet werden können.

§. 5. Dagegen soll in den Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern, Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen, Neuhavell, Neu-Ostpreußen und Südpreußen, eine Salzpreis-Erhöhung von 1 Pf. pro Pfund von dem gesammten Konsumtionsquantum dieser Provinzen, vom 1sten Januar 1806 an, Statt finden.

Da indessen in diesen Provinzen ansezt eine Verschiedenheit der Salz-Verkaufspreise nicht nur von Provinz zu Provinz, sondern auch in den Provinzen selbst, Statt findet,

welches zur Folge hat, daß Provinzen und einzelne Kommunen, welche in allen übrigen Konsumtionsabgaben gleich gestellt sind, in Ansehung dieser Konsumtionsauflage eine ungleiche Last tragen, und daß, um die Salz-Revenues zu sichern, die Konsumenten an bestimmte Faktoreien und Magazine gebunden, dieserhalb entweder durch eine Konscription oder andere höchstlästige Mittel kontrollirt, und fiskalischen Untersuchungen und Strafgesetzen unterworfen werden müssen: so haben Wir es, um Unsere getreue Unterthanen in den gedachten Provinzen bei dieser Abgabe überall gleich zu behandeln, um den Konsumenten bei dem Ankauf ihres Salzes eine Erleichterung zu verschaffen, und aller die Konsumenten bedrückenden Kontrolle auf immer ein Ende zu machen, der Gerechtigkeit und dem Besten des Ganzen gemäß gefunden, die Salzverkaufspreise in besagten Provinzen überall gleich zu stellen.

Diese Gleichstellung kann jedoch nur diejenigen Salzarten betreffen, welche bisher zu bestimmten festen Preisen verkauft worden sind, mithin wird das Gallizische Salz, welches bisher als eine Handelswaare betrachtet, und daher keinen festen Preisen unterworfen gewesen ist, von der Gleichstellung der Salzpreise ausdrücklich ausgenommen, und es bleibt dieserhalb bei dem Verkauf desselben in sofern auf dem bisherigen Fuß.

Bei der Ausmittelung des gleichen Ver-

Kaufspreiße für alle Salzarten, exclusive des kaiserlichen Salzes, haben Wir das Konsumtionsquantum dieses Salzes, vom Jahre 1804, die gesammte brutto-Einnahme dieses Jahres und die jetzige Erhöhung von 1 Pf. pro Pfund des ganzen Konsumtionsquantum, zum Grunde legen lassen, und es ist daraus der Normalpreis von

82 Nthlr. 8 ggr.

für die Last Salz von 3,240 Pfund erwachsen. Wir setzen demnach hiermit folgendes fest:

1) Vom 1sten Januar 1806 an soll in unsern sämtlichen Faktoreien und Magazinen in den, Eingangs dieses J. benannten Provinzen, von allen Salzarten, das gallizische Salz allein ausgenommen, die Last Salz von 3240 Pfund Berliner Gewicht verkauft werden für 82 Nthlr. 8 ggr.

und die Tonne

von 405 Pfund für 10 Nthlr. 7 ggr.

von 400 Pfund für 10 Nthlr. 4 ggr.

von 300 Pfund für 7 Nthlr. 15 ggr.

von 280 Pfund für 7 Nthlr. 2 ggr.

von 200 Pfund für 5 Nthlr. 2 ggr.

2) Diese vorstehenden Faktorei- und Magazinpreise sollen den Sellereitaren bei der Bestimmung der Salzpreise im Detailhandel zum Grunde gelegt, und diese Taxen durch die Kammern revidirt und modificirt werden.

3) Es soll einem jeden Konsumenten und Salzseller in den oben genannten Provinzen völlig frei stehen, aus welcher dieser Provin-

zen und aus welchem Magazin oder welcher Faktorei in denselben er seinen Salzbedarf kaufen will.

§. 6. Da die Provinzen Magdeburg, Halberstadt, der Saalkreis und die Grafschaft Mansfeld bisher die niedrigsten Salzpreise bezahlt, auch die Salzkäufer auf diese Preise, nach Maßgabe der Entfernung von den Faktoreien, annoch eine besondere Ermäßigung unter dem Namen von Meilengeldern erhalten haben, also in diesen beiden Stücken vor unseren anderen Provinzen begünstiget sind, die jetzige Aufhebung der Binnen- und Landzölle aber zum größten Theil diesen Provinzen zu Gute kommt: so erfordert es die Billigkeit, daß sie zu den jetzigen Erfordernissen auch mehr beitragen, als die übrigen Provinzen.

In dieser Rücksicht soll daher in diesen Provinzen eine Salzpreiserhöhung von 2 Pfennige pro Pfund von dem gesammten Konsumtionsquantum Statt finden, und die bisherige Vergütung der Meilengelder aufhören, mithin der Salzverkaufspreis in den Faktoreien dieser Provinz, überall gleich gestellet werden.

Bei der Ausmittlung dieses gleichen Verkaufspreises ist nach denselbigen Grundsätzen, die in dem vorigen §. angegeben sind, verfahren worden, und es hat sich daraus der Normalpreis von

= 72 Rthlr. 7 ggr. 3 Pf. =
für die Last Salz von 3240 Pfund ergeben.

Wir setzen demnach hiermit folgendes fest:

1) Vom 1sten Januar 1806 an, soll in Unsern Faktoreien in Schönebeck, Stassfurth und Halle den Konsumenten aus den Provinzen Magdeburg, Halberstadt und dem Saalkreis die Last Salz von 3240 Pfund Berliner Gewicht verkauft werden für = 72 Rthlr. 7 ggr. 3 Pf.

2) Die bisherigen Meilen-Vergütungsgelder sollen von gedachtem Termine an, nicht weiter Statt finden.

3) Dagegen soll es den Konsumenten freistehen, das auf sie konscribirte Salzquantum zu nehmen, aus welcher, der obigen Faktoreien sie wollen.

4) Der obige Faktoreipreis soll den Selereitaren bei der Bestimmung der Salzpreise im Detailhandel zum Grunde gelegt, und hiernach diese Taren revidirt und modificirt werden.

§. 7. Da die Grafschaft Hohenstein bisher mit den vorstehenden Provinzen fast gleiche Preise bezahlt hat, also in Ansehung derselben alles dasjenige Anwendung findet, was wegen dieser Provinzen angeführet worden: so soll diese Grafschaft in Absicht der Salzpreise auch diesen Provinzen gleich gesetzt, mithin vom 1sten Januar 1806 an, in Unsern Faktoreien den Konsumenten und Selern aus der Grafschaft Hohenstein die Last Salz von 3240 Pfund Berliner Gewicht verkauft werden für

= 72 Rthlr. 7 ggr. 3 Pf.

welcher Preis auch bei der Anfertigung der
Sellereitaren zur Bestimmung der Salzpreise
im Detailhandel zum Grunde gelegt werden soll.

Wir befehlen Unserm General-Direktorio
und Unsern gesammten Krieges- und Domai-
nenkammern in den betreffenden Provinzen, die
vorstehenden Verordnungen zur Ausführung zu
bringen, und das Nöthige dieserhalb anzuord-
nen und bekannt zu machen.

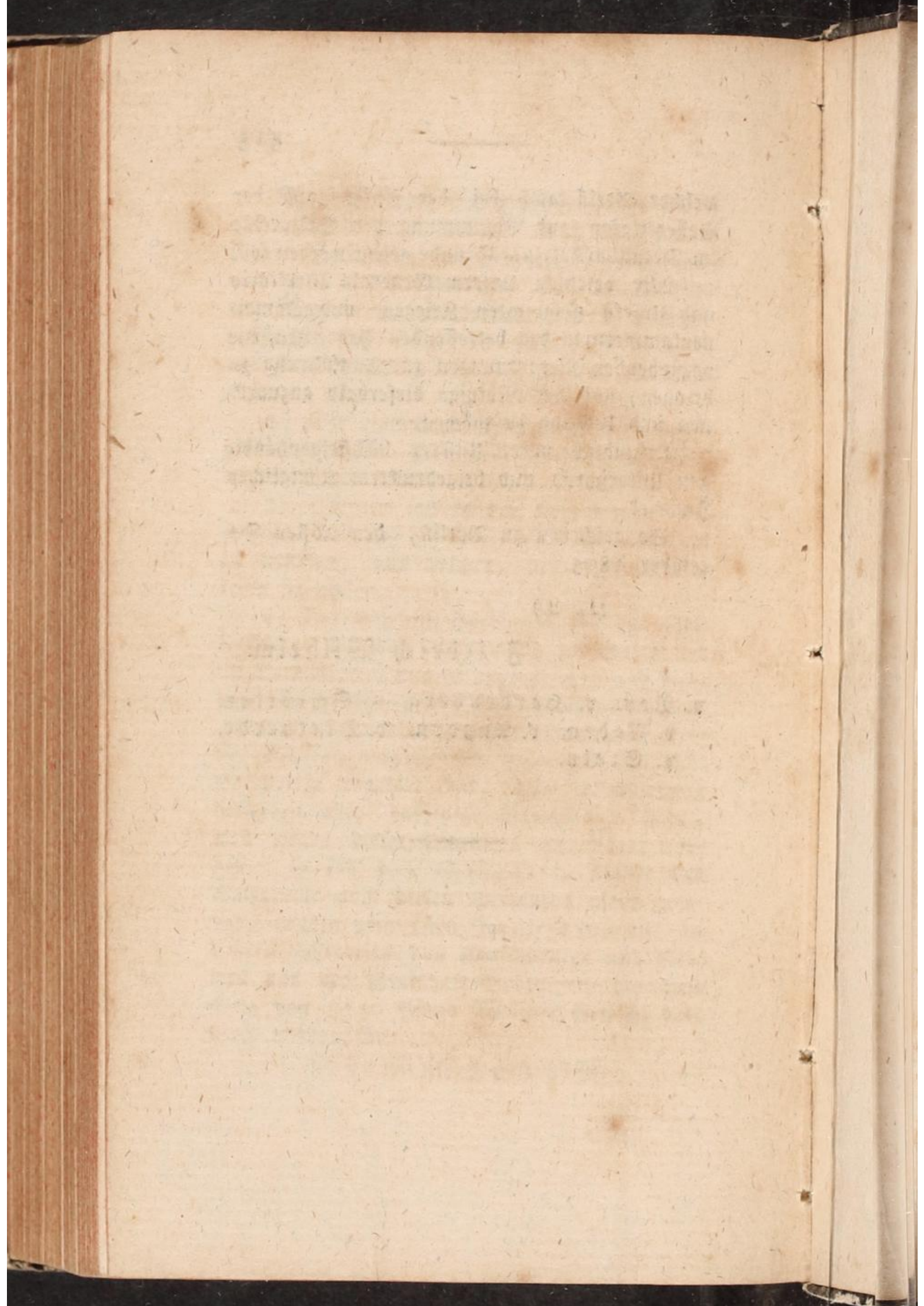
Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändi-
gen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen
Insiegel.

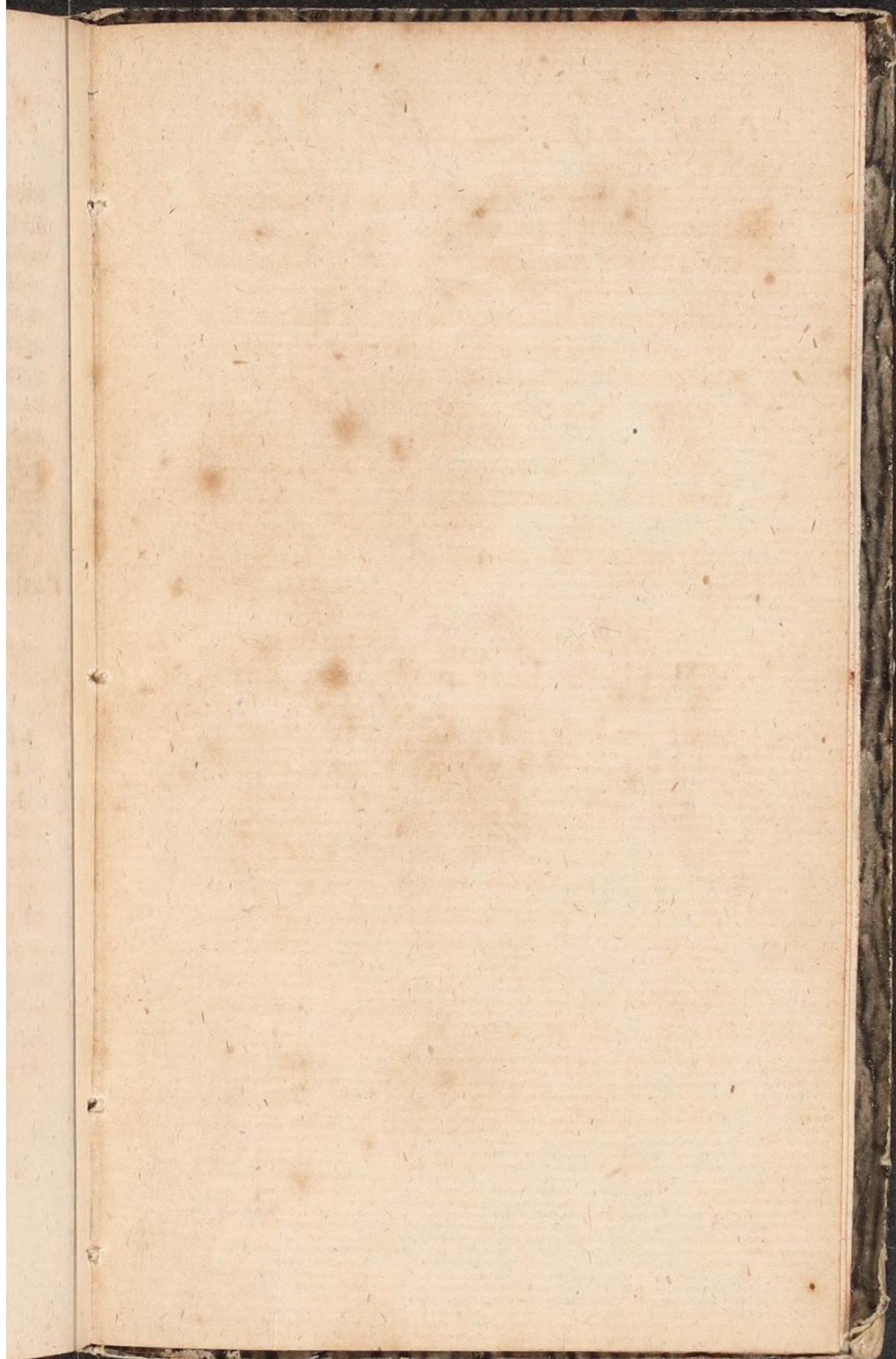
So geschehen zu Berlin, den 26sten De-
cember 1805.

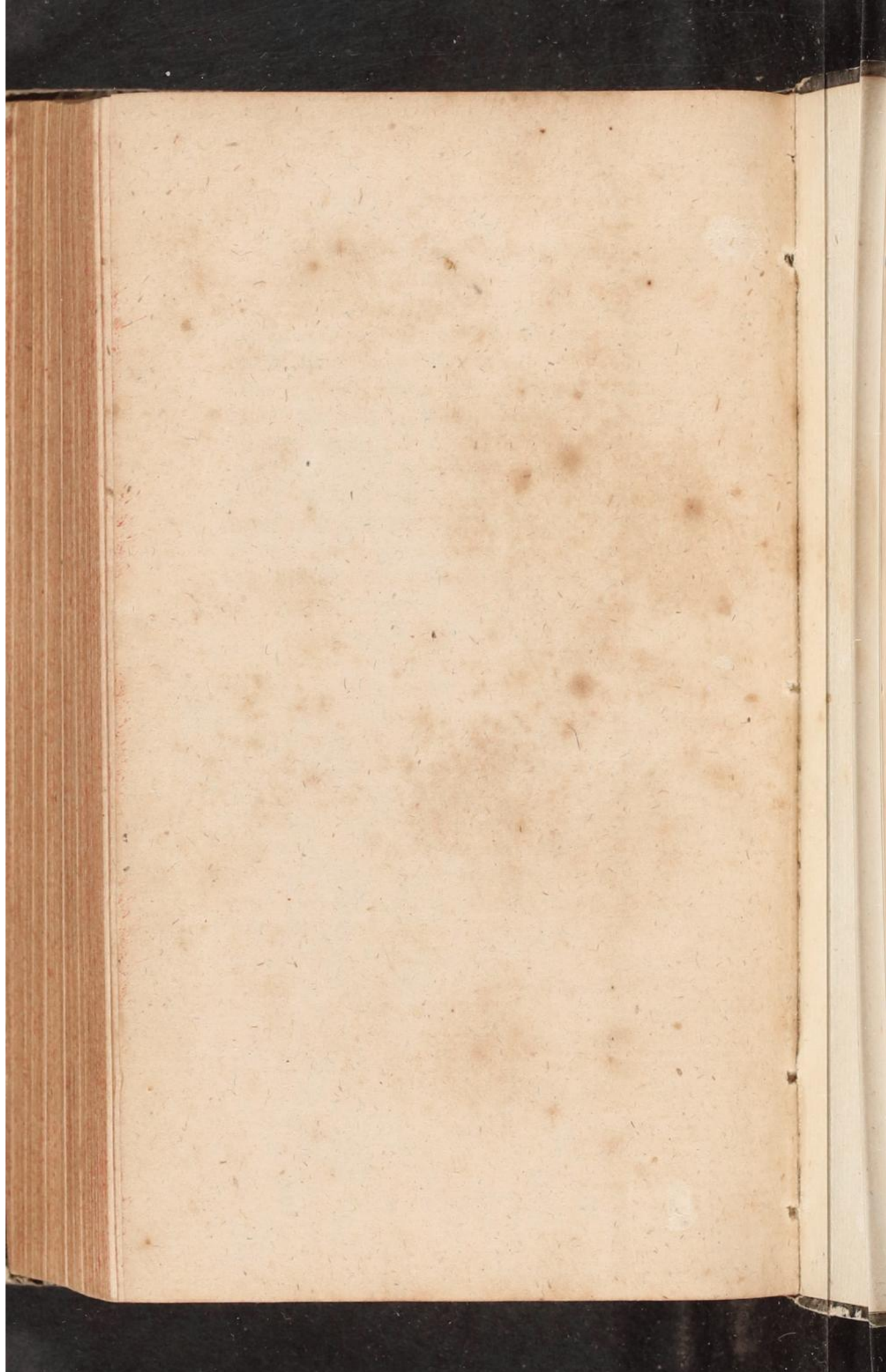
(L. S.)

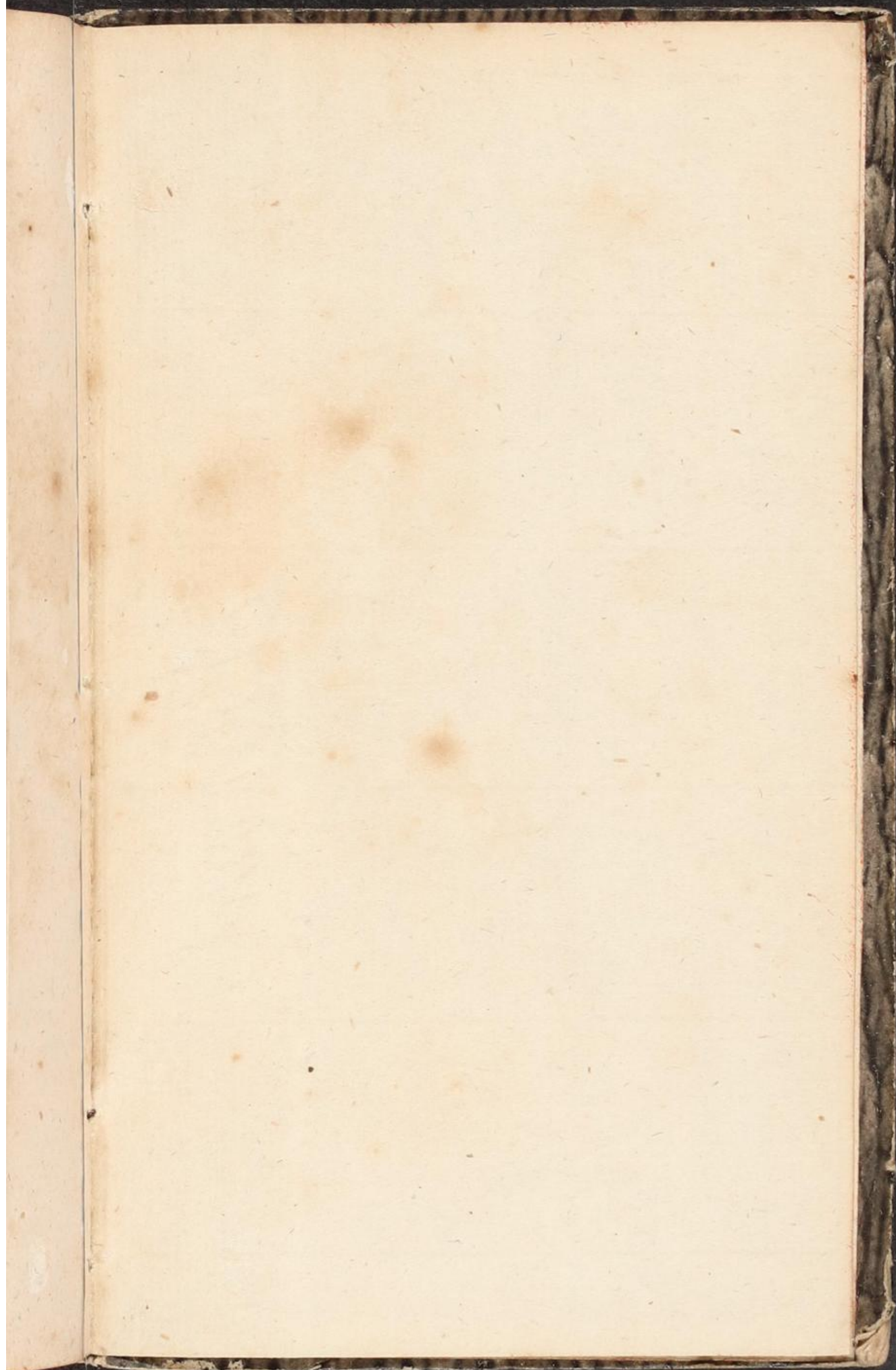
Friedrich Wilhelm.

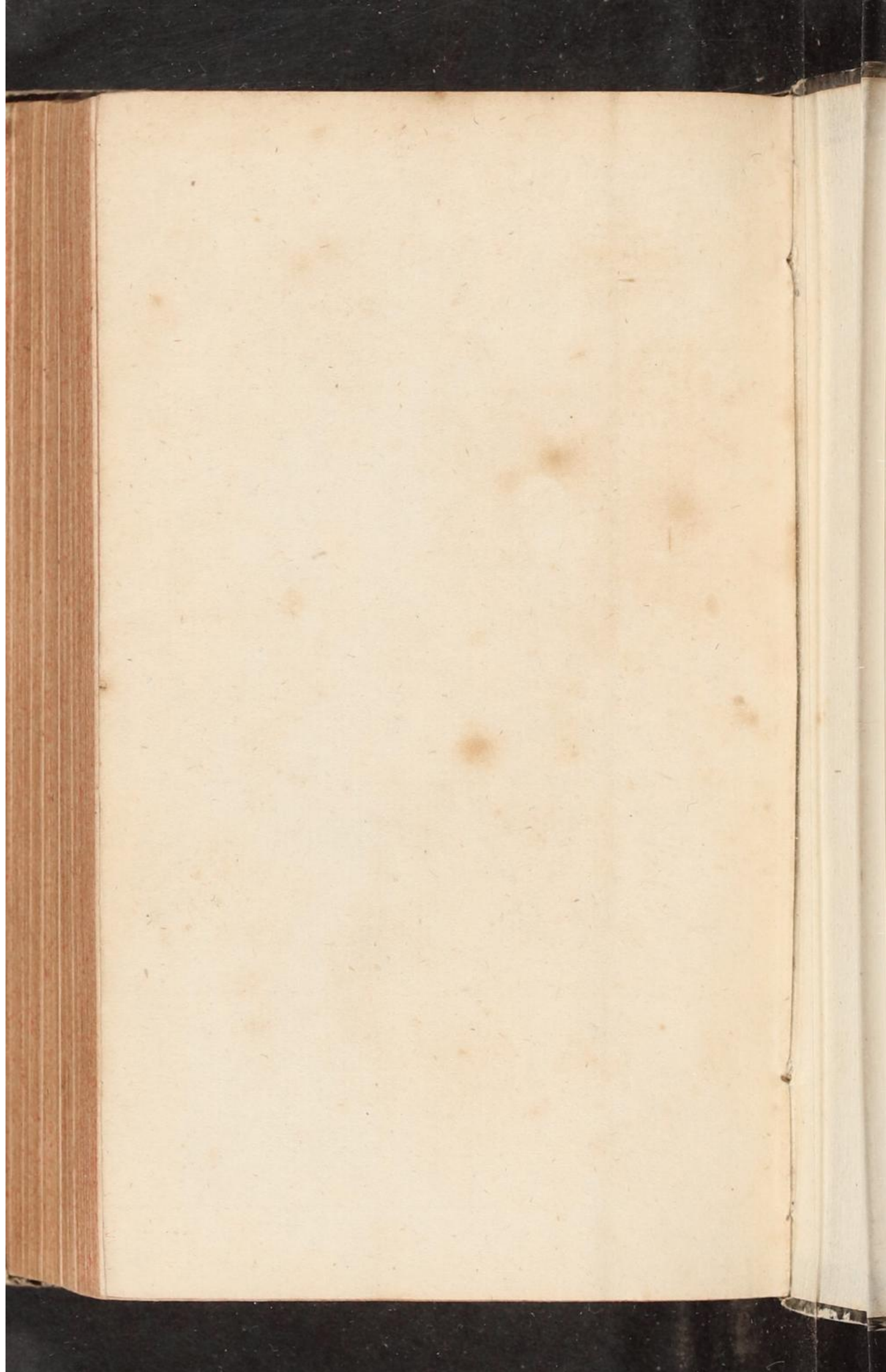
v. Bock. v. Hardenberg. v. Schrötter.
v. Neden. v. Ungern. v. Dietherdt.
v. Stein.

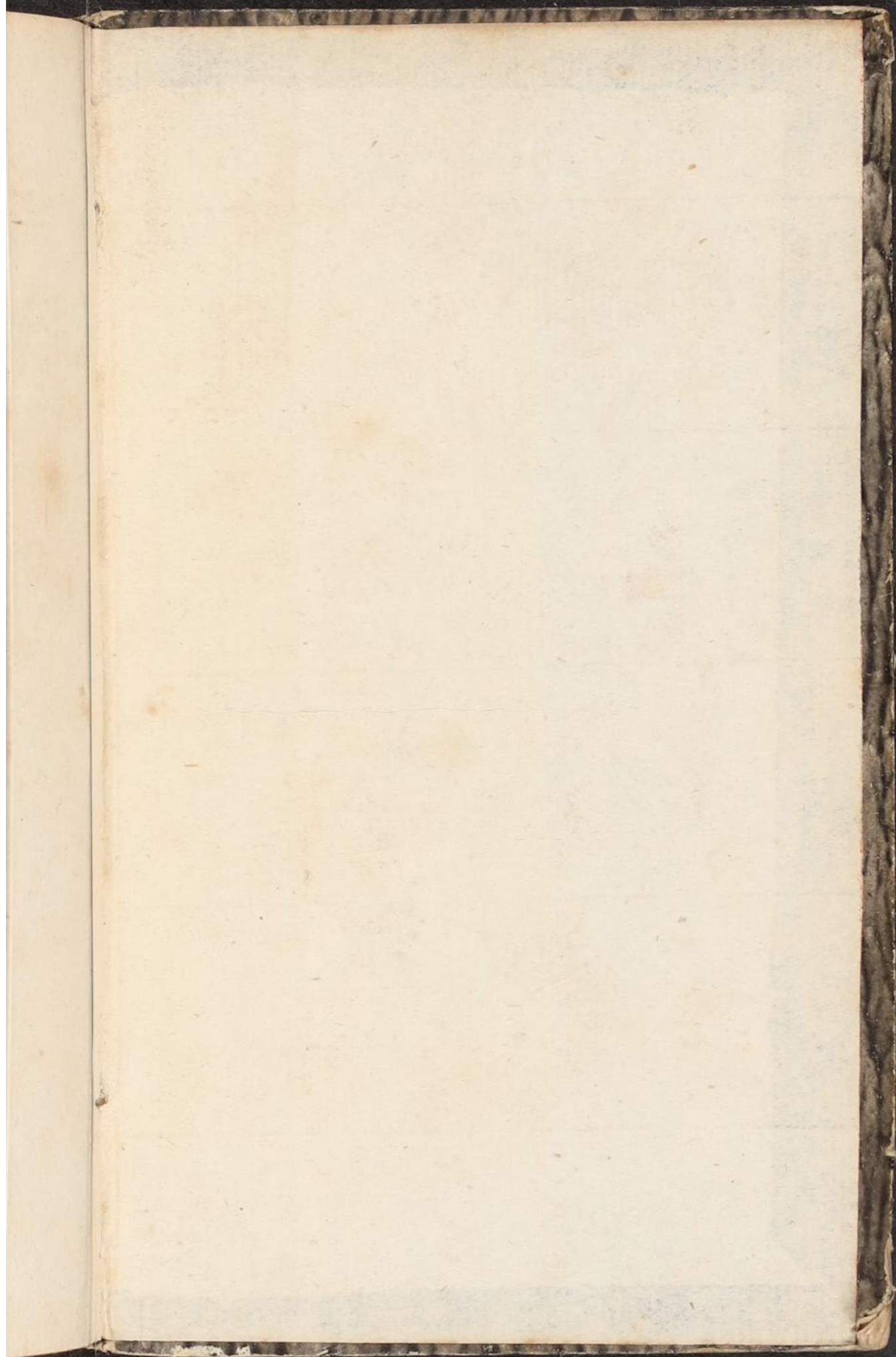
























Colour & Grey Control Chart

